

Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 115
Industriegebiet „Große Schneede III“
der Stadt Walsrode

ENDFASSUNG

Bearbeitet im Auftrag der:

Stadt Walsrode
Lange Straße 22
29664 Walsrode


Gruppe Freiraumplanung
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 05 11 / 9 28 82-0
Fax: 0511 / 9 28 82-32
e-mail: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Julia Hupka

Langenhagen, 12.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	2
1.2	Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen und Plänen	5
1.2.1	Umweltziele gemäß Fachgesetzen	5
1.2.2	Umweltziele gemäß Fachplänen und Verordnungen	9
2	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Umweltauswirkungen).....	13
2.1	Bestandsaufnahme	13
2.1.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	13
2.1.1.1	Bestand	13
2.1.1.2	Bedeutung	15
2.1.2	Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	16
2.1.2.1	Bestand	16
2.1.2.2	Bedeutung	21
2.1.3	Boden.....	30
2.1.3.1	Bestand	30
2.1.3.2	Bedeutung	31
2.1.4	Fläche	32
2.1.4.1	Bestand	32
2.1.4.2	Bedeutung	32
2.1.5	Wasser.....	33
2.1.5.1	Bestand	33
2.1.5.2	Bedeutung	35
2.1.6	Klima / Luft	36
2.1.6.1	Bestand	36
2.1.6.2	Bedeutung	37
2.1.7	Landschaft.....	37
2.1.7.1	Bestand	37
2.1.7.2	Bedeutung	38
2.1.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	38
2.1.8.1	Bestand	38
2.1.8.2	Bedeutung	39
2.1.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	39
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	41
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	41
2.3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	41
2.3.2	Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	45
2.3.3	Boden.....	47
2.3.4	Fläche	48

2.3.5	Wasser	48
2.3.6	Klima / Luft	50
2.3.7	Landschaft.....	51
2.3.8	Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter	56
3	Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG).....	57
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	59
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der nachteiligen Umweltauswirkungen	59
4.2	Verbleibende Beeinträchtigungen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	61
4.2.1	Kompensationsbedarf nach BNatSchG.....	61
4.2.2	Kompensationsbedarf nach NWaldLG	63
4.2.3	Zusammenfassung Kompensationsbedarf	64
4.3	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	66
5	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	71
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	73
7	Weitere Angaben zur Umweltprüfung	75
7.1	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	75
7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	75
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	77
9	Quellenverzeichnis	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (B-Plan Nr. 115)	1
Abbildung 2:	Planzeichnung Entwurf B-Plan Nr. 115 Industriegebiet „Große Schneede III“, Stand: 12.03.2019.....	3
Abbildung 4:	Lageplan Schalltechnische Untersuchung (Auszug aus DEKRA 2018)	14
Abbildung 5:	Lage des untersuchten Gebietes (Fauna) (Auszug aus ABIA 2018A)	18
Abbildung 6:	Raumnutzung Fledermäuse (grün schraffiert = Jagdgebiete, orange Pfeile = Flugrouten, rot gestrichelte Linie = Geltungsbereich B-Plan Nr. 115)	28
Abbildung 7:	Lage WSG und Förderbrunnen der SWBT (Auszug aus GEODIENSTE 2018) ...	34
Abbildung 8:	Lageplan Verkehrslärm planbedingte Verkehrssteigerung (Auszug DEKRA 2018)	43
Abbildung 9:	Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 (Auszug DEKRA 2018)	44
Abbildung 10:	Simulation Landschaftsbild – Feuerwehrhaus in Benzen mit Blick in Richtung Erweiterung, Standpunkt 44.10 m ü.NN – realistischer Blickwinkel/Augenposition 45.80 m ü.NN (SFA-ARCHITEKT 2017)	53
Abbildung 11:	Simulation Landschaftsbild – Hof Heinrich Wiechers mit Blick in Richtung Erweiterung, Standpunkt 52.10 m ü.NN – realistischer Blickwinkel/Augenposition 53.80 m ü.NN (SFA-ARCHITEKT 2017)	54

Abbildung 12: Simulation Landschaftsbild – Tannenweg mit Blick Richtung Erweiterung,
Standpunkt 62.10 m ü.NN – realistischer Blickwinkel/Augenposition 63.80 m
ü.NN (SFA-ARCHITEKT 2017)..... 55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festsetzungen des B-Plans Nr. 115 Industriegebiet „Große Schneede III“ 3
Tabelle 2: Vorbelastung [Werte in dB(A)] (DEKRA 2018)..... 14
Tabelle 3: Übersicht über die erfassten Biotoptypen 21
Tabelle 4: Übersicht über die erfassten Waldflächen i.S.d. NWaldLG 23
Tabelle 5: Übersicht über die erfassten Vogelarten..... 24
Tabelle 6: Übersicht über die erfassten Fledermausarten 26
Tabelle 7: Übersicht über die erfassten Reptilienarten 29
Tabelle 8: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 40
Tabelle 9: Übersicht Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 59
Tabelle 10: Kompensationsbedarf (rechnerische Bewertung) nach NST (2013) 62
Tabelle 11: Kompensationsbedarf nach NWaldLG..... 64
Tabelle 12: Übersicht Kompensationsbedarf..... 64
Tabelle 13: Übersicht Ausgleichsmaßnahmen 68
Tabelle 14: Gegenüberstellung Kompensationsbedarf - Ausgleich 71
Tabelle 15: Monitoring 75

Anlagen

- Anlage I: Bestandskarte Biotoptypen (M 1 : 2.500)
- Anlage II: Maßnahmenblätter
- Anlage III: Maßnahmenpläne
- Anlage IV: Artenschutzbeitrag
- Anlage V: Faunistische Gutachten ABIA (2018A und 2018B)

1 Einleitung

Die Stadt Walsrode hat entsprechend ihrer Funktion als Mittelzentrum das Ziel, eine dauerhafte und ausgewogene Versorgungsstruktur zu sichern sowie zu entwickeln. Mit der Schaffung von weiteren Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industriebetriebe soll zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt beigetragen und diese nachhaltig verbessert werden.

Mit dem A27park hat die Stadt Walsrode in den Jahren 2014/2015 mit insgesamt drei in Kraft getretenen Bebauungsplänen (B-Plan Nr. 78 i.d.F. der 2. Änderung, B-Plan Nr. 102 i.d.F. der 1. Änderung und B-Plan Nr. 103 Teil A und B) einen entscheidenden Grundstein für die langfristige gewerbliche und industrielle Entwicklung des Mittelzentrums gelegt. Mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des B-Plans Nr. 115 soll das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet nun erweitert werden.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich vom Stadtgebiet Walsrode und schließt im Norden direkt an den rechtskräftigen B-Plan Nr. 102 Industriegebiet „Große Schneede II“ an. Durch die Nähe zur Autobahnanschlussstelle Walsrode-West zwischen der BAB A 27 und der B 209 ist eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege gegeben, sodass sich der vorgesehene Bereich gut für die gewerbliche Entwicklung eignet. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (B-Plan Nr. 115)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, im Rahmen derer die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen des Vorhabens (hier: Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes) für die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Plan-UVP- und Projekt-UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB und bildet einen eigenständigen Teil der Begründung zum Bebauungsplan (§ 2a BauGB).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 115 umfasst eine Fläche von rd. 50,4 ha. Der überwiegende Teil des Gebietes ist als Industrie- bzw. Gewerbegebiet (GI, Gle, GE) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgewiesen. Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Fortführung der Planstraße A (aus dem nördlich angrenzenden B-Plangebiet Nr. 102 kommend) und die Gemeindestraße Benzen – Schneeheide (Benzer Straße). Im Süden des Plangebietes trifft die Planstraße A auf die Benzer Straße, sodass eine Ringerschließung entsteht. Zur weiteren Untererschließung des östlichen Teils der Erweiterungsfläche ist eine Stichstraße mit Wendeanlage (Planstraße B) vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser soll in einem am südlichen Gebietsrand zu realisierenden Regenrückhaltebecken (RRB) gesammelt und dann über einen Graben in Richtung Benzer Sunder aus dem Gebiet abgeführt werden. Als Zuwegung für die Unterhaltung des RRB dient eine als öffentliche Grünfläche ausgebildete Wegeverbindung zwischen der Planstraße A und dem Bereich des RRB. Im südlichen Teil des Plangebietes sind in den Randbereichen des Geltungsbereichs Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft vorgesehen (vgl. Abbildung 2).

Bei der Realisierung der Erweiterung des A27parks stehen analog zur Zielsetzung des direkt nördlich angrenzenden B-Plans Nr. 102 folgende Nutzungen im Vordergrund:

- Transport und Logistik
- Produzierendes Gewerbe (Industrie)
- Großhandel
- Verwaltung
- Dienstleistungen

Für den Handel bzw. für kundenorientierteres Gewerbe eignen sich die Flächen durch die entferntere Lage zur Autobahnauffahrt weniger. Großflächiger Einzelhandel ist daher nicht vorgesehen.

Der Großteil des Plangebietes liegt innerhalb des 1983 amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes (Schutzzone III) des Wasserwerks Walsrode.

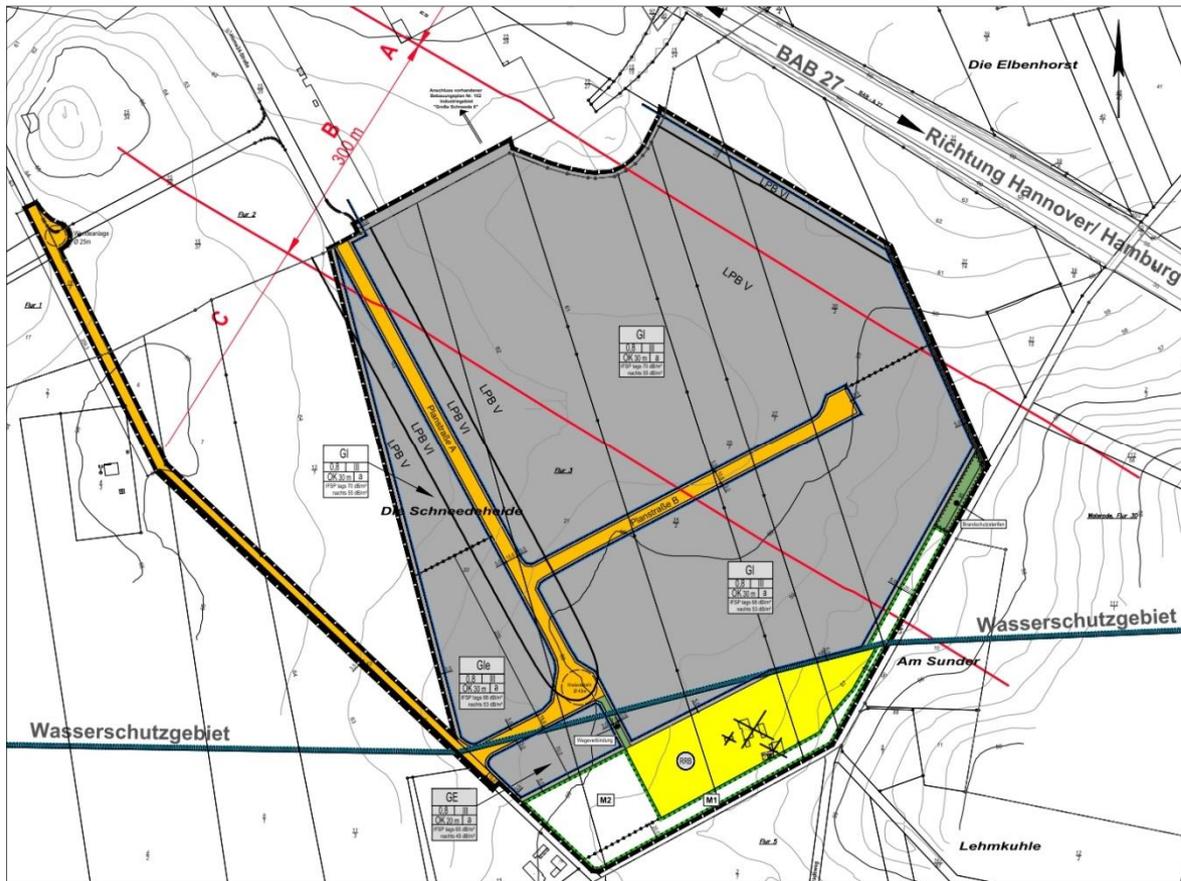


Abbildung 2: Planzeichnung Entwurf B-Plan Nr. 115 Industriegebiet „Große Schneede III“, Stand: 12.03.2019

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die für die Erfassung und Bewertung der Eingriffsfolgen relevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angabe des jeweiligen Bedarfs an Grund und Boden aufgeführt.

Tabelle 1: Festsetzungen des B-Plans Nr. 115 Industriegebiet „Große Schneede III“

		Umfang
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Industriegebiete (GI, Gle)	400.690 qm
	Gewerbegebiet (GE)	10.682 qm
	Innerhalb des Plangebietes gelten bestimmte Abstandregelungen für sog. "Störfallbetriebe" gemäß der Störfallverordnung.	-
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO	Grundflächenzahl GRZ: 0,8	-
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: III	-
	Max. Höhe der baulichen Anlagen: • GI, Gle: 30 m • GE: 20 m	-
Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO	Abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO: Es sind Gebäudelängen und –breiten von >50 m zulässig	-
	Garagen, überdachte Stellplätze sowie bauliche Nebenanlagen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.	-

Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	Für das Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Festsetzungen in Form einer Gewerbelärmkontingentierung getroffen. In dem vorgegebenen Gebiet sind nur Anlagen und Einrichtungen gestattet, die die in der Planzeichnung festgesetzten IFSP ¹ nicht überschreiten. <ul style="list-style-type: none"> • GI: 70 dB/m² tags, 55 dB/m² nachts • Gle: 68 dB/m² tags, 53 dB/m² nachts • GE: 65 dB/m² tags, 45 dB/m² nachts 	-
	Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrslärm sind für bestimmte Nutzungen passive Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4190 erforderlich. Es gelten die innerhalb der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche V bis VI.	-
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	Das Plangebiet wird über die Weiterführung der Planstraße A (aus dem Norden vom B-Plangebiet Nr. 102 kommen) und die Gemeindestraße nach Benzen erschlossen (Ringerschließung). Hinzu kommt eine Stichstraße ins östliche Plangebiet (Planstraße B).	32.946 qm
Flächen für die Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB	Das anfallende Oberflächenwasser von befestigten Betriebs- und Verkehrsflächen wird über RW-Kanäle gefasst und in einem zentralen Regenrückhaltebecken (RRB) mit vorgeschaltetem Absetzbecken im Süden des Plangebietes, außerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG), gesammelt und gedrosselt über einen Graben aus dem Gebiet abgeführt.	24.848 qm
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	Öffentliche Grünfläche, Wegeverbindung, Brandschutzstreifen	2.696 qm
Belange von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 und Abs. 6 BauGB	Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes (M1, M2).	23.840 qm
	Wiederverwendung des vor Ort abgetragenen Oberbodens zur Herstellung des Erdwalls (M1) und Erhalt des vorhandenen Oberbodens auf der Maßnahmenfläche M2.	-
	Erhalt und dauerhaften Sicherung des im Plangebiet befindlichen naturdenkmalwürdigen Findlings (Integration in die weitere Planung).	-
	Erhalt und dauerhafte Sicherung des westseitig entlang der Benzer Straße bestehenden Gehölzbestandes mit Funktion als Fledermausflugroute und Jagdhabitat.	-
	Umsiedlung des erfassten Waldeidechsenvorkommens im nordöstlichen Geltungsbereich.	-
	Verwendung von insektenfreundlichen Lampen (Natriumdampfhochdrucklampen oder LED's) für die Straßenbeleuchtung sowie die Außenbeleuchtung an Gebäuden im Plangebiet. Keine Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel) zulässig.	-
	Keine Verwendung von chloridhaltigen Streumitteln auf befestigten Wegen / Flächen.	-
	Durchführung der Baumfällungsarbeiten und Baufeldfreimachung in dem gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgeschriebenen Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. Abriss der Hofstelle in einem für Fledermäuse konfliktarmen Zeitraum (Wintermonate: Dezember, Januar, Februar).	-
Kontrolle des Baumbestandes um die Hofstelle, Benzer Straße Nr. 12, vor dessen Fällung auf von Fledermäusen oder Vögeln besiedelte Höhlen bzw. Nester.	-	

¹ IFSP = Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

	Schutz des Grundwassers: Erdaufschlüsse, Gründungsarbeiten oder dergl., die eine erhebliche Minderung des Schutzpotenzials der Bodendeckschichten verursachen sind unzulässig.	-
	Ausgleich von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.	462.361 Wertpunkte
	Ersatzaufforstung von Eichen-Mischwald i.S.d. § 8 Abs. 4 NwaldLG	1,3 ha
	CEF-Maßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Brutvogelarten (Lebensraumaufwertung, Anlage von Nisthilfen)	94.385 qm mind. 23 Stk

1.2 Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen und Plänen

1.2.1 Umweltziele gemäß Fachgesetzen

Umwelt- und Naturschutzrecht

Das Ziel von Naturschutz und Landespflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prä-gender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Niedersächsische Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die *Wasserrahmenrichtlinie* (WRRL) schafft im gesamten Bereich der Europäischen Union (EU) einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer (v. a. Küstengewässer) und des Grundwassers². Hierzu wurden konkrete Umweltziele definiert und verbindliche Fristen zur Zielerreichung festgelegt (vgl. Art. 1 und 4 WRRL).

Demnach ist ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die natürlichen Gewässer oder ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemische Zustand für die künstli-

² Bezogen auf das Grundwasser wurde die WRRL durch die „Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung“ (GWRL) ergänzt.

chen und erheblich veränderten Gewässer bis zum Jahr 2015³ herzustellen. Für das Grundwasser ist ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand zu erreichen.

In Deutschland wurden die Anforderungen der WRRL im Wesentlichen durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und die Grundwasserverordnung (GrwV) in nationales Recht umgesetzt⁴.

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

³ Die Frist zur Zielerreichung kann unter bestimmten Voraussetzungen bis 2027 verlängert werden.

⁴ Ergänzend hierzu folgen weitere Regelungen auch auf Länderebene, beispielsweise im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG).

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunden, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1b Abs. 5 BauGB).

Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Energieeinsparung / -versorgung

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und –verteilung ausgeschöpft werden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

1.2.2 Umweltziele gemäß Fachplänen und Verordnungen

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

In der derzeit gültigen Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen (2017)⁵ ist die Stadt Walsrode als Mittelzentrum dargestellt. Mittelzentren dienen raumordnerisch der Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen, Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen. Für das Umfeld des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes macht das LROP folgende Angaben:

- Die ostseitig verlaufende BAB A 27 ist als Vorranggebiet Autobahn und die nördlich verlaufenden B 209 als Vorranggebiet Verkehrsstraße dargestellt.
- Südlich von Benzen besteht ein Vorranggebiet für eine Haupteisenbahnstrecke zwischen Altenboitzen und Walsrode und das Böhmetal ist als Vorranggebiet für den Biotopverbund gekennzeichnet.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des ehemaligen Landkreis Soltau-Fallingb. (2000) hat im September 2015 seine Rechtskraft verloren. Für Planungen im jetzigen Landkreis Heidekreis liegt derzeit das RROP als Entwurf 2015 vor. Das Beteiligungsverfahren (TÖB, Öffentlichkeit) ist abgeschlossen und die Stellungnahmen befinden sich in Abwägung.

Dem Entwurf des RROP Landkreis Heidekreis (2015)⁶ sind für das Plangebiet folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu entnehmen:

- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (überwiegender Teil des Plangebietes)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (überwiegender Teil des Plangebiets)
- Vorbehaltsgebiet Wald (kleiner Bereich im Westen des Plangebietes)

⁵ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.) (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), zuletzt 2017 geändert.

⁶ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis, Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

Die im Osten verlaufende BAB A 27 und die Anschlussstelle Walsrode-West sind als Vorranggebiete Autobahn bzw. Anschlussstelle gekennzeichnet. Westseitig parallel zur BAB A 27 ist eine Trasse für ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke Elektrischer Betrieb gekennzeichnet⁷. Das südöstlich an das Plangebiet angrenzende Waldgebiet Benzer Sunder ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet für die Erholung ausgewiesen. Das südlich zum Plangebiet liegende Böhmetal (Entfernung ca. 1 km) ist als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Hochwasserschutz gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Heidekreis (2013)⁸ enthält einerseits Aussagen zum Bestand und zur Bewertung von Natur und Landschaft und andererseits Leitlinien und Handlungskonzepte zu deren Entwicklung.

Der Biotopausstattung im Plangebiet wird größtenteils eine geringe Bedeutung zugewiesen, eine Ausnahme bilden lediglich die Waldbereiche, die eine mittlere Bedeutung aufweisen. Ein Großteil der Flächen im Plangebiet ist als Bereich mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung sowie Bereich mit hoher Winderosionsgefährdung gekennzeichnet. Im Bereich des kleinen Waldbereichs im Osten des Plangebiets sind kleinflächig Böden mit naturhistorischer Bedeutung (Heidepodsol unter Wald) dargestellt⁹. Die genannte Waldfläche ist zudem als Lärmschutzwald gekennzeichnet, dem auch ein positiver Einfluss für Klima/Luft zugesprochen wird. Dem Landschaftsbild im Plangebiet wird überwiegend eine mittlere Wertigkeit beigemessen.

Gemäß Zielkonzept soll auf den Flächen im Plangebiet eine „Umweltverträgliche Nutzung“ stattfinden. Der Waldbereich im Nordwesten des Plangebietes, der durch den Ausbau der Benzer Straße kleinflächig tangiert wird, ist der Zielkonzept-Kategorie „Sicherung und Verbesserung Naturnahe Laubwälder außerhalb der Auen und sonstiger Niederungen“ zugeordnet.

Landschaftsplan Walsrode

Der Landschaftsplan der Stadt Walsrode aus dem Jahr 2015¹⁰ trifft für das Plangebiet Aussagen zum Bestand und zur Bewertung sowie zu Zielen für Natur und Landschaft. Teilweise wurden die Angaben aus dem LRP des LK Heidekreis direkt übernommen, sodass sich in den beiden Plänen die gleichen Inhalte/Formulierungen wiederfinden.

Die Biotoptypen im Plangebiet sind mit gering bis mittel bewertet. Das Landschaftsbild weist eine mittlere Bedeutung auf mit Ausnahme des Waldbereiches im Nordwesten, dem

⁷ Es handelt sich dabei um die ehemals geplante Neubau-/Ausbaustrecke im Schienenverkehr zwischen Hannover und Bremen (Y-Trasse). Im aktuellen LROP wurde die Trasse bereits herausgenommen und besitzt somit keine Planungsrelevanz mehr.

⁸ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis.

⁹ Die Angabe im LRP bezieht sich noch auf die BÜK 50, die am 13.11.2017 aktualisiert und durch die BK 50 ersetzt wurde. Die BK 50 stellt in diesem Bereich keine Böden mit naturhistorischer Bedeutung mehr dar.

¹⁰ STADT WALSRÖDE (Hrsg.) (2015): Landschaftsplan. April 2014, mit Änderungen von Juli 2015.

eine hohe Bedeutung zukommt. Ein Großteil des Plangebietes ist als durch Lärm beeinträchtigt Bereich gekennzeichnet (Lage im Lärmbereich der BAB A 27). Im östlich gelegenen Waldstück ist ein kleiner Bereich als Boden mit naturhistorischer Bedeutung (Heidepodsol unter Wald)¹¹ gekennzeichnet und das gesamte Waldstück ist als Lärmschutzwald ausgewiesen. Ein großer Teil des Plangebietes besitzt eine hohe Gefährdung gegenüber Nitratauswaschung sowie Winderosion.

Der Waldbereich im Nordwesten, der randlich durch den Ausbau der Benzer Straße tangiert wird, gehört zum einen zur Zielkonzeptkategorie „Sicherung und Verbesserung naturnaher Laubwälder außerhalb der Auen und sonstiger Niederungen“ und zum anderen zeigt hier die Planungs- und Entwicklungskarte „Waldflächen mit Priorität der Entwicklung zu standortgerechten Waldgesellschaften“. Auf den übrigen Flächen des Plangebietes soll eine „Umweltverträgliche Nutzung“ stattfinden und als Maßnahmenvorschlag nennt die Planungs- und Entwicklungskarte „vorhandene Ackerflächen mit Priorität der Förderung von Dauervegetation bzw. der Nutzung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen“.

Flächennutzungsplan

Die geplante Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes wird im Parallelverfahren durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 115 bauleitplanerisch abgesichert.

Im bisherigen Flächennutzungsplan der Stadt Walsrode vom 13.05.1980¹² sind die Flächen im Plangebiet als landwirtschaftliche Flächen und die bestehenden Waldflächen als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Die nächstgelegenen Ortschaften mit Wohnbebauung sind im Nordwesten Schneeheide, im Nordosten Walsrode und im Süden Benzen. Hier weist der Flächennutzungsplan Dorfgebiete (MD) (Schneeheide, Benzen) bzw. Allgemeine Wohngebiete (WA) (Walsrode) aus. Unmittelbar im Norden grenzen an das Plangebiet im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungen in den letzten Jahren als gewerbliche Bauflächen ausgewiesene Flächen an.

Die 64. Flächennutzungsplanänderung weist im Plangebiet überwiegend Gewerbliche Baufläche aus, die Gemeindestraße nach Benzen ist als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt und im Süden sind eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (RRB) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet.

¹¹ Siehe Anmerkung Fußnote Nr. 9

¹² STADT WALSRÖDE (Hrsg.) (1980): Flächennutzungsplan Stadt Walsrode Landkreis Soltau-Fallingb. Bekanntmachung/Inkrafttreten am 13.05.1980, Walsrode.

Bebauungsplan

Für den Großteil des Plangebietes liegt kein Bebauungsplan vor. Im Norden grenzt das Plangebiet direkt an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 102 Industriegebiet „Große Schneede II“ und es kommt in geringem Umfang randlich zu einer Überschneidung. Durch die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 102 findet keine grundsätzliche Nutzungsänderung in dem betroffenen Bereich statt. Dieser ist weiterhin als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die Änderung besteht im Wegfall der Baugrenze, sodass ein unmittelbarer Anschluss zwischen den als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen der beiden B-Plangebiete Nr. 102 und Nr. 115 entsteht.

2 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Umweltauswirkungen)

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.1.1.1 Bestand

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünlandnutzung). Im östlichen Plangebiet befindet sich ein flächiger Gehölzbestand, der vollständig innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Im Nordwesten tangiert das Plangebiet zudem randlich einen weiteren flächigen Gehölzbestand. Im Süden des Plangebietes befinden sich eine Hofstelle mit Haupt- und Nebengebäuden sowie gartenbaulichen Nutzflächen. Flächen mit Wohnfunktion sind somit im Plangebiet selbst kaum vorhanden.

Das Plangebiet grenzt im Norden direkt an die bereits umgesetzten gewerblichen Bauflächen des A27parks (B-Plan Nr. 102). Im Osten schließen zunächst landwirtschaftliche Flächen an, gefolgt von der, in einem Abstand von ca. 250 m, parallel zu Geltungsbereichsgrenze verlaufenden BAB A 27. Im Süden bzw. Südwesten wird das Plangebiet von der Benzer Straße umschlossen. Südwestlich befindet sich unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs eine Hofstelle mit Wohnfunktion. Westlich des Plangebiets besteht in einer Entfernung von ca. 1 km der Windpark Hollige mit acht Windenergieanlagen. Südöstlich des Plangebietes schließen sich an die Benzer Straße die Waldflächen des Benzer Sunders an. Die nächstgelegenen Ortschaften/Siedlungen im Umfeld des Plangebietes sind Walsrode (nördlich der BAB A 27, Entfernung ca. 600 m) und Benzen (im Süden, Entfernung ca. 500 m).

Gegenwärtig gehen vom Plangebiet die ortsüblichen - im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen hervorgerufenen - temporären Lärm- und Geruchsemissionen aus. Zudem ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der BAB A 27 und der Anschlussstelle Walsrode-West sowie der B 209 im Gebiet eine dauerhafte Schallkulisse vorhanden, die in die ebene Landschaft ausstrahlt. Von den bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen und dem westlich gelegenen Windpark gehen ebenfalls Emissionen aus, die als Vorbelastung im Plangebiet und seinem Umfeld wirken.

Der im östlichen Plangebiet befindliche Gehölzbestand (ca. 0,9 ha) ist im LRP des Landkreises Heidekreis (2013)¹³ als Lärmschutzwald gekennzeichnet. Ebenso die in südöstlicher Richtung, außerhalb des Geltungsbereichs liegenden, Waldflächen des Benzer Sunders.

Schallimmissionen

¹³ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis.

Mittels schalltechnischer Untersuchung (DEKRA 2018)¹⁴ wurden für die dem Vorhaben am nächsten gelegenen Wohngebietsflächen in Benzen (IO-2) und Walsrode (IO-3), die unmittelbar im Südwesten angrenzende Hofstelle (IO-1) sowie bebaute Bereiche an der B 209 (IO-4, IO-5 und IO-6), die bestehende Geräuschvorbelastung durch die umliegenden gewerbliche Nutzungen bzw. ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen sowie den Windpark Hollige ermittelt (vgl. Abbildung 3). Die Ergebnisse (vgl. Tabelle 2) zeigen, dass nahezu an allen untersuchten Immissionsorten (IO) eine relevante (plangegebene) Vorbelastung vorliegt. Beurteilungsmaßstab sind die Orientierungswerte der DIN 18005.

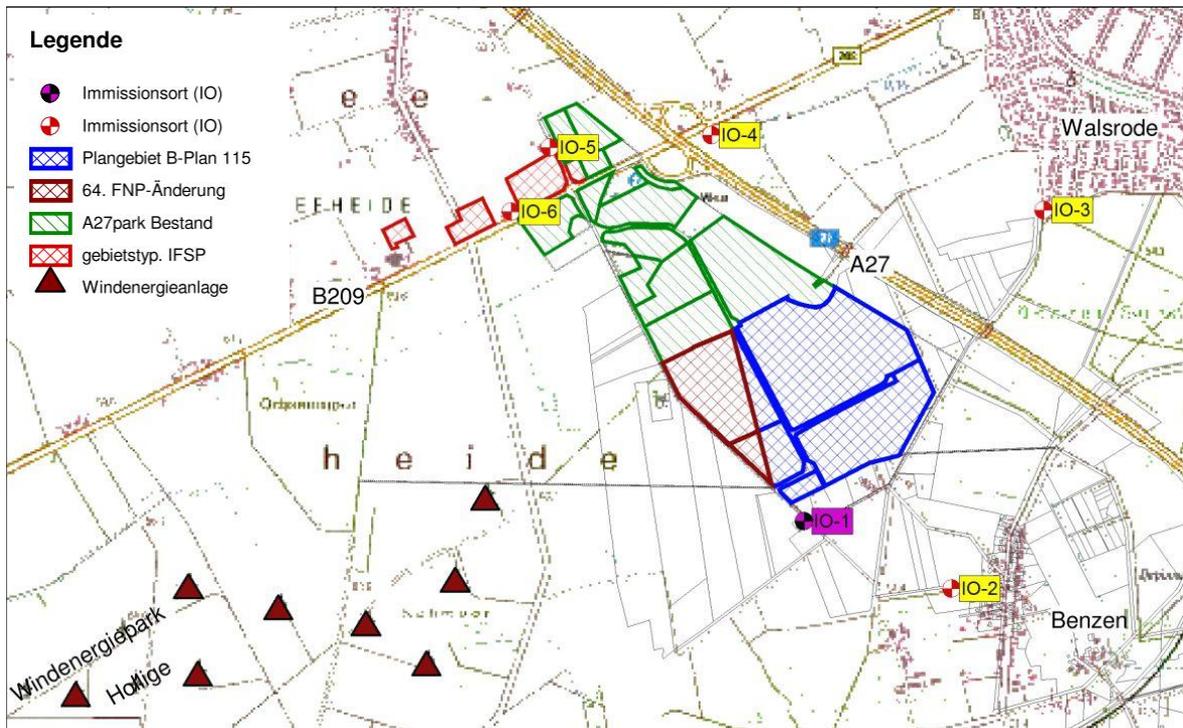


Abbildung 3: Lageplan Schalltechnische Untersuchung (Auszug aus DEKRA 2018)

Tabelle 2: Vorbelastung [Werte in dB(A)] (DEKRA 2018)

		IO-1	IO-2	IO-3	IO-4	IO-5	IO-6
	Gebietseinstufung	MI	WA	WA	MI	MI	MI
	Orientierungswerte DIN 18005 (Tag/Nacht)	60/45	55/40	55/40	60/45	60/45	60/45
(1)	A27park + gewerbliche Nutzungen nördlich B 209	53/38	48/33	50/35	59/45	60/45	59/44
(2)	WEA-Park Hollige	39/39	35/35	31/31	35/35	37/37	39/39
Σ (1&2)	Vorbelastung Gesamt	53/41	48/37	50/37	59/46	60/46	59/46

Erläuterungen:

IO Immissionsort, Pegelangaben für Tag/Nacht (Lage IO siehe Abbildung 3). Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr, die Nachtzeit auf den Zeitraum von 22:00-06:00 Uhr.
 MI Mischgebiet
 WA Allgemeines Wohngebiet
 1&2 energetische Addition der Teilbeurteilungspegel

¹⁴ DEKRA Automobil GmbH (2018): Prognose von Schallimmissionen. Berichtsdatum: 24.08.2018.

Erholungsfunktion

Bedingt durch die Lage im Lärmbereich der BAB A 27, der angrenzenden gewerblichen Baufläche, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und mangelnder touristischer Infrastruktur wie z.B. Wege und Bänke ist die Erholungseignung innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes eingeschränkt. Auszugehen ist aber von einer regelmäßigen Nutzung der angrenzenden bzw. im Westen innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Benzer Straße v.a. durch Radfahrer und Fußgänger aus den umliegenden Ortschaften sowie Gästen der Vogelpark-Region.

Der entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende Abschnitt der Benzer Straße ist Teil des Rundwanderweges „Böhme“ (RWW 4)¹⁵ sowie des Radwanderweges „Wassermühlen Radtour“¹⁶.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Erholung sind im Plangebiet selbst nicht ausgewiesen, die südöstlich anschließenden Waldflächen des Benzer Sunders sind als Vorbehaltsgebiet für die Erholung gekennzeichnet (RROP, Entwurf 2015¹⁷).

2.1.1.2 Bedeutung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage im Wirkungsbereich der BAB A 27, der B 209, der Benzer Straße, den umliegenden Gewerbe- und Industrieflächen und den Windpark Hollinge bereits durch Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen sowie visuell vorbelastet.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion weisen insbesondere die Wohnbauflächen und die Flächen gemischter Nutzung relevante Empfindlichkeiten gegenüber Lärm auf und sind daher aus Sicht des Schutzguts Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, von hoher Bedeutung und entsprechend schutzbedürftig.

Aufgrund der Ausweisung als Lärmschutzwald ist für den im östlichen Plangebiet befindliche Gehölzbestand (ca. 0,9 ha) sowie den Benzer Sunder ebenfalls eine besondere Bedeutung festzustellen.

Erholungsfunktion

Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist trotz der bestehenden Störwirkungen davon auszugehen, dass die Bewohner der unmittelbaren Nachbarschaft (z.B. Benzen) das Gebiet bzw. das unmittelbare Umfeld regelmäßig zur Tages- und Feierabenderholung im Sinne eines ortsnahen Natur- und Landschaftserlebens nutzen. Die Benzer Straße besitzt zudem eine Funktion als Verbindungsweg für den Fuß- und Radverkehr zwischen den umliegenden Ortschaften Benzen, Schneeheide und Walsrode. Der südlich entlang des Geltungsbereichs verlaufende Streckenabschnitt zweier Wanderwege der Vogelpark-Region

¹⁵ VOGELPARK-REGION (2018A): RWW4 – Rundwanderweg „Böhme“, <https://www.vogelpark-region.de/de/touren/detail/58aabfd5975aae46e0a3c564>, abgerufen am 20.09.2018.

¹⁶ VOGELPARK-REGION (2017B): Wassermühlen Radtour, <https://www.vogelpark-region.de/de/touren/detail/58aabfd1975aae46e0a3c4fa>, abgerufen am 20.09.2018.

¹⁷ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

(„RWW 4 - Böhme“ und „Wassermühlentour“) unterliegt zudem vermutlich einer regelmäßigen Nutzung durch (Ferien)Gäste der Region.

Längere Erholungsaufenthalte sind im Bereich des Plangebietes allerdings nicht zu erwarten. Dafür stehen in der näheren Umgebung besser geeignete Gebiete zur Verfügung wie z.B. der Benzer Sunder und die Bereiche entlang der Böhme. Für das Plangebiet ist hinsichtlich der Erholungsfunktion eine allgemeine Bedeutung festzustellen.

2.1.2 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Grundlage für die Beschreibung zum Bestand und zur Bedeutung des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bilden insbesondere die durchgeführten floristischen und faunistischen Erfassungen im Bereich des Plangebietes in 2017 und 2018 durch die GRUPPE FREIRAUMPLANUNG und das Büro ABIA. Weiterhin berücksichtigt wurden Informationen aus dem LRP des Landkreises Heidekreis (2013), dem Landschaftsplan Walsrode (2015) sowie vorhandene Umweltdaten des Landes Niedersachsen.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung von Niedersachsen gehört das Plangebiet zur naturräumlichen Region 5 „Lüneburger Heide und Wendland“.

2.1.2.1 Bestand

Pflanzen und Biotope

Die Erfassung der Biotope erfolgte für den Bereich des Plangebietes im April 2017 durch die GRUPPE FREIRAUMPLANUNG nach dem für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel VON DRACHENFELS (2016)¹⁸.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Agrarlandschaft im Wirkungsbereich angrenzender Verkehrsstraßen und Gewerbe-/Industrieflächen. Neben den überwiegenden Ackerbiotopen (rd. 40 ha) finden sich in geringerem Umfang Grünlandflächen (rd. 5 ha) sowie flächige Gehölzbestände (rd. 0,9 ha). Hinzu kommen vereinzelt Gebüsche, Gräben, Ruderalfluren, straßenbegleitende Baumreihen sowie Gebäude- und Verkehrsflächen.

Im Plangebiet kommen somit zahlreiche, charakteristische Gefäßpflanzenarten des Grünlands, der Staudenfluren sowie der Wälder und Gebüsche vor. Floristische Besonderheiten wurden mit Ausnahme der gem. BNatSchG besonders geschützten Stechpalme (*Ilex aquifolium*) nicht gefunden.

Die Ackerbiotope sind als basenarmer Lehacker (AL) anzusprechen. Bei den Grünlandflächen handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT). Daneben finden sich in geringerem Umfang auch Bereiche mit artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) und sonstigem feuchten Intensivgrünland (GIF).

An Binnengewässern wurden im Plangebiet lediglich Entwässerungsgräben kartiert, die aufgrund des Fehlens einer gewässertypischen Flora als sonstige vegetationsarme Grä-

¹⁸ V. DRACHENFELS, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Juli 2016, Hannover.

ben (FGZ) aufgenommen wurden. Alle im Gebiet erfassten Gräben trocknen periodisch aus.

An Waldbiototypen wurde im Nordwesten des Plangebietes Fichtenforst (WZF) Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflands (WQL) erfasst. Der Biototyp Waldrand mit Wallhecke (WRW) wurde an einem größeren naturnahen Feldgehölz (HN) im östlichen Plangebiet aufgenommen. Die Wallhecke ist mehr oder weniger gut erhalten.

Gebüsche und Gehölzbeständen erstrecken sich als Strauch (HFS)- oder Baumhecken (HFB), Ruderalgebüsche (BRU, BRR, BRK, BRS), Einzelsträucher (BE), sonstige Einzelbäume/Baumgruppen (HBE) und Alleen/Baumreihen (HBA) entlang von vorhandenen Wegen und Flurstücksgrenzen. Besonders hervorzuheben ist ein inmitten der Ackerflächen als naturnahes Feldgehölz (HN) abgegrenzter Gehölzbestand, der Tendenzen zu einem Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands aufweist. Hinsichtlich der Altersstrukturtypen handelt es sich bei den vorkommenden Gehölzen überwiegend um mittelalte Bäume/Sträucher.

Im westlichen Teil des untersuchten Gebietes befindet sich ein kleiner Sandweg (DOS). Solche offenen Bodenstellen können u.a. für Insekten trocken warmer Standorte als Habitate dienen.

An vielen Weg-, Straßen- und Feldrändern wurde halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) vorgefunden. In der Regel setzt sich diese aus Arten des mesophilen Grünlands und sonstigen krautigen Pflanzen mittlerer Standorte in Vergesellschaftung mit Arten nitrophiler Säume und frischer Ruderalfluren zusammen. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze kommt ein kleiner Bereich mit halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) vor. Die Einheit nitrophile Staudensäume (UHN) wurde im Nordwesten im Waldrandbereich erfasst und ist generell an eutrophierten Waldrändern häufig zu finden.

Die im Süden des Plangebietes gelegene Hofstelle wurde als ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL) aufgenommen, zu dem auch ein Obst- und Gemüsegarten (PHO) sowie ein mittelalter Streuobstbestand (HOM) gehört. Die Benzer Straße ist asphaltiert und wurde als Straße (OVS) kartiert.

Eine Übersicht über alle im Plangebiet erfassten Biototypen ist der Tabelle 3 im nachfolgenden Kapitel 2.1.1.2 zu entnehmen. Die Lage der erfassten Biototypen zeigt die Bestandskarte (Anlage I).

Die im Nordwesten und Osten des Plangebietes bestehenden flächigen Gehölzbestände (WZF, WQL, HN) sind zudem als Wald im Sinne des NWaldLG¹⁹ anzusprechen.

¹⁹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97).

Tiere

Faunistische Erfassungen fanden in Anbetracht der Biotopausstattung im Gebiet zu den Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Feuersalamander und Waldameisen statt. Untersucht wurde die geplante Erweiterungsfläche zum Gewerbe- und Industriegebiet A27park Walsrode einschließlich einer Pufferzone von 100 m. Das Untersuchungsgebiet umfasste eine Größe von insgesamt ca. 101 ha (vgl. Abbildung 4). Die nachstehenden Ausführungen zur Fauna basieren auf den zugehörigen Gutachten von ABIA (2018A²⁰ und 2018B²¹).

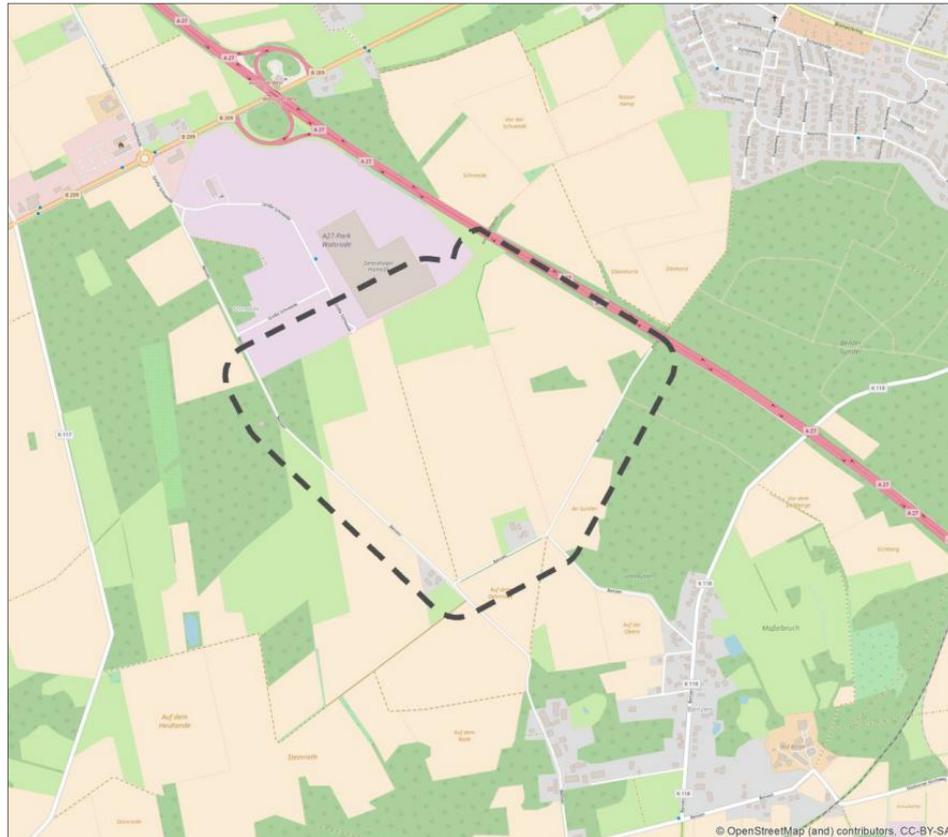


Abbildung 4: Lage des untersuchten Gebietes (Fauna) (Auszug aus ABIA 2018A)

²⁰ ABIA (2018A): Untersuchungen der Fauna im Rahmen der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A 27 Park Walsrode (Stadt Walsrode) – Ergebnisbericht. Neustadt, 24. Januar 2018.

²¹ ABIA (2018B): Kontrolle einer Hofstelle auf Fledermäuse im Rahmen der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A27Park Walsrode. Neustadt, 05. Juli 2018.

Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung im Zeitraum zwischen Anfang März und Mitte Juni 2017.

Im untersuchten Gebiet wurden insgesamt 51 Vogelarten erfasst, von denen 43 Arten zum Brutbestand des Untersuchungsgebietes zu zählen sind. Die übrigen Arten erreichten lediglich den Status der Brutzeitfeststellung oder kamen nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor.

Das Artenspektrum besteht im Wesentlichen aus Arten, die drei verschiedenen strukturell unterscheidbaren Habitattypen zuzuordnen sind: Brutvögel der Wälder oder dichter, kleinerer Gehölze in parkartigen Landschaften, Arten des Offenlandes sowie Arten der halboffenen Übergangsbereiche.

Neben zahlreichen häufigen und ubiquitären Arten (z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen oder Zaunkönig) wurden auch einige Arten der Roten Liste (z.B. Feldlerche und Rebhuhn) erfasst. Eine Auflistung aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ist der Tabelle 5 im nachfolgenden Kapitel 2.1.1.2 zu entnehmen.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mittels Ultraschall-Detektoren verbunden mit optischen Kontrollen im Zeitraum von Ende April bis Mitte Oktober 2017. Die im Süden des Geltungsbereiches befindliche Hofstelle wurde zudem im Juni/Juli 2018 nochmals gesondert auf Quartiere untersucht (Begehung der Gebäude und Ultraschalldetektorbegehung).

Im Zuge der Kartierungen wurden insgesamt neun verschiedene Fledermausarten nachgewiesen: Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus.

Zur Nahrungssuche wurden v.a. Bereiche in und um flächenhafte und lineare Gehölze genutzt. Räumliche Schwerpunkte lagen dabei insbesondere am Westrand des Benzer Sunders, am bestehenden RRB im Norden (Bereich B-Plan Nr. 102) und dem Grünland- und Gehölzbereich direkt östlich und nördlich davon sowie im Bereich des Waldes im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Ein weiterer kleiner Schwerpunkt lag im Süden im Umfeld der beiden Hofstellen. Der stark ausgeräumte zentrale Teil des Plangebietes wird nur selten genutzt. Einzig die Breitflügelfledermaus war in diesem Bereich zeitweise anzutreffen.

Häufig genutzte Flugrouten fanden sich ebenfalls v.a. an den linearen Strukturen und Waldrändern. Hier ist insbesondere die von Gehölzen gesäumte Straße Benzen – Schneeheide zu nennen, die i.d.R. ganznächtlich von Individuen zum Transferflug aber auch zur Nahrungssuche genutzt wird. Die im Norden an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet befindliche Baumreihe wird v.a. von der Zwergfledermaus und zeitweise der Rauhaufledermaus befolgt. Das stark frequentierte Jagdhabitat am RRB wird vermutlich aus nördlicher bzw. östlicher Richtung angefliegen. Entlang der Straße am südlichen und südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes konnten ebenfalls Flugstraßen festgestellt werden. Im zentralen ausgeräumten Bereich des Untersuchungsgebietes ließen sich aufgrund der Seltenheit der Beobachtungen keine Flugrouten ableiten.

Quartierplätze wurden im Rahmen der Kartierungen nicht gefunden. Allerdings ist die Feststellung von Quartieren regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden, da sich v.a. nur vorübergehend besetzte Quartier nur schwer nachweisen lassen. Aus den Beobachtungen lässt sich jedoch ableiten, dass die vorwiegend gebäudebewohnenden Arten Breitflügelgelfledermaus und Zwergfledermaus vermutlich Quartiere in den umliegenden Ortschaften Benzen und Schneeheide besetzen. Aufgrund der Größe der Gehölze im Untersuchungsgebiet sind auch in diesen Quartiere nicht sicher auszuschließen. Quartierplätze in den Gebäuden der Hofstelle im Süden des Gebietes können hingegen durch die Detailkontrolle der Gebäude ohne Hinweis auf eine Nutzung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die für Reptilien günstigen Bereiche im Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum Mai bis September 2017 (bei günstigen Witterungsbedingungen) untersucht.

Insgesamt konnten zwei Reptilienarten nachgewiesen werden: Blindschleiche und Waldeidechse.

Die Blindschleiche wurde mit einem Individuum außerhalb des beplanten Bereichs auf einem Waldweg im Benzer Sunder erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Art im Benzer Sunder noch häufiger vorkommt.

Die Waldeidechse wurde mit mehreren Exemplaren im Norden des Untersuchungsgebietes festgestellt. Ein Nachweis gelang an der südexponierten Böschung der Brücke über die Autobahn (außerhalb des beplanten Gebietes) und weitere Nachweise am Rand einer teils mit lockeren Gehölzstrukturen bestandenen Grünlandbrache südlich des RRB. Bei den Vorkommen handelt es sich um eine eher kleine, aber reproduzierende Population. Da das umzäunte Gelände mit dem RRB im bereits realisierten Gewerbegebiet nicht begangen werden konnte, sind hier weitere Vorkommen der Art möglich.

Ein Nachweis der regional relativ weit verbreiteten Zauneidechse gelang trotz gezielter Nachsuche nicht.

Feuersalamander

Im Mai und Juli in 2017 wurden sämtliche Wasserläufe im Benzer Sunder (Teilbereich südlich der BAB A 27), die als Laichgewässer des Feuersalamanders in Frage kommen, auf ganzer Länge auf Vorkommen untersucht.

In einem aus Richtung des geplanten Gewerbegebietes nach Osten durch den Benzer Sunder verlaufenden kleinen Bachlauf wurden in zwei Kolken insgesamt 40 Larven des Feuersalamanders nachgewiesen. Weitere Funde gelangen nicht. Aufgrund der für die Art günstigen Voraussetzungen ist der Benzer Sunder als gut geeigneter, wenn auch möglicherweise von anderen Vorkommen isolierter Lebensraum einzustufen. Die Vorkommen des Feuersalamanders im niedersächsischen Tiefland bilden die nördliche Verbreitungsgrenze der Art.

Waldameisen

An einem Gehölzstreifen im Norden (außerhalb des Plangebietes) wurde ein Nest von hügelbauenden Waldameisen erfasst, wobei es sich vermutlich um die Art *Formica polyctena* (Kahlrückige Waldameise) handelt.

2.1.2.2 Bedeutung

Pflanzen und Biotope

Die Bewertung der erfassten Biotoptypen im Plangebiet erfolgt gemäß dem NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (NST) (2013)²² und ist der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Innerhalb des Plangebiets überwiegen Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung. Eine höhere Bedeutung ist den beiden flächigen Gehölzbeständen beizumessen. Diese besitzen eine biotoptypische Artenzusammensetzung und weisen bezüglich des Baumbestandes zumindest stellenweise eine heterogene Altersstruktur auf. Die Einheit WQL ist außerdem dem FFH-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ zuzuordnen. Der naturschutzfachliche Wert der Waldbereiche bzw. des naturnahen Feldgehölzes liegt v.a. darin begründet, dass diese extensiv oder nicht genutzten Bereiche innerhalb einer intensiv genutzten Kulturlandschaft für Tier- und Pflanzenarten Refugialräume sowie Entwicklungs- und Verbreitungsmöglichkeiten bieten. Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie die Gebüsche und Gehölzbestände besitzen v.a. im Bereich der intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen eine Lebensraumfunktion. Besondere Strukturen wie beispielsweise Blänken kommen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen nicht vor.

Tabelle 3: Übersicht über die erfassten Biotoptypen

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NAGB- NatSchG	FFH- LRT	Wertfaktor
1 Wälder					
01.06.04	WQL	Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflandes		9190	1*
01.22.01	WZF	Fichtenforst			1*
01.24.05	WRW	Waldrand mit Wallhecke		(K)	1*
2 Gebüsche und Gehölzbestände					
02.08.01	BRU	Ruderalgebüsch			3
02.08.02	BRR	Rubus-/Lianengestrüpp		(K)	3
02.08.03	BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch		(K)	2
02.08.04	BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche			2
02.10.01	HFS	Strauchhecke			3
02.10.03	HFB	Baumhecke			3
02.11.00	HN	Naturnahes Feldgehölz		(K)	1* bzw. 4
02.13.01	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe		(K)	0-4**
02.13.03	HBA	Allee/Baumreihe		(K)	0-3**
02.14.00	BE	Einzelstrauch		(K)	3
02.15.02	HOM	Mittelalter Streuobstbestand	(§ 30/24)	(K)	4

²² NST - NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82 S.

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NAGB- NatSchG	FFH- LRT	Wertfaktor
4 Binnengewässer					
04.13.07	FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben			2
7 Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope					
07.05.03	RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein		(K)	3
07.09.01	DOS	Sandiger Offenbodenbereich	(§ 30/24)	(4030)	3
9 Grünland					
09.05.01	GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden			3
09.06.01	GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden			2
09.06.04	GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland			2
10 Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
10.04.02	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte			3
10.04.03	UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte			3
10.04.04	UHN	Nitrophiler Staudensaum			3
11 Acker- und Gartenbaubiotope					
11.01.02	AL	Basenarmer Lehacker			1
12 Grünanlagen					
12.01.01	GRR	Artenreicher Scherrasen			1
12.01.04	GRT	Trittrrasen			1
12.06.02	PHO	Obst- und Gemüsegarten			1
13 Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen					
13.01.01	OVS	Straße			0
13.01.11	OVW	Weg			0
13.08.01	ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft			1
13.17.05	OYH	Hütte			0
13.18.00	OX	Baustelle			0

Erläuterungen:

BNatSchG Die mit Klammern (§ 30/24) gekennzeichneten Biotoptypen sind in bestimmten Ausprägungen
 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt und entsprechend dem Wertfaktor 5 zuzurechnen (NST 2013)
 FFH-LRT () = Nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den FFH-LRT.
 (K) = Der Biotoptyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden.
 (DRACHENFELS 2012²³)
 Wertfaktor 5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlerer Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung,
 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung (NST 2013)
 * Der Biotoptyp ist Bestandteil einer Waldfläche nach NWaldLG und wird später über den Waldausgleich bilanziert. Um u.a. die Bodenfunktionen der Fläche abzubilden, fließt der Biotoptyp in die naturschutzfachliche Bewertung zusätzlich mit 1 Wertpunkt ein (in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Heidekreis).
 ** Der Wertfaktor für Einzelbäume (HBE, HBA) ergibt sich aus dem Kronendurchmesser / Stammumfang bzw. dem Alter. Aus diesem Grund ist hier eine Spanne angegeben (NST 2013).

²³ V. DRACHENFELS, O. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32, Nr. 1 (1/12), korrigierte Fassung vom 21.11.2017.

Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet wurden keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG erfasst.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (außerhalb von FFH-Gebieten)

Im Nordwesten des Plangebietes kommt kleinflächig „Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL)“ vor, der dem FFH-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ zuzuordnen ist.

Geschützte Pflanzenarten

Gefährdeten Pflanzenarten (Arten der Roten Liste) oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung nicht nachgewiesen.

Im Osten des Plangebietes wurden innerhalb des naturnahen Feldgehölzes zwei Exemplare der nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Stechpalme (*Ilex aquifolium*) erfasst.

Wald i.S.d. NWaldLG

Für die beiden im Sinne des NWaldLG zu behandelnden Gehölzbestände wurde zur Bewertung der Waldfunktionen ein forstliches Gutachten (v. ULMENSTEIN 2018²⁴) in Auftrag gegeben. Die Begründung zur Bewertung der Waldflächen hinsichtlich ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ist dem Gutachten zu entnehmen. Unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus den Kartierungen der Fauna und der Biotope wird in Abstimmung mit dem Gutachter²⁵ die Schutzfunktion der Waldfläche Flur 3, Flurstück 6 und 7 abweichend von der Angabe im Gutachten um eine Wertstufe erhöht und mit 2 statt mit 1 bewertet, wodurch sich auch die Gesamtbewertung des Bestandes erhöht (von 1,67 auf 2,0). Die Anpassung erfolgte aufgrund der im Zuge der Kartierungen nachgewiesenen Lebensraumfunktion für mehrere Waldvogelarten und dem Vorkommen des FFH-LRT 9190 in einem Teilbereich des Bestandes. Die Bewertung der Waldflächen ist in der nachfolgenden Tabelle 4 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die erfassten Waldflächen i.S.d. NWaldLG

Waldfläche	Wertigkeitsstufe			
	Nutzfunktion	Schutzfunktion	Erholungsfunktion	Gesamt (= Mittelwert)
Flur 3, FIST. 30/2	2	3	1	2,0
Seitenbereich Benzer Straße (Fortsetzung des Bestandes auf Flur 3, FIST. 6 und 7)	3	2	1	2,0
<i>Erläuterungen:</i> Wertigkeitsstufe 4 = herausragend, 3 = überdurchschnittlich, 2 = durchschnittlich, 1 = unterdurchschnittlich (gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ²⁶)				

²⁴ FREIHERR V. ULMENSTEIN, R. (2018): Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 01.01.2013 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors.

²⁵ Telefonat mit Herrn v. Ulmenstein am 28.11.2018.

²⁶ Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – RdErl. d. ML v. 5.11.2016, veröffentlicht im Nds. MBI. Nr. 43/2016.

Tiere

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch ein vergleichsweise großes Artenspektrum aus. Von den 43 erfassten Brutvogelarten sind nach der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) sieben Arten gefährdet (Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenvogel, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Star, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger) und sechs Arten auf der Vorwarnliste (Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Kernbeißer und Stieglitz). Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt; darüber hinaus sind einige der nachgewiesenen Vogelarten im Gebiet streng geschützt (vgl. Tabelle 5).

Für die Avifauna des untersuchten Gebietes haben sowohl die durch Gehölze geprägten Bereiche einschließlich der Wälder eine wesentliche Bedeutung, aber auch die offeneren und halboffeneren Bereiche mit einzelnen Gebüsch und Hecken sowie Randbereiche zwischen dichter bewachsenen und offenen Bereichen sind wertbestimmend. ABIA (2018A) stellt zudem fest, dass Offenlandarten wie (Wiesen-)Schaftstelze, Rebhuhn und Feldlerche zwar vorkommen, aber in Anbetracht der Größe des Untersuchungsgebietes vergleichsweise nur eine geringe Siedlungsdichte aufweisen, was auf strukturelle Mängel der Flächen zurückzuführen ist (großflächige intensive Ackernutzung).

Nach dem Bewertungsverfahren der Staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013²⁷) ergibt sich für das untersuchte Gebiet insgesamt eine landesweite, d.h. eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel.

Für Greifvögel (wie z.B. Rotmilan) hat das Untersuchungsgebiet lediglich eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat.

Tabelle 5: Übersicht über die erfassten Vogelarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Status	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§	BV	11
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§	BV	4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	§	BV	7
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§	BV	2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	2	§	DZ	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§	BV	15
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	§	BN	2
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	*	§	BV	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§	BV	11
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	§	BV	1
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	*	§	BZ	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§	BV	2

²⁷ BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Status	Σ Reviere
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	§	BV	6
Fitis	<i>Phylloscopos trochilus</i>	*	*	*	§	BV	5
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3	3	§§	BV	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§	BV	5
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	V	§	BV	2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	§	BV	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§	BV	9
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§	BV	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§	BV	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	§	BV	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§	BV	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§	BV	3
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	§	BV	3
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	V	V	§	BV	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§	BN	9
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	NG	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§	BV	6
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§	BV	5
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§	BV	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§	BV	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§	BV	8
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	2	§§	NG	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	§	BV	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§	BV	6
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*	§	BV	6
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	BV	6
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	§	DZ	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V	§	BV	1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3	§	BV	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	*	§§	NG	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	§	BZ	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	*	§	BV	1
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	3	§	BV	2
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	3	§§	BZ	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	*	§	BV	2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§	BV	4
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*	§	BV	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§	BV	7
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§	BV	8

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Status	Σ Reviere
<i>Erläuterungen:</i>							
RL	Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) und in der Region Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015) ²⁸ , Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015) ²⁹ : 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.						
Schutz	§ = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.						
Status	BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast.						
Σ Reviere	Anzahl Reviere (ohne BZ)						

Fledermäuse

Die nachfolgende

Tabelle 6 listet die erfassten Fledermausarten und deren Gefährdungsstatus zusammenfassend auf. Da v.a. die Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993, Stand 1991) als fachlich veraltet gilt, ist auch die Gefährdungseinstufung gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN angegeben. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Gemäß ABIA (2018A) ist aus fachlicher Sicht insbesondere das Vorkommen der Breitflügelgedermäus hervorzuheben. Aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes dieser bundesweit gefährdeten Art in Nordwestdeutschland und im niedersächsischen Tiefland besteht hier für den Erhalt der Art eine besondere Verantwortung. Eine hohe Bedeutung hat das Gebiet zudem für den naturschutzfachlich in besonderer Weise bedeutsamen Großen Abendsegler und die überwiegend zur Zugzeit vorkommende Rauhaufledermäus.

Tabelle 6: Übersicht über die erfassten Fledermausarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL NDS	VZH	EHZ	RL D	FFH-RL	Schutz
Wasserfledermäus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g	3	IV	§§§
Fransenfledermäus	<i>Myotis natterii</i>	*	3	g	2	IV	§§§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	3	x	2	II, IV	§§§
Gattung Myotis	<i>Myotis unbestimmt</i>					IV	§§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	kA	u	2	IV	§§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	u	1	IV	§§§
Zwergfledermäus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	3	IV	§§§
Mückenfledermäus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	s		IV	§§§
Rauhaufledermäus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	kA	g	2	IV	§§§

²⁸ KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4): 181-260.

²⁹ GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL NDS	VZH	EHZ	RL D	FFH-RL	Schutz
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	kA	u	2	IV	§§
Erläuterungen:							
RL	Angaben zur Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) nach HECKENROTH et al. (1993, Stand 1991) ³⁰ und Deutschland (RL D) nach MEINIG et al. (2009, Stand 2008) ³¹ : 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend.						
VZH	vermutliche aktuelle Gefährdung in Nds. gem. Vollzugshinweisen des NLWKN ³² : kA = keine Angabe.						
EHZ	Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gem. Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt.						
FFH-RL	Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie.						
Schutz	§ = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.						

Für das Untersuchungsgebiet ist aus funktionaler Sicht v.a. eine Bedeutung als Nahungshabitat festzustellen. Den in der nachfolgenden Abbildung 5 dargestellten Jagdgebieten und Flugrouten, die sich tlw. auch überlagern, kommt aufgrund ihrer regelmäßigen Nutzung eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zu. Insbesondere ist auf den Abschnitt der Benzer Straße im Bereich des westlichen Geltungsbereichsgrenze hinzuweisen, deren begleitende, lineare Gehölzstrukturen eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse darstellen.

³⁰ HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (6): 221-226.

³¹ MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

³² NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2018): Vollzugshinweise im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwaerte/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, abgerufen im Juni 2018.



Abbildung 5: Raumnutzung Fledermäuse (grün schraffiert = Jagdgebiete, orange Pfeile = Flugrouten, rot gestrichelte Linie = Geltungsbereich B-Plan Nr. 115)

Reptilien

Die nachgewiesenen Reptilienarten Blindschleiche und Waldeidechse sind in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet und ungefährdet; die Blindschleiche wird dabei in Niedersachsen auf der Vorwarnliste (PODLOUCKY & FISCHER 2013) geführt. Sowohl Blindschleiche als auch Waldeidechse sind gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt (vgl. Tabelle 7).

Die Reptilienlebensräume am Nordrand des Untersuchungsgebietes (Brückenböschung, Rand der Grünlandbrache beim bestehenden RRB) und im Benzer Sunder besitzen als Lebensraum für die Blindschleiche und die Waldeidechse eine allgemeine Bedeutung. Als potenziell geeignet ist zudem der Waldrand im Westen des Gebietes zu sehen, der aber offenbar nicht besiedelt wird. Der Großteil des untersuchten Gebietes weist kaum Randstrukturen auf und ist somit als Lebensraum für Reptilienarten nur wenig geeignet.

Tabelle 7: Übersicht über die erfassten Reptilienarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL NDS	RL D	FFH-RL	Schutz	Σ
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	V	*	-	§	1
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	*	-	§	6

Erläuterungen:

RL Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) nach PODLOUCKY & FISCHER (2013)³³, Gefährdung in Deutschland (RL D) nach KÜHNEL et al. (2009)³⁴: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

FFH-RL Status gem. Anhang II/IV FFH-Richtlinie.

Schutz § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.

Σ Summe der Beobachtungen der Art.

Feuersalamander

Der Feuersalamander steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste (PODLOUCKY & FISCHER 2013) und ist nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt.

Das Vorkommen des Feuersalamanders im Benzer Sunder ist aufgrund der Lage am Arealrand der Art und seiner Seltenheit im niedersächsischen Tiefland als naturschutzfachlich bedeutsam und unbedingt erhaltenswert einzustufen.

Waldameisen

Alle Hügelbauenden Waldameisen sind mit Ausnahme von *Formica (Raptiformica) sanguinea* gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt.

Das nähere Umfeld des Neststandortes besitzt eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum von Waldameisen. Insgesamt kommt dem untersuchten Gebiet aufgrund der sonst überall fehlenden Nachweise jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Artengruppe zu.

Schutzgebiete und Biotopverbund

Im Plangebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder Natura-2000-Gebiete.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen südöstlich des Plangebietes entlang des Flusses Böhme: das Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ (LSG HK 00016) (Entfernung rd. 1 km zum Plangebiet) und das FFH-Gebiet „Böhme“ (DE 2924-301) (Entfernung rd. 1,5 km zum Plangebiet).

Des Weiteren weist der LRP des Landkreises Heidekreis (2013) die östlich angrenzenden Waldflächen des Benzer Sunders als potenzielles Landschaftsschutzgebiet (LSW) aus.

Bedeutende Vernetzungskorridore oder Funktionsräume für den Biotopverbund sind im Plangebiet nicht gekennzeichnet (LROP Niedersachsen 2017, RROP Entwurf LK Heide-

³³ PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 122-167.

³⁴ KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (Stand Dezember 2008). – Naturschutz u. biologische Vielfalt 70 (1): 259-283.

kreis 2015, LRP LK Heidekreis 2013, Landschaftsplan Stadt Walsrode 2015, Lebensraumnetzwerkarten BFN 2011³⁵).

2.1.3 Boden

2.1.3.1 Bestand

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen und zählt zu den Lehmverbreitungsgebieten. Die Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50) des LBEG zeigt für das Vorhabengebiet vorherrschend mittlere Pseudogley-Braunerde und in geringerem Umfang mittleren Pseudogley und vereinzelt im Randbereich mittleren Pseudogley-Podsol³⁶.

Die Böden im Plangebiet werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und in geringem Umfang Grünland). Eine Ausnahme bildet das naturnahe Feldgehölz im Osten des Plangebietes und das kleine Wäldchen im Nordwesten, das randlich vom Plangebiet angeschnitten wird. Im Süden im Bereich der Hofstelle finden sich Flächen mit gartenbaulicher Nutzung sowie versiegelte Bereiche. Die Straßenverkehrsfläche der Benzer Straße ist ebenfalls versiegelt

Die Bodenfruchtbarkeit (standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial) ist gemäß NIBIS Kartenserver des LBEG als gering bis mittel eingestuft³⁷. Das Gelände fällt nach Südosten in Richtung Benzen leicht ab und das Plangebiet wird über Drainageleitungen entwässert.

Bei der Baugrunduntersuchung im April 2016 wurde mit Ausnahme der bestehenden Straßenbereiche an allen Rammkernsondierungspunkten (gleichmäßig über das Plangebiet verteilt) bis zu einer gemittelten Teufe von ca. 0,5 m uGOK humoser Oberboden - bestehend aus humosen, schwach mittelsandigen, schwach schluffigen Feinsand mit geringen Kiesanteilen - vorgefunden. Daran schließt sich eine Wechsellagerung aus schwach kiesigen glazigenen Fein- bis Mittelsanden mit einem teils stark schluffigen Anteil an. Diese sind in eine max. Teufe von 1,5 m uGOK anzutreffen und weisen eine stark schwankende Mächtigkeit auf (stellenweise nur wenige Zentimeter). Den Abschluss der Bohrungen mit einer Endteufe von 5,0 m bzw. 10,0 m uGOK bilden Geschiebelehme bzw. Geschiebemergel. Grundwasser konnte zum Zeitpunkt der Sondierungen in keiner der Bohrungen nachgewiesen werden. Es ist aber mit lokaler Staunässe oberhalb der lehmigen Schichten aufgrund jahreszeitlicher und klimabedingter Schwankungen zu rechnen. Aufgrund der Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung (> 4 m Lehme) und der geringen

³⁵ BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Ergebniskarten Funktionsräume/Lebensraumnetzwerke, erarbeitet im Rahmen der F+E Vorhaben „Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes“ (FKZ 80485005), Prioritätensetzung zur Vernetzung von Lebensraumkorridoren im überregionalen Straßennetz“ (FKZ 350782090) und „Biotopverbundachsen im europäischen Kontext“ (FKZ 08850400).

³⁶ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2018): NIBIS – Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – BK 50, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 20.09.2018.

³⁷ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2018): NIBIS – Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Auswertung BK 50: Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 20.09.2018.

Durchlässigkeit der Lehme besteht im Plangebiet eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser (GEOSERVICE SCHAFFERT 2016³⁸).

Für einen Großteil der Flächen im Plangebiet kennzeichnen der LRP des Landkreises Heidekreis (2013)³⁹ sowie der Landschaftsplan Walsrode (2015)⁴⁰ eine hohe Gefährdung gegenüber Nitratauswaschung sowie Winderosion. Die Gefährdung gegenüber Bodenverdichtung ist im NIBIS Kartenserver des LBEG mit gering bewertet⁴¹.

Altlasten und/oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Die nächstgelegene Altablagerung (Alte Lehmkuhle) befindet sich südöstlich des Plangebietes am südlichen Waldrand des Benzer Sunders. Die Untersuchung der Altablagerung ergab, dass es sich um Auffüllungen aus Mutterboden, Sand, Lehm, Bauschutt und Hausmüll handelt. Eine Gefährdung des Grundwassers infolge von Schadstoffmobilität wurde nicht festgestellt (CONTRAST 2014⁴²).

2.1.3.2 Bedeutung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Die Böden im Plangebiet befinden sich durch die langjährige v.a. ackerbaulich intensive Nutzung in einem deutlich anthropogen beeinflussten Zustand und weisen überwiegend nur noch eine geringe Natürlichkeit auf.

Suchräume für schutzwürdige Böden⁴³ sind gemäß NIBIS Kartenserver des LBEG aktuell im Plangebiet nicht verzeichnet⁴⁴. Der LRP des Landkreises Heidekreis (2013) und der Landschaftsplan Walsrode (2015) kennzeichnen im Bereich des naturnahen Feldgehölzes noch in geringen Umfang Böden mit naturhistorischer Bedeutung (Heidepodsol unter Wald). Diese Angabe basiert allerdings auf Informationen aus der BÜK 50, die Ende November aktualisiert und durch die BK 50 ersetzt wurde, sodass die Darstellungen im LRP und Landschaftsplan diesbezüglich als veraltet anzusehen sind.

Eine besondere Wertigkeit als Agrarstandort weist das Plangebiet aufgrund der überwiegend nur geringen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ebenfalls nicht auf.

Für die Böden im Plangebiet ist somit insgesamt nur eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Es liegt keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit vor.

³⁸ GEOSERVICE SCHAFFERT (2016): Stellungnahme zur Vorerkundung für die Erschließung einer Erweiterung des Gewerbegebietes A27park in Walsrode. Juni 2016, überarbeitet November 2016.

³⁹ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

⁴⁰ STADT WALSRÖDE (Hrsg.) (2015): Landschaftsplan. April 2014, mit Änderungen von Juli 2015.

⁴¹ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2018): NIBIS – Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Auswertung BK 50: Bodenverdichtung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 20.09.2018.

⁴² CONTRAST (2014): Geplante Erweiterung des BP-Gebietes 78 „Große Schneede I“ in Walsrode. Bodenuntersuchung zur Bestimmung der Hintergrundbelastung der vor. Altablagerung „Alte Lehmkuhle“ in Benzen.

⁴³ Als schutzwürdige Böden gelten Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-, natur- oder geowissenschaftlicher Bedeutung, naturnahe Böden oder sonstige seltene Böden (NLStBV & NLWKN 2006).

⁴⁴ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2018): NIBIS – Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Auswertung BK 50: Suchräume für schutzwürdige Böden, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 20.09.2018.

2.1.4 Fläche

2.1.4.1 Bestand

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG⁴⁵ formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Das Schutzgut Fläche ist in eigenständiger Weise neben dem Schutzgut Boden zu behandeln.

Der Geltungsbereich des Plangebietes des B-Plans Nr. 115 umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 50,4 ha (entspricht rd. 0,19 % der Stadt- bzw. Gemeindefläche von Walsrode⁴⁶). Den größten Anteil bilden im Plangebiet mit rd. 88 % landwirtschaftlich genutzte Flächen (rd. 39,7 ha Acker und rd. 4,9 ha Grünland). Flächige Gehölzbestände i.S.d. NWaldLG sind mit einem Umfang von rd. 0,9 ha vertreten (= rd. 2 % der Plangebietsfläche). Die übrigen Nutzungen im Plangebiet stellen Gebäude- und Verkehrsflächen, Grünanlagen, Stauden- und Ruderalfluren sowie Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen und Baumreihen dar.

Bezogen auf den gesamten Landkreis Heidekreis stellt sich die derzeitige Flächennutzung (Stand 2015) folgendermaßen dar: knapp 1/3 der Fläche wird von Wäldern bedeckt, 10 % sind bebaut und der Großteil (45 %) wird landwirtschaftlich genutzt (LBEG & LWK 2017⁴⁷).

2.1.4.2 Bedeutung

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern.

Für Niedersachsen werden im derzeitigen Koalitionsvertrag der Landesregierung als konkretes Minimierungsziel des Flächenverbrauchs 3 ha/Tag bis zum Jahr 2020 benannt. Gemäß LBEG (2017)⁴⁸ liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen derzeit (Stand 2015) bei ca. 9,5 ha pro Tag, wobei vorrangig (hochwertige) landwirtschaftliche Böden bebaut werden.

Vor diesem Hintergrund ist im Plangebiet insbesondere den Acker-, Grünland- und Waldflächen eine Bedeutung für das Schutzgut beizumessen. Die Böden im Plangebiet besitzen ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial (NIBIS Kartenserver des LBEG⁴⁹). Die Waldflächen i.S.d. Waldgesetzes wurden insgesamt als durchschnittlich bewertet (vgl. Kapitel 2.1.2.2). Eine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft liegt somit nicht vor.

⁴⁵ In Kraft getreten am 20.07.2017.

⁴⁶ Gemäß Landschaftsplan Walsrode (2015) umfasst die Stadt- bzw. Gemeindefläche von Walsrode rd. 27.224 ha.

⁴⁷ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE & LWK – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (Hrsg.) (2017): DAS Netzwerke Wasser. Steckbrief Landkreis Heidekreis. Stand: 01/2017.

⁴⁸ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

⁴⁹ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2018): NIBIS – Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Auswertung BK 50: Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 20.09.2018.

2.1.5 Wasser

2.1.5.1 Bestand

Grundwasser

Der Großteil des Plangebietes ist im RROP des Landkreis Heidekreis (Entwurf, 2015)⁵⁰ als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung gekennzeichnet und liegt innerhalb des 1983 amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes (Schutzzone III) des Wasserwerks Walsrode, sodass hier auch die Vorgaben der zugehörigen Schutzgebietsverordnung⁵¹ zu beachten sind. Im Süden geht das Plangebiet über das Wasserschutzgebiet hinaus.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Vertikalfilterbrunnen der Stadtwerke Böhmetal (SWBT) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es handelt sich um die Förderbrunnen B1, H, F1 und G1 (ca. 800 m bis 1.000 m nordöstlich des Plangebietes) und den Förderbrunnen A (ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes). Nördlich des Plangebietes (Entfernung von ca. 1.500 m) sind zwei weitere Brunnen (K1 und K2) geplant, die sich derzeit im wasserrechtlichen Verfahren befinden (vgl. Abbildung 6).

Der von den SWBT genutzte Grundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung befindet sich laut hydrologischem Gutachten (GEODIENSTE 2018⁵²) innerhalb saale- und elsterzeitlichen Schmelzwasserablagerungen innerhalb des Grundwasserkörpers „Böhme Lockergestein Rechts“, der im Plangebiet lückenlos von Geschiebelehm/-mergel mit einer Mächtigkeit von > 10 m überlagert ist. Der Grundwasserflurabstand zu diesem Hauptgrundwasserleiter beträgt im Plangebiet somit generell ebenfalls > 10 m.

Der Geschiebelehm/-mergel stellt einen Grundwasserhemmer bzw. eine Stauschicht dar, auf dem sich schwebendes Grundwasser bilden kann. Ein Großteil des Grundwassers oberhalb des Geschiebelehms/-mergels wird mittels Felddrainage aus der geplanten Erweiterungsfläche abgeführt (ca. 34 - 40% des innerhalb des Plangebietes neu gebildeten Grundwassers). Aufgrund der stauenden Wirkung des Geschiebelehms/-mergels (geringe Versickerungsrate) sowie der vorhandenen Drainage ergeben sich innerhalb des Plangebietes für den Hauptgrundwasserleiter maximale effektive Grundwasserneubildungsraten von 180 - 231 mm/a (ebd.).

Im westlichen und südlichen Teil der Erweiterungsfläche ist die Grundwasserfließrichtung (Hauptgrundwasserleiter) nach Süden, im östlichen Teil der Erweiterungsfläche nach Osten gerichtet (ebd.)

⁵⁰ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

⁵¹ Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Walsrode der Stadtwerke Walsrode GmbH im Landkreis Soltau-Fallingb., vom 28. Januar 1983.

⁵² GEODIENSTE (2018): Hydrogeologisches Gutachten zu möglichen Auswirkungen der geplanten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 115. September 2018, Endfassung.

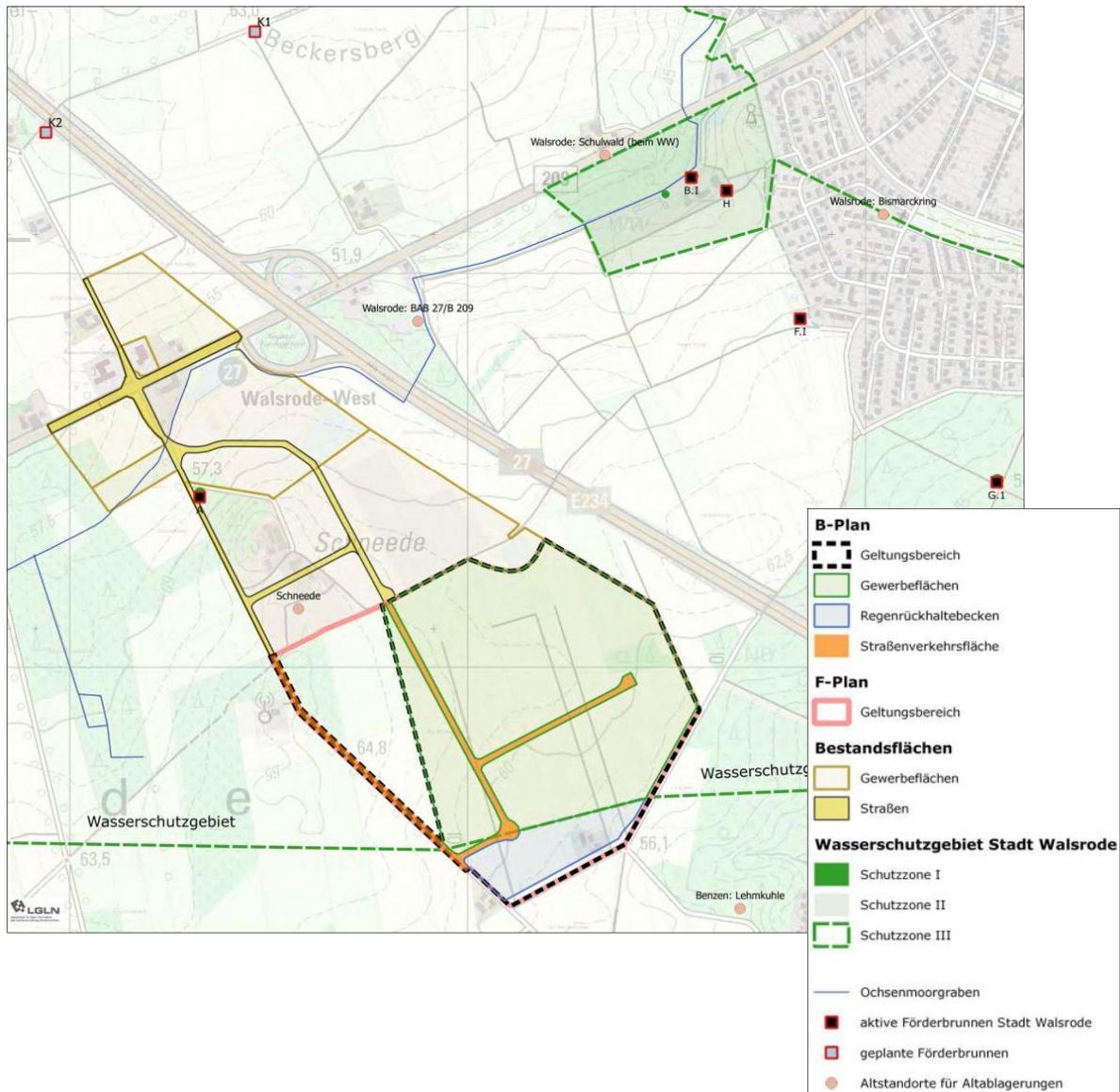


Abbildung 6: Lage WSG und Förderbrunnen der SWBT (Auszug aus GEODIENSTE 2018)

Oberflächenwasser

Im Plangebiet kommen vereinzelt künstlich angelegte, periodisch austrocknende vegetationsarme Gräben vor. Aufgrund der Lage entlang von Verkehrswegen und der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen sind die Gräben bereits hinsichtlich Schad- und Nährstoffeinträgen deutlich vorbelastet. Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Norden an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Regenrückhaltebecken (RRB) des bereits realisierten Teils des A27parks (B-Plan Nr. 102). Das mit Folie ausgestattete Becken ist in niederschlagsarmen Phasen überwiegend trocken. Im Umfeld des RRB befinden sich neben einzelnen Gehölzstrukturen hauptsächlich spärlich bewachsene Freiflächen.

Außerhalb des Plangebietes wurden in einem kleinen Wasserlauf im Benzer Sunder, der aus Richtung des Plangebietes gespeist wird, in zwei Kolken Larven des Feuersalamanders nachgewiesen (vgl. Kapitel 2.1.2).

Die nächstgelegenen, größeren Fließgewässer im Umfeld des Plangebietes sind die Böhme im Süden/Südosten (in ca. 1,5 km Entfernung) und die Fulde im Norden/Nordwesten (in ca. 2 km Entfernung). Die übergeordnete Funktion der Entwässerung im Umfeld des Plangebietes übernimmt die Böhme.

2.1.5.2 Bedeutung

Grundwasser

Für den Schutz des Grundwassers besteht im Plangebiet aufgrund der Lage im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung und in Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Walsrode sowie den im Umfeld befindlichen Trinkwasserförderbrunnen der SWBT (insbesondere G1 aufgrund seiner hohen Wasserqualität) insgesamt ein besonders hoher Schutzbedarf.

Potenzielle Vorbelastungen für das Grundwasser im Plangebiet können durch Schadstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und von den umliegenden Gewerbe-/Industrieflächen sowie den Straßenverkehrsflächen bestehen. Diese Beeinträchtigungen sind hauptsächlich für das Grundwasser oberhalb der nur geringdurchlässigen Geschiebelehme-/mergel anzunehmen.

Für den Hauptgrundwasserleiter, der zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, besteht im Plangebiet durch den großen Flurabstand (> 10 m) und die vorhandenen Geschiebelehme-/mergel, die eine äußerst gering durchlässige Deckschicht bilden (lange Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung, hohe Filterwirkung), ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Es ist somit nur von einer sehr geringen Empfindlichkeit/Gefährdung des Hauptgrundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen (GEODIENSTE 2018⁵³).

Die Untersuchungen der südöstlich des Plangebietes befindlichen Altablagerung „Alte Lehmkuhle“ (vgl. Kapitel 2.1.3) auf Schadstoffmobilität ergab ebenfalls keine Gefährdung für den Hauptgrundwasserleiter durch Eluationsvorgänge (CONTRAST 2014⁵⁴).

Die Grundwasserneubildungsrate für den Hauptgrundwasserleiter liegt mit 180 - 231 mm/a im unteren Drittel der Messskala gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEGs und ist daher als gering bis mittel einzustufen. Für die mengenmäßige Grundwasserneubildung im Plangebiet ist somit lediglich eine allgemeine Bedeutung festzustellen.

⁵³ GEODIENSTE (2018): Hydrogeologisches Gutachten zu möglichen Auswirkungen der geplanten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 115. September 2018, Endfassung.

⁵⁴ CONTRAST (2014): Geplante Erweiterung des BP-Gebietes 78 „Große Schneede I“ in Walsrode. Bodenuntersuchung zur Bestimmung der Hintergrundbelastung der vor. Altablagerung „Alte Lehmkuhle“ in Benzen.

Oberflächenwasser

Aufgrund der mangelnden naturnahen Ausprägung und der vorhandenen Vorbelastung hinsichtlich Schad- und Nährstoffeinträgen, insbesondere aus der Landwirtschaft, besitzen die Gräben im Plangebiet lediglich eine geringe Bedeutung.

Eine besondere Bedeutung ist dem im Benzer Sunder befindlichen Bachlauf beizumessen, der aus dem Plangebiet gespeist wird und Lebensraumbestandteil des Feuersalamanders ist. Veränderungen der Standortbedingungen im Plangebiet können sich somit ggf. auch negativ auf die Habitatqualität des Bachlaufs für die Art auswirken. Die Habitatfunktion des Oberflächengewässers wird beim Schutzgut Tiere (Kapitel 2.1.2) behandelt.

2.1.6 Klima / Luft

2.1.6.1 Bestand

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Immissionsökologische Belastungssituationen treten hier in den größeren Siedlungsräumen und im Bereich bedeutender Emittenten (Hauptverkehrsstraßen, größere Industrie- und Gewerbebetriebe) auf. Austauschmindernde Relieflagen (z.B. Täler, Mulden usw.) können sich ungünstig auswirken, da sie als Immissionsfallen die Luftbelastung verstärken (MOSIMANN et al. 1999⁵⁵).

Die aktuelle Klimasituation im Landkreis Heidekreis kann gemäß LRP (2013)⁵⁶ aufgrund des Fehlens großer Ballungszentren prinzipiell als günstig eingestuft werden. Das Kreisgebiet besitzt mit mehr als 40 % Waldanteil, einem gut ausgebildeten Gewässernetz und einigen Grünland- und Moorniederungen insgesamt gute Ausgleichsbedingungen.

Im Plangebiet tragen v.a. die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die flächigen Gehölzbestände zur Verbesserung des Lokalklimas bei, indem sie die Kaltluftentstehung und Luftreinhaltung begünstigen. Die im Bereich der Freiflächen entstehende Frisch-/Kaltluft fließt reliefbedingt Richtung Südosten (Benzen) ab. In Benzen als dörfliche Struktur mit seiner lockeren Bebauung bestehen vergleichsweise günstige siedlungsklimatische Bedingungen, die keiner besonderen Ausgleichsfunktion bedürfen.

Beeinträchtigende Wirkungen auf das Lokalklima ergeben sich durch die im Plangebiet und unmittelbaren räumlichen Umfeld bestehenden Verkehrsstraßen und Gewerbeflächen. Aufgrund der von ihnen ausgehenden Emissionen (Schadstoffe, Wärmeabstrahlung) stellen sie eine Vorbelastung für Klima und Luft dar.

Klimawandel

Im Landkreis Heidekreis überwiegt der Einfluss des kontinentalen Klimas. Die mittlere Jahrestemperatur im Landkreis Heidekreis lag im Zeitraum 1961-1990 (festgelegte Referenzperiode für das heutige Klima) bei 8,4 °C und der mittlere Jahresniederschlag bei 811 mm/a. Dabei waren die Monate Juni und Dezember mit im Mittel 82 mm die nieder-

⁵⁵ MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 19. Jg., Nr. 4, S. 201-276

⁵⁶ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

schlagsreichsten Monate und der Februar mit 49 mm der trockenste Monat (LBEG & LWK 2017⁵⁷). Gemäß dem Norddeutschen Klimaatlas des Helmholtz-Zentrum Geesthacht (2018)⁵⁸ wird in der Region Lüneburger Heide und Wendland bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zu heute (1961-1990) ein möglicher mittlerer Anstieg der Jahrestemperatur von 2,9 °C ⁵⁷ erwartet. Die Änderung des Niederschlages ist nach dem aktuellen Stand der Forschung unklar. Einige Modelle zeigen eine Zunahme, andere eine Abnahme. Die mögliche mittlere Änderung beträgt +9%. Veränderungen werden vor allem bei der Niederschlagsverteilung innerhalb der Jahre erwartet – abnehmende Sommer- und zunehmende Winterniederschläge.

Durch den Klimawandel könnte somit im Plangebiet die Trockenheit im Sommer zunehmen und die Wintermonate feuchter werden, was zu einem vermehrten Auftreten von Wetterextremen wie z. B. Hochwasser und Dürreperioden führen kann.

Laut LRP des Landkreises Heidekreis (2013)⁵⁹ kommt es innerhalb der nächsten Jahrzehnte möglicherweise zu einer Verschiebung der potenziellen natürlichen Vegetation. Dies wird aber für den Heidekreis eher als unwahrscheinlich gesehen, da sich die Buche auch unter deutlich trockneren und wärmeren Klimabedingungen als konkurrenzkräftigste Baumart zonaler Standorte erweist.

2.1.6.2 Bedeutung

Der im östlichen Plangebiet bestehende flächige Gehölzbestand mit einer Größe von rd. 0,9 ha besitzt gemäß LRP des Landkreises Heidekreis (2013) aufgrund seiner Funktion als Schutzwald (Lärm) auch einen besonders positiven Einfluss auf Klima und Luft. Bedeutende Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsräumen sind im Plangebiet allerdings nicht vorhanden. Für die im Plangebiet befindlichen Freiflächen ist somit lediglich eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

2.1.7 Landschaft

2.1.7.1 Bestand

Das Plangebiet und sein räumliches Umfeld sind überwiegend durch anthropogene Nutzungen geprägt. Innerhalb des Plangebietes nimmt die Landwirtschaft als größter Flächennutzer maßgeblich Einfluss auf das Erscheinungsbild der Landschaft. Es handelt sich vorwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen und einen kleinen Teil Grünland. Natürlich wirkende und den Raum gliedernde Strukturen sind in der überwiegend ausgeräumten Agrarlandschaft kaum vorhanden.

Positiv auf das Landschaftsbild wirken sich v.a. die vereinzelt vorkommenden Gehölzstrukturen wie die Alleebäume entlang der Benzer Straße, die Ruderalgebüsche und Einzelsträucher, der mittelalte Obstbaumbestand im Bereich der Hofstelle im Süden und die flächigen Gehölzbestände aus. Als besonderes Landschaftselement hervorzuheben ist

⁵⁷ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE & LWK – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (Hrsg.) (2017): DAS Netzwerke Wasser. Steckbrief Landkreis Heidekreis. Stand: 01/2017.

⁵⁸ HELMHOLTZ-ZENTRUM GEESTHACHT – ZENTRUM FÜR MATERIAL- UND KÜSTENFORSCHUNG (Hrsg.) (2018): Norddeutscher Klimaatlas. <http://www.norddeutscher-klimaatlas.de/>, abgerufen am 04.09.2018.

⁵⁹ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

zudem ein naturdenkmalwürdiger, ca. 2,5 m hoher Findling im Straßenseitenbereich der Benzer Straße im südwestlichen Plangebiet.

Vorbelastungen für das Landschaftsbild im Plangebiet ergeben sich neben der Strukturarmut der Landschaft durch die im unmittelbaren Umfeld befindlichen Gewerbehallen des bereits realisierten Teils des A27parks und die im Osten parallel zum Plangebiet verlaufende BAB A 27, die zwar durch Gehölzpflanzungen auf den Böschungen größtenteils sichtverschattet aber trotzdem noch wahrnehmbar ist. Westlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1 km Entfernung der Windpark Hollige mit mehreren WEA, die z.T. aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar sind. Ebenfalls gut sichtbar ist ein im Nordwesten stehender ehemaliger Funkturm der Post.

2.1.7.2 Bedeutung

Der Landschaftsplan Walsrode (2015)⁶⁰ zeigt für den Großteil des Plangebietes eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild, dem nordwestlich gelegenen Waldbereich wird eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Als besondere und prägende Landschaftselemente ist zudem für die Allee/Baumreihe entlang der Benzer Straße (westliche Geltungsbereichsgrenze) und den Findling eine hohe Bedeutung festzustellen.

Insgesamt besteht in der wenig strukturreichen, überwiegend ausgeräumten Landschaft aufgrund der weiträumigen Einsehbarkeit insbesondere in den nicht durch Gehölze abgeschirmten Bereichen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber technischen/anthropogenen Überformungen.

2.1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.1.8.1 Bestand

Unter dem Schutzgut sind Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu fassen.

Ausgewiesene Kultur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet derzeit nicht verzeichnet (Landkreis Heidekreis 2018⁶¹, NLD 2018⁶²). Seitens des Landkreises Heidekreis wurde aber auf das Vorkommen eines naturdenkmalwürdigen, ca. 2,5 m hohen Findlings im Straßenseitenbereich der Benzer Straße im südwestlichen Plangebiet hingewiesen. Die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde kann grundsätzlich vorab nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

In der Waldfläche östlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 100 m, befindet sich das Naturdenkmal „De ruhe Steen“ - eine Steinsetzung mit Bedeutung als historische Gerichtsstätte (LRP LK Heidekreis 2013⁶³).

⁶⁰ STADT WALSRÖDE (Hrsg.) (2015): Landschaftsplan. April 2014, mit Änderungen von Juli 2015.

⁶¹ LANDKREIS HEIDEKREIS (Abteilung Denkmalpflege) (2018): Auskunft per Mail von Herrn Müller am 20.07.2018.

⁶² NLD – NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2018): Auskunft per Mail von Frau Teufer am 27.07.2018.

⁶³ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

2.1.8.2 Bedeutung

Eine Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe ist derzeit ausschließlich für den naturdenkmalwürdigen Findling im südwestlichen Geltungsbereich des Plangebietes festzustellen.

2.1.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Neben den einzelnen Schutzgütern sind nach § 2 UVPG auch die Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Dabei können in dem überaus komplexen Wirkungsgefüge nicht alle denkbaren Beziehungen betrachtet werden, vielmehr sind die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mit erfasst und berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle 8 stellt die vielfältigen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern exemplarisch dar. Relevante Wechselwirkungen werden dann direkt bei den betreffenden Schutzgütern berücksichtigt.

Tabelle 8: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Mensch u. menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Mensch u. menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissionsökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte/ -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der jetzige Zustand im Plangebiet erhalten. Die Flächen befänden sich weiterhin in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung; kleinteilige Nutzungsänderungen würden sich allenfalls durch den Wechsel der Fruchtfolgen, eventuelle Grünlandeinsaat oder Veränderungen an Gehölz- und sonstigen Ackerrandstrukturen ergeben. Sämtliche geschilderten Umweltaspekte, wie sie in Kapitel 2.1 beschrieben sind, blieben konstant.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es wird im Folgenden aufgeführt, welche Umweltbeeinträchtigungen durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 115 gegenüber der bisherigen Nutzung des Gebietes zu erwarten sind. Der B-Plan Nr. 115 sieht eine Umwandlung des derzeit überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebietes in ein Gewerbe- und Industriegebiet vor.

2.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Verlust von Gebäuden

Durch die Darstellungen des B-Plans Nr. 115 wird die im Süden des Plangebietes befindliche Hofstelle vollständig überplant. Es ist somit von einem Abriss der bestehenden Gebäude, die z.T. auch der wohnlichen Nutzung dienen, auszugehen.

Beeinträchtigungen durch Verlärmung

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch Verkehrs- und Gewerbelärm sind bei der Bauleitplanung die im Beiblatt 1 zur DIN 18005-1⁶⁴ aufgeführten Orientierungswerte (OW) heranzuziehen. Folgende Werte sollten demnach möglichst nicht überschritten werden:

- In Allgemeinen Wohngebieten (WA): 55/40 dB(A) (Tag/Nacht)
- In Mischgebieten (MI): 60/45 dB(A) (Tag/Nacht)

Für Wohn- und Büronutzungen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sind die Regelungen der TA Lärm maßgeblich. Die darin angegebenen Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechen i.d.R. den Orientierungswerten der DIN 18005.

Ab den Werten von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht kann darüber hinaus nach allgemeiner Rechtsprechung eine Gesundheitsgefährdung vorliegen (vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1073.04).

⁶⁴ „Schallschutz im Städtebau“ (07/2002) Teil 1 „Grundlagen und Hinweise für die Planung“ (07/2002) Beiblatt 1 zu DIN 18005 „Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ (05/1987).

Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes (Gewerbelärm)

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung (DEKRA 2018⁶⁵) liegt nahezu an allen untersuchten Immissionsorten (IO-1 bis IO-6) eine relevante (plangegebene) Vorbelastung vor (vgl.

Tabelle 2 in Kapitel 2.1.1.1). Um die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 durch die zukünftige Gesamtbelastung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine weitergehende Erhöhung stattfindet, wird die zulässige Zusatzbelastung durch Gewerbelärm im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 115 mittels einer Gewerbelärmkontingentierung schalltechnisch begrenzt. Es sind ausschließlich Bauvorhaben gestattet, die die für die verschiedenen Teilflächen ermittelten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) (vgl. auch Tabelle 1 in Kapitel 1.1) nicht überschreiten. Durch die Begrenzung der Geräuschemissionen werden erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit in den umliegenden Wohn- und Mischgebieten vermieden und die Schutzansprüche der Nachbarschaft sichergestellt.

Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes (Verkehrslärm durch eine planbedingte Verkehrssteigerung auf öffentlichen Straßen)

Durch die geplante Erweiterung des A27parks und der damit einhergehenden Ausweisung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen wird sich der Verkehr auf der Plangebietsstraße sowie auf dem Abschnitt der B 209 zwischen Kreisverkehrsplatz (KVP) und der BAB A 27 weiter steigern und damit auch die Geräuschimmissionen deutlich zunehmen. Laut DEKRA (2018) werden für die unmittelbar zwischen KVP und BAB A 27 befindlichen Wohn- und Bürogebäude die Orientierungswerte der DIN 18005 erheblich überschritten (vgl. nachfolgende Abbildung 7). Die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV⁶⁶ (Gewerbegebiete: tags/nachts 75/65 dB) werden durch den Straßenverkehr („Prognoseplanfall 2030/35“) an den maßgeblichen Gebäuden zwar erreicht, aber nicht überschritten, sodass keine straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

⁶⁵ DEKRA Automobil GmbH (2018): Prognose von Schallimmissionen. Berichtsdatum: 24.08.2018.

⁶⁶ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (11/2007).

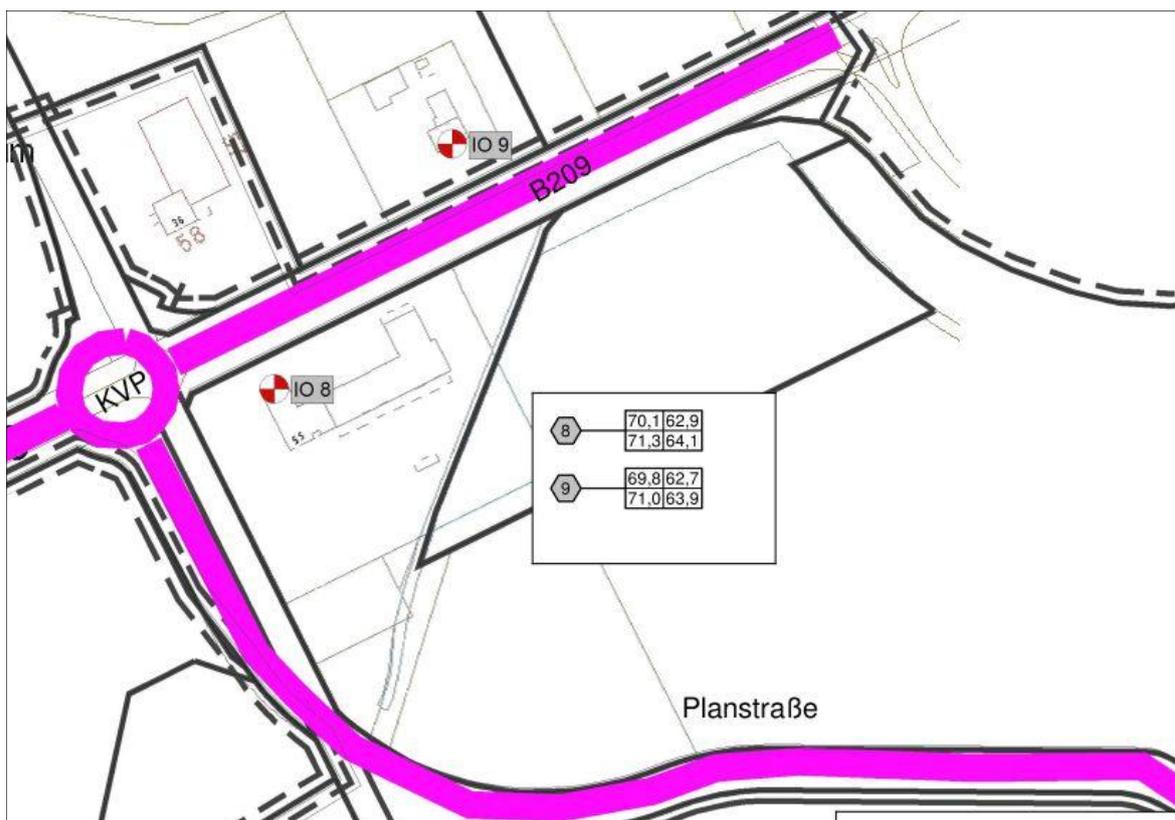


Abbildung 7: Lageplan Verkehrslärm planbedingte Verkehrssteigerung (Auszug DEKRA 2018)

Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes (Schallreflexionen an Gebäuden)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kam die Fragestellung nach Reflexionen der Verkehrsgeräusche der BAB A 27 in Richtung Norden (Stadtgebiet Walsrode) durch die geplanten Gewerbehallen mit einer Gebäudehöhe bis 30 m auf. Gemäß den Berechnungsergebnissen der DEKRA (2018) ergibt sich im Bereich des südlichen Stadtgebietes von Walsrode (z.B. Platanenring/Tannenweg) eine rechnerische Erhöhung um $\Delta L = 0,7$ dB. Ein relevanter Unterschied bei deutlich geringeren Gebäudehöhen ergibt sich nicht. Allgemein wird davon ausgegangen, dass Pegelerhöhungen von < 1 dB(A) nicht im wahrnehmbaren Bereich liegen. Die Geräuschimmissionen der BAB A 27 unterschreiten im Stadtgebiet Walsrode die für Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) auch inklusive der eingerechneten Schallreflexionen.

Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebietes (Gewerbe- und Verkehrslärm)

Da im Plangebiet ggf. Büro- und Wohnnutzungen zugelassen werden sollen, sind auch die innerhalb des Plangebietes zukünftig zu erwartenden Geräuschimmissionen durch Gewerbe und Verkehr zu betrachten. Für das Plangebiet wurde der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 410967 ermittelt, bei dem alle einwirkenden Lärmarten (hier: Gewerbe- und Straßenverkehrslärm) berücksichtigt wurden. Gemäß den Berechnungsergebnis-

⁶⁷ „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Anforderungen und Nachweise (11/1989, DIN 4109/A1 Änderung A1 (01/2001) sowie DIN 4109- Berichtigung 1 (08/1992). Die aktuelle Fassung der DIN 4109 von Januar 2018 ist derzeit bauordnungsrechtlich noch nicht eingeführt. Der maßgebliche Außenlärmpegel wurde bereits auf Basis der neuen DIN 4109 bestimmt.

sen der DEKRA (2018) ergeben sich innerhalb des Plangebietes die Lärmpegelbereiche V (≤ 75 dB(A)) bis VI (≤ 80 dB(A)) (vgl. Abbildung 8), sodass zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Anforderungen zum passiven Schallschutz sind durch die Festsetzung der Lärmpegelbereiche im B-Plan definiert. Immissionskonflikte und damit erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen werden somit vermieden.



Abbildung 8: Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 (Auszug DEKRA 2018)

Beeinträchtigungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Gemäß aktuell gültigem UVPG⁶⁸ ist bei den Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit auch die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen zu betrachten. Für das Vorhaben spielt dabei insbesondere die Ansiedlung von Störfallbetrieben oder die Lagerung und der Transport von gefährlichen Stoffen (Gefahrgut) eine entscheidende Rolle. Innerhalb des Plangebietes sind Abschnitte ausgewiesen, in denen besondere Abstandsempfehlungen für sog. "Störfallbetriebe" gemäß der Störfallverordnung gelten. Ein erhöhtes Risiko für das Eintreten von schweren Unfällen oder Katastrophen wird dadurch vermieden.

Erholungsfunktion

Für die Bewertung der Erheblichkeit von lärmbedingten Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung bestehen keine eindeutig definierten Normen. Die in der DIN 18005 angegebenen schalltechnischen Werte für Grün- und Freiflächen (z.B. Parkan-

⁶⁸ In Kraft getreten am 20.07.2017.

lagen) können jedoch als Orientierungshilfe herangezogen werden. Der Orientierungswert liegt hier bei 55 dB(A) tags und nachts. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung (DEKRA 2018) werden diese Werte im Plangebiet überschritten. Demzufolge ist im unmittelbaren Plangebietsumfeld (Nahbereich der gewerblichen Nutzungen) z. T. eine Überschreitung der genannten Orientierungswerte zu erwarten.

Eine weitere Rolle neben Störwirkungen durch Lärm spielen v.a. optische Beeinträchtigungen. Durch die gewerbliche Erschließung des Gebietes wird das derzeitige Landschaftsbild nahezu vollständig verändert. Anstelle der landwirtschaftlichen Flächen mit den Saumstreifen und den vereinzelt Gehölzstrukturen treten großflächig Gewerbe- und Industrieanlagen (Gebäudehöhen bis 30 m) mit der zugehörigen Erschließungsinfrastruktur. Zur optischen Abschirmung der Gewerbe-/Industrieflächen in Richtung Süden sind Gehölzpflanzungen vorgesehen, sodass die visuellen Beeinträchtigungen für die Nutzer des in diesem Bereich verlaufenden Abschnitts der Benzer Straße, der ein Teil zweier Wanderwege der Vogelparkregion ist, abgemildert werden.

Durch die Planung werden keine bestehenden Wegeverbindungen für Fußgänger oder Radfahrer unterbrochen.

Aufgrund der lediglich allgemeinen Bedeutung des Plangebietes für Erholungszwecke, die teilweise vorgesehene Eingrünung und die Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen für den Rad- und Fußverkehr werden die sich vorhabenbedingt ergebenden Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion als nicht erheblich bewertet.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. ortsnahe Landschaftserleben werden beim Schutzgut „Landschaft“ (Kapitel 2.3.7) betrachtet.

2.3.2 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Pflanzen und Biotope

Durch die im B-Plan Nr. 115 vorgesehenen Nutzungen kommt es im Plangebiet zu einem hohen Versiegelungsgrad und dem Verlust von Vegetationsstrukturen.

Betroffen durch die Flächeninanspruchnahme sind hauptsächlich Biotoptypen von geringer bis allgemeiner Bedeutung (Acker, Intensivgrünland). In geringerem Umfang werden zudem auch Biotoptypen der Wertstufen 3, 4 und 5 (vorrangig Gehölze) in Anspruch genommen. Die im östlichen Plangebiet befindliche Waldflächen i.S.d. NWaldLG wird vollständig gerodet, die Waldfläche im Nordwesten wird durch den Ausbau der Benzer Straße randlich tangiert. Aus floristischer Sicht sind durch die Flächeninanspruchnahme hauptsächlich allgemein häufige, ungefährdete Pflanzenarten betroffen, bei denen von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Für die nach BNatSchG § 7 Abs. 2 besonders geschützte Stechpalme (*Ilex aquifolium*) gehen hingegen durch die vollständige Überbauung Standorte verloren. Die Möglichkeit einer Umsiedelung des Vorkommens vor Beginn der Baumaßnahmen an einen geeigneten, räumlich möglichst nahe gelegenen Standort ist zu überprüfen.

Die Beseitigung der Vegetation führt zum Verlust von Habitaten und Strukturen in der Landschaft. Die Zerstörung der Biotopstrukturen ist als erhebliche negative Umweltauswirkung zu bewerten.

Tiere

Durch das Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Standort- und Vegetationsverhältnisse im Plangebiet und damit die Lebensräume für die Fauna zu erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen (vollständige Entfernung der Vegetation und des Oberbodens) führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes. Betroffen von diesem Habitatverlust sind in erster Linie Brutvogelarten des Offenlandes,- Halboffenlandes und der Wälder. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Verlust von Habitatstrukturen zudem in geringerem Umfang für verschiedene Fledermausarten sowie für die Waldeidechse. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme können vorhabenbedingt zudem Beeinträchtigungen für die Fauna infolge von lärm- und lichtbedingten Störwirkungen auftreten.

Hauptkonflikt aus faunistischer Sicht sind insbesondere die Revier- und Brutplatzverluste für Feldlerche, Rebhuhn, Bluthänfling, Goldammer, Feldsperling, Haussperling, Schwarzkehlchen, Star und Rauchschwalbe. Der Lebensraumverlust für diese Arten ist aufgrund ihrer Gefährdung und z.T. speziellen Habitatansprüche sowie den mangelnden Ausweichmöglichkeiten ins räumliche Umfeld als sehr erheblich zu bewerten (s.a. Kapitel 3).

Die von Fledermäusen regelmäßig genutzte Flugroute entlang der Benzer Straße bleibt durch den Erhalt der Gehölze im westlichen Straßenseitenraum bestehen und ein erhöhtes Kollisionsrisiko für in diesem Bereich fliegende Arten wird durch die vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h verhindert. Durch die Beseitigung von Gehölzen und Grünlandflächen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Jagdhabitaten, dies führt jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten. Die Jagdhabitats werden meist nur randlich angeschnitten und es stehen auf angrenzenden Flächen sowie den im Geltungsbereich neu entstehenden Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (M1, M2) und im Bereich des RRB alternative Nahrungshabitats zur Verfügung. Durch den Erhalt der Flugroute entlang der Benzer Straße bleiben auch die im Umfeld des Plangebietes bestehenden Gehölzbestände weiterhin erreichbar. Fledermausquartiere wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen, sodass nach derzeitigem Kenntnissstand nicht von Quartierverlusten auszugehen ist (s.a. Kapitel 3).

Für die erfassten Vorkommen der Waldeidechse gehen im nördlichen Geltungsbereich des B-Plans südlich des RRB durch die geplante Überbauung ca. 700 qm Habitatfläche verloren. Dieser Lebensraumverlust ist als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen. Zudem ergeben sich durch den Baubetrieb (Baufeldfreimachung) auch Gefährdungen für die Tiere durch Überfahren etc.

Mögliche Lockwirkungen für Insekten (Fallenwirkung) oder Störungen lichtempfindlicher Tierarten infolge von Lichtimmissionen der Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung an Gebäuden werden durch die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen (Natriumdampfhochdrucklampen oder LED's) reduziert. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna durch betriebsbedingte Lichtimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Mit erheblichen negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Laichgewässer des Feuer salamanders im Benzer Sunder (durch Trockenfallen, Erhöhung der Wassertemperaturen,

Schadstoff- und Sedimenteinträge, Fischbesatz) ist nach dem vorliegenden Kenntnisstand ebenfalls nicht zu rechnen. Derzeit wird das anfallende Oberflächenwasser, das nicht in den Untergrund versickert, über Felddrainagen in zwei unabhängige Grabensysteme abgeführt, wobei der überwiegende Anteil bereits an den Graben anschließt, der die Laichplätze des Feuersalamanders im Benzer Sunder quert. Infolge der geplanten Flächenversiegelung werden zukünftig ganzjährig (unabhängig von Vegetationsperioden (Wasseraufnahme durch Vegetation)) rd. 80 % des anfallenden Niederschlagswassers über RW-Kanäle gefasst und einem zentralen RRB im Süden des Plangebietes zugeführt. Der Beckenablauf wird auf einen natürlichen Gebietsabfluss von 2-3 l/(s*ha) gedrosselt, sodass der Abfluss in den o.g. Graben deutlich zeitverzögert über rd. 1,5 Tage (rd. 36 Std.) erfolgen kann. Innerhalb der Laichperiode des Feuersalamanders (März bis Juni) ist somit kein erhöhtes Trockenfallrisiko durch schnellere Abflüsse in dem die Laichplätze querenden Graben zu erwarten. Das RRB ist als Trockenbecken ohne Dauereinstau konzipiert, dem ein ständig wassergefülltes Absetzbecken vorgeschaltet ist. Das über die RW-Kanäle zugeführte (kalte) Niederschlagswassers fließt zunächst in das Vorbecken und „kühlt“ das darin ggf. erwärmte Wasser ab, bevor es dem eigentlichen Regenrückhalteraum zuläuft. Hier steht das Wasser, wie bereits erwähnt, max. rd. 1,5 Tage (rd. 36 Std.), sodass nicht von einer signifikanten Erwärmung des Wassers auszugehen ist, bevor es dem bestehenden Graben zugeführt wird. Eine Erhöhung der Sedimenteinträge, die zu einer Verlandung der wasserführenden Kolke im Benzer Sunder führen könnten, ist ebenfalls nicht zu erwarten, da das vorgeschaltete Absetzbecken ausreichend groß dimensioniert ist, sodass sich die im Niederschlagswasser enthaltenen Schwebstoffe auf der Beckensohle absetzen können und nicht zum weiteren Abfluss kommen. Mögliche Beeinträchtigungen durch chloridhaltiges Abflusswasser aus dem Plangebiet sind durch den Verzicht von chloridhaltigen Streumitteln auf den geplanten Gewerbe- und Verkehrsflächen auszuschließen. Im eigentlichen RRB ist nicht von einem dauerhaften Fischbesatz auszugehen, da das Becken nach jedem Regenereignis trocken fällt. Das ständig wassergefüllte Vorbecken weist eine Überlaufschwelle in das nachgeschaltete RRB auf, sodass auch ein „Überqueren“ durch evtl. vorhandene Fische im Vorbecken nicht wahrscheinlich ist (NLG 2018⁶⁹).

Ein besonderer Schutzbedarf besteht v.a. für die vom Vorhaben betroffenen gefährdeten und nach BNatSchG streng geschützten Arten, die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die national besonders geschützte Waldeidechse.

Die Betrachtung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß §§ 44, 45 BNatSchG ist in Kapitel 3 zusammenfassend dargestellt. Die detaillierte Untersuchung ist dem Artenschutzbeitrag (Anlage IV) zu entnehmen.

2.3.3 Boden

Der B-Plan sieht auf einer Fläche von rd. 46,9 ha bauliche Nutzungen vor (Gewerbe- und Verkehrsflächen, RRB). Im Süden des Plangebietes erfolgt zudem die Herstellung eines ca. 2 m hohen und 20 m breiten Erdwalls, der eine Fläche von rd. 1,4 ha umfasst. Es kommt somit in großem Umfang zur Neuversiegelung und Verdichtung von Boden, was zu einem vollständigen Verlust bzw. Beeinträchtigungen seiner Speicher-, Regelungs-

⁶⁹ NLG – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESGESELLSCHAFT MBH (2018): Auskunft per Mail von Herrn Conrad am 31.07.2018.

und Filterfunktion sowie seiner Bedeutung als biotischer Lebensraum führt. Die Auswirkungen dieser Flächeninanspruchnahme sind als erheblich zu bewerten.

Durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist zudem von einer Erhöhung der stofflichen Belastungen für den Boden, in Form von gewerblichen Immissionen und steigenden Einträgen im Zuge des Zulieferverkehrs auszugehen. Gleichzeitig verringert sich durch die Versiegelung die für die Absorption der Staubpartikel zur Verfügung stehende Bodenfläche. Die erhöhte Immissionsfracht kann in der Folge zu einer Veränderung des stofflichen Bodenmilieus und ggf. zu einer stärkeren Belastung des Grundwassers führen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Kapitel 2.3.5 betrachtet.

Böden mit besonderem Schutzbedarf wie seltene Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), naturnahe Böden, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, grundwassernahe Böden und Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4 Fläche

Im Unterschied zur reinen Bodenversiegelung, die zum Verlust der Bodenfunktionen führt, umfasst der Flächenverbrauch auch die unbebauten und unversiegelten Siedlungs- und Verkehrsflächen wie z.B. Abstandsgrün oder sonstige Grünflächen.

Die Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens führt großflächig zum Verlust von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen. Bezogen auf das Minimierungsziel von 3 ha/Tag bis zum Jahr 2020 der niedersächsischen Landesregierung (vgl. Kapitel 2.1.4) entspricht die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben von rd. 50,4 ha hochgerechnet auf ein Jahr rd. 4,6 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen⁷⁰.

Diesem Flächenverbrauch gegenüber steht die raumordnerische Zielvorgabe für Mittelzentren (Sicherung und Entwicklung einer dauerhaften und ausgewogenen Versorgungsstruktur, wozu auch die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbegebiete beiträgt) und die für Gewerbeansiedlung günstige Lage des Plangebietes (unmittelbarer Nähe zum Mittelzentrum Walsrode sowie angrenzend an die BAB A 27).

2.3.5 Wasser

Grundwasser

Durch die vorgesehenen Bebauungen (Gebäude, Verkehrsflächen etc.) erfolgt eine zusätzliche Oberflächenversiegelung und damit eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung, wodurch sich die örtliche Grundwasserneubildungsrate verringert. Gem. RdERI. d. MU vom 25.11.2014 verfügt der betroffene Grundwasserkörper „Böhme Lockergestein rechts“ über eine nutzbare Dargebotsreserve von 13,51 Mio m³/a. Für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes ist durch die zusätzliche Flächenversiegelung von Reduzierungen der Grundwasserneubildung von rd. 58.000 bis 78.000 m³/a auszu-

⁷⁰ Angestrebter jährlicher Flächenverbrauch Nds: 1.095 ha (= 3 ha x 365 Tage)

gehen, was rd. 0,4 bis 0,6 % der nutzbaren Dargebotsreserve entspricht. Der nördliche Teil des Plangebietes (ca. 25 ha) liegt gemäß der mit einem Grundwasserströmungsmodell berechneten Einzugsgebiete für das Prognoseszenarium des Wasserrechtsantrags der SWBT im direkten Einzugsgebiet der Förderbrunnen G.1 und F.1 (vgl. Abbildung 6 in Kapitel 2.1.5). Durch die zusätzliche Versiegelung reduziert sich das Grundwasserdargebot innerhalb der modellierten Teil-Einzugsgebiete um 30.780 m³/a. Bezogen auf die beantragten maximalen Fördermengen der Brunnen G.1 und F.1 wären dies rd. 14,6 % bzw. 4,4 %. Legt man eine maximale Grundwasserneubildungsrate von 231 mm/a, wie sie sich durch die Abflussmessungen herleiten lässt, zugrunde, ergibt sich eine Dargebotsreduzierung innerhalb der bestehenden Teileinzugsgebiete der Brunnen G.1 und F.1 von rd. 38.350 m³/a (18,6 % bzw. 5,0 % der beantragten Fördermengen) (GEODIENSTE 2018⁷¹).

Im Vergleich zum Modell-Szenario ohne zusätzliche Versiegelungen ist infolge der Verminderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet nicht mit einer Verlagerung von Grundwasserscheiden bzw. signifikanten Änderungen der Grundwasserfließrichtung und des Grundwassergradienten infolge des Vorhabens nicht zu rechnen (ebd.).

Durch die geplanten Nutzungsänderungen können potenziell der Trinkwasserversorgung unzuträgliche Stoffe in den Untergrund gelangen. Um das bestehende Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung nicht zu gefährden sind gemäß den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Erdaufschlüsse, Gründungsarbeiten oder dergl., die eine erhebliche Minderung des Schutzpotenzials der Bodendeckschichten zur Folge haben unzulässig.

Das RRB ist außerhalb des Wasserschutzgebietes und außerhalb der aktuell prognostizierten Einzugsgebiete der Trinkwasserbrunnen geplant. Nach derzeitigem Planungsstand soll zudem ein mit Kunststoffdichtungsbahn abgedichtetes Absetzbecken mit Ölabscheider dem eigentlichen RRB vorgeschaltet werden. Die Sohle des RRB ist bei 53,10 m NN ohne Abdichtung geplant. Das RRB wird nach unten durch den anstehenden Geschiebelehm-/mergel mit einer verbleibenden Deckschichtmächtigkeit von ca. 6,5 m natürlich abgedichtet, sodass hier auch zukünftig ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung besteht. Aufgrund der nur temporären Wasserhaltung im RRB ist zudem keine Versickerung signifikanter Mengen von (potenziell belastetem) Oberflächenwasser zu erwarten (GEODIENSTE 2018⁷²).

Für Verkehrswege ist weiterhin die RistWag⁷³ und hinsichtlich der gewerblichen und industriellen Nutzungen gültige Vorschriften wie u.a. die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten, um negative Änderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch Stoffeinträge zu verhindern (ebd.).

Durch die erforderliche Rodung von Waldflächen besteht im Plangebiet ein erhöhtes Risiko der Nitratverlagerung aus dem Boden in benachbarte Aquifere. Die Auswirkungen von Kahlschlägen auf die Grundwasserqualität können je nach Größe, Klima, Bodeneigenschaften, Folgenutzung und der hydrogeologischen Situation erheblich sein. Zur Gefährdungsabschätzung bzgl. der Stickstoffmobilisierung nach Kahlschlag wurde im Zuge der

⁷¹ GEODIENSTE (2018): Hydrologisches Gutachten zu möglichen Auswirkungen der geplanten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 115. September 2018, Endfassung.

⁷² GEODIENSTE (2018): Hydrologisches Gutachten zu möglichen Auswirkungen der geplanten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 115. September 2018, Endfassung.

⁷³ RistWag = Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

Umsetzung des nördlich anschließenden Teils des A27parks ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aufgrund der vergleichbaren Situation im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 115 lassen sich die Ergebnisse dieses Gutachtens auf die Waldflächen im Plangebiet übertragen. Gemäß diesem Gutachten (MOHR 2013⁷⁴) ist im ersten Jahr nach der Rodung eine deutlich erhöhte Nitratfreisetzung zu erwarten, wobei das Belastungsrisiko dabei von der Art der Rodung abhängt. Um die Nitratausträge möglichst gering zu halten, wird u.a. empfohlen, den Holzeinschlag sowie die Abraum- und Bodenbeseitigung länger als ein Jahr vor der Bautätigkeit durchzuführen. Durch den Abtrag des Oberbodens mit dem Auflagehumus unmittelbar nach der Rodung werden die wesentlichen N-Quellen (Vegetationsreste, Bodenhumus) noch vor Einsetzen der Nitratfreisetzung entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich im Einzugsgebiet von Trinkwasserförderbrunnen der SWBT die Altablagerung „Alte Lehmkuhle“ (vgl. Abbildung 6 in Kapitel 2.1.5). Da infolge der Realisierung des Vorhabens ggf. Veränderungen der Einzugsgebiete auftreten können, wurden Untersuchungen zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials durchgeführt. Im Bereich der beprobten Flächen ist praktisch keine Schadstoffmobilität vorhanden und es steht in einer Tiefe zwischen 2,5-4 m ein nahezu undurchlässiger Geschiebelehm an, der eine natürliche Abdichtung unter der Altablagerung bildet. Eine Gefährdung des unter der Auffüllung befindlichen Grundwasserleiters ist somit nicht gegeben (CONTRAST 2014⁷⁵).

Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Veränderung der Grundwasserneubildung oder der Grundwasserbeschaffenheit für den Hauptgrundwasserleiter bzw. die Teil-Einzugsgebiete der Trinkwasserförderbrunnen (insbesondere F.1 und G.1) der SWBT zu rechnen. Eine potenzielle Gefährdung durch Nitratverlagerungen infolge der Rodung kann durch ein entsprechendes Vorgehen bei der Umsetzung (vgl. Kapitel 4.1) vermieden werden. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

Oberflächenwasser

Durch das Vorhaben kommt es zur Verfüllung und/oder Verlegung von künstlich angelegten, vegetationsarmen Gräben, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf das Feuersalamander-Vorkommen im Benzer Sunder werden beim Schutzgut Tiere (Kapitel 2.3.2) betrachtet.

2.3.6 Klima / Luft

Durch die Entfernung der Vegetation und die Versiegelung der Freiflächen ist innerhalb des Plangebietes mit einer Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur aufgrund von Rück-

⁷⁴ MOHR, K. (2013): Gefährdungsabschätzung zur Nitratverlagerung nach Kahlschlag einer Waldfläche im geplanten Gewerbe-/Industriegebiet „Große Schneede“ der Stadt Walsrode. 01.10.2013, Oldenburg.

⁷⁵ CONTRAST (2014): Geplante Erweiterung des BP-Gebietes 78 „Große Schneede I“ in Walsrode. Bodenuntersuchung zur Bestimmung der Hintergrundbelastung der vorh. Altablagerung „Alte Lehmkuhle“ in Benzen. Osterholz-Scharmbeck, 19.12.2014.

strahlungseffekten der gespeicherten Wärme zu rechnen. Zudem ist aufgrund der zu erwartenden gewerblichen Emissionen und der Zunahme des Zulieferverkehrs bei gleichzeitiger Verringerung des Filter- und Absorptionsvermögens des Bodens mit einer Erhöhung der Schadstoffbelastung der Luft zu rechnen. Insbesondere bei windstillen, austauscharmen Wetterverhältnissen können sich somit spürbare Wärme- und ggf. lufthygienische Belastungen im Gebiet ergeben.

Im Umfeld des Plangebietes stehen nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin klima- und lufthygienisch wirksame Vegetationsstrukturen wie Wälder, Gehölzbestände, landwirtschaftliche Flächen und Tal- / Niederungsbereichen zur Verfügung, sodass durch die Planung nur kleinräumige Beeinträchtigungen für Klima und Luft zu erwarten sind. Klimawirksame Freiflächen, die eine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung haben, gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Aufgrund der im Nahbereich der BAB A 27 deutlich reduzierten Bedeutung des Gebietes für den Luftaustausch und dem Fehlen klimatisch sensibler Bereiche im Umfeld des Plangebietes entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut.

Klimawandel

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (Klimaveränderung) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG⁷⁶ auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Wie in Kapitel 2.1.6 dargestellt, deuten die aktuellen Szenarien darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem von Hochwasser gefährdeten Bereich und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen werden über das RRB gesammelt und reguliert abgeleitet. In der Planung sind angemessene Abstände zu den umliegenden Waldflächen eingehalten, sodass ein entsprechender Sicherheitsabstand bei Waldbrandgefahr, Sturmschäden etc. besteht. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

2.3.7 Landschaft

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist bereits durch bestehende gewerbliche Nutzungen auf den angrenzenden Flächen im Norden, die Windkraftanlagen im Westen sowie die parallel zur östlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende BAB A 27 optisch und akustisch vorgeprägt. Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Gewerbeflächen mit zulässigen Gebäudehöhen bis zu 30 m und die Erschließungsstraßen führen zu einer weiteren Entwertung des Landschaftsbildes vor Ort. Visuelle Belastungen treten dabei insbesondere dort auf, wo keine sichtverschattenden Elemente vorhanden sind.

Die Baumreihe entlang der Benzer Straße wird erhalten, sodass auch in Zukunft eine gewisse Abschirmung des Gewerbe-/Industriegebietes in Richtung der offenen Agrarlandschaft im Westen und damit eine Abmilderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besteht. Auf den beiden Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (M1, M2) im süd-/südöstlichen Plangebiet sind Gehölzpflanzungen (tlw. auf einem Erdwall – Höhe ca.

⁷⁶ In Kraft getreten am 20.07.2017.

2 m) vorgesehen, die zur Eingrünung des Gewerbe- und Industriegebietes dienen und damit ebenfalls zur Reduzierung der visuellen Störwirkung beitragen.

Eine vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ist aufgrund der Größe des Plangebietes und der zulässigen Nutzungen nicht möglich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild infolge der Planung sind als erheblich zu bewerten.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen für das Feuerwehrhaus Benzen und den Hof Wiechers (südlich des Plangebietes) sowie den Tannenweg in Walsrode (nordöstlich des Plangebietes), eine von SFA-ARCHITEKT (2017) erstellte Simulation des Landschaftsbildes für den zukünftigen Blick in Richtung der Erweiterungsfläche des A 27parks.

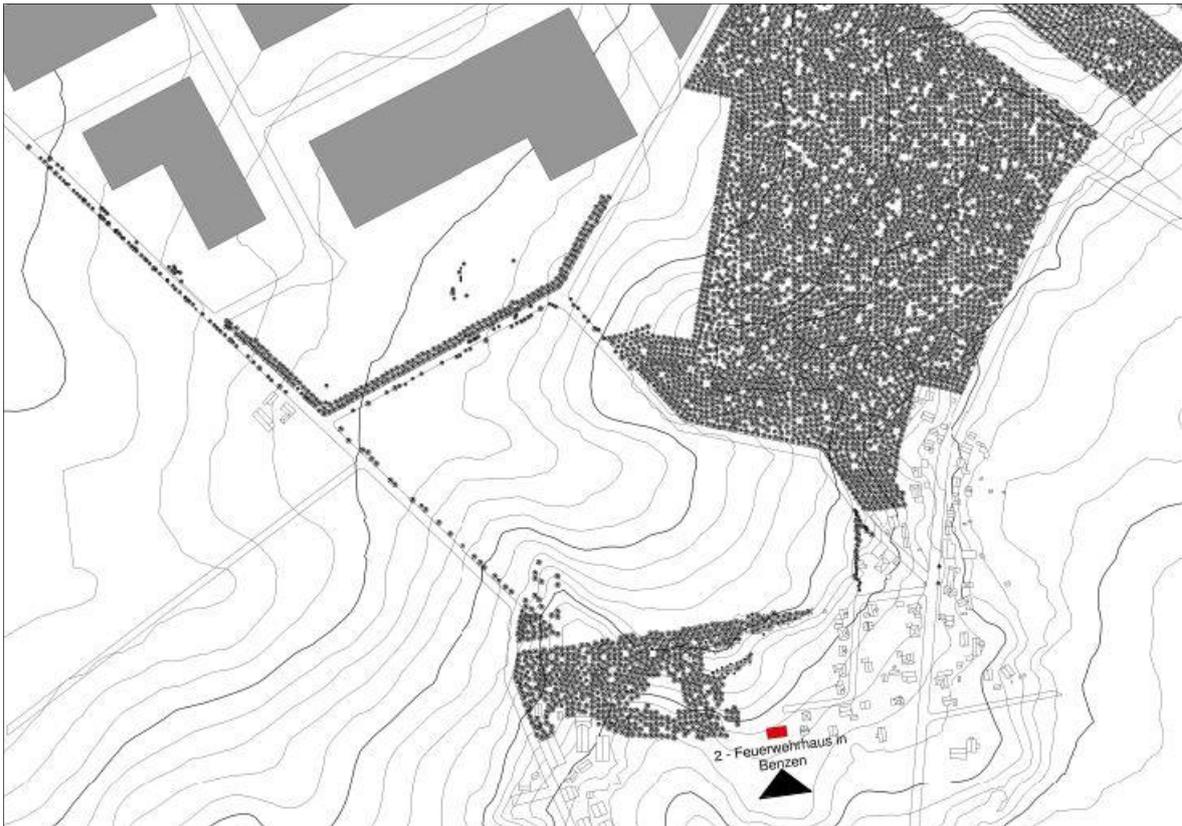


Abbildung 9: Simulation Landschaftsbild – Feuerwehrhaus in Benzen mit Blick in Richtung Erweiterung, Standpunkt 44.10 m ü.NN – realistischer Blickwinkel/Augenposition 45.80 m ü.NN (SFA-ARCHITEKT 2017)

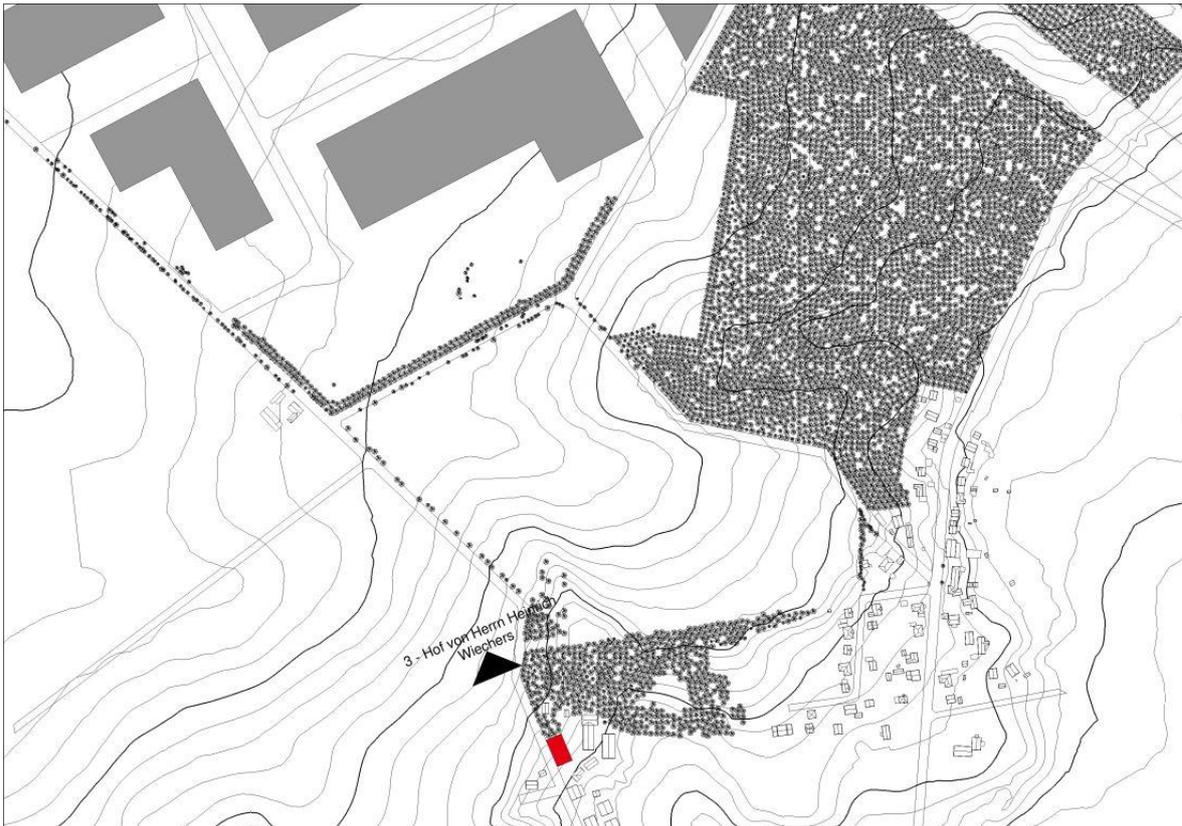


Abbildung 10: Simulation Landschaftsbild – Hof Heinrich Wiechers mit Blick in Richtung Erweiterung, Standpunkt 52.10 m ü.NN – realistischer Blickwinkel/Augenposition 53.80 m ü.NN (SFA-ARCHITEKT 2017)

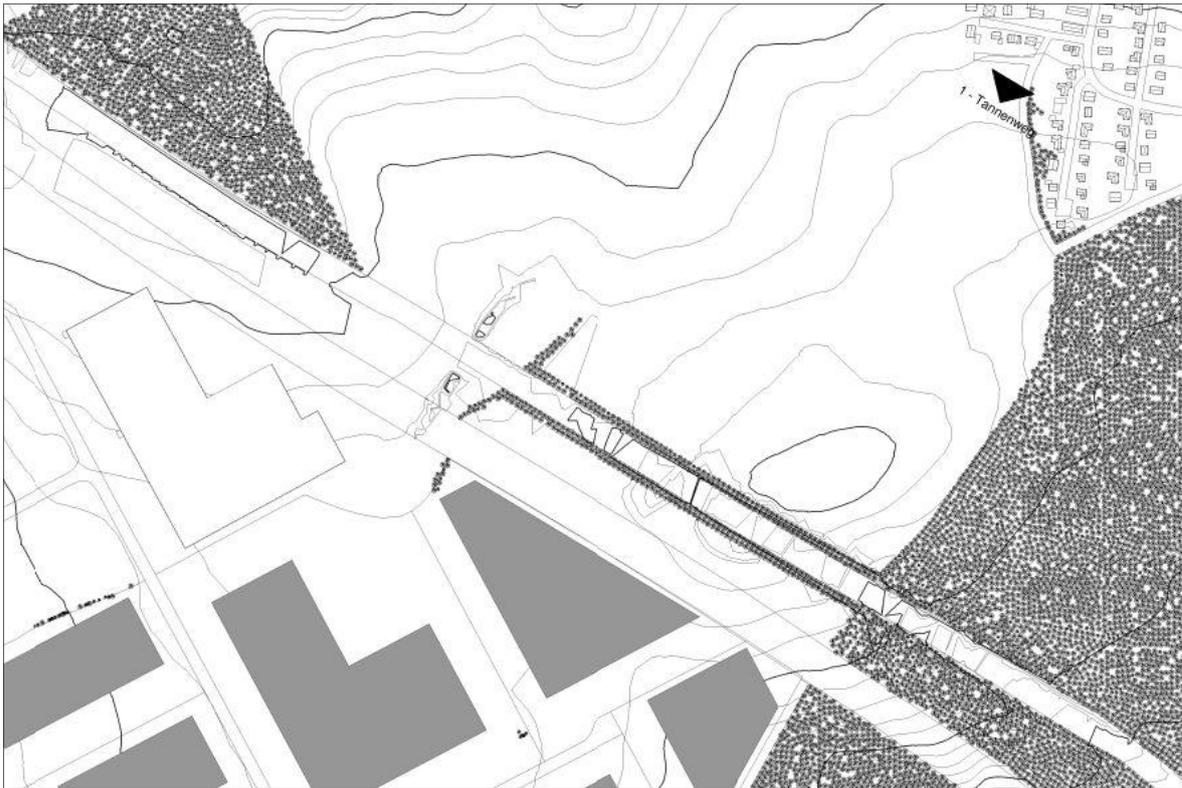


Abbildung 11: Simulation Landschaftsbild – Tannenweg mit Blick Richtung Erweiterung, Standpunkt 62.10 m ü.NN – realistischer Blickwinkel/Augenposition 63.80 m ü.NN (SFA-ARCHITEKT 2017)

2.3.8 Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

Durch die Darstellung des B-Plans Nr. 115 wird der naturdenkmalwürdige Findling im südwestlichen Geltungsbereich des Plangebietes überplant. Sofern der Stein nicht am Standort verbleiben kann, ist dieser als gestalterisches Element in geeigneter Weise in die weitere Planung zu integrieren. Der Erhalt bzw. die Wiederaufstellung des Findlings im Plangebiet ist im B-Plan festgesetzt, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut besteht.

Da ein Vorkommen archäologische Fundstellen im Vorfeld nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, können ggf. noch weitere Kulturgüter betroffen sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden lassen sich im Allgemeinen durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gemäß § 14 Abs. NDSchG), vermeiden.

Nach Auskunft des Landkreises Heidekreis (2018)⁷⁷ sind zudem auf den benachbarten Flächen vor Bodenarbeiten archäologische Prospektionen durchgeführt worden, sodass dies voraussichtlich im Plangebiet ebenfalls vorzusehen ist. Die Denkmalschutzbehörde ist vor Beginn der Bau- und Erdarbeiten zu informieren.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das im Umfeld befindlichen Naturdenkmal "De ruhe Stehen" können auf Grund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

⁷⁷ LANDKREIS HEIDEKREIS (Abteilung Denkmalpflege) (2018): Auskunft per Mail von Herrn Müller am 20.07.2018.

3 Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung von Verbotstatbeständen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist dem Artenschutzbeitrag (Anlage IV) zu entnehmen. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Als planungsrechtlich relevant wurden Vogelarten und verschiedene Fledermausarten identifiziert. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst.

Der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Beachtung der in Kapitel 4.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Unter dieser Voraussetzung tritt auch der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht ein.

Durch das Vorhaben kommt es zur Inanspruchnahme von Lebensräumen mehrerer Brutvogelarten. Neben Revier- und Brutplatzverlusten von ubiquitäre Arten sind auch gefährdete Arten mit z.T. spezielleren Habitatansprüchen betroffen, für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich sind. Es handelt sich um:

- 2 Brutpaare der Feldlerche,
- 1 Brutpaar des Rebhuhns,
- 2 Brutpaare des Bluthänflings,
- 3 Brutpaare der Goldammer,
- 2 Brutpaare des Feldsperlings,
- 1 Brutpaar des Haussperlings,
- 1 Brutpaar des Schwarzkehlchens,
- 1 Brutpaar des Stars und
- 5 Brutpaaren der Rauchschnalbe.

Die in Kapitel 4.3 aufgeführten CEF-Maßnahmen bewirken, dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht eintritt.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stehen der Umsetzung des B-Plans Nr. 115 keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 (Verhältnis zum Baurecht) BNatSchG geregelt. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

In § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) BauGB ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG).

Die in der nachfolgenden Tabelle 9 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Maßnahmen, die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen, sind durch das Kürzel „CEF“ gekennzeichnet.

Tabelle 9: Übersicht Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenbezeichnung und Kurzerläuterung
1 V _{CEF}	<p>Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen</p> <p>Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß. Lage der Baustelleneinrichtungsfelder auf bereits versiegelten Flächen im Umfeld bzw. in zukünftig versiegelten Bereichen. Schutz straßenbegleitender Gehölze (insb. westseitige Baumreihe entlang der Benzer Straße und Eichenbestand südlich der Hofstelle) durch Anlage von Schutzzäunen etc. Grundsätzlich Einhaltung der Vorgaben nach RAS-LP und der DIN 18920. Auszäunung der Maßnahmenfläche Natur und Landschaft (M2) im Plangebiet.</p> <p>(s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 1 V_{CEF} in Anlage II) → Vermeidungsmaßnahme für: Pflanzen/Biotope, Fledermäuse, Vögel, Boden, Landschaftsbild</p>
2 V	<p>Schutz des Bodens</p> <p>Beschränkung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß. Sachgerechte Durchführung anstehender Boden- und Erdarbeiten nach DIN 19731, 18300 und 18915. Soweit möglich Wiederverwendung des abgetragenen Oberbodens im Rahmen der ortsnah stattfindenden Maßnahmen. Rekultivierung sämtlicher vorübergehend in Anspruch genommener Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten.</p> <p>(s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 2 V in Anlage II) → Vermeidungsmaßnahme für: Boden</p>
3 V	<p>Verringerung der Gefährdung von Nitratverlagerungen nach Kahlschlag</p> <p>Frühestmögliche Rodung der Waldflächen sowie Beseitigung des Oberbodens mit dem Auflagehumus und Vegetationsresten (wesentliche N-Quellen) im Zuge der Bauaufreimung. Anschließend umgehende Etablierung einer Wiesenvegetation auf dem Offenboden, die zum Zeitpunkt der Bautätigkeit leicht entfernt werden kann. Zur Vermeidung einer Neubesiedlung der Flächen durch Reptilien ist bei längerem Brachliegen der Kahlschlagflächen die Entwicklung von Kleinstrukturen zu verhindern (z.B. durch mind. 1x jährliche Mahd).</p> <p>(s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 3 V in Anlage II) → Vermeidungsmaßnahme für: Boden, Wasser, Reptilien</p>

Nr.	Maßnahmenbezeichnung und Kurzerläuterung
4 V _{CEF}	<p>Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelungen</p> <p>Die Fällung sämtlicher im Plangebiet befindlicher Bäume sowie die Baufreimachung finden ausschließlich in dem gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.2 statt, um die Zerstörung von Brutstätten der Avifauna (Gehölz- und Bodenbrüter) zu vermeiden. Der Abriss der Hofstelle erfolgt in einem für Fledermäuse konfliktarmen Zeitraum (Wintermonate: Dezember, Januar, Februar), um sicherzugehen, dass sich auch kurzfristig keine Tiere in den Gebäuden aufhalten.</p> <p>(s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 4 V_{CEF} in Anlage II) → Vermeidungsmaßnahme für: <i>Brutvögel, Fledermäuse</i></p>
5 V _{CEF}	<p>Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</p> <p>Der Gehölzbestand im Umfeld der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, wird vor Beginn der Fällungsarbeiten auf Höhlungen, Stammrisse oder Faulstellen kontrolliert, um potenzielle Fledermausquartiere zu identifizieren. Potenzielle Höhlenbäume sind durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Eine Fällung findet erst statt, wenn eine gegenwärtige Nutzung durch einzelne Tiere mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Je nach Anzahl der Quartierverluste sind im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen) anzubringen.</p> <p>(s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 5 V_{CEF} in Anlage II) → Vermeidungsmaßnahme für: <i>Fledermäuse</i></p>
6 V	<p>Umsiedlung Waldeidechsenvorkommen</p> <p>Das im nordöstlichen Geltungsbereich des Plangebietes erfasste Waldeidechsenvorkommen ist vor Baubeginn umzusiedeln, um eine Tötung von Tieren zu vermeiden. Dafür ist das nordöstlich angrenzende Flurstück 15/24 (Gemarkung Benzen, Flur 2) durch die Schaffung geeigneter Habitatstrukturen für die Art aufzuwerten und anschließend innerhalb des geplanten Baufeldes die bestehenden attraktiven Strukturen zu entfernen. Die Beseitigung der Habitatstrukturen erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit der Art im Zeitraum von Anfang September bis Mitte März. Um eine spontane Wiederbesiedlung des Baufeldes zu verhindern, ist ggf. ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.</p> <p>(s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 6 V in Anlage II) → Vermeidungsmaßnahme für: <i>Waldeidechsen</i></p>
7 V _{CEF}	<p>Erhalt und dauerhafte Sicherung des westseitigen Gehölzbestandes entlang der Benzer Straße mit Funktion als Fledermausflugroute und Jagdhabitat</p> <p>Der im Plangebiet bestehende Gehölzbestand westseitig der Straße Benzen - Schneeheide mit Funktion als Flugroute und Jagdhabitat für Fledermäuse bleibt erhalten und ist dauerhaft zu sichern. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gehölze wie Schädigungen des Stammes, der Krone sowie des Wurzelbereichs durch Befahren, Abstellen von Maschinen oder Zwischenlagerung von Baumaterialien sind zu vermeiden.</p> <p>→ Vermeidungsmaßnahme für: <i>insb. Fledermäuse, Vögel, Pflanzen/Biotope, Landschaftsbild</i></p>
8 V _{CEF}	<p>Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Benzer Straße zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse</p> <p>Auf der Benzer Straße ist im Bereich der bestehenden Fledermausflugroute eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorzusehen, um das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko für Fledermäuse (aufgrund Verkehrszunahme, Flugverhalten einzelner Arten) zu reduzieren und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden.</p> <p>→ Vermeidungsmaßnahme für: <i>Fledermäuse</i></p>
9 V	<p>Insektenfreundliche Beleuchtung an Straßen und Gebäuden</p> <p>Im Plangebiet sind sowohl bei der Straßenbeleuchtung als auch der Außenbeleuchtung an Gebäuden insektenfreundliche Lampen (Natriumdampfhochdrucklampen oder LED's) zu verwenden. Die Außenbeleuchtung ist möglichst nach unten auszurichten. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.</p> <p>→ Vermeidungsmaßnahme für: <i>insb. nachtaktive Insekten, weitere lichtempfindliche Tierarten, Landschaftsbild</i></p>
10 V	<p>Erhalt und dauerhafte Sicherung des naturdenkmalwürdigen Findlings</p> <p>Der im Plangebiet stehende naturdenkmalwürdige Findling darf nicht beschädigt werden und ist dauerhaft zu sichern. Der Findling ist in die zukünftige Planung des Gebietes zu integrieren und ggf. an anderer Stelle im Plangebiet aufzustellen, wenn ein Verbleib am derzeitigen Standort nicht möglich ist.</p> <p>→ Vermeidungsmaßnahme für: <i>Landschaftsbild, Kulturgüter</i></p>
11 V	<p>Umweltbaubegleitung</p> <p>Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Raumes und des sich daraus ergebenden Konfliktpotenzials</p>

Nr.	Maßnahmenbezeichnung und Kurzerläuterung
	zwischen Umwelt-/Naturschutz und Bauvorhaben ist zur fachlichen Unterstützung eine Ökologische Baubegleitung während der gesamten Bautätigkeiten, einschließlich aller bauvorbereitenden Maßnahmen, zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Berücksichtigung der sonstigen umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange vorzusehen. → Vermeidungsmaßnahme für: sämtliche betroffene Schutzgüter

4.2 Verbleibende Beeinträchtigungen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

4.2.1 Kompensationsbedarf nach BNatSchG

Grundlage für die Ermittlung der Eingriffe ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS⁷⁸ (2013). Der Kompensationsbedarf ergibt sich hierbei hauptsächlich aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestandes und der Flächenwerte der Planung (rechnerische Bewertung).

Der zugeordnete Wertfaktor eines Biotoptyps (von 5 = sehr hohe Bedeutung bis 0 = weitgehend ohne Bedeutung) spiegelt dessen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild wider. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind für die Wertermittlung folgende Kriterien herangezogen worden:

- Arten und Lebensgemeinschaften: Lebensraumfunktion der Biotoptypen, Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen, Natürlichkeit der Biotoptypen
- Boden: Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen
- Wasser: Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen
- Klima / Luft: Filterleistung der Biotoptypen, klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet
- Landschaftsbild / Erholung: Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen.

Durch diese Vorgehensweise werden sämtliche für die Eingriffsregelung relevanten Eigenschaften einer Fläche standardisiert in ein Bilanzierungsmodell überführt.

Das Modell sieht neben der rechnerischen Bewertung zudem noch eine verbal argumentative Bewertung des Eingriffs vor. So kann den Biotoptypen bzw. Teilen oder Komplexen von Biotoptypen in Hinblick auf das betroffene Schutzgut (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild) ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann und gesondert zu ermitteln ist.

Rechnerische Bewertung

Aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestands und der Planung ([Stand B-Plan: 12.03.2019](#)) ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von **461.984 Werteinheiten** (vgl. Tabelle 10).

⁷⁸ NST - NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

Tabelle 10: Kompensationsbedarf (rechnerische Bewertung) nach NST (2013)

BESTAND				PLANUNG			
Biototyp	Fläche [qm]	Wertfaktor	Flächenwert	Nutzung	Fläche [qm]	Wertfaktor	Flächenwert
WZF*	389	1	389	Gewerbefläche (GRZ 0,8)	411.371	0 bzw. 1	82.274
WRW*	412	1	412	Verkehrsfläche	32.946	0	0
BRU	703	3	2.109	RRB	24.848	0	0
BRR	342	3	1.025	Öff. Grünfläche	2.696	1	2.696
BRS	645	2	1.289	M1 (OMP)	11.502	1	11.502
BRK	495	2	991	M2 (HFM, HPS)	12.338	3	37.014
HFS	1.032	3	3.097				
HFB	1.233	3	3.699				
HN*	8.513	1	8.513				
HN	46	4	185				
HBE**		0-4	7.360				
HBA**		0-3	4.515				
BE	208	3	624				
HOM	2.315	4	9.261				
FGZ	928	2	1.855				
RES	19	3	57				
GET	8.770	3	26.310				
GIT	37.999	2	75.999				
GIF	1.811	2	3.621				
UHM	13.357	3	40.070				
UHT	31	3	93				
AL	396.556	1	396.556				
GRR	1.508	1	1.508				
GRT	2.566	1	2.566				
PHO	386	1	386				
OVS	5.123	0	0				
OVW	1.041	0	0				
ODL	2.981	1	2.981				
OYH	36	0	0				
OX	263	0	0				
Gesamt			595.471	Gesamt			133.486
*Der Biototyp ist Bestandteil des Waldstücks im Plangebiet und wird daher über die Waldkompensation (vgl. Kap. 4.2.2) bilanziert. Um u.a. die Bodenfunktionen der Fläche abzubilden, fließt der Bestand in die naturschutzfachliche Eingriffsermittlung zusätzlich mit 1 Wertpunkt ein (in Absprache mit der UNB des Landkreis Heidekreis). **Der Kompensationsbedarf für Einzelbäume (HBE, HBA) ergibt sich aus dem Kronendurchmesser/Stammumfang/Alter (zur Bestimmung des Wertfaktors) in Verbindung mit der Kronentrauffläche und der Grundfläche. Die Berechnung erfolgte separat, sodass hier nur das Ergebnis dargestellt ist. Wertfaktor: 5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlerer Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung							
Eingriff				-595.471 Werteinheiten			
Planung				+133.486 Werteinheiten			
Differenz (Kompensationsbedarf)				-461.984 Werteinheiten			

Verbal argumentative Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter mit besonderem Schutzbedarf, die nicht vollständig vermieden werden können (vgl. Kapitel 4.1) oder sich nicht allein über den flächenbezogenen Wertfaktor (rechnerische Bilanzierung) erfassen lassen, entstehen infolge des Vorhabens für „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Landschaftsbild / Erholung“.

Arten und Lebensgemeinschaften

Durch das Vorhaben kommt es zur Inanspruchnahme von Habitaten gefährdeter und europarechtlich geschützter Brutvogelarten und der gem. BNatSchG besonders geschützten Waldeidechse. Für die Waldeidechse werden im Rahmen der vorgesehenen Umsiedlungsmaßnahmen (6 V) Ersatzhabitate in mindestens gleichem Umfang (700 qm) geschaffen werden. Für die betroffenen Brutvogelarten sind ebenfalls geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, um die Brutplatz-/Revierverluste auszugleichen. Die daraus resultierenden, artspezifischen Anforderungen an den Ausgleich für die Lebensraumverluste sind bei der Maßnahmenkonzeption entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen für die Brutvögel sind zudem die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. §§ 44,45 BNatSchG zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 3).

Landschaftsbild / Erholung

Das Vorhaben führt großflächig zu einer technischen Überprägung des bestehenden Landschaftsbildes. Aufgrund der Größe des Gewerbegebietes (rd. 50,4 ha), den zulässigen Gebäudelängen bzw. -breiten (von > 50 m) und Gebäudehöhen (bis zu 30 m) in der überwiegend gut einsehbaren Landschaft ist trotz der Erhaltung der Baumreihe entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Richtung Süden (Benzen) von einer über das Plangebiet hinausgehenden Wirkung bzw. visuellen Beeinträchtigung auszugehen. Bei der Maßnahmenkonzeption ist daher die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsprechend mit zu berücksichtigen (Aufwertung des Landschaftsbildes möglichst im Umfeld).

4.2.2 Kompensationsbedarf nach NWaldLG

Im Zuge des Vorhabens kommt es zur Rodung von Waldflächen im Sinne des NWaldLG⁷⁹. Demnach sind die rechtlichen Anforderungen des NWaldLG zu berücksichtigen. Der aus den Waldumwandlungsmaßnahmen resultierende Kompensationsbedarf für Ersatzaufforstungen bemisst sich nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG⁸⁰. Die Ermittlung des Kompensationsfaktors erfolgt dabei anhand der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Bestandes, die gleichrangig in die Gesamtbewertung einfließen.

⁷⁹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzte vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S.97).

⁸⁰ Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – RdErl. d. ML v. 5.11.2016, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 43/2016.

Gemäß den forstlichen Gutachten (v. ULMENSTEIN 2018⁸¹) und unter Berücksichtigung der Bewertungsanpassung des Waldbestandes Flur 3, Flurstück 6 und 7 (vgl. Kapitel 2.1.2.2) ergibt sich für die im Plangebiet liegenden Waldflächen jeweils ein Kompensationsfaktor von 1,3. Der Kompensationsbedarf für den Waldverlust beläuft sich damit insgesamt auf **12.631 qm (rd. 1,26 ha)** (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Kompensationsbedarf nach NWaldLG

Waldfläche	Bestand [qm]	Wertigkeitsstufe Gesamt	Kompensations- faktor	Kompensati- onsbedarf [qm]
Flur 3, FlSt. 30/2	9.327	2,0	1,3	12.125
Seitenbereich Ben- zer Straße (Fortset- zung des Bestandes auf Flur 3, FlSt. 6 und 7)	389	2,0	1,3	506
Gesamt				12.631

4.2.3 Zusammenfassung Kompensationsbedarf

Die aus dem Vorhaben resultierenden Kompensationsanforderungen sind in der nachfolgenden Tabelle 12 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 12: Übersicht Kompensationsbedarf

Gegenstand	Kompensationsbedarf
Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG)	
Biotope (Flächenwerte)	461.984 Biotopwerte Kein weiterer Kompensationsbedarf bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen
Fauna	Kein Kompensationsbedarf bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen; Ausgleich ist durch Maßnahmen zu Flächenwerten und Aufforstung erreichbar (bei Beachtung von Habitatansprüchen der betroffenen Arten im Rahmen der Maßnahmenkonzeption), artenschutzrechtliche Anforderungen s.u.
Boden	Kein Kompensationsbedarf bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen; Ausgleich ist durch Maßnahmen zu Flächenwerten und Aufforstung gedeckt
Wasser	Kein Kompensationsbedarf bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen; Ausgleich ist durch Maßnahmen zu Flächenwerten und Aufforstung erreichbar (bei Beachtung Stärkung des Grundwasserhaushaltes im Rahmen der Maßnahmenkonzeption)
Klima/Luft	Kein Kompensationsbedarf, da keine besonderen Funktionen betroffen sind; Schutzgut ist über Maßnahmen zu Flächenwerten und Aufforstung berücksichtigt
Landschaft	Kein Kompensationsbedarf bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen; Ausgleich ist durch Eingrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zu Flächenwerten sowie Aufforstung erreichbar (bei Beachtung Aufwertung des Landschaftsbildes im Rahmen der Maßnahmenkonzeption)
Besonderer Artenschutz (§§ 44-45 BNatSchG)	
Brutvögel	1 BP Feldlerche, 1 BP Rebhuhn, 2 BP Bluthänfling, 3 BP Goldammer, 2 BP Feldsperling, 1 BP Haussperling, 1 BP Schwarzkehlchen, 1 BP Star, 5 BP Rauchschwalbe Kein weiterer Kompensationsbedarf bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen

⁸¹ FREIHERR V. ULMENSTEIN, R. (2018): Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 01.01.2013 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors.

	men
Fledermäuse	Kein Kompensationsbedarf bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen
Waldrecht (NWaldLG)	
Wald (Aufforstung)	12.631 qm (rd. 1,26 ha)

4.3 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Maßnahmenkonzept leitet sich aus den im Zuge des Vorhabens verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der vorrangig wiederherzustellenden Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ab (vgl. Kapitel 4.2). Für die Erstellung des Kompensationskonzeptes ist von einer Mehrfachwirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen. I.d.R. erfolgen sowohl die Kompensation der Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion, wie auch der Eingriffe in die abiotischen Faktoren und das Landschaftsbild über biotopbezogene Maßnahmen, sodass eine Multifunktionalität von Maßnahmen grundsätzlich gegeben ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Belange in erster Linie des Naturhaushaltes und in Teilen auch des Landschaftsbildes über die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen abgebildet werden (Indikationsprinzip). Die Grundsätze der multifunktionalen Kompensation gelten auch für Beeinträchtigungen mehrerer Arten(-gruppen) mit ähnlichen Lebensraumansprüchen.

Die Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben erfolgte unter Berücksichtigung der folgenden Belange:

- spezifischer Wert von Biotopen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild (rechnerische Bewertung),
- besonderer Schutzbedarf (verbal argumentative Bewertung),
- faunistische Belange (inkl. artenschutzrechtlicher Anforderungen) und
- waldrechtliche Belange.

Aufgrund der spezifischen rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes bilden die erforderlichen funktionserhaltenden (CEF) Maßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten das Grundgerüst des Maßnahmenkonzeptes. Darauf aufbauend sind für die beeinträchtigten Funktionen aus der Eingriffsregelung, die über die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten und Lebensstätten hinausgehen, weitere geeignete Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Im Rahmen des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes wurde auf kumulierende Maßnahmenlösungen hingearbeitet, die sowohl ein artenschutzrechtliches Erfordernis darstellen als auch einen Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung bewirken.

Als Ausgleich für die Revierverluste der *Feldlerche* sind südlich des Plangebietes (Entfernung ca. 1 bzw. 2 km) die Anlage einer Ackerbrache mit Blühstreifen sowie die Extensivierung einer Grünlandfläche vorgesehen (3 A_{CEF} , 4 A_{CEF}). Die Aufwertung der Flächen erfolgt durch die Herstellung geeigneter Lebensraumstrukturen und die Festlegung eines auf die Habitatansprüche der Zielart (Feldlerche) abgestimmten Pflege- und Bewirtschaftungskonzeptes. Für die Halboffenlandarten *Rebhuhn*, *Bluthänfling* und *Goldammer* werden im Böhmetal (Entfernung zum Eingriffsort ca. 2 km) Lebensraumstrukturen neu geschaffen (5 A_{CEF}) und für das *Schwarzkehlchen* (ebenfalls eine Art der offenen bis halboffenen Feldflur) erfolgt darüber hinaus zusätzlich eine Aufwertung von Habitatstrukturen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen in Essel (8.1 A_{CEF}). Das Ziel dieser Maßnahmen besteht in der Entwicklung von extensiver gepflegten Grünlandflächen mit Altgrasstreifen und der Anlage von lockeren bzw. niedrigwüchsigeren Strauchpflanzungen in den Rand-

bereichen. Für *Hausperling*, *Feldperling*, *Star* und *Rauchschwalbe* erfolgt die Installation von artspezifischen Nisthilfen an geeigneten Standorten innerhalb eines Suchraums von ca. 2 bis 3 km, um das temporär bestehende Defizit an vorhandenen Nistmöglichkeiten für die Höhlen- bzw. Gebäudebrüter zu kompensieren (5 A_{CEF}). Die weiteren betroffenen ungefährdeten Brutvogelarten sind in Bezug auf die Habitatwahl vergleichsweise anspruchslos und profitieren von den Maßnahmen der o. g. Arten sowie den sonstigen Biotopaufwertungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und des Waldrechts.

Der Ausgleich für die ermittelten Biotopwertverluste gem. NST (2013) geschieht z.T. multifunktional im Zusammenhang mit der Aufwertung und Neuanlage von Habitatstrukturen für Brutvögel (3 A_{CEF}, 4A_{CEF}, 5 A_{CEF}, 8.1 A_{CEF}). Darüber hinaus erfolgen die Entwicklung weiterer Extensivgrünländer, tlw. in Verbindung mit Gehölzpflanzungen, in Essel und Hodenhagen sowie Waldumbaumaßnahmen im Grundlosen Moor (8.2 A, 9 A, 10 A).

Die stattfindenden Waldverluste i.S.d. NWaldLG werden durch die Aufforstung einer Ackerfläche in Bomlitz mit Eichen-Mischwald kompensiert (11 A). Zu den Rändern hin wird ein strukturreicher Waldrand aus verschiedenen Straucharten entwickelt, daran anschließend verbleibt ein 10 m breiter Saumstreifen der der Eigenentwicklung überlassen wird. Durch die Waldrandgestaltung werden zudem potenzielle Strukturen für Reptilien wie die Waldeidechse geschaffen, sodass hier multifunktional noch weitere Ersatzhabitate für die Art entstehen.

Den Beeinträchtigungen der Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts durch die Versiegelung, Verdichtung und potentielle Stoffeinträge wird im Zuge der oben beschriebenen Aufforstungs-, Waldumbau- und Extensivierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Durch die Maßnahmen werden die Bodenfunktionen und wasserhaushaltlichen Funktionen an anderer Stelle gefördert (u. a. durch verminderte Nährstoffeinträge sowie Förderungen von Prozessen wie der Sickerwasserbildung). Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die die Gehölzpflanzungen auf den Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft (1 A, 2 A) innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans gemindert und die verbleibenden Beeinträchtigungen über die eingriffsnah gelegenen Ausgleichsflächen sowie aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit über die weiter entfernt liegenden Kompensationsflächen multifunktional kompensiert (Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Anlage von Blühstreifen, Ruderal- und Gehölzstrukturen innerhalb intensiv genutzter Agrarlandschaft).

Der ermittelte Kompensationsbedarf von 461.984 Werteinheiten gem. NST (2013) und der erforderlichen Ersatzaufforstungsbedarf von rd. 1,26 ha Wald gem. NWaldLG kann aufgrund von mangelnder Flächenverfügbarkeit der Stadt Walsrode nicht vollständig aus stadteigenen Flächen gedeckt werden. Ein Teil des Ausgleichs der Flächenwerte erfolgt daher über den Flächenpool der Naturschutzstiftung Heidekreises und die Ersatzaufforstung vollständig über den Flächenpool der Nds. Landesforsten.

In der nachfolgenden Tabelle 13 sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend aufgeführt. Maßnahmen, die der Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen, sind durch das Kürzel „CEF“ gekennzeichnet. Die Biotopwerte der Maßnahmen 1 A und 2 A wurden aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans bereits bei der Bewertung der Planung berücksichtigt (rechne-

rische Bilanz vgl. Tabelle 10 in Kapitel 4.2.1) und fließen daher nicht als naturschutzfachlicher Ausgleich ein.

Die ausführliche Beschreibung und die Verortung der vorgesehenen Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern (Anlage II) und den Maßnahmenpläne (Anlage III) zu entnehmen.

Tabelle 13: Übersicht Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenbezeichnung und Kurzerläuterung
1 A	<p>Gehölzpflanzungen auf dem Erdwall im Plangebiet Herstellung eines mit Sträuchern und Bäumen bepflanzten Erdwalls als Sichtschutzwall auf der Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft (M1). Der ca. 100 m lange nordöstliche Wallabschnitt gegenüber des Waldflurstücks Nr. 111/1 ist als Brandschutzstreifen auszubilden. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 1 A in Anlage II zum Umweltbericht)</p>
2 A	<p>Anlage von Gehölzbeständen im Plangebiet Anlage einer geschlossenen, mehrreihigen Strauch-Baum-Hecke auf der Maßnahmenfläche Natur und Landschaft (M2) entlang der Randbereiche Richtung Benzer Straße und Gewerbeflächen sowie Anlage lockerer Strauch-Baumgruppen auf der übrigen Maßnahmenfläche. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 2 A in Anlage II)</p>
3 A _{CEF}	<p>Anlage einer Ackerbrache mit Blühstreifen für die Feldlerche Umwandlung einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche in eine einjährige Ackerbrache mit beidseitigen Blühstreifen. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 3 A_{CEF} in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: insb. 1 BP Feldlerche, Biotopwerte, Landschaftsbild</p>
4 A _{CEF}	<p>Grünlandextensivierung im Böhmetal für die Feldlerche Umwandlung einer bisher intensiv genutzten Grünlandfläche in eine ein- bis zweischürige Mähwiese (Extensivgrünland). (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 4 A_{CEF} in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: insb. 1 BP Feldlerche, Biotopwerte</p>
5 A _{CEF}	<p>Entwicklung von Extensivgrünland und lockeren Gehölzpflanzungen im Böhmetal für das Rebhuhn und andere Halboffenlandarten Entwicklung von Extensivgrünland mit Altgrasstreifen auf einer ehemals als Intensivgrünland und aktuell als Acker genutzten Fläche. Ergänzung der bestehenden Gehölzstruktur durch daran anschließende lockere Gehölzpflanzungen. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 5 A_{CEF} in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: insb. 1 BP Rebhuhn, 2 BP Bluthänfling, 3 BP Goldammer, Biotopwerte, Landschaftsbild</p>
6 A _{CEF}	<p>Installation von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling und Star Installation von mind. vier Nisthilfen für den Feldsperling, mind. zwei Nisthilfen für den Haussperling und mind. zwei Nisthilfen für den Star im Umfeld des Eingriffsorts (Suchraum ca. 2 km) in bestehenden oder zu entwickelnden Gehölzbeständen. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 6 A_{CEF} in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: insb. 2 BP Feldsperling, 1 BP Haussperling, 1 BP Star</p>
7 A _{CEF}	<p>Installation von Nisthilfen für Rauchschwalben und weitere Schwalbenartige Installation von mind. 15 Nisthilfen für die Rauchschwalbe an fünf verschiedenen und geeigneten Standorten im Umfeld des Eingriffsorts (Suchraum ca. 3 km). Parallel Prüfung der untersuchten Standorte auf Habitateignung für Mehlschwalbe und Mauersegler und ggf. Anbringung weiterer geeigneter Nisthilfen für diese Arten auf freiwilliger Basis. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 7 A_{CEF} in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: insb. 5 BP Rauchschwalbe</p>

Nr.	Maßnahmenbezeichnung und Kurzerläuterung
8.1 A _{CEF}	<p>Grünlandextensivierung mit Anlage Saumstreifen und Gehölzpflanzungen in Essel Entwicklung von Extensivgrünland auf aktuell intensiv genutzten Grünlandflächen und Anlage einer niedrigwüchsigen Strauchhecke sowie eines Saumstreifens entlang eines südlich angrenzenden Grabens. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 8.1 A_{CEF} in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: insbes. 1 BP Schwarzkehlchen und weitere Arten der offenen und halboffenen Feldflur, Biotopwerte, Landschaftsbild</p>
8.2 A	<p>Grünlandextensivierung und Gehölzpflanzungen in Essel Entwicklung von Extensivgrünland auf aktuell intensiv genutzten Grünlandflächen und Anlage einer niedrigwüchsigen Strauchhecke in den östlichen Randbereichen der Flächen. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 8.2 A in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: Biotopwerte, Arten des Offen- und Halboffenlandes, Landschaftsbild</p>
9 A	<p>Waldumbau im Grundlosen Moor Entwicklung eines sonstigen Birken- und Kiefernmoorwalds entwässerter Standorte zu einem lockeren, naturnahen und strukturreichen Birken- und Kiefernbruchwald. Mittelfristig ist aufbauend auf der Waldumbaumaßnahme eine Wiedervernässung von Teilen des Grundlosen Moors geplant. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 9 A in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: Biotopwerte, Arten des Waldes, Landschaftsbild</p>
10 A	<p>Entwicklung von Extensivgrünland in Hodenhagen (Flächenpool der Naturschutzstiftung Heidekreis) Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 10 A in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: Biotopwerte, Arten des Offenlandes</p>
11 A	<p>Ersatzaufforstung in Bomlitz (Flächenpool der Nds. Landesforsten) Aufforstung einer Ackerfläche zu Eichen-Mischwald armer trockener Standorte inklusive Waldrandgestaltung. (s.a. Erläuterungen im Maßnahmenblatt Nr.: 11 A in Anlage II) → Ausgleichsmaßnahme für: Wald i.S.d. NWaldLG, Arten des Waldes und Waldrandbereiche, Landschaftsbild</p>

5 Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Mit der in Kapitel 4.3 dargestellten Maßnahmenplanung können die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach BNatSchG sowie die Waldverluste nach NWaldLG vollständig kompensiert werden. Der nachfolgenden Tabelle 14 ist die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich zu entnehmen.

Tabelle 14: Gegenüberstellung Kompensationsbedarf - Ausgleich

Gegenstand	Kompensationsbedarf	Ausgleich
Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und besonderer Artenschutz (§§ 44-45 BNatSchG)		
Biotop (Flächenwerte)	461.984 Biotopwerte	Generierung von 462.361 Biotopwerten durch Biotopaufwertungsmaßnahmen (Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen, Gehölzentwicklung, Waldumbau) → 3 A _{CEF} , 4 A _{CEF} , 5 A _{CEF} , 8.1 A _{CEF} , 8.2 A, 9 A, 10 A
Fauna	Offenlandarten, insbesondere: 2 BP Feldlerche	Habitataufwertung durch die Anlage einer Ackerbrache mit Blühstreifen und die Entwicklung von mesophilem Grünland (Umfang: rd. 3,13 ha) → 3 A _{CEF} , 4 A _{CEF} Habitataufwertung durch die Entwicklung von mesophilem Grünland → 10 A
	Halboffenlandarten, insbesondere: 1 BP Rebhuhn 1 BP Bluthänfling 3 BP Goldammer 1 BP Schwarzkehlchen	Habitataufwertung durch die Entwicklung von mesophilem Grünland i.V.m der Anlage von Gehölz- und Saumstreifen (Umfang: rd. 3,65 ha) → 5 A _{CEF} , 8.1 A _{CEF} Habitataufwertung durch Grünlandextensivierung i.V. m. Gehölzpflanzungen → 8.2 A
	2 BP Feldsperling 1 BP Haussperling 1 BP Star	Schaffung von Ersatzniststandorten durch die Installation von Nisthilfen (Umfang mind. 8 Stk.) → 6 A _{CEF}
	5 BP Rauchschwalbe	Schaffung von Ersatzniststandorten durch die Installation von Nisthilfen (Umfang mind. 15 Stk.) → 7 A _{CEF}
	Waldarten	Schaffung von Ersatzhabitaten durch die Erstaufforstung von Laubmischwald mit Waldrandgestaltung → 11 A
Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft	Kein über Flächenwerte und Waldausgleich hinausgehender Kompensationsbedarf bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen	Ausgleich wird durch Maßnahmen zu Flächenwerten und Aufforstung erreicht
Waldrechtliche Belange (NWaldLG)		
Wald	rd. 1,26 ha	1,3 ha Aufforstung → 11 A

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind entsprechend Anlage 1 Satz 2d zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würden. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Für die Umsetzung des Gewerbe- und Industriegebietes am vorgesehenen Standort kann festgehalten werden, dass der A27park innerhalb des Stadtgebietes von Walsrode sowie im gesamten mittelzentralen Einzugsbereich hinsichtlich Flächenverfügbarkeit, Nutzungsoptionen und verkehrlicher Lage ein Alleinstellungsmerkmal hat. Das Areal wird nach dem erwarteten Zulaufen von vorhandenen Restflächen und unter Nicht-Berücksichtigung von vernachlässigbaren Sonder- und Einzellagen mittelfristig (in wenigen Jahren) auch nach der anstehenden Erweiterung in Honerdingen (GE) das einzig verfügbare Industriegebiet im Stadtgebiet sein. Hinsichtlich der bauleitplanerischen Festsetzungen (GE/GI und Lärmwerte) und der Lage an der BAB besteht dieses Alleinstellungsmerkmal unmittelbar (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 115 Industriegebiet „Große Schneede III“ (NLG & H&P 2018⁸²).

⁸² NLG – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESGESELLSCHAFT MBH & H&P INGENIEURE GBR (2018): Bebauungsplan Nr. 115 „Große Schneede III“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gem. § 84 NBauO mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 102 Industriegebiet „Große Schneede II“. Begründung. Stand: Entwurf – 10.01.2019.

7 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

7.1 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Ausführungen im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 115 der Stadt Walsrode beruhen auf den aktuell vorhandenen Daten zu den Schutzgütern. Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor.

7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

Folgende Monitoring-Maßnahmen werden für den B-Plan festgelegt:

Tabelle 15: Monitoring

Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Überwachung
Beeinträchtigungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm werden durch die Festsetzung einer Gewerbelärmkontingentierung und die Ausweisung von Lärmpegelbereichen (die die Anforderungen zum passiven Schallschutz definieren) auf ein unerhebliches Maß reduziert.	Überwachung der Einhaltung der Gewerbelärmkontingentierung und der Umsetzung ggf. erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen. →Stadt Walsrode
Ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen wird durch die Vorgaben zur Lage bestimmter Betriebe verhindert.	Überwachung der Einhaltung der Abstandsregelungen für die Ansiedlung von Betrieben. →Stadt Walsrode
Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens, Grundwassers, von Kulturgütern, Flora und Fauna im Zuge der Baudurchführung werden durch entsprechende Auflagen zur Bautätigkeit verhindert bzw. weitestgehend reduziert.	Überwachung der Einhaltung der Festsetzungen im B-Plan sowie der in Kapitel 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen bei der Bauausführung →Stadt Walsrode, Umweltbaubegleitung
Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotop- und Habitatfunktionen, Boden- und Wasserhaushalt sowie Landschaftsbild werden extern kompensiert bzw. durch Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich abgemildert.	Überwachung der Herstellung, Unterhaltung sowie Funktionserfüllung der in Kapitel 4.3. aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen →Stadt Walsrode, Naturschutzstiftung Heidekreis, Nds. Landesforsten

Das Monitoring dient der Überprüfung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter und ist als Nachweis für den jeweiligen Erfolgseintritt einer Maßnahme heranzuziehen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabe (Dauer, Inhalt, Verfahren des Monitorings) liegt bei der Stadt Walsrode. Angaben zur Entwicklung und Pflege sowie Funktionskontrolle der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind den Maßnahmenblättern (Anlage II) zu entnehmen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Walsrode plant mit dem B-Plan Nr. 115 die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Große Schneede (A27park). Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich südwestlich der Stadt Walsrode und wird von der BAB A 27, den bereits erschlossenen Gewerbe- und Industrieflächen des A27parks (B-Plan Nr. 102, 103 und 78 (1. Änderung)) und der Benzer Straße umgrenzt. Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich und in geringerem Umfang als Grünland genutzt. Innerhalb des Plangebietes liegt zudem eine Waldfläche i.S.d. NWaldLG und eine weitere Waldfläche wird randlich tangiert. Daneben finden sich vereinzelt auch höherwertige Gehölzstrukturen und Ruderalfluren. Im Süden befindet sich eine Hofstelle mit gartenbaulicher Nutzung. Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) des Wasserwerks Walsrode und in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung.

Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 115 umfasst eine Fläche von rd. 50,4 ha und sieht die Planung von rd. 41,1 ha gewerblicher und industrieller Baufläche, rd. 3,3 ha Straßenverkehrsfläche, rd. 0,3 ha öffentlicher Grünfläche (mit Zweckbestimmung Wegeverbindung, Brandschutzstreifen) sowie im Süden des Plangebietes rd. 2,5 ha für die Regenwasserrückhaltung und rd. 2,4 ha für Maßnahmen für Natur und Landschaft vor.

Durch die vorgesehene Nutzungen kommt es zu einer Zunahme der Geräuschbelastung im Plangebiet und seinem Umfeld. Um erhebliche Beeinträchtigungen für die betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen, Arbeiten) im Vorhabenbereich sowie den umliegenden Bebauungen zu verhindern, sind für das Plangebiet einerseits Festsetzungen in Form einer Gewerbelärmkontingentierung getroffen und andererseits Lärmpegelbereiche ausgewiesen, die die zulässigen Nutzungen bzw. die Anforderungen an den Schallschutz definieren. Von einem erhöhten Risiko gegenüber schwerer Unfälle oder Katastrophen ist aufgrund der Vorgaben für die Ansiedlung von Störfallbetriebe (Abstandsempfehlungen) nicht auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ergeben sich durch das Vorhaben somit nicht.

Das Vorhaben führt zu einer großflächigen Inanspruchnahme von bisher überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die Versiegelung und Überbauung der Vegetation kommt es zu Biotopverlusten- und Lebensraumverlusten sowie zu Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalt sowie des Landschaftsbildes im Gebiet. Zudem gehen Waldflächen i.S.d. NWaldLG verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna ergeben sich insbesondere durch die nicht vermeidbaren Habitatverluste besonders planungsrelevanter Brutvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Bluthänfling, Goldammer, Feldsperling, Haussperling, Schwarzkehlchen, Star und Rauchschnalbe). Weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Gemäß dem Kompensationsmodell des NST (2013) ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Eingriff und Planung ein Kompensationsbedarf von insgesamt 461.984 Biotopwerteinheiten. Die Kompensation der Flächenwerte erfolgt durch verschiedenen Biotopaufwertungsmaßnahmen auf überwiegend intensiv genutzten Flächen im Landkreis Heidekreis. Es handelt sich um verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen (Ackerbrache mit Blühstreifen,

Entwicklung von mesophilem Grünland und Ruderalfluren), Gehölzpflanzungen sowie Waldumbaumaßnahmen. Da der ermittelte Kompensationsbedarf von 461.984 Werteinheiten aufgrund von mangelnder Flächenverfügbarkeit der Stadt Walsrode nicht vollständig aus stadteigenen Flächen gedeckt werden kann, erfolgt ein Teil des Ausgleichs der Flächenwerte über den Flächenpool der Naturschutzstiftung Heidekreis. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt 462.361 Biotopwerte generiert.

Für die Rodung der Waldflächen i.S.d. Waldgesetzes ist gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG eine Ersatzaufforstung von 12.631 qm (rd. 1,26 ha) erforderlich. Die Aufforstung wird ebenfalls aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit der Stadt Walsrode nicht auf stadteigenen Flächen, sondern über den Flächenpool der Nds. Landesforsten umgesetzt. Es erfolgt die Aufforstung von 1,3 ha Eichen-Mischwald auf einer Ackerfläche in Bomlitz.

Aus Artenschutzsicht sind für die Revier- und Brutplatzverluste von Feldlerche (2 BP), Rebhuhn (1 BP), Bluthänfling (2 BP), Goldammer (3 BP), Feldsperling (2 BP), Haussperling (1 BP), Schwarzkehlchen (1 BP), Star (1 BP) und Rauchschwalbe (5 BP) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich. Als Ausgleich für die Lebensraumverluste der Feldlerche ist die Anlage einer Ackerbrache mit beidseitigen 10 m breiten Blühstreifen sowie die Extensivierung von Grünland vorgesehen (Umfang insgesamt rd. 3,13 ha). Als Ersatzhabitat für Rebhuhn, Bluthänfling und Goldammer erfolgt die Anlage von Extensivgrünland in Verbindung mit der Pflanzung lockerer Gehölzstrukturen (Umfang rd. 3,65 ha). Für das Schwarzkehlchen erfolgt die Anlage eines grabenbegleitenden Saumstreifens in Verbindung mit der Extensivierung von Grünland und der Anlage einer niedrigwüchsigen Strauchhecke (Umfang rd. 2,66 ha). Für Feldsperling, Haussperling, Star und Rauchschwalbe werden geeignete Nisthilfen installiert (Umfang insgesamt mind. 23 Stk.). Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen ihre Funktion vor Beginn der Baumaßnahme erfüllen.

Die Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes und des Landschaftsbildes werden multifunktional über die Maßnahmen zu den Flächenwerten und der Aufforstung kompensiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zusammenfassend davon ausgegangen, dass sämtliche durch den B-Plan Nr. 115 zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG (§§ 13-15 Eingriffsregelung und §§ 44, 45 Besonderer Artenschutz) sowie des NWaldLG ergeben, durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt und abgegolten werden können.

9 Quellenverzeichnis

ABIA (2018A): Untersuchung der Fauna im Rahmen der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A 27 Park Walsrode (Stadt Walsrode) – Ergebnisbericht. Neustadt, 24. Januar 2018.

ABIA (2018B): Kontrolle einer Hofstelle auf Fledermäuse im Rahmen der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A27Park Walsrode. Neustadt, 05. Juli 2018.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Ergebniskarten Funktionsräume/Lebensraumnetzwerke, erarbeitet im Rahmen der F+E Vorhaben „Länderübergreifende Achsen des Biotopverbundes“ (FKZ 80485005), Prioritätensetzung zur Vernetzung von Lebensraumkorridoren im überregionalen Straßennetz“ (FKZ 350782090) und „Biotopverbundachsen im europäischen Kontext“ (FKZ 08850400).

BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.

CONTRAST (2014): Geplante Erweiterung des BP-Gebietes 78 „Große Schneede I“ in Walsrode. Bodenuntersuchung zur Bestimmung der Hintergrundbelastung der vor. Altablagerung „Alte Lehmkuhle“ in Benzen.

DEKRA Automobil GmbH (2018): Prognose von Schallimmissionen. Berichtsdatum: 24.08.2018.

FREIHERR V. ULMENSTEIN, R. (2018): Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 01.01.2013 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors.

GEODIENSTE (2018): Hydrogeologisches Gutachten zu möglichen Auswirkungen der geplanten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 115. September 2018, Endfassung.

GEOSERVICE SCHAFFERT (2016): Stellungnahme zur Vorerkundung für die Erschließung einer Erweiterung des Gewerbegebietes A27park in Walsrode. Juni 2016, überarbeitet November 2016.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (6): 221-226.

HELMHOLTZ-ZENTRUM GEESTHACHT – ZENTRUM FÜR MATERIAL- UND KÜSTENFORSCHUNG (Hrsg.) (2018): Norddeutscher Klimaatlas. <http://www.norddeutscher-klimaatlas.de/>, abgerufen am 04.09.2018.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4): 181-260.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (Stand Dezember 2008). – Naturschutz u. biologische Vielfalt 70 (1): 259-283.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis, Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2018): NIBIS – Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), abgerufen am 20.09.2018.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE & LWK – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (Hrsg.) (2017): DAS Netzwerke Wasser. Steckbrief Landkreis Heidekreis. Stand: 01/2017.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MOHR, K. (2013): Gefährdungsabschätzung zur Nitratverlagerung nach Kahlschlag einer Waldfläche im geplanten Gewerbe-/Industriegebiet „Große Schneede“ der Stadt Walsrode. 01.10.2013, Oldenburg.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 19. Jg., Nr. 4, S. 201-276

NLG – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESGESELLSCHAFT MBH & H&P INGENIEURE GBR (2018): Bebauungsplan Nr. 115 „Große Schneede III“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gem. § 84 NBauO mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 102 Industriegebiet „Große Schneede II“. Begründung. Stand: Entwurf – 01.10.2019.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.) (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), zuletzt 2017 geändert.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2018): Vollzugshinweise im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, abgerufen im Juni 2018.

NST - NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82 S.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 122-167.

SFA-ARCHITEKT (2017): Standortanalysen der Erweiterung A27 Park Walsrode. Entwurf 02/2017

STADT WALSRÖDE (Hrsg.) (1980): Flächennutzungsplan Stadt Walsrode Landkreis Soltau-Fallingb. Bekanntmachung/Inkrafttreten am 13.05.1980, Walsrode.

STADT WALSRÖDE (Hrsg.) (2015): Landschaftsplan. April 2014, mit Änderungen von Juli 2015.

VOGELPARK-REGION (2018A): RWW4 – Rundwanderweg „Böhme“, <https://www.vogelpark-region.de/de/touren/de-tail/58aabfd5975aae46e0a3c564>, abgerufen am 20.09.2018

VOGELPARK-REGION (2018B): Wassermühlen Radtour, <https://www.vogelpark-region.de/de/touren/detail/58aabfd1975aae46e0a3c4fa>, abgerufen am 20.09.2018

V. DRACHENFELS, O. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32, Nr. 1 (1/12), korrigierte Fassung vom 21.11.2017.

V. DRACHENFELS, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Juli 2016, Hannover.

Schriftliche Auskünfte

LANDKREIS HEIDEKREIS (ABTEILUNG DENKMALPFLEGE) (2018): Auskunft per Mail von Herrn Müller am 20.07.2018.

NLD – NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2018): Auskunft per Mail von Frau Teufer am 27.07.2018.

NLG – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESGESELLSCHAFT MBH (2018): Auskunft per Mail von Herrn Conrad am 31.07.2018.

Richtlinien, Gesetze, Verordnungen und Urteile

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – RdErl. d. ML v. 5.11.2016, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 43/2016.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

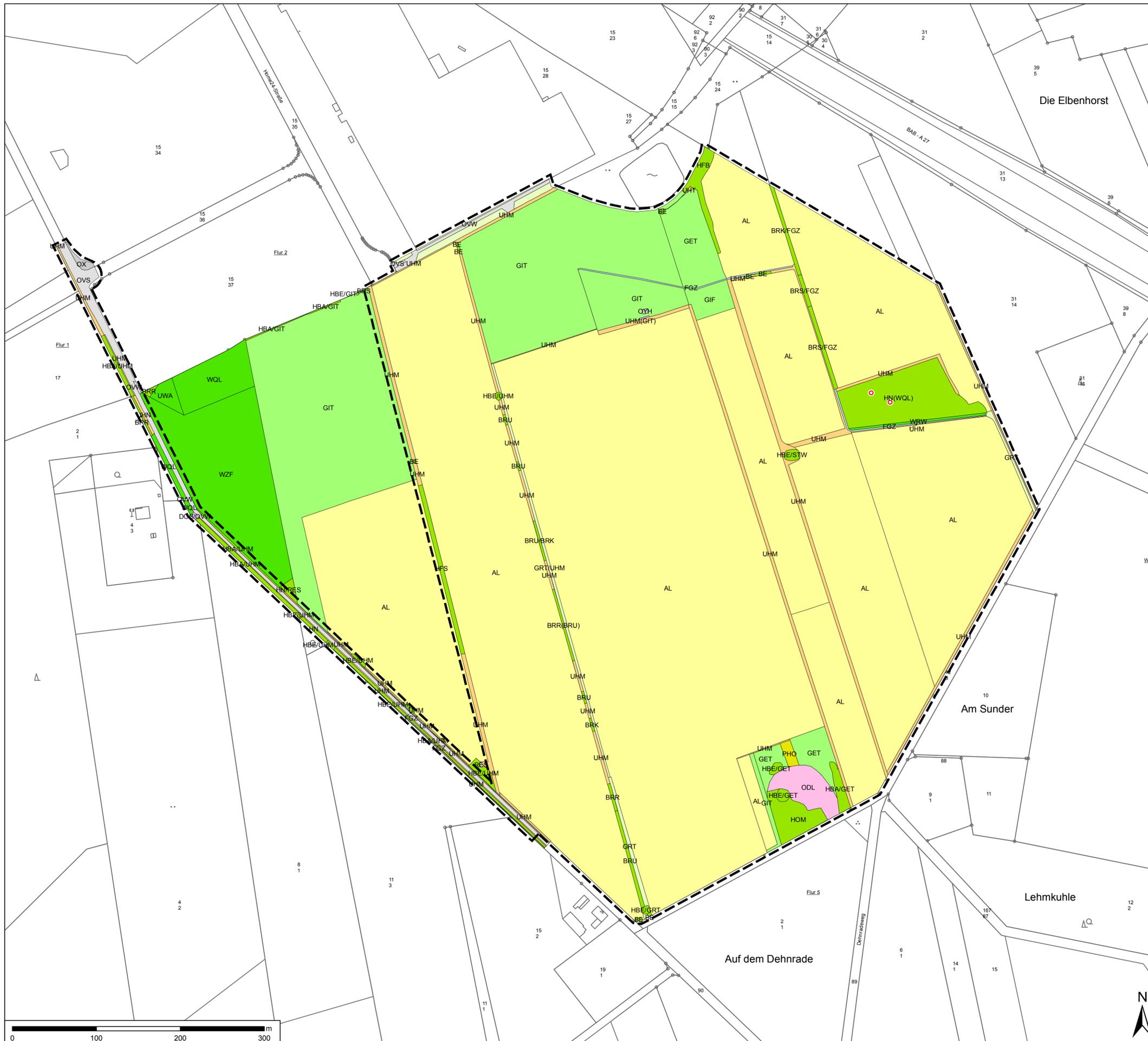
BVERWG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1073.04.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30. November 2009 (Richtlinie 2009/147/EG).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Walsrode der Stadtwerke Walsrode GmbH im Landkreis Soltau-Fallingb. vom 28. Januar 1983.



- Biotypen**
- Wälder**
- WQL Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
 - WZF Fichtenforst
 - WRW Waldrand mit Wallhecke
 - UWA Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
- Gebüsche und Gehölzbestände**
- BRU Ruderalgebüsch
 - BRR Rubus-/Lianengestrüpp
 - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
 - BRK Gebüsch aus Später Traubenkirsche
 - HFS Strauchhecke
 - HFB Baumhecke
 - HN Naturnahes Feldgehölz
 - HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
 - HBA Allee/Baumreihe
 - BE Einzelstrauch
 - HOM Mittelalter Streuobstbestand
- Binnengewässer**
- FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben
 - STW Waldtümpel
- Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope**
- RES Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
 - DOS Sandiger Offenbodenbereich
- Grünland**
- GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
 - GIT Intensivgrünland trockener Mineralböden
 - GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- Stauden- und Ruderalfluren**
- UHM Halbbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UHT Halbbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
 - UHN Nitrophiler Staudensaum
- Acker- und Gartenbaubiotope**
- AL Basenarmer Lehacker
- Grünanlagen**
- GRT Tritrasen
 - PHO Obst- und Gemüsegarten
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
- OVS Straße
 - OVW Weg
 - ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
 - OYH Hütte
 - OX Baustelle
- GRT/UHM kleinräumig vergesellschaftet mit Übergängen zu
HN(WQL)
- Wertgebende Pflanzenarten**
- Illex aquifolium (Stechpalme) (gemäß BNatSchG besonders geschützt)

- Sonstige Planzeichen**
- Geltungsbereich Bebauungsplan



Auftraggeber


Stadt Walsrode


Projekt

Bebauungsplan Nr. 115 Industriegebiet "Große Schneede III"
 Stadt Walsrode - Umweltbericht

Planarstellung

Bestand Biotoypen und wertgebende Pflanzenarten
 Maßstab: 1:2.500

Planverfasser:	Unter den Eichen 4 30855 Langenhagen Tel.: (0511) 92882-0 Fax: (0511) 92882-32 eMail: gfp@ gruppefreiraumplanung.de	Datum	Zeichen
bearbeitet	01/2019	jh	
gezeichnet	01/2019	mb	
geprüft			

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahmenblätter

Bebauungsplan Nr. 115
Industriegebiet „Große Schneede III“
der Stadt Walsrode

ENDFASSUNG

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Walsrode
Lange Straße 22
29664 Walsrode


Gruppe Freiraumplanung
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 05 11 / 9 28 82-0
Fax: 05 11 / 9 28 82-32
e-mail: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Julia Hupka

Langenhagen, Stand: 12.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vermeidungsmaßnahmen.....	3
1.1	1 V _{CEF} – Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen.....	3
1.2	2 V – Schutz des Bodens.....	5
1.3	3 V – Verringerung der Gefährdung von Nitratverlagerungen nach Kahlschlag	7
1.4	4 V _{CEF} – Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelungen ..	9
1.5	5 V _{CEF} – Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz	11
1.6	6 V – Umsiedlung Waldeidechsenvorkommen	13
2	Ausgleichsmaßnahmen	15
2.1	1 A – Gehölzpflanzungen auf dem Erdwall im Plangebiet.....	15
2.2	2 A – Anlage von Gehölzbeständen im Plangebiet	18
2.3	3 A _{CEF} – Anlage einer Ackerbrache mit Blühstreifen für die Feldlerche	20
2.4	4 A _{CEF} – Grünlandextensivierung im Böhmetal für die Feldlerche.....	22
2.5	5 A _{CEF} – Entwicklung von Extensivgrünland und lockeren Gehölzpflanzungen im Böhmetal für das Rebhuhn und andere Halboffenlandarten	24
2.6	6 A _{CEF} – Installation von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling und Star	27
2.7	7 A _{CEF} – Installation von Nisthilfen für Rauchschwalben und weitere Schwalbenartige.....	29
2.9	8.1 A _{CEF} – Grünlandextensivierung mit Anlage Saumstreifen und Gehölzpflanzungen in Essel	31
2.10	8.2 A – Grünlandextensivierung und Gehölzpflanzungen in Essel.....	34
2.11	9 A – Waldumbau im Grundlosen Moor.....	37
2.12	10 A – Entwicklung von Extensivgrünland in Hodenhagen (Flächenpool der Naturschutzstiftung Heidekreis).....	39
2.13	11 A – Ersatzaufforstung in Bomlitz (Flächenpool der Nds. Landesforsten)	41

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	1 V _{CEF}
<p>4 vorzusehen. Ggf. sind bei engen räumlichen Verhältnissen Stahlplatten zu verlegen, die das Gewicht von Fahrzeugen verteilen und so beanspruchte Wurzelbereiche schonen. Voraussichtlich ist die an der Zufahrt über die Benzer Straße erforderlich. Sie verhindern die Beschädigung der Vegetation, die Verdichtung oder Verschmutzung des Bodens durch Überfahren und die Ablagerung von Baumaterialien. Bei Gehölzen sind die Bodenarbeiten im Wurzelbereich schonend durchzuführen und frei gelegte Wurzeln zu schützen. Sofern Wurzeln entfernt werden müssen, sind diese sauber zu durchtrennen. Es ist darauf zu achten, dass bei längerer Offenhaltung von Böschungskanten und Wurzelbereichen keine Trocknungsschäden an den Bäumen entstehen. Bei der Aufstellung der Zäune ist darauf zu achten, dass genügend Abstand zu den Bäumen eingehalten wird. Grundsätzlich sind die Vorschriften nach RAS-LP 4 und der DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen einzuhalten.</p>		
<p>Gesamtumfang der Maßnahme: Ca. 480 m (Maßnahmenfläche Natur und Landschaft M1 Zaun) Ca. 800 m (Benzer Straße Zaun und Stahlplatten, ansonsten punktuell). Vorausgesetzt ist eine Baustellenzufahrt, die ausschließlich von Norden über die Benzer Straße erfolgt.</p>		
Zielbiotop: -		Ausgangsbiotop: -
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <p>-</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle</p> <p>Die Einhaltung der o.g. Richtlinien und Handlungsempfehlungen ist im Rahmen der stattfindenden Umweltbaubegleitung (UBB) rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten abzustimmen und baubegleitend zu kontrollieren sowie ggf. zu ergänzen.</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</p> <p>-</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	2 V
<p>der Baumaßnahme für die Fortsetzung der bisherigen bzw. der im B-Plan vorgesehenen Nutzung ordnungsgemäß rekultiviert. Dies umfasst die Beseitigung von Baustoffresten sowie die Tiefenlockerung des Bodens in Bereichen mit baubedingten Verdichtungen.</p> <p>Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach DIN 19731, 18300 und 18915 zu berücksichtigen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme: -		
Zielbiotop: -		Ausgangsbiotop: -
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege		
-		
Hinweise zur Funktionskontrolle		
Die Einhaltung der o.g. Richtlinien und Handlungsempfehlungen ist im Rahmen der stattfindenden Umweltbegleitung zu kontrollieren.		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung		
Es wird empfohlen vor einer Ausschreibung, eine bodenkundliche Ausführungsplanung bzw. ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	3 V
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege		
-		
Hinweise zur Funktionskontrolle		
Die Einhaltung der o.g. Richtlinien und Handlungsempfehlungen ist im Rahmen der stattfindenden Umweltbegleitung zu kontrollieren.		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung		
-		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	4 V_{CEF}
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege		
-		
Hinweise zur Funktionskontrolle		
Die Einhaltung der o.g. Richtlinien und Handlungsempfehlungen ist im Rahmen der stattfindenden Umweltbegleitung zu kontrollieren.		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung		
-		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	5 V_{CEF}
<p>Die endgültige Anzahl und Position der Fledermauskästen bzw. Biotophölzer wird durch einen Fledermausexperten vor Ort festgelegt. Um ihre Erreichbarkeit durch die betroffene Fledermaus-(teil-)population zu gewährleisten, sind sie im Nahbereich von bekannten Flugstraßen aufzustellen. Es ist zu beachten, dass die Kästen den artspezifischen Anforderungen der jeweils durch den Quartierverlust betroffenen Fledermausart genügen. Als Richtwert für die voraussichtlich benötigte Anzahl ist die dreifache Zahl an Kästen bereitzustellen als Höhlenbäume entnommen werden.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme: -		
Zielbiotop: -		Ausgangsbiotop: -
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege		
-		
Hinweise zur Funktionskontrolle		
<p>Die Einhaltung der o.g. Richtlinien und Handlungsempfehlungen ist im Rahmen der stattfindenden UBB zu kontrollieren. Die Installation der Fledermauskästen erfolgt grundsätzlich vor der Entnahme von Quartierbäumen. Die Maßnahme ist durch Experten zu begleiten. Im Rahmen eines stattfindenden Monitoringprogrammes sind die Kästen hinsichtlich ihrer Wirkungsfähigkeit (Annahme durch Fledermäuse, Fledermausbesatz) zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus diesen begleitenden Funktionskontrollen sind zur Anpassung der Maßnahme an das Kompensationsziel heranzuziehen. Bei fehlender Wirksamkeit der Maßnahme ist sie durch geeignete Nachbesserungen (z.B. Neuplatzierung oder Ergänzung der Kastenreviere) zu optimieren.</p>		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung		
-		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	6 V
<p>1. <u>Schaffung Ersatzhabitat:</u> Als Ersatzhabitat dient das unmittelbar nordöstlich befindliche Flurstück 15/24, das z.T. bereits Strukturen aufweist, die von Waldeidechsen genutzt werden können. Im Bereich der Brückenböschung wurde im Zuge der faunistischen Erfassungen in 2017 zudem ein juveniles Tier aufgenommen. Die Fläche ist vor Baubeginn durch die Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen (Säume, Sonnplätze, Verstecke) aufzuwerten und somit die Attraktivität der Fläche und das Besiedlungspotenzial für die Art zu erhöhen.</p> <p>2. <u>Vergrämung:</u> Die im Plangebiet oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (wie lose Gesteine, hohe Vegetation, Gehölze) sind manuell und möglichst schonend zu entfernen. Die Beseitigung von Habitatstrukturen ist außerhalb der Fortpflanzungszeit der Waldeidechse im Zeitraum von Anfang September bis Mitte März durchzuführen. Im anschließenden Frühjahr (oder Herbst – wenn Jungtiere ausreichend fluchtfähig sind und noch keine Überwinterungshabitate bezogen wurden: Ende August bis Ende September) sind reptiliensichere Schutzzäune aufzustellen, die den flüchtenden Tieren die Richtung zum vorgesehenen Ersatzlebensraum (s. oben) vorgeben. Nach erfolgreicher Vergrämung ist das Baufeld während der Bauphase durch Schutzzäune zu sichern, um eine spontane Wiederbesiedlung zu verhindern. Die gesamte Maßnahme ist unter fachlicher Begleitung durchzuführen (Beratung der ausführenden Firmen zur Habitatgestaltung, Vergrämung, Nachbesserungen gem. vorhandenen Standortfaktoren etc.)</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme:		
-		
Zielbiotop: -		Ausgangsbiotop: -
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege		
-		
Hinweise zur Funktionskontrolle		
Die Einhaltung der o.g. Richtlinien und Handlungsempfehlungen ist im Rahmen der stattfindenden Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Die Funktionskontrolle erfolgt maßnahmenbezogen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahme fachgerecht umgesetzt wird und die Entwicklung optimaler Lebensraumstrukturen für die Zielart (Waldeidechse) gewährleistet ist. Die Umsiedlungsmaßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen.		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung		
Die Maßnahmenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Walsrode. Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	1 A
<p>hölze sind gleichwertig zu ersetzen. Ziel ist die Herstellung einer geschlossenen, blickdichten Hecke aus Sträuchern und Einzelbäumen. Die Gehölzauswahl ist an der Vorschlagsliste für die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen der Stiftung Kulturlandpflege zu orientieren.</p> <p><u>Angabe zu Pflanzdichten und Gehölzqualitäten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächige Pflanzung von standortgerechten, heimischen Sträuchern: <ul style="list-style-type: none"> o Auf Böschungen mit einem Pflanzabstand 1,5 m und einem Reihenabstand von 1,20 m. In der ebenen Fläche mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,5 m. o Die Anlage der Pflanzreihen erfolgt versetzt. o Qualität: Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vStr mB, 4 Tr. 60-100) - Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen: <ul style="list-style-type: none"> o Bäume 1. Ordnung alle 25 m, sporadisch versetzt, Bäume 2. Ordnung alle 8-12 m, versetzt, in Gruppen von 2-3 Stk. o Pflanzung der Laubbäume auf der Wallkrone o Pflanzung der Bäume 1. und 2. Ordnung innerhalb des Rasters der Strauchpflanzung, jeweils einen Strauch ersetzend o Qualitäten: Bäume 1. Ordnung als Hochstämme, 3x verpflanz, mit Drahtballen, 16-18 cm Stammumfang (H. 3xv, mDB), Bäume 2. Ordnung als Heister mit Ballen, 125-150 cm Höhe (Hei. mB 125-150) o Abstand Baumpflanzungen von der Böschungskante mindestens 2 m, Abstand Strauchpflanzungen von der Böschungskante mindestens 1 m. <p>Die Bepflanzung wird spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Beginn der Erschließungsarbeiten umgesetzt. Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) einzuzäunen. Der Zaun ist spätestens nach 5-6 Jahren zu entfernen. Dauerhafte Einfriedungen sind unzulässig. Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: ca. 1,15 ha 		
Zielbiotop: OMP	Ausgangsbiotop: Baufeld	
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege		
<p>Im Zuge der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist auf einen dichten Gehölzbestand hinzuwirken. Es erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917. Im Anschluss sind die Bestände regelmäßig zu kontrollieren und nach Bedarf zu pflegen, um einer Überalterung der Gehölze entgegenzuwirken (z.B. Ersatz ausgefallener Bäume, Rückschnitt). Da die Pflanzung zur Eingrünung der gewerblichen Flächen in das Landschaftsbild dient, ist ein Rückschnitt nur unter Erhalt der landschaftsbildschützenden Funktion zulässig. Grundsätzlich dient die Pflege ausschließlich der naturnahen Entwicklung.</p> <p>Da für die Herstellung des Erdwalls der Oberboden aus dem Plangebiet wiederzuverwenden ist, ist eine Durchsetzung mit Samenmaterial der Späten Traubenkirsche nicht ausgeschlossen. Über eine entsprechende Nachsorge und Pflege ist das Auftreten von Neophyten ggf. zu verhindern, um das Kompensationsziel nicht zu gefährden.</p> <p>Für die Pflegemaßnahmen gilt die Biotopschutzzeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG von 01. März bis 30. September, in der diese Arbeiten nicht bzw. nur mit Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden dürfen.</p>		
Hinweise zur Funktionskontrolle		
Für die Maßnahme erfolgen eine Herstellungskontrolle sowie eine Funktionskontrolle etwa 3 Jahre nach der Pflanzung.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	1 A
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans. Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	2 A
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bäume 1. Ordnung alle 25 m, sporadisch versetzt, Bäume 2. Ordnung alle 8-12 m, versetzt, in Gruppen von 2-3 Stk. ○ Pflanzung der Bäume 1. und 2. Ordnung innerhalb des Rasters der Strauchpflanzung, jeweils einen Strauch ersetzend ○ Qualitäten: Bäume 1. Ordnung als Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 16-18 cm Stammumfang (H. 3xv, mDB), Bäume 2. Ordnung als Heister mit Ballen, 125-150 cm Höhe (Hei. mB 125-150) ○ Mindestens dreireihige Pflanzung <p>– Fläche Raseneinsaat Regio-Saatgut mit Baum- und Strauchgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage lockerer Baum- und Strauchgruppen auf ca. 20 % der Maßnahmenfläche, natürliche Bestandssukzession ○ Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, 15-20 Sträucher pro Pflanzgruppe, 2-3 Bäume pro Pflanzgruppe ○ Qualität: Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (Str mB, 4 Tr. 60-100), Heister mit Ballen, 125-150 cm Höhe (Hei. mB 125-150) ○ Die Baum- und Strauchgruppen sind gleichmäßig verteilt auf der Maßnahmenfläche anzuordnen. <p>Die Bepflanzung wird spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Beginn der Erschließungsarbeiten umgesetzt. Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbiss 5-6 Jahre mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) einzuzäunen. Dauerhafte Einfriedungen sind unzulässig. Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: ca. 1,23 ha 		
Zielbiotop: HFM, HPS		Ausgangsbiotop: Baufeld
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege		
<p>Im Zuge der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist in den Randbereichen auf eine geschlossene Strauch-Baum-Hecke und auf der übrigen Fläche auf einen lockeren Gehölzbestand aus Sträuchern und Bäumen hinzuwirken, der sich im Rahmen einer natürlichen Bestandssukzession weiterentwickeln soll.</p> <p>Es erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917. Die lockeren Strauch-Baumgruppen in der Mitte der Fläche sind mittelfristig einer natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>Für die Pflegemaßnahmen gilt die Biotopschutzzeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG von 01. März bis 30. September, in der diese Arbeiten nicht bzw. nur mit Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden dürfen.</p>		
Hinweise zur Funktionskontrolle		
Für die Maßnahme erfolgen eine Herstellungskontrolle sowie eine Funktionskontrolle etwa 3 Jahre nach der Pflanzung.		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung		
<p>Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans.</p> <p>Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	3 A _{CEF}
Umsetzung / Beschreibung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Umwandlung einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche in eine Ackerbrache mit beidseitigen Blühstreifen. <u>Brachfläche:</u> Herstellung einer einjährigen Ackerbrache im mittleren Teil der Maßnahmenfläche. Die Brache bleibt über den Winter bestehen. Die Bodenbearbeitung erfolgt ohne Ansaat (Selbstbegrünung), es findet keine Nutzung statt. <u>Blühstreifen:</u> In den Randbereichen (ost- und westseitig) der Brachfläche erfolgt eine dünne/lückige Einsaat mit geeignetem Saatgut (artenreiche Mischung aus regionaltypischen, niedrigwüchsigen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft, soweit möglich autochthon) auf einer Breite von jeweils 10 m. Die Blühstreifen bleiben über den Winter bestehen. Jeweils ein Blühstreifen wird im Herbst im Zuge der Ackerbearbeitung untergearbeitet und neu eingesät, der andere Blühstreifen bleibt zweijährig bestehen. In den folgenden Jahren ist der bearbeitete und unbearbeitete Blühstreifen zu tauschen. Auf der Maßnahmenfläche ist jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz untersagt. Die Maßnahmenfläche ist von der übrigen Bewirtschaftungsfläche abzugrenzen, z.B. durch Findlinge oder Eichenspaltpfähle mit einer Höhe von max. 0,80 m, die keine Ansitzmöglichkeiten für Prädatoren bieten.</p>		
<p>Gesamtumfang der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: ca. 2,22 ha • Flächenwerte Biotop: 22.206 Biotopwertpunkte • Ausgleich für 1 BP Feldlerche 		
Zielbiotop: Ackerbrache, Blühstreifen (WS II)		Ausgangsbiotop: Acker (WS I)
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <p><u>Brachfläche:</u> jährlich wiederkehrende, einmalige Bodenbearbeitung (Grubbern oder flaches Pflügen) im Herbst (Mitte September). <u>Blühstreifen:</u> jährlich alternierende Mahd und Neueinsaat im Zuge der Ackerbearbeitung.</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle</p> <p>Die Funktionskontrolle erfolgt maßnahmenbezogen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahme fachgerecht umgesetzt wird und die Entwicklung optimaler Lebensraumstrukturen für die Zielart (Feldlerche) gewährleistet ist. Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) handelt, muss die Funktion der Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen sein.</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Walsrode. Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	4 A_{CEF}
Umsetzung / Beschreibung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahmenfläche wird durch eine angepasste Nutzung zu extensivem Grünland entwickelt und als solches unterhalten. Die Grünlandbewirtschaftung erfolgt extensiv als ein- bis zweischürige Mähwiese. Die erste Mahd erfolgt frühestens ab Mitte Juni. Bis zum zweiten Mahdtermin ist eine Bewirtschaftungspause von mindestens 6-8 Wochen einzuhalten.</p> <p><i>Weitere Auflagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -Mahd von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend -Mahd mit geeignetem Gerät (kein Absaugen des Mahdguts) -Abtransport des Mahdguts von der Fläche -kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden -keine Nutzungsaufgabe -kein Grünlandumbruch, keine Neuansaat, Nach- oder Reparatursaat -keine Silagemieten oder Lagerung von sonstigem Material, Geräten etc. auf der Fläche -mechanische Bodenbearbeitungen (Walzen, Schleppen, Striegeln) sind nur im Bedarfsfall vorzunehmen und vorher mit der UNB abzustimmen -keine Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung (Grabenräumung, Mahd der Grabenränder etc.) innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01. April bis 01. August) -Markierung der Maßnahmenfläche mittels Eichenspaltpfählen (Höhe max. 0,8 m) 		
<p>Gesamtumfang der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: ca. 0,91 ha • Flächenwerte Biotope: 9.082 Biotopwertpunkte • Ausgleich für 1 BP Feldlerche 		
Zielbiotop: GMF, GMS (WS III)		Ausgangsbiotop: GIM (WS II)
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <p>Das Grünland ist durch ein standortangepasstes, extensives Bewirtschaftungskonzept und gemäß den oben aufgeführten Nutzungsaufgaben zu pflegen und zu entwickeln.</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle</p> <p>Die Funktionskontrolle erfolgt maßnahmenbezogen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahme fachgerecht umgesetzt wird und die Entwicklung optimaler Lebensraumstrukturen für die Zielart (Feldlerche) gewährleistet ist. Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) handelt, muss die Funktion der Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen sein.</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Walsrode. Zuwegung ist zu klären (Pflege der Fläche). Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	5 A_{CEF}
Artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF) für folgende Arten		
Bluthänfling, Goldammer, Rebhuhn (Leitarten) und weitere Halboffenlandarten		
Umsetzung / Beschreibung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Umwandlung des Intensivackers in extensives Grünland und Ergänzung der bestehenden Gehölzstruktur durch daran anschließende lockere Gehölzpflanzungen. Die Maßnahmenfläche ist mittels Eichenspaltpfählen (Höhe max. 0,80 m) zu markieren</p> <p><u>Extensiv-Grünland:</u> Die Maßnahmenfläche wird mit einer regionalen Grünland-Saatgutmischung mit hohem Kräuteranteil eingesät und zu möglichst artenreichem Extensivgrünland entwickelt. Die Bewirtschaftung des Grünlandes erfolgt extensiv als ein- bis zweischürige Mähwiese mit folgenden Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -erste Mahd entweder früh bis 15. Mai oder spät ab 15. August, zweite Mahd jeweils nach dem 15. September -„Mosaikmahd“ mit Altgasstreifen (nicht jährlich gemähte, überwinternde Altgasstreifen als randliche Säume, Breite ca. 10 m (abschnittsweise Mahd alle 2-3 Jahre)) -Mahd von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend -Mahd mit geeignetem Gerät (kein Absaugen des Mahdguts) -Abtransport des Mahdguts von der Fläche -keine Nutzungsaufgabe -kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden -kein Grünlandumbruch, keine Neuansaat, Nach- oder Reparatursaat -keine Silagemieten oder Lagerung von sonstigem Material, Geräten etc. auf der Fläche -keine mechanische Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) innerhalb der Brutzeit des Rebhuhns (01. April bis 01. August) <p><u>Gehölzpflanzungen:</u> Anlage einer lockeren Heckenstruktur aus heimischen, standortgerechten Sträuchern (keine Bäume) als Forstsetzung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gehölzstruktur/Baumreihe. Die Gehölzpflanzungen erfolgen mit heimischen, standortgerechten Arten aus möglichst regionalen Herkünften. Die Wahl der Gehölze ist an der Vorschlagsliste für die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen der Stiftung Kulturlandpflege zu orientieren. Angabe zu Pflanzdichten und Qualitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine Pflanzung von Sträuchern mit Ballen vorgesehen. Diese ist auf den nördlichen Rand der Fläche zu konzentrieren. Es sind einzeln stehende Sträucher und kleinere Strauchgruppen (max. 3-5 Sträucher, im Abstand von 1,5 m) zu pflanzen, zwischen denen Pflanzlücken von mindestens 5 m verbleiben sollen, damit keine vollständig dichten Hecken entstehen. Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen. <p>Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) 5-6 Jahre einzuzäunen. Dauerhafte Einfriedungen sind unzulässig.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: ca. 3,65 ha • Flächenwerte Biotope: 36.474 Biotopwertpunkte • Ausgleich für 1 BP Rebhuhn, 2 BP Bluthänfling, 3 BP Goldammer 		
Zielbiotop:	Ausgangsbiotop:	
GMS, GMF, HFS (WS III)	FFH-Basiskartierung 2004: GIM (WS II) (für Bilanzierung) Aktuell: AM (WS I), GEA (WS III)	
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	5 A_{CEF}
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <p><u>Grünland:</u> Das Grünland ist durch ein standortangepasstes, extensives Bewirtschaftungskonzept und gemäß den oben aufgeführten Nutzungsaufgaben zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p><u>Gehölzpflanzung:</u> Im Zuge der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist auf einen lockeren Gehölzbestand hinzuwirken und einer Überalterung der Gehölze entgegenzuwirken. Für die Pflegemaßnahmen gilt die Biotopschutzzeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG von 01. März bis 30. September, in der diese Arbeiten nicht bzw. nur mit Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden dürfen.</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle</p> <p>Die Funktionskontrolle erfolgt maßnahmenbezogen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahme fachgerecht umgesetzt wird und die Entwicklung optimaler Lebensraumstrukturen für die Zielarten (Rebhuhn, Goldammer, Bluthänfling) gewährleistet ist. Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) handelt, muss die Funktion der Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen sein.</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Walsrode. Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	6 A _{CEF}
Umsetzung / Beschreibung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Anlage von artspezifischen Nisthilfen, die für einen Zeitraum von 30 Jahren funktionsfähig gehalten werden.</p> <p><u>Feldsperling / Haussperling</u>: Installation von mind. vier Nisthilfen für den Feldsperling und mind. zwei Nisthilfen für den Haussperling innerhalb eines Suchraums von ca. 2 km im Umfeld des Eingriffsorts in bestehenden oder zu entwickelnden Gehölzbeständen (u.a. in den Maßnahmenflächen M1 und M2 innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 115 und innerhalb der Gehölzbestände der Maßnahme A_{CEF} 5 sowie auf dem nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstück Nr. 15/24, Flur 2, Gemarkung Benzen). Die Nisthilfen sollten in mind. 2 m Höhe mit Ausrichtung nach Osten bzw. Südosten gehängt werden. Gut geeignet sind Nistkästen mit zwei Einfluglöchern.</p> <p><u>Star</u>: Installation von mind. zwei Nisthilfen für den Star innerhalb eines Suchraums von ca. 2 km im Umfeld des Eingriffsorts in bestehenden oder zu entwickelnden Gehölzbeständen (u.a. in den Maßnahmenflächen M1 und M2 innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 115 und innerhalb der Gehölzbestände der Maßnahme A_{CEF} 5 sowie auf dem nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstück Nr. 15/24, Flur 2, Gemarkung Benzen). Die Nisthilfen sind direkt am Stamm oder unter einem Ast anzubringen, Fluglochweite mind. 45 mm, Brutinnenraum mind. 14 cm, geringste Nestabstände zwischen 3-7 m.</p> <p>Die Suchräume sind im Zuge der Ausführungsplanung vor Ort von einem Experten zu sichten und auf ihre Eignung hin zu überprüfen.</p>		
<p>Gesamtumfang der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Nisthilfen: mind. 4 Stk. für den Feldsperling mind. 2 Stk. für den Haussperling mind. 2 Stk. für den Star • Ausgleich für 2 BP Feldsperling, 1 BP Haussperling, 1 BP Star 		
Zielbiotop: -		Ausgangsbiotop: -
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <p>Die Nisthilfen sind außerhalb der Brutzeit einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Ggf. nicht mehr funktionsfähige Nisthilfen werden ersetzt.</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle</p> <p>Die Maßnahme wird einer Herstellungs- und Funktionskontrolle unterzogen. Es ist sicherzustellen, dass die Anbringung der Nisthilfen keinerlei Mängel aufweist und die Funktion als Nisthilfe vollständig gewährleistet wird. Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) handelt, muss die Funktion der Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen sein.</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</p> <p>Vorrangige Verwendung von Flächen im Eigentum der Stadt Walsrode. Dingliche Sicherung (Nisthilfen im Umfeld, Zuwegung). Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Zuge der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	7 A_{CEF}
<p><u>Weitere Schwalbenartige:</u> Bei der Eignungsprüfung der Standorte für die Rauchschalbe ist parallel die Eignung der Gebäude für Mehlschalbe und Mauersegler zu prüfen und ggf. eine Kooperationsbereitschaft abzufragen. Im Falle geeigneter Strukturen bzw. eines geeigneten Umfeldes sind zusätzlich, auf freiwilliger Basis, Nisthilfen für Mehlschalben und Mauersegler zu ergänzen.</p>		
<p>Gesamtumfang der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Nisthilfen: mind. 15 Stk. für die Rauchschalbe an fünf verschiedenen Standorten. optional: weitere Nisthilfen für Mehlschalbe und Mauersegler in beliebiger Anzahl; Anlage Lehmputzen / offene, feuchte Bodenbereiche • Ausgleich für 5 BP Rauchschalbe 		
Zielbiotop: -		Ausgangsbiotop: -
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <p>Die Nisthilfen sind außerhalb der Brutzeit nach Ablauf eines Jahres und dann alle drei Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt ggf. auch eine Reinigung bzw. nicht mehr funktionstüchtige Nisthilfen werden ersetzt.</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle</p> <p>Die Maßnahme wird einer Herstellungs- und Funktionskontrolle unterzogen. Es ist sicherzustellen, dass die Anbringung der Nisthilfen keinerlei Mängel aufweist und die Funktion als Nisthilfe vollständig gewährleistet wird. Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) handelt, muss die Funktion der Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen sein. Die Nachweispflicht gilt nur für die Rauchschalbe.</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</p> <p>Vorrangige Verwendung von Flächen im Eigentum der Stadt Walsrode. Dingliche Sicherung (Nisthilfen im Umfeld, Zuwegung). Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	8.1 A_{CEF}
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahme erfolgt auf zwei direkt aneinander grenzenden Flurstücken. Die Maßnahmenfläche wird durch eine angepasste Nutzung zu möglichst artenreichem extensivem Grünland entwickelt und als solches unterhalten. Entlang des südlich angrenzenden Grabens erfolgt die Anlage einer niedrigwüchsigen Strauchhecke, die von einem dazwischen befindlichen Saumstreifen unterbrochen wird.</p> <p><u>Extensiv-Grünland:</u></p> <p>Die Grünlandbewirtschaftung erfolgt als ein- bis zweischürige Mähwiesen oder alternativ als extensive Weide.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Allgemeine Auflagen unabhängig von der Nutzungsform:</i> <ul style="list-style-type: none"> -keine Nutzungsaufgabe -kein Grünlandumbruch, keine Neuansaat, Nach- oder Reparatursaat -kein Einsatz von Pestiziden -keine Silagemieten oder Lagerung von sonstigem Material, Geräten etc. auf der Fläche -eine bedarfsgerechte Erhaltungsdüngung zur Etablierung, bzw. Erhaltung des Zielbiotoptyps ist mit einer organischen N-Düngung bis zu 50 kg/ha zulässig. Eine bedarfsweise Ca-Mg-K Düngung ist nach Bedarf und Absprache zulässig. Der Einsatz von synthetischen N und P Düngemitteln ist zu unterlassen. Die Ausbringung von Gärsubstraten, Geflügelkot und Klärschlamm sind nicht zulässig. Bedarfsänderungen sind mit der UNB abzustimmen -eine Bekämpfung unerwünschter Tier- oder Pflanzenarten ist mit der UNB abzustimmen -das Schleppen und Walzen der Flächen hat bedarfsgerecht zu erfolgen, ein flächiges Schleppen und Walzen der Flächen ist zu unterlassen. Zum Schutz von Wiesenbrütern und anderer Arten sind maschinelle Arbeiten wie das Abschleppen der Flächen bedarfsgerecht jeweils bis zum 01. April abzuschließen • <i>Auflagen Nutzung als Mähwiese:</i> <ul style="list-style-type: none"> -frühester Mahdtermin ist der 15. Juni, zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach dem ersten Mahdtermin -Mahd mit geeignetem Gerät (kein Absaugen des Mahdguts) -Mahd von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend -Abtransport des Mahdguts von der Fläche • <i>Auflagen Nutzung als Weide:</i> <ul style="list-style-type: none"> -Besatzdichte max. 2 Tier/ha -keine Zufütterung der Tiere auf der Fläche, eine Mineralfuttermittelgabe ist zulässig <p><u>Saumstreifen:</u></p> <p>Der Saumstreifen ist als Grünlandbrache bzw. halbruderale Gras- und Hochstaudenflur zu entwickeln, die max. alle 2- 3 Jahre mit gemäht wird. Eine Pflegemahd des Saumstreifens erfolgt außerhalb der Brutzeit des Schwarzkehlchens in wechselnden Teilabschnitten im Zeitraum vom 01.09. bis 31.03. Das Mahdgut ist abzuführen.</p> <p><u>Gehölzpflanzungen:</u></p> <p>Anlage einer naturnahen Heckenstruktur (Breite ca. 10 m) aus niedrigwüchsigen, heimischen, standortgerechten Sträuchern aus möglichst regionalen Herkünften. Die Gehölzauswahl ist an der Vorschlagsliste für die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen der Stiftung Kulturlandpflege zu orientieren.</p> <p>Angaben zu Pflanzdichten und Gehölzqualitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> o Pflanzraster 1,5 x 1,5 m o Die Anlage der Pflanzreihen erfolgt versetzt. o Qualität: Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vStr mB, 4 Tr. 60-100) o Mindestens dreireihige Pflanzung <p>Die Anpflanzung ist mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) 5-6 Jahre gegen Verbiss zu schützen. Dauerhafte Einfriedungen sind unzulässig. Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen.</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	8.1 A_{CEF}
Gesamtumfang der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: ca. 0,23 ha (Flst. 1/19) ca. 2,43 ha (Flst. 1/42) <u>Gesamt:</u> ca. 2,66 ha • Flächenwerte Biotop: 2.316 Biotopwertpunkte (Flst. 1/19) 24.307 Biotopwertpunkte (Flst. 1/42) <u>Gesamt:</u> 26.623 Biotopwertpunkte 		
Zielbiotop: GMS, GMF, HFS, UHF (III)		Ausgangsbiotop: GIM (II)
Zeitliche Zuordnung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten 		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege <p><u>Grünland:</u> Das Grünland ist durch ein standortangepasstes, extensives Bewirtschaftungskonzept und gemäß den oben aufgeführten Nutzungsaufgaben zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p><u>Saumstreifen:</u> Es ist auf eine halbruderale Gras- und Staudenflur hinzuwirken. Pflege und Entwicklung entsprechend den oben aufgeführten Angaben.</p> <p><u>Gehölzpflanzung:</u> Im Zuge der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist auf eine niedrigwüchsige Strauchhecke hinzuwirken und einer Überalterung der Gehölze entgegenzuwirken. Die Gehölzpflanzung ist regelmäßig zu kontrollieren und nach Bedarf zu pflegen (z.B. Rückschnitt, ggf. Ersatz ausgefallener Sträucher). Für die Pflegemaßnahmen gilt die Biotopschutzzeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG von 01. März bis 30. September, in der diese Arbeiten nicht bzw. nur mit Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden dürfen.</p>		
Hinweise zur Funktionskontrolle <p>Die Funktionskontrolle erfolgt maßnahmenbezogen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahme fachgerecht umgesetzt wird und die Entwicklung optimaler Lebensraumstrukturen für die Zielart (Schwarzkehlchen) gewährleistet ist. Da es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) handelt, muss die Funktion der Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen sein.</p>		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Walsrode. Zuwegung ist zu bedenken (Pflege der Fläche). Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>		

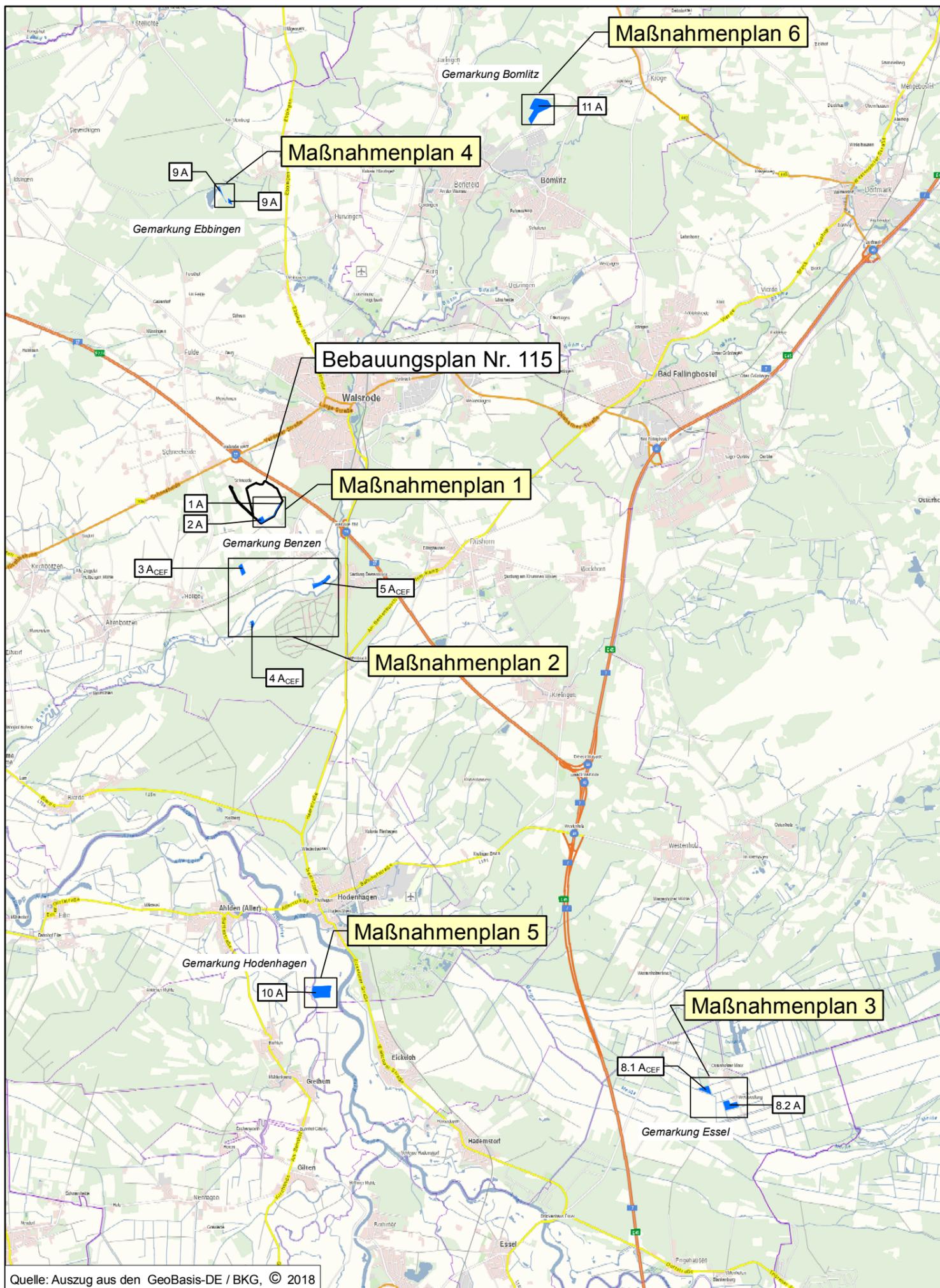
Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	8.2 A
<p>-eine bedarfsgerechte Erhaltungsdüngung zur Etablierung, bzw. Erhaltung des Zielbiotoptyps ist mit einer organischen N-Düngung bis zu 50 kg/ha zulässig. Eine bedarfsweise Ca-Mg-K Düngung ist nach Bedarf und Absprache zulässig. Der Einsatz von synthetischen N und P Düngemitteln ist zu unterlassen. Die Ausbringung von Gärs substraten, Geflügelkot und Klärschlamm sind nicht zulässig. Bedarfsänderungen sind mit der UNB abzustimmen</p> <p>-eine Bekämpfung unerwünschter Tier- oder Pflanzenarten ist mit der UNB abzustimmen</p> <p>-das Schleppen und Walzen der Flächen hat bedarfsgerecht zu erfolgen, ein flächiges Schleppen und Walzen der Flächen ist zu unterlassen. Zum Schutz von Wiesenbrütern und anderer Arten sind maschinelle Arbeiten wie das Abschleppen der Flächen bedarfsgerecht jeweils bis zum 01. April abzuschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Auflagen Nutzung als Mähwiese:</i> <p>-frühester Mahdtermin ist der 15. Juni, zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach dem ersten Mahdtermin</p> <p>-Mahd mit geeignetem Gerät (kein Absaugen des Mahdguts)</p> <p>-Mahd von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend</p> <p>-Abtransport des Mahdguts von der Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Auflagen Nutzung als Weide:</i> <p>-Besatzdichte max. 2 Tier/ha</p> <p>-keine Zufütterung der Tiere auf der Fläche, eine Mineralfuttermittelgabe ist zulässig</p> <p><u>Gehölzpflanzungen:</u></p> <p>Anlage einer naturnahen Heckenstruktur (Breite ca. 10 m) aus niedrigwüchsigen, heimischen, standortgerechten Sträuchern aus möglichst regionalen Herkünften. Die Gehölzauswahl ist an der Vorschlagsliste für die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen der Stiftung Kulturlandpflege zu orientieren.</p> <p>Angaben zu Pflanzdichten und Gehölzqualitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> o Pflanzraster 1,5 x 1,5 m o Die Anlage der Pflanzreihen erfolgt versetzt. o Qualität: Verpflanzte Sträucher mit Ballen, 4 Triebe, 60-100 cm Höhe (vStr mB, 4 Tr. 60-100) o Mindestens dreireihige Pflanzung <p>Die Anpflanzung ist mit einem Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,60 m) 5-6 Jahre gegen Verbiss zu schützen. Dauerhafte Einfriedungen sind unzulässig. Detaillierte Festlegungen zu den konkret zu pflanzenden Arten und ihrer Verteilung innerhalb der Pflanzung werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) getroffen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: ca. 4,74 ha • Flächenwerte Biotop: ca. 47.358 Biotopwertpunkte 		
Zielbiotop: GMS, GMF, HFS (III)		Ausgangsbiotop: GIM (II)
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege		
<p><u>Grünland:</u> Das Grünland ist durch ein standortangepasstes, extensives Bewirtschaftungskonzept und gemäß den oben aufgeführten Nutzungsaufgaben zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p><u>Gehölzpflanzung:</u> Im Zuge der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist auf eine niedrigwüchsige Strauchhecke hinzuwirken und einer Überalterung der Gehölze entgegenzuwirken. Die Gehölzpflanzung ist regelmäßig zu kontrollieren und nach Bedarf zu pflegen (z.B. Rückschnitt, ggf. Ersatz ausgefallener Sträucher). Für die Pflegemaßnahmen gilt die Biotopschutzzeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG von 01. März bis 30. September, in der diese Arbeiten nicht bzw. nur mit Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden dürfen.</p>		
Hinweise zur Funktionskontrolle		
Die Maßnahme wird einer Herstellungskontrolle unterzogen.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	8.2 A
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Walsrode. Zuwegung ist zu bedenken (Pflege der Fläche). Die exakte Ausgestaltung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	9 A
<p>Gesamtumfang der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: ca. 0,92 ha (721-L) ca. 0,64 ha (721-H-1-H-2) <u>Gesamt:</u> ca. 1,56 ha • Flächenwerte Biotope*: 9.183 Biotopwertpunkte (721-L) 6.435 Biotopwertpunkte (721-H-1-H-2) <u>Gesamt:</u> 15.618 Biotopwertpunkte <p>[*Für den Waldumbau wird in Abstimmung mit der UNB des LK Heidekreis ein Wertpunkt pro qm angerechnet]</p>		
Zielbiotop: WBA		Ausgangsbiotop: WVS
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <p>Die Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege des Bestandes erfolgen in Abstimmung mit der UNB. Voraussichtlich sind in 6-7 Jahren Naturverjüngungsmaßnahmen durchzuführen, um einen Gehölzaufwuchs in den offenen Bereich infolge von Sameneintrag aus benachbarten Flächen zu verhindern, da Baumarten wie Fichte und Weymouthkiefer zu starker Selbstaussaat tendieren. Aufkommende Neophyten wie z.B. die Spätblühende Traubenkirsche und Kulturheidelbeere sind dauerhaft zu bekämpfen.</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle</p> <p>Zur Zielerreichung sind regelmäßige Kontrollen des Entwicklungszustandes durchzuführen.</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Walsrode. Die Maßnahme wurde bereits in 2017 umgesetzt.</p>		

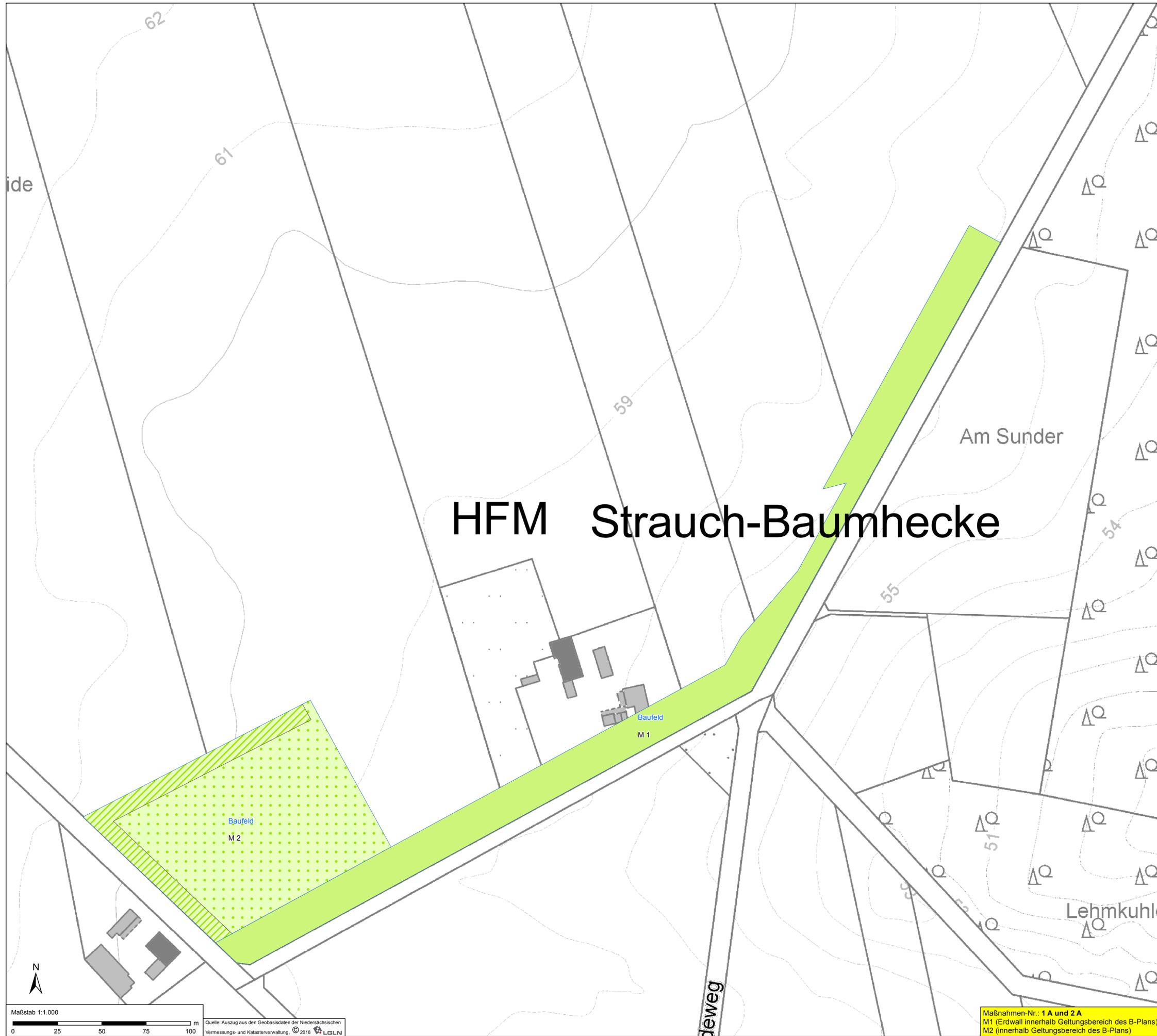
Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	10 A
Umsetzung / Beschreibung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Anlage eines mesophilen Grünlandes auf einer Ackerfläche durch Einsatz mit einem geeignetem regional zertifiziertem Saatgut und Umsetzung spezifischer Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.</p> <p><i>Auflagen zur Nutzung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -Kein Einsatz von Pestiziden -Eine Bekämpfung unerwünschter Tier- oder Pflanzenarten ist mit der Stiftung, bzw. der UNB abzustimmen -Ein Umbruch und Neueinsatz der Grünlandfläche ist grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Stiftung oder der UNB abzustimmen -Eine bedarfsgerechte Erhaltungsdüngung zur Etablierung, bzw. Erhaltung des Zielbiotoptypes ist mit einer organischen N-Düngung bis zu 50 kg/ha zulässig. Eine bedarfsweise Ca-Mg-K Düngung ist nach Bedarf und Absprache zulässig. Der Einsatz von synthetischen N und P Düngemitteln ist zu unterlassen. Die Ausbringung von Gärsubstraten, Geflügelkot und Klärschlamm sind nicht zulässig. Bedarfsänderungen sind mit der Stiftung, bzw. mit der UNB einvernehmlich abzustimmen. -Eine Mahd der Flächen ist 1-2-mal jährlich durchzuführen, wenn die Flächen nicht beweidet werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Frühester Mahdtermin ist jeweils der 15. Juni. In Absprache mit der Stiftung können im Einzelfall andere Termine vereinbart werden. Die zweite Mahd hat frühestens 10 Wochen nach dem ersten Mahdtermin zu erfolgen. -Das Schleppen und Walzen der Flächen hat bedarfsgerecht zu erfolgen, ein flächiges Schleppen und Walzen der Flächen ist zu unterlassen. Zum Schutz von Wiesenbrütern und anderer Arten sind maschinelle Arbeiten wie das Abschleppen der Flächen bedarfsgerecht jeweils bis zum 01. April abzuschließen. -Alternativ oder in Absprache auch in Ergänzung zur Mahd kann eine Beweidung der Fläche erfolgen. Dabei ist der Tierbesatz auf 1,5 Großvieheinheit (GVE) je Hektar zu beschränken. Eine Zufütterung der Tiere auf der Fläche wird untersagt, eine Mineralfuttermittelgabe ist zulässig. 		
<p>Gesamtumfang der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenwerte Biotope*: 305.000 Flächenwerte <p>[*Auf der Maßnahmenfläche wurden von der Naturschutzstiftung Heidekreis insgesamt 312.465 Biotopwertpunkte erzeugt, von denen 305.000 Biotopwertpunkte von der Stadt Walsrode für das Vorhaben erworben wurden).</p>		
Zielbiotop: GM	Ausgangsbiotop: Acker	
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <p>Die Entwicklung und Pflege des Grünlandes erfolgt entsprechend den oben aufgeführten Nutzungsaufgaben.</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle</p> <p>Die Dokumentation des Entwicklungszustandes erfolgt durch die Naturschutzstiftung Heidekreis in Absprache mit der UNB und umfasst regelmäßige Erhebungen des floristischen Arteninventars und Kontrollen zur Einhaltung der mit dem Flächeneigentümer vertraglich geregelten Auflagen.</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung</p> <p>Die Maßnahme wurde bereits in 2016 umgesetzt. Die Flächensicherung erfolgt über vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Walsrode und der Naturschutzstiftung Heidekreis.</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Bebauungsplan Nr. 115 Stadt Walsrode	Stadt Walsrode	11 A
<u>Baumartenanteile / Pflanzplanung:</u> -Traubeneiche: 70-80% -Buche/Hainbuche: 10-20% Begleitbaumarten: bis 10% <u>Pflanzliste:</u> Traubeneiche (<i>Quercus petrae</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)		
Gesamtumfang der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße*: 1,3 ha [*Auf der gesamten Maßnahmenfläche sind von den Nds. Landesforsten rd. 11 ha zur Erstaufforstung vorgesehen, von denen 1,3 ha von der Stadt Walsrode für das Vorhaben erworben wurden]		
Zielbiotop: Eichen-Mischwald mit Waldrändern		Ausgangsbiotop: Acker
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege Nach der Aufforstung und der erforderlichen Kulturpflege wird die Fläche nach 10 Jahren in den Forstbetrieb der Nds. Landesforsten überführt und dort entsprechend dem LÖWE-Programm bewirtschaftet.		
Hinweise zur Funktionskontrolle Die Maßnahme wird einer Herstellungskontrolle unterzogen.		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch die Nds. Landesforsten in engem Kontakt zum Heidekreis. Die Aufforstung kann erst nach Ablauf des aktuellen Pachtvertrags (bis 2020) erfolgen. Der früheste Aufforstungstermin ist demnach das Frühjahr 2021. Die Flächensicherung erfolgt über vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Walsrode und den Nds. Landesforsten.		



Quelle: Auszug aus den GeoBasis-DE / BKG, © 2018

<p>Auftraggeber</p>  <p>Stadt Walsrode</p>  <p><i>aktiv für hand und beute</i></p>														
<p>Projekt</p> <p>Bebauungsplan Nr. 115 Industriegebiet "Große Schneede III" Stadt Walsrode - Umweltbericht</p>														
<p>Plandarstellung</p> <p>Übersichtsplan Ausgleichsflächen Maßstab: 1:100.000</p>														
<p>Planverfasser:</p>  <p>Gruppe Freiraumplanung Freiraumplanung Ostermeyer+Partner mbB Landschaftsarchitekten</p>	<p>Unter den Eichen 4 30855 Langenhagen Tel.: (0511) 92882- 0 Fax: (0511) 92882-32 eMail: gfp@ gruppereiraumplanung.de</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Zeichen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bearbeitet</td> <td>03/2019</td> <td>jh</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet</td> <td>03/2019</td> <td>jh</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Zeichen	bearbeitet	03/2019	jh	gezeichnet	03/2019	jh	geprüft		
	Datum	Zeichen												
bearbeitet	03/2019	jh												
gezeichnet	03/2019	jh												
geprüft														



Biotoptyp (Planung)

- Strauch-Baumhecke (HFM)
- Lockere Strauch-Baumgruppen (HPS)
- Bepflanzter Wall (OMP)

Maßnahmenkodierung

- Maßnahmenkomplex
- 4 ACEF Index
- Maßnahmentyp

Erläuterung Index

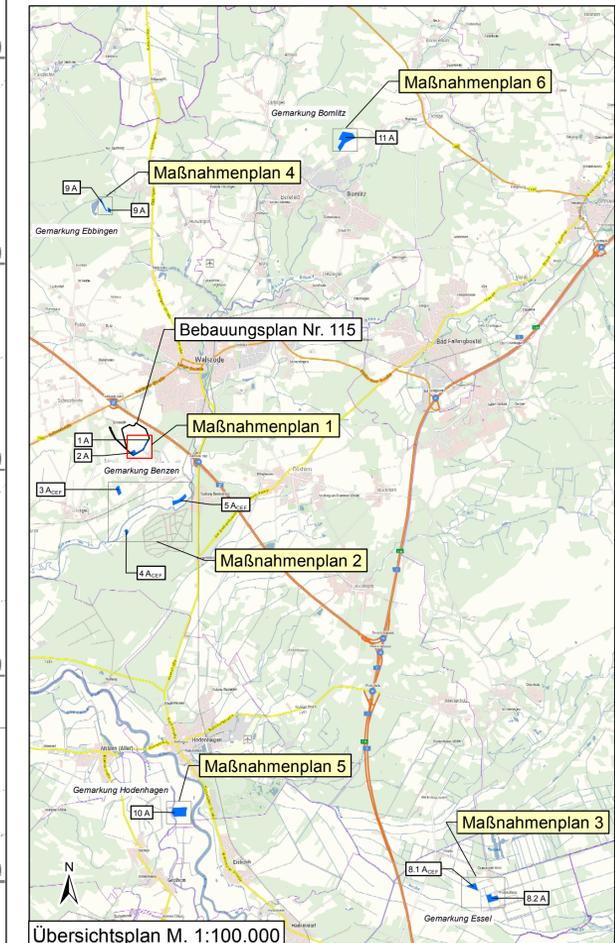
ACEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

Maßnahmentypen

- V - Vermeidungsmaßnahme
- A - Ausgleichsmaßnahme
- E - Ersatzmaßnahme
- G - Gestaltungsmaßnahme

Biotoptyp (Bestand)

- Baufeld



Maßstab 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßnahmen-Nr.: 1 A und 2 A
 M1 (Erdwall innerhalb Geltungsbereich des B-Plans)
 M2 (innerhalb Geltungsbereich des B-Plans)

Auftraggeber

Stadt Walsrode

Projekt

Bebauungsplan Nr. 115 Industriegebiet "Große Schneede III"
 Stadt Walsrode - Umweltbericht

Planarstellung

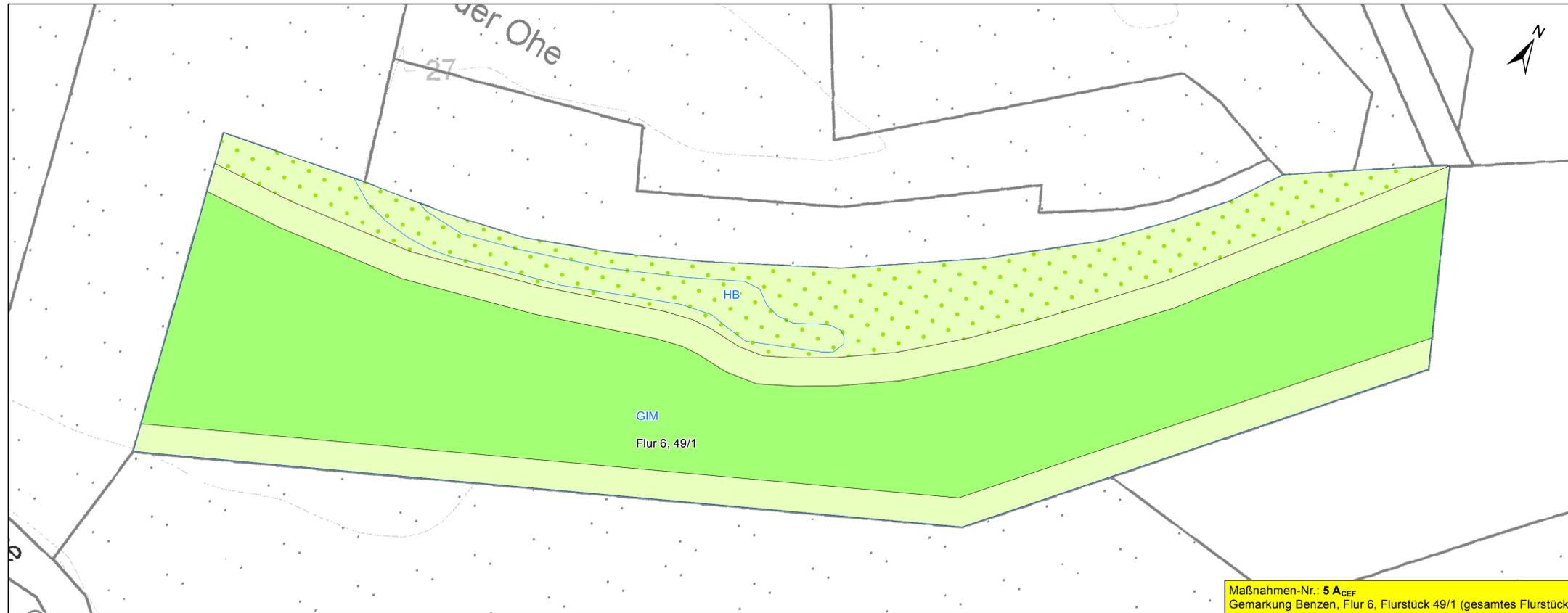
Maßnahmenplan 1
 Maßstab: 1:1.000

Planverfasser:

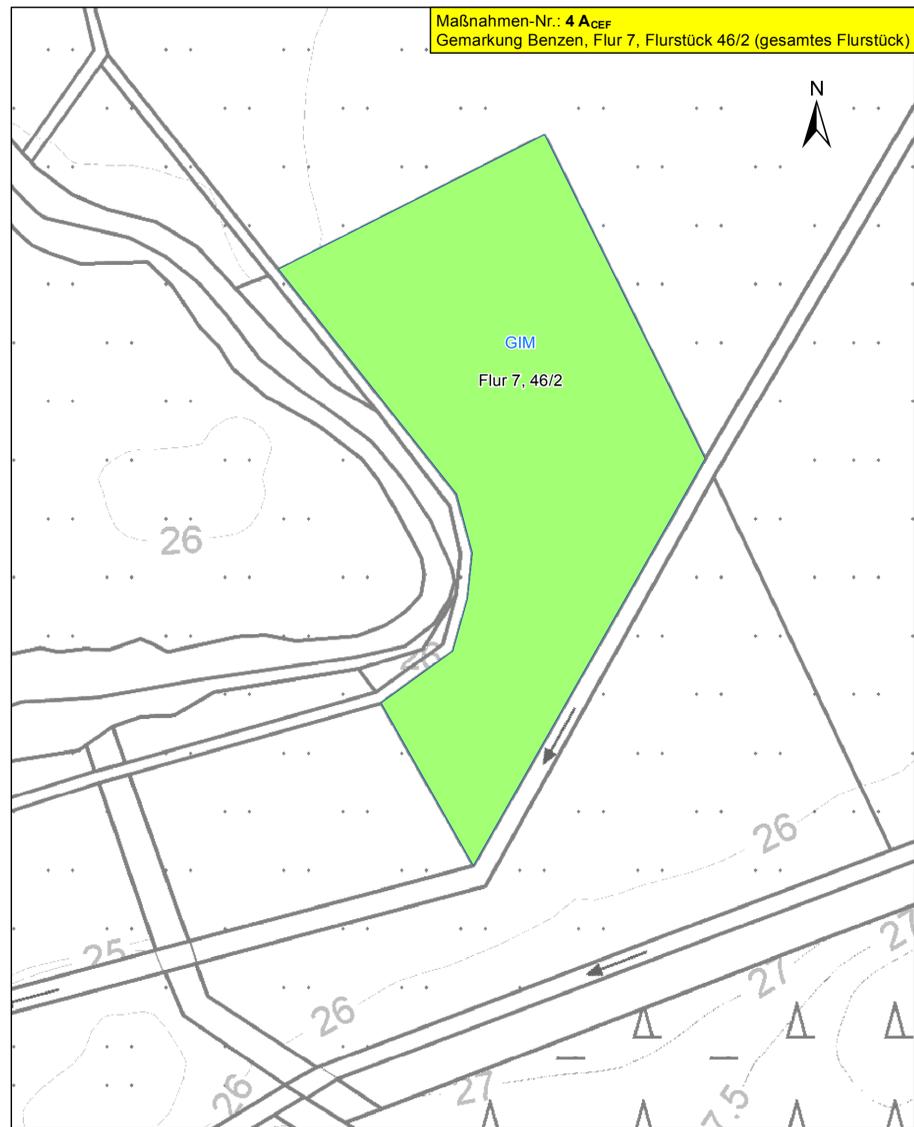
Gruppe Freiraumplanung
 Freiraumplanung Ostermeyer+Partner mbB
 Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
 30855 Langenhagen
 Tel.: (0511) 92882-0
 Fax: (0511) 92882-32
 eMail: gfp@gruppefreiraumplanung.de

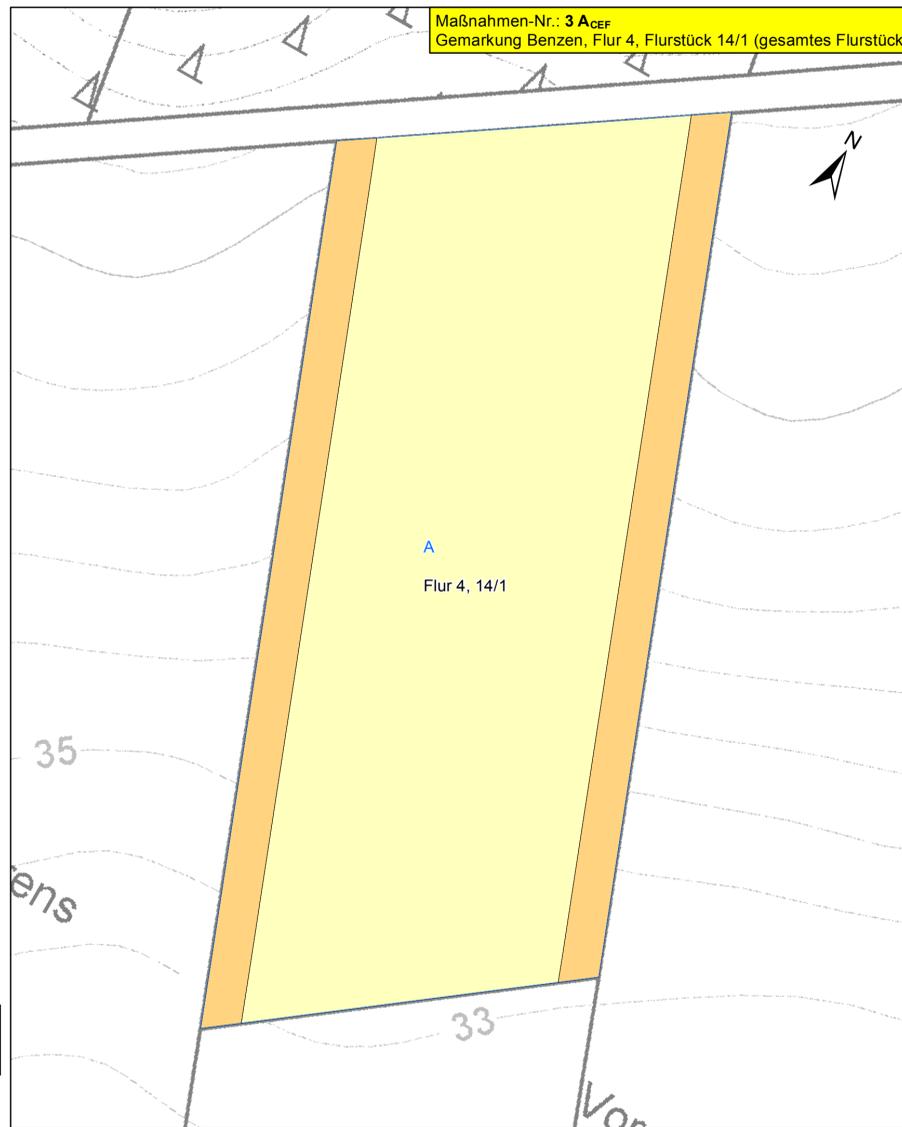
	Datum	Zeichen
bearbeitet	03/2019	jh
gezeichnet	03/2019	jh
geprüft		



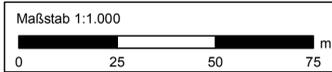
Maßnahmen-Nr.: 5 A_{CEF}
Gemarkung Benzen, Flur 6, Flurstück 49/1 (gesamtes Flurstück)



Maßnahmen-Nr.: 4 A_{CEF}
Gemarkung Benzen, Flur 7, Flurstück 46/2 (gesamtes Flurstück)



Maßnahmen-Nr.: 3 A_{CEF}
Gemarkung Benzen, Flur 4, Flurstück 14/1 (gesamtes Flurstück)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Biotoptyp (Planung)

- Lockere Strauchhecke (HFS)
- Mesophiles Grünland (GMF / GMS)
- Altgrasstreifen
- Blühstreifen
- Ackerbrache

Maßnahmenkodierung

- Maßnahmenkomplex
- Index
- Maßnahmentyp

Maßnahmentypen

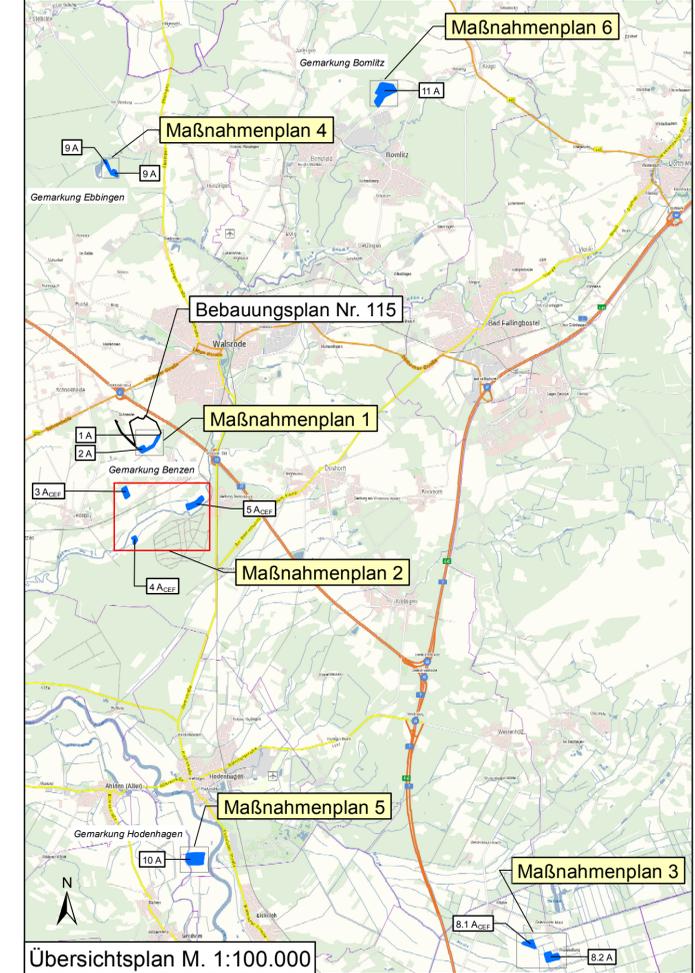
- V - Vermeidungsmaßnahme
- A - Ausgleichsmaßnahme
- E - Ersatzmaßnahme
- G - Gestaltungsmaßnahme

Erläuterung Index

CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

Biotoptyp (Bestand)

- A Acker
- GIM Intensivgrünland
- HB Einzelbaum/Baumbestand



Auftraggeber

Stadt Walsrode

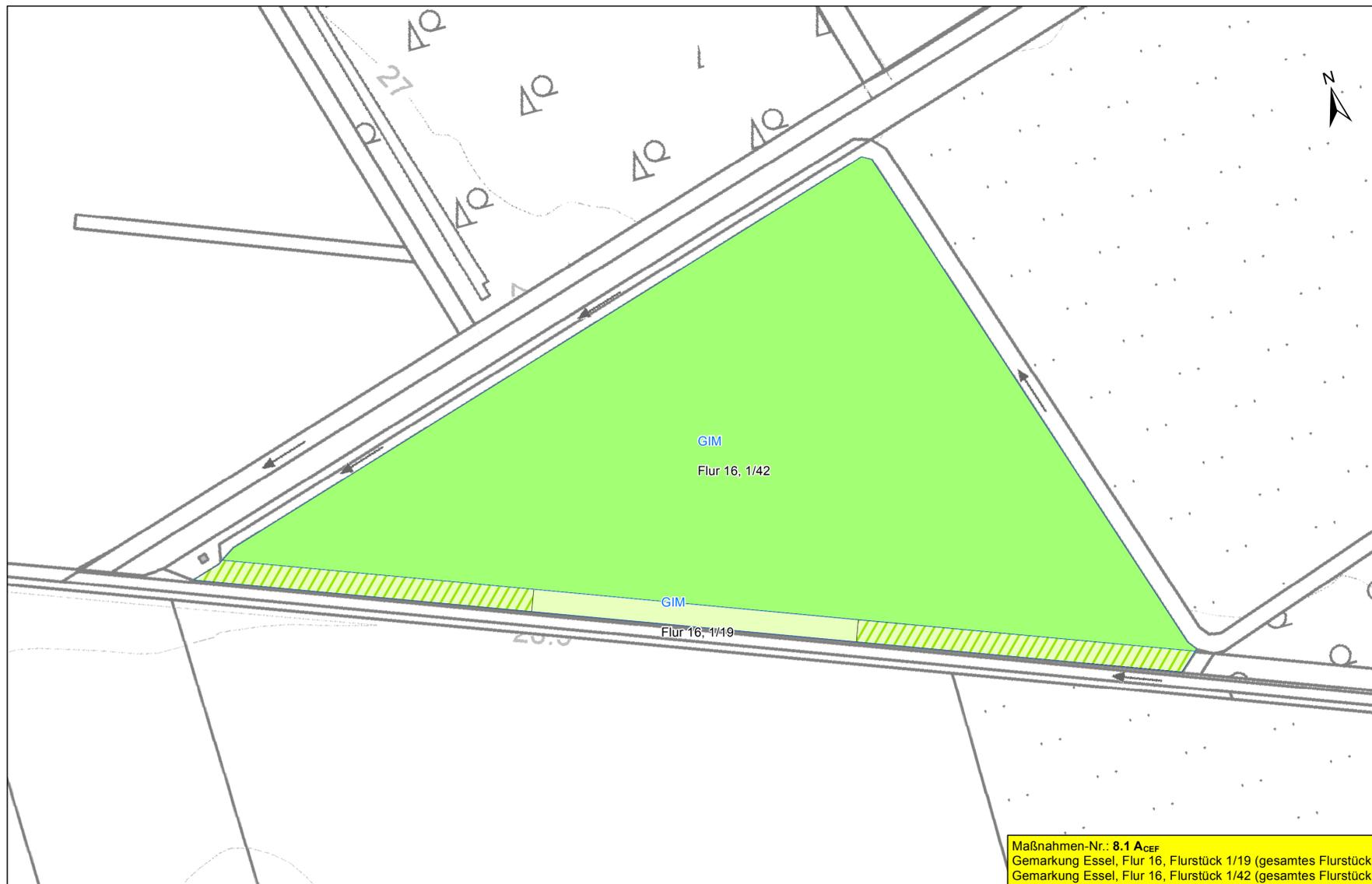
Projekt

Bebauungsplan Nr. 115 Industriegebiet "Große Schneede III"
Stadt Walsrode - Umweltbericht

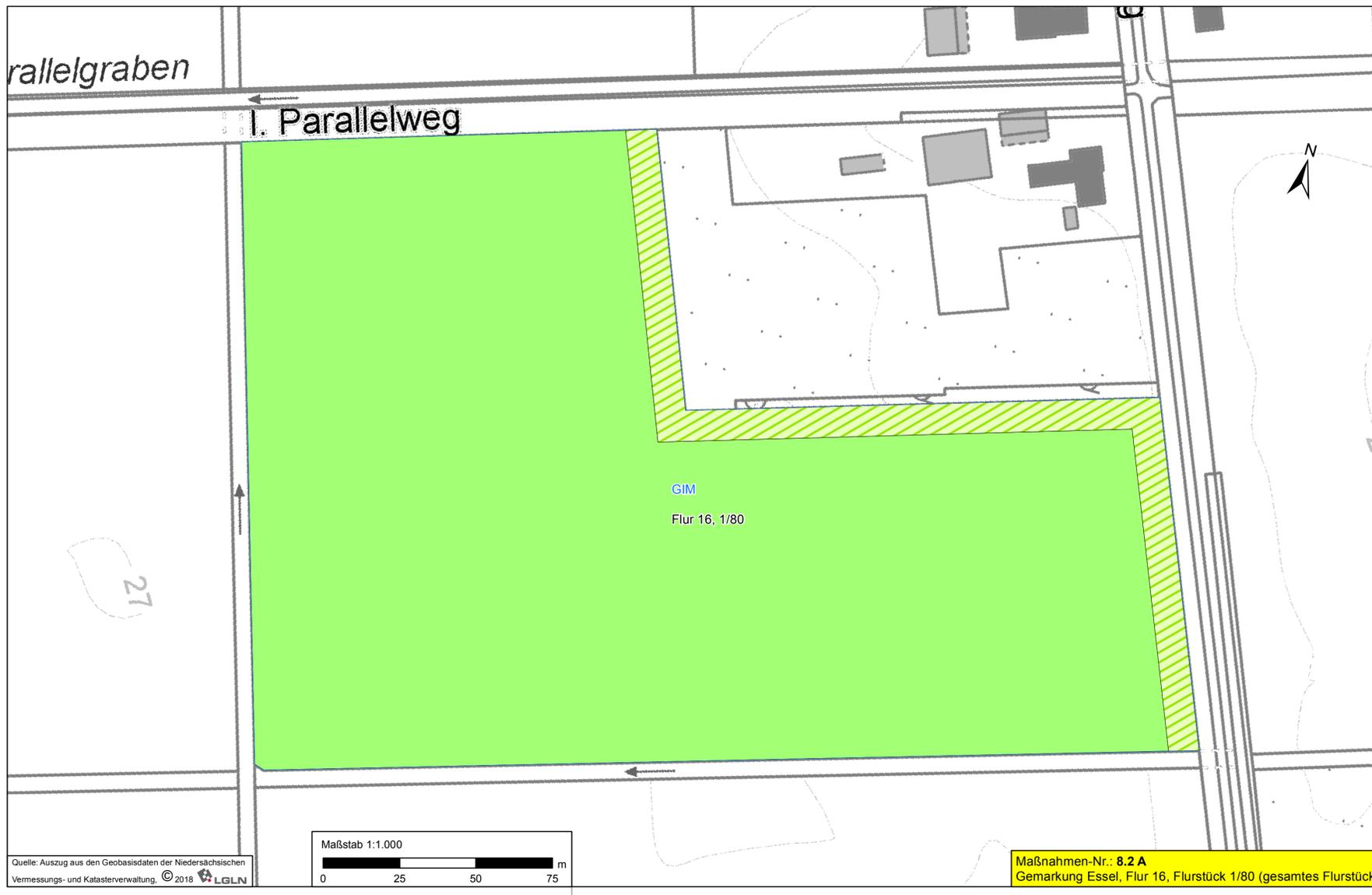
Planendarstellung

Maßnahmenplan 2
Maßstab: 1:1.000

Planverfasser:		Datum	Zeichen
Gruppe Freiraumplanung Freiraumplanung Ostermeyer+Partner mbB Landschaftsarchitekten gruppefreiraumplanung.de	bearbeitet	03/2019	jh
	gezeichnet	03/2019	jh
	geprüft		



Maßnahmen-Nr.: 8.1 A_{CEF}
 Gemarkung Essel, Flur 16, Flurstück 1/19 (gesamtes Flurstück),
 Gemarkung Essel, Flur 16, Flurstück 1/42 (gesamtes Flurstück)

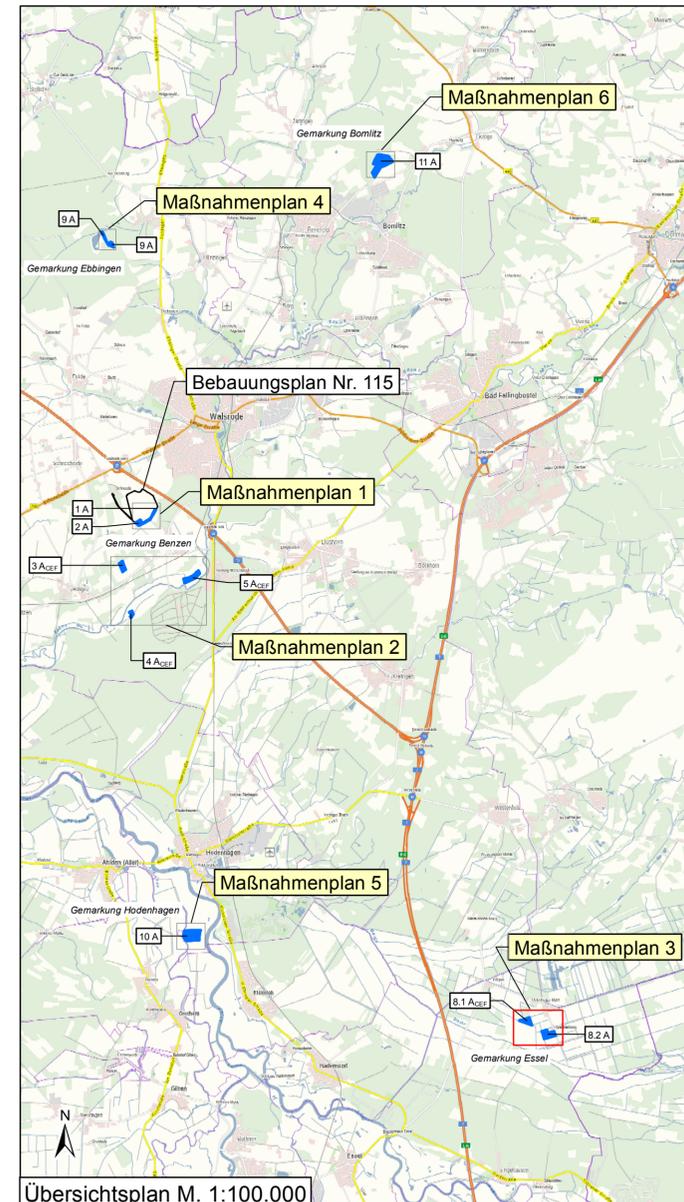


Maßnahmen-Nr.: 8.2 A
 Gemarkung Essel, Flur 16, Flurstück 1/80 (gesamtes Flurstück)

- Biotoptyp (Planung)**
- Strauchhecke (HFS)
 - Mesophiles Grünland (GMF / GMS)
 - Saumstreifen (UHF)
- Biotoptyp (Bestand)**
- GIM Intensivgrünland

- HFS Strauchhecke
- GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
- GMS Sonstiges mesophiles Grünland
- UHF Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte

- Maßnahmenkodierung**
- Maßnahmenkomplex
 - 4 A_{CEF} Index
 - Maßnahmenotyp
- Maßnahmenarten**
- V - Vermeidungsmaßnahme
 - A - Ausgleichsmaßnahme
 - E - Ersatzmaßnahme
 - G - Gestaltungsmaßnahme
- Erläuterung Index**
- CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme



Auftraggeber

Stadt Walsrode

Projekt

Bebauungsplan Nr. 115 Industriegebiet "Große Schneede III"
 Stadt Walsrode - Umweltbericht

Plandarstellung

Maßnahmenplan 3
 Maßstab: 1:1.000

Planverfasser:		Unter den Eichen 4 30855 Langenhagen Tel.: (0511) 92882-0 Fax: (0511) 92882-32 eMail: gfp@gruppereiraumplanung.de	Datum	Zeichen
			bearbeitet	03/2019
			gezeichnet	03/2019
			geprüft	
				jh
				jh

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN



Biotyp (Planung)

Wald (WBA)

WBA Birken- und Kiefern-Bruchwald
nährstoffarmer Standorte des Tieflands

Maßnahmenkodierung

- Maßnahmenkomplex
- Index
- Maßnahmenindex

Maßnahmenindex

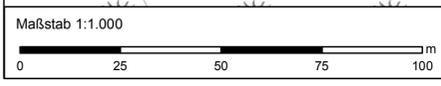
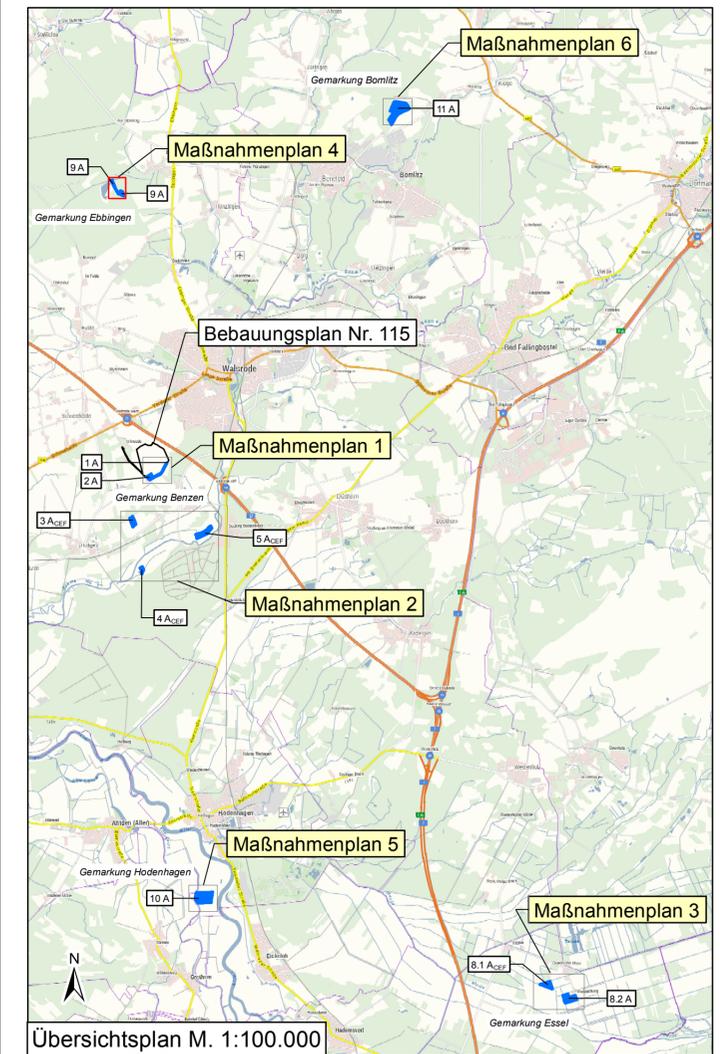
- V - Vermeidungsmaßnahme
- A - Ausgleichsmaßnahme
- E - Ersatzmaßnahme
- G - Gestaltungsmaßnahme

Erläuterung Index

CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

Biotyp (Bestand)

WVS Sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßnahmen-Nr.: 9 A
Gemarkung Ebbing, Flur 4, Flurstück 37/2 (gesamtes Flurstück)
Gemarkung Ebbing, Flur 4, Flurstück 30 (anteilig)

Auftraggeber

Stadt Walsrode

NLG
Natur für Land und Wald

Projekt

Bebauungsplan Nr. 115 Industriegebiet "Große Schneede III"
Stadt Walsrode - Umweltbericht

Plandarstellung

Maßnahmenplan 4
Maßstab: 1:1.000

Planverfasser:	Gruppe Freiraumplanung Freiraumplanung Ostermeyer+Partner mbB Landschaftsarchitekten	Unter den Eichen 4 30855 Langenhagen Tel.: (0511) 92882-0 Fax: (0511) 92882-32 eMail: gfp@gruppefreiraumplanung.de	Datum	Zeichen
			bearbeitet 03/2019	jh
			gezeichnet 03/2019	jh
			geprüft	



Maßnahmenplan 5

Bankverbindung: Kreissparkasse Soltan
 IBAN: DE 06 2585 1660 0055 0566 75
 SWIFT-BIC: nolade21sol

Ersatzaufforstungsfläche Stadt Walsrode



Quellenhinweise, Hinweise zu den geometrischen Grundlagen:
 Topographie: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
 Nutzung gem. der Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung von Daten des ATKIS zwischen der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen in Hannover (Az:B2-23262/6-NFP/B2-23267/6-NFP/B223269) und dem Niedersächsischen Forstplanungsamt
 Wolfenbüttel vom 27.02.1995
 Stand: nicht bekannt, Daten in 2008 vom NFP erhalten sowie:
 Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK 5)

Bearbeitung	Datum Zeichen	
 AG Tewes <small>Landwirtschaftsbauingenieur und Umweltingenieur</small>	Kiebitzweg 6 26209 Hatten-Sandkrug Tel.: 04481/93790-0 Fax: -22 e-Mail: info@agtewes.de	bearbeitet: 10/18 Beneke
Auftraggeber	Forstamt Rotenburg In der Ahe 32 27356 Rotenburg (Wümme) Tel.: 04261/94060	beauftragt: 10/18 Zweers
		

Erweiterung A 27 Park, Los 3 des Vergabeverfahren

Maßnahmenplan 6

Maßstab: 1:2.500

Artenschutzbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 115
Industriegebiet „Große Schneede III“
der Stadt Walsrode

ENDFASSUNG

Bearbeitet im Auftrag der:

Stadt Walsrode
Lange Straße 22
29664 Walsrode


Gruppe Freiraumplanung
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 05 11 / 9 28 82-0
Fax: 0511 / 9 28 82-32
e-mail: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Julia Hupka

Langenhagen, Stand: 12.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	3
2	Methodik	4
2.1	Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten	4
2.2	Betrachtungsebene der zu behandelnden Arten	4
2.3	Arbeitsschritte	4
2.3.1	Vorprüfung - Ermittlung der relevanten Arten.....	4
2.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG.....	5
2.3.3	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG	6
3	Vorprüfung - Ermittlung der relevanten Arten	7
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	7
3.1.1	Säugetiere	8
3.1.2	Reptilien.....	9
3.1.3	Amphibien.....	9
3.1.4	Fische und Rundmäuler	9
3.1.5	Käfer	9
3.1.6	Libellen	10
3.1.7	Schmetterlinge.....	10
3.1.8	Weichtiere.....	10
3.1.9	Farn- und Blütenpflanzen	10
3.2	Europäische Vogelarten	10
4	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	14
5	Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
6	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	17
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	17
6.1.1	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serptinus</i>)	18
6.1.2	Fransenfledermaus (<i>Myotis natter</i>).....	20
6.1.3	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	22
6.1.4	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	24
6.1.5	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>).....	26
6.1.6	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>).....	28
6.1.7	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	30
6.1.8	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	32
6.1.9	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	34
6.2	Europäische Vogelarten	36
6.2.1	Artbezogene Betrachtung.....	36
6.2.1.1	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>).....	37
6.2.1.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	39

6.2.1.3	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>).....	41
6.2.1.4	Flussregenpfeifer (<i>Chadrius dubius</i>)	43
6.2.1.5	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	45
6.2.1.6	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	47
6.2.1.7	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	49
6.2.1.8	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>).....	51
6.2.1.9	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).....	53
6.2.1.10	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubra</i>)	55
6.2.1.11	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	57
6.2.2	Gruppenbezogene Betrachtung	59
6.2.2.1	Brutvögel der Wälder und Gebüsche	59
6.2.2.2	Brutvögel des Offenlandes	61
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	63
8	Quellenverzeichnis	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Geltungsbereich B-Plan Nr. 115).....	1
Abbildung 2: Besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und europäisch geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (BLESSING & SCHARMER 2013, veränd.).....	2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über den Zeitraum der faunistischen und floristischen Erfassungen.....	3
Tabelle 2: Nicht relevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	7
Tabelle 3: Erfasste Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (ABIA 2018A)	8
Tabelle 4: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (ABIA 2018A), ergänzt um ihre potenzielle Betroffenheit.....	11
Tabelle 5: Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	14
Tabelle 6: Vorgesehene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das im Rahmen des B-Plan Nr. 115 geplante Gewerbe- und Industriegebiet „Große Schneede III“ stellt die Erweiterung des „Gewerbe- und Industriegebietes A27park Walsrode“ dar und befindet sich südwestlich der Stadt Walsrode bzw. südlich der BAB A 27, in der Nähe der Anschlussstelle Walsrode-West.

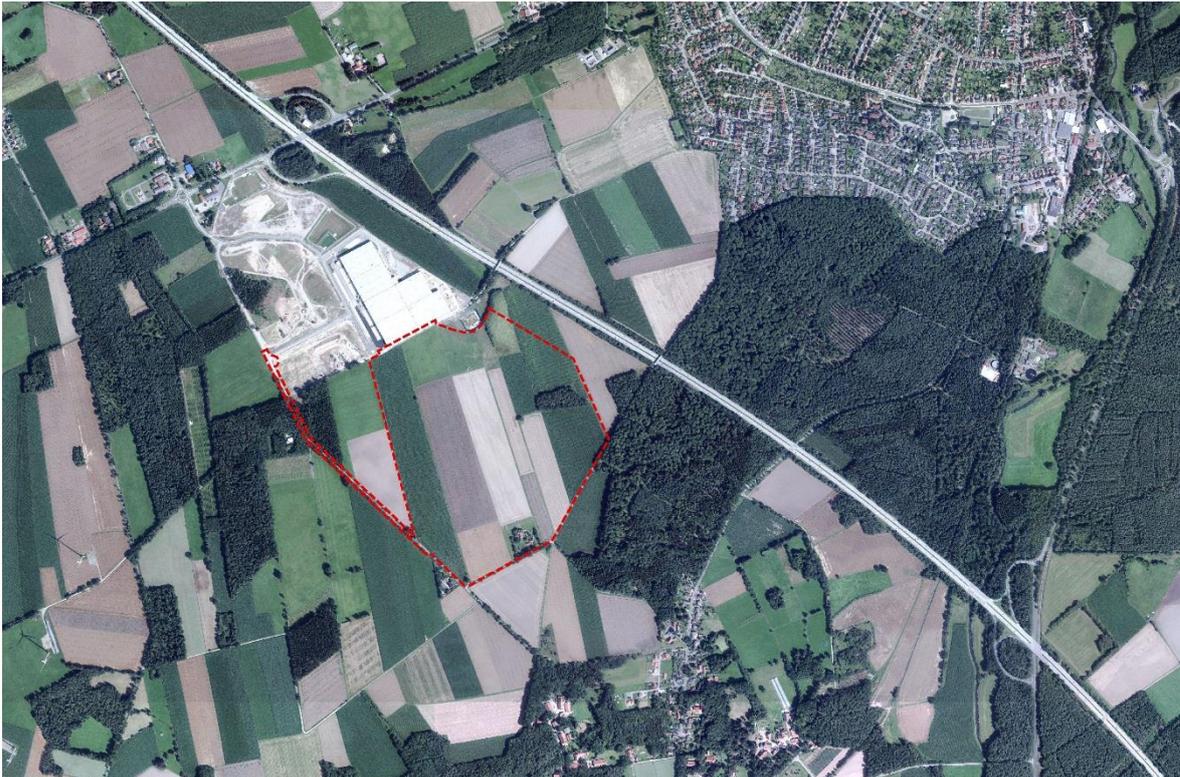


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Geltungsbereich B-Plan Nr. 115)

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wird anhand der entsprechenden Bundes- und EU-Gesetzgebung eine mögliche Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten durch das geplante Vorhaben geprüft.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art. 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden (vgl. BLESSING & SCHARMER 2013; BNatSchG 2010). Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Die Definition, welche Arten als streng bzw. besonders geschützt gelten, richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und ist in der nachfolgenden Übersicht verdeutlicht (vgl. Abbildung 2).

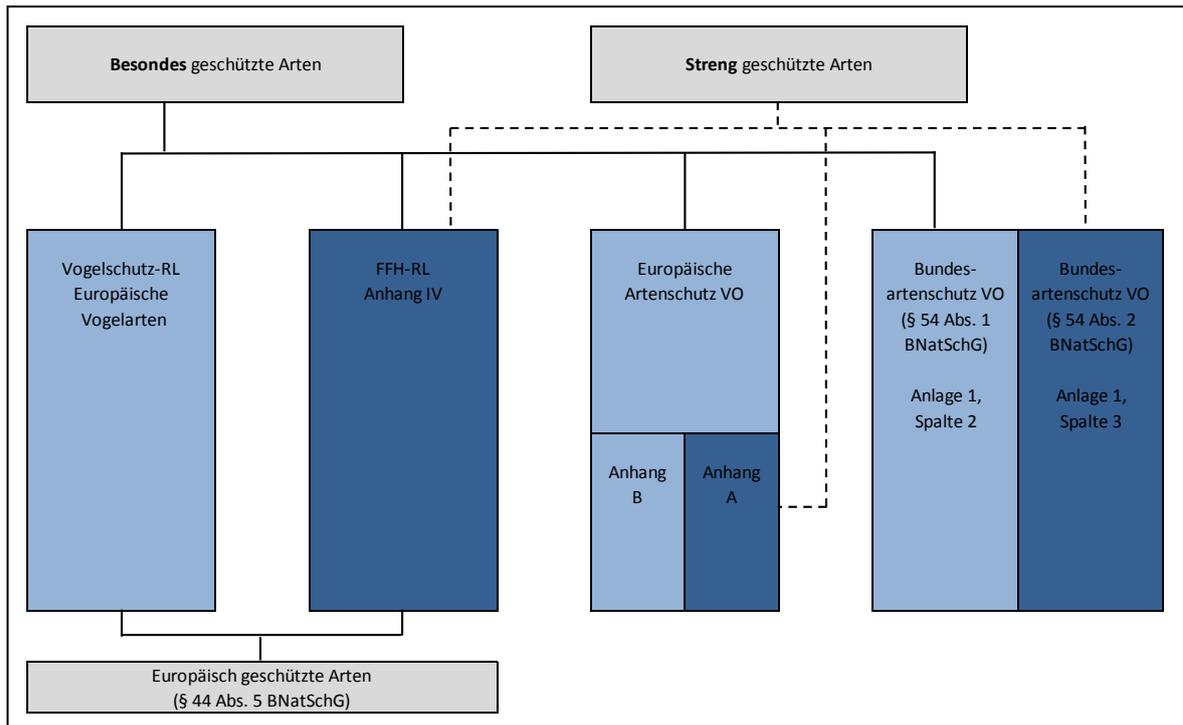


Abbildung 2: Besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und europäisch geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (BLESSING & SCHARMER 2013, veränd.)

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) verringert sich das Artenspektrum durch Beschränkung der Verbotstatbestände auf folgende Artengruppen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zusätzlich
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) sowie nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (streng geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist) aufgeführt sind.¹

¹ Die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten entfällt, da eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde.

Im Einzelnen werden somit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) ermittelt und dargestellt und ggf. die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten und Artengruppen wurden die folgenden Datengrundlagen herangezogen:

- Faunistische Erfassungen zu den Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Feuersalamander und Waldameisen im Plangebiet einschließlich einer Pufferzone von 100 m (ABIA 2012, ABIA 2018A, ABIA 2018B)
- Kartierung der Flora im Plangebiet durch die GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (LK HEIDEKREIS 2013)
- Landschaftsplan Walsrode (STADT WALSRODE 2015)
- Niedersächsische Umweltkarten (MU 2018)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008A, THEUNERT 2008B)
- Vollzugshinweise des NLWKN im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Tabelle 1: Übersicht über den Zeitraum der faunistischen und floristischen Erfassungen

Faunistische Erfassungen	
Brutvögel	Anfang März bis Mitte Juni 2017
Fledermäuse	Ende April bis Mitte Oktober 2017
Fledermäuse (Detailkontrolle auf Quartiere Hofstelle Bünger)	Juni und Juli 2018
Reptilien	Mais bis September 2017
Feuersalamander	Mai und Juli 2017
Waldameisen (gesetzlich geschützte hügelbauende <i>Formica</i> Arten)	2017
Floristische Erfassungen	
Biotoptypenkartierung	April 2017

2 Methodik

2.1 Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten

Der Artenschutzbeitrag befasst sich mit den europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich zum einen um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und zum anderen um die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.²

Bei allen anderen, d.h. nur national besonders geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen oder Durchführungen eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor. Diese Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

2.2 Betrachtungsebene der zu behandelnden Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artebene.

Europäische Vogelarten

Bei den europäischen Vogelarten wird aufgrund der großen Anzahl an Arten eine Abschichtung zwischen einer einzelartbezogenen und einer gildebezogenen Prüfung vorgenommen, um einen unnötig hohen Aufwand zu vermeiden. Einzelartbezogen betrachtet werden die nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten (unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad), Arten der RL Niedersachsen und Deutschland mit Status 1, 2, 3, V und G sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Brutpaaren. Gruppenweise betrachtet werden Arten, die zwar als Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatansprüche und ihrer Häufigkeit derzeit als ungefährdet in der Roten Liste eingestuft sind.

2.3 Arbeitsschritte

2.3.1 Vorprüfung - Ermittlung der relevanten Arten

In der Vorprüfung werden die im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten ermittelt, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen und bei denen potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Grundlage zur Feststellung des vertiefend zu prüfenden Artenspektrums liefern die im Kapitel 1.2 aufgeführten Datengrundlagen und die im Kapitel 4 dargestellten Projektwirkungen.

² Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurden.

2.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die betrachtungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG. Außerdem sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und artspezifische, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen - *Measures which ensure the continuous ecological functionality*) zu ermitteln, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden über den Umweltbericht zum B-Plan festgesetzt und dort in den jeweiligen Maßnahmenblättern differenziert dargestellt.

Umgesetzt wird die Prüfung der Verbotstatbestände für die betrachtungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen in dafür vorgegebenen Formblättern (standardisierte Steckbriefe).

Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

- Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Er ist in der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Das Verbot tritt ein, wenn während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten durch erhebliche Störungen der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird nur prognostiziert, sofern die Störung durch zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Störungen weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als die bereits durch Zerstörungen betroffenen Stätten umfasst.

- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die LANA (2010) führt diesbezüglich ergänzend aus:

1. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden.
2. Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen

bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b, Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

2.3.3 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder durch CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können, muss geprüft werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durch den Planungsträger muss aus fachlicher Sicht im Wesentlichen bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist sicher zu stellen, dass ggf. durch geeignete Maßnahmen - sog. FCS-Maßnahmen (*Measures aiming at the favourable conservation status*) - gewährleistet werden kann, dass trotz Eintreten von Verbotstatbeständen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bzw. der Population auf übergeordneter Ebene der betroffenen Art eintreten wird. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob das Vorhaben zugelassen werden kann. Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG kommen nur zum Tragen, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 nicht vorliegen.

3 Vorprüfung - Ermittlung der relevanten Arten

Zunächst werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und die somit keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Dazu gehören Arten:

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes (Wirkraum) haben,
- deren benötigte Habitate nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen, und
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (sog. Allerweltsarten).

Arten, für die eine Betroffenheit nach den oben genannten Gesichtspunkten vorab nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 6 vertiefend betrachtet.

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Ausgangspunkt für die Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Liste aller im vom Vorhaben betroffenen Raum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Hierzu wurden neben den Ergebnissen der vor Ort durchgeführten faunistischen und floristischen Erfassungen (ABIA, GFP) zudem die Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A und 2008B) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten sowie die vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweise herangezogen. Aus dieser Gesamtartenliste wurden die vertieft zu betrachtenden Arten nach artspezifischen, wirkungsspezifischen und maßnahmen-spezifischen Gesichtspunkten selektiert.

Nach THEUNERT (2008A und 2008B) kommen in Niedersachsen bei folgenden Artengruppen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor:

Tabelle 2: Nicht relevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Moose	Hautflügler	Webspinnen
Flechten	Echte Netzflügler	Krebse
Pilze	Springschrecken	Stachelhäuter

3.1.1 Säugetiere

In der Liste der Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen (THEUNERT 2008A) sind 29 landbewohnende Arten enthalten (davon 19 Fledermausarten). Meeressäuger stellen eine Ausnahmeerscheinung dar und sind ausschließlich in der Nordsee anzutreffen und daher für die vorliegende Prüfung nicht relevant.

Als vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL sind zunächst alle nachgewiesenen **Fledermausarten** zu betrachten. Für diese Arten wurde eine Erfassung durchgeführt, sodass hier eine aktuelle Datengrundlage vorliegt. Eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten ist der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen. Im Plangebiet wurden regelmäßig genutzte Nahrungshabitate und Flugrouten der Arten festgestellt → **weitere Prüfrelevanz** (vgl. Kapitel 6.1)

Tabelle 3: Erfasste Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (ABIA 2018A)

Art	RL NDS	VZH	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	3	*	*	IV	g	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	3	*	IV	g	§§
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	3	V	II,IV	x	§§
Gattung Myotis (<i>Myotis unbestimmt</i>)				IV		§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	2	kA	V	IV	u	§§
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	1	D	D	IV	u	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	*	*	IV	g	§§
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		D	D	IV	s	§§
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	kA	*	IV	g	§§
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	kA	G	IV	u	§§
<u>Erläuterungen:</u> Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend. VZH: vermutliche aktuelle Gefährdung in Niedersachsen gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (kA = keine Angabe). FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.						

Für die übrigen Taxa aus der Gruppe der Säugetiere wurde abgeschätzt, inwieweit weitere relevante Arten vorkommen könnten. Von den verbleibenden 10 landbewohnenden Säugetierarten werden bei THEUNERT (2008A) 6 Arten in Niedersachsen als ausgestorben aufgeführt (Wisent, Wolf, Biber, Luchs, Europäischer Nerz und Braunbär). Ergebnisse aus aktuellen faunistischen Untersuchungen belegen allerdings, dass sich Biber, Luchs und Wolf aufgrund von erfolgreicher Wiederansiedelung oder Zuwanderung gegenwärtig in einigen Teilregionen Niedersachsens wieder ausbreiten und erfolgreich reproduzieren. Sie sind daher ebenfalls im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Insgesamt ist ein Vorkommen von Säugtierarten des Anhangs IV der FFH-RL (ausgenommen Fledermäusen) im Plangebiet unwahrscheinlich, da die Arten entweder regional nicht vorkommen (**Wildkatze, Luchs, Feldhamster**) oder aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Gebiet und anthropogener Störeinflüsse keine ständigen Lebensstätten in Form von Nahrungs-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten sind (**Haselmaus, Fischotter, Biber, Wolf**). Potenzielle Wanderkorridore von Fischotter und Biber (Gewässerlinien) oder Wolf sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.1.2 Reptilien

Insgesamt kommen nach THEUNERT (2008A) in Niedersachsen 3 Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL vor, wobei eine Art (Sumpfschildkröte) bereits als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Für die beiden übrigen Arten Schlingnatter und Zauneidechse gelangen innerhalb des Untersuchungsgebietes im Zuge der faunistischen Erfassungen keine Nachweise (ABIA 2018A). → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.1.3 Amphibien

Von den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen gemäß THEUNERT (2008A) 11 Arten in Niedersachsen vor. Im Zuge der Kartierungen wurde die Artengruppe nicht gesondert erfasst, da es im Planungsraum an entsprechenden, gut geeigneten Lebensräumen fehlt (besonnte, naturnahe Laichgewässer). Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sowie der landwirtschaftlichen Vorbelastungen sind im Plangebiet keine Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten. Aus den überplanten Biotoptypen sowie den Lebenszyklen und –weisen der nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibienarten ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unwahrscheinlich. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.1.4 Fische und Rundmäuler

Die Liste des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen umfasst 2 Arten, die in Niedersachsen als ausgestorben bzw. verschollen gelten (THEUNERT 2008A). Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet kann damit ausgeschlossen werden. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.1.5 Käfer

THEUNERT (2008B) benennt 5 Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL, von denen 2 Arten in Niedersachsen bereits als ausgestorben gelten. Für die verbleibenden 3 Arten fehlen im Plangebiet die von ihnen benötigten Habitatstrukturen (Seen mit dichter Ufer- und Unterwasservegetation, Totholz), sodass Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten sind. Der Heldblock kommt zudem regional nicht vor und bei der gezielten Suche nach dem Eremiten, im Rahmen einer früheren faunistischen Untersuchung im Gebiet (ABIA 2012), gelangen keine Nachweise der Art. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.1.6 Libellen

Insgesamt kommen nach THEUNERT (2008B) 7 Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen vor. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Die Arten benötigen Still- oder Fließgewässer, z.T. mit Unterwasserrasen und Riedstrukturen. Eine Betroffenheit solcher Biotope besteht nicht. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.1.7 Schmetterlinge

Die Liste der Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen von THEUNERT (2008B) umfasst insgesamt 10 Arten (Tag- und Nachtfalterarten), wobei bereits 6 Arten als ausgestorben bzw. verschollen gelten. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich. Sie sind an stark thermophile Standorte und bestimmte Wirtspflanzen gebunden. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL nicht geeignet. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.1.8 Weichtiere

In Niedersachsen kommen gemäß THEUNERT (2008B) zwei Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-RL vor (Zierliche Tellerschnecke und Bachmuschel). Ein Vorkommen dieser beiden Arten ist im Plangebiet aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.1.9 Farn- und Blütenpflanzen

In Niedersachsen kommen nach THEUNERT (2008A) 10 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, von denen 3 Arten in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind. Hinsichtlich der übrigen 7 Arten sind für das Plangebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume Vorkommen weder bekannt noch zu erwarten. Im Zuge der Biotopkartierung gelangen ebenfalls keine Nachweise. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

3.2 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet erfolgte in 2017 eine Bestandserfassung der Brutvögel, sodass hier aktuelle Daten vorliegen. Die nachfolgende Tabelle 4 listet alle im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten auf. Zudem erfolgt eine Beurteilung, ob die erfassten Arten potentiell vom Vorhaben betroffen und somit vertiefend zu behandeln sind (vgl. Kapitel 6.2). Während eine potentielle Betroffenheit bei Brutnachweis/Brutverdacht innerhalb der überplanten Flächen auf jeden Fall anzunehmen ist, sind von den im Umfeld vorkommenden Arten nur diejenigen relevant, für die eine Störung durch die Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes möglich erscheint.

Tabelle 4: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (ABIA 2018A), ergänzt um ihre potenzielle Betroffenheit

Art	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Prüfung	Bemerkung
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Bluthänfling (<i>Carduelis canabina</i>)	BV	3	3	3	§	A	BV im überplanten Bereich
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	DZ	2	2	2	§	-	Keine Brut im UG festgestellt
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	BN	*	*	*	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	BV	*	*	*	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	BV	*	*	*	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	BZ	*	*	*	§	-	Keine Brut im UG festgestellt
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	BV	3	3	3	§	A	BV im überplanten Bereich
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	BV	V	V	V	§	A	BV im überplanten Bereich
Fitis (<i>Phylloscopos trochilus</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	BV	*	3	3	§§	A	Art brütet zwar außerhalb des überplanten Bereichs aber ggf. Störung durch Baubetrieb
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	BV	*	V	V	§	A	BV im überplanten Bereich
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	BV	V	V	V	§	A	BV im überplanten Bereich
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	BV	*	*	*	§§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	BV	V	V	V	§	A	BV im überplanten Bereich
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	BV	*	*	*	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten

Art	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Prüfung	Bemerkung
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	BV	*	*	*	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Gebietes, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothrauste</i>)	BV	*	V	V	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	BN	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG	*	*	*	§§	-	Keine Brut im UG festgestellt
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	BV	3	3	3	§	A	BV im überplanten Bereich
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	BV	2	2	2	§	A	BV im überplanten Bereich
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	NG	V	2	2	§§	-	Keine Brut im Gebiet festgestellt
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	BV	*	*	*	§	A ³	BV im überplanten Bereich
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	BV	3	3	3	§	A	BV im überplanten Bereich
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	DZ	1	1	1	§	-	Keine Brut im UG festgestellt
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	BV	*	V	V	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	BV	3	3	3	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	NG	*	*	*	§§	-	Keine Brut im UG festgestellt
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	BZ	*	*	*	§	-	Keine Brut im Gebiet festgestellt
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	BV	*	*	*	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	BV	*	3	3	§	-	Art brütet außerhalb des überplanten Bereichs, Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	BZ	*	3	3	§§	-	Keine Brut im UG festgestellt
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich

³ Das Schwarzkehlchen zählt zwar nicht zu den streng geschützten oder gefährdeten Arten, wird aber aufgrund seiner etwas spezielleren Habitatansprüche (Bodenbrüter des Offen-/Halboffenlandes) ebenfalls als besonders planungsrelevant eingestuft und daher artbezogen betrachtet.

Art	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Prüfung	Bemerkung
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	BV	*	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
<p><u>Erläuterungen:</u> Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) und in der Region Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Prüfung: A = artbezogene Betrachtung, G = gruppenweise Betrachtung, - keine vertiefende Betrachtung. Die artbezogen zu betrachtenden Arten sind blau hinterlegt.</p>							

4 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Für das untersuchte Gebiet ist eine Entwicklung als Gewerbe- und Industriepark vorgesehen. Die Darstellungen des B-Plans Nr. 115 kennzeichnen im Geltungsbereich großflächig gewerbliche und industrielle Bauflächen (Umfang rd. 41 ha), Straßenverkehrsflächen (Umfang rd. 3 ha), Flächen für die Abwasserbeseitigung (RRB) und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (Umfang jeweils rd. 2 ha) sowie einen als öffentliche Grünfläche festgesetzten Verbindungsweg zwischen Straße und RRB (rd. 0,05 ha). Die ausführliche Beschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des B-Plans ist dem Umweltbericht zum Vorhaben (GFP 2018) zu entnehmen.

Infolge der Planung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren und potentiellen Auswirkungen:

Tabelle 5: Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

	Wirkfaktoren	Potentielle Auswirkungen
Baubedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung der Biotopstrukturen im Gebiet im Rahmen der Baufeldfreimachung Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von Arbeitsstreifen, Baufeldern und Zuwegungen Temporäre Störwirkungen durch Erschütterungen, visuelle und akustische Reize infolge des Baubetriebs 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust/Beeinträchtigung von Quartieren, Nahrungshabitaten, Verbundstrukturen Unterbrechung von funktionalen Beziehungen (Zerschneidungswirkungen) Individuenverluste
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung Veränderung der Standortbedingungen durch Verschattung und Silhouettenwirkung der Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust/Beeinträchtigung von Quartieren, Nahrungshabitaten, Verbundstrukturen Unterbrechung von funktionalen Beziehungen (Zerschneidungswirkungen)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhte Geräusch- und Lichtimmissionen und weitere visuelle Reize durch den Gewerbebetrieb und Zulieferverkehr Kollisionen, Luftverwirbelung, Sogeffekt durch den Fahrzeugverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust/Beeinträchtigung von Habitaten und Verbundstrukturen Individuenverluste

5 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für das Vorhaben sind artspezifische Vorkehrungen zur Vermeidung und Konfliktminderung vorgesehen, die in die spätere Prognose der Auswirkungen einbezogen werden. Erforderliche vorgezogene, artspezifische Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) fangen die negativen Wirkungen des Eingriffs auf betroffene Arten/Populationen durch Gegenmaßnahmen auf und finden ebenfalls in der Prognose zu artenschutzrechtlichen Konflikten Berücksichtigung.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Tabelle 6 zusammenfassend aufgeführt. Eine detaillierte Beschreibung und die Lage der Maßnahmenflächen sind dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 115 zu entnehmen.

Tabelle 6: Vorgesehene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenbezeichnung und Kurzbeschreibung
Vermeidungsmaßnahmen	
1 V _{CEF}	Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß. Schutz straßenbegleitender Gehölze, insb. der westseitigen Baumreihe entlang der Benzer Straße als wichtige Leitstruktur für Fledermäuse →Vermeidungsmaßnahme für: insbes. Fledermäuse
4 V _{CEF}	Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung Die Fällung sämtlicher im Plangebiet befindlicher Bäume sowie die Baufeldfreimachung finden ausschließlich in dem gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.2 statt, um die Zerstörung von Brutstätten der Avifauna (Gehölz- und Bodenbrüter) zu vermeiden. Der Abriss der Hofstelle erfolgt in einem für Fledermäuse konfliktarmen Zeitraum (Wintermonate: Dezember, Januar, Februar), um sicherzugehen, dass sich auch kurzfristig keine Tiere in den Gebäuden aufhalten. →Vermeidungsmaßnahme für: insbes. Brutvögel, Fledermäuse
5 V _{CEF}	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz Der Gehölzbestand im Umfeld der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, wird vor Beginn der Fällungsarbeiten auf Höhlungen, Stammrisse oder Faulstellen kontrolliert, um potenzielle Fledermausquartiere zu identifizieren. Potenzielle Höhlenbäume sind durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Eine Fällung findet erst statt, wenn eine gegenwärtige Nutzung durch einzelne Tiere mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Je nach Anzahl der Quartierverluste sind zudem im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen) anzubringen. →Vermeidungsmaßnahme für: insbes. Fledermäuse
6 V _{CEF}	Erhalt und dauerhafte Sicherung des westseitigen Gehölzbestandes entlang der Benzer Straße mit Funktion als Fledermausflugroute und Jagdhabitat Der im Plangebiet bestehende Gehölzbestand westseitig der Benzer Straße mit Funktion als Flugroute und Jagdhabitat für Fledermäuse bleibt erhalten und ist dauerhaft zu sichern. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gehölze wie Schädigungen des Stammes, der Krone sowie des Wurzelbereichs durch Befahren, Abstellen von Maschinen oder Zwischenlagerung von Baumaterialien sind zu vermeiden.
7 V _{CEF}	Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Benzer Straße zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse Auf der Benzer Straße ist im Bereich der bestehenden Fledermausflugroute eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorzusehen, um das Kollisionsrisiko mit dem Fahrzeugverkehr insbesondere für tiefliegende Fledermausarten zu reduzieren. →Vermeidungsmaßnahme für: insbes. Fledermäuse

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
3 A_{CEF}	<p>Anlage einer Ackerbrache mit Blühstreifen für die Feldlerche</p> <p>Umwandlung einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche in eine einjährige Ackerbrache mit Anlage randlicher Blühstreifen rd. 1 km südwestlich des Eingriffsortes. Fläche ca. 2,22 ha.</p> <p>→CEF-Maßnahme für: insbes. Feldlerche, weitere Offenlandarten</p>
4 A_{CEF}	<p>Grünlandextensivierung im Böhmetal für die Feldlerche</p> <p>Umwandlung einer bisher intensiv genutzten Grünlandfläche in eine ein- bis zweischürige Mähwiese (Extensivgrünland) im Böhmetal rd. 2,2 km südwestlich des Eingriffsortes. Fläche ca. 0,91 ha</p> <p>→CEF-Maßnahme für: insbes. Feldlerche, weitere Offenlandarten</p>
5 A_{CEF}	<p>Entwicklung von Extensivgrünland und lockeren Gehölzpflanzungen im Böhmetal für das Rebhuhn und andere Halboffenlandarten</p> <p>Entwicklung von Extensivgrünland mit Altgrasstreifen auf einer ehemals als Intensivgrünland und aktuell als Acker genutzten Fläche im Böhmetal rd. 1,7 km süd-/südöstlich des Eingriffsortes. Und Ergänzung der bestehenden Gehölzstruktur auf der Fläche durch daran anschließende lockere Gehölzpflanzungen. Fläche ca. 3,65 ha.</p> <p>→CEF-Maßnahme für: insbes. Rebhuhn, Bluthänfling, Goldammer, weitere Halboffenlandarten</p>
6 A_{CEF}	<p>Installation von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling und Star</p> <p>Installation von mind. vier Nisthilfen für den Feldsperling, mind. zwei Nisthilfen für den Haussperling und mind. zwei Nisthilfen für den Star im Umfeld des Eingriffsortes (Suchraum ca. 2 km) in bestehenden oder zu entwickelnden Gehölzbeständen.</p> <p>→CEF-Maßnahme für: Star, Haussperling, Feldsperling</p>
7 A_{CEF}	<p>Installation von Nisthilfen für Rauchschwalben und weitere Schwalbenartige</p> <p>Installation von mind. 15 Nisthilfen für die Rauchschwalbe an fünf verschiedenen und geeigneten Standorten im Umfeld des Eingriffsortes (Suchraum ca. 3 km). Parallel dazu Prüfung der untersuchten Standorte auf Habitataignung für Mehlschwalbe und Mauersegler und ggf. Anbringung weiterer geeigneter Nisthilfen für diese Arten auf freiwilliger Basis.</p> <p>→CEF-Maßnahme für: Rauchschwalbe</p>
8.1 A_{CEF}	<p>Grünlandextensivierung mit Anlage Saumstreifen und Gehölzpflanzungen in Essel</p> <p>Entwicklung von Extensivgrünland auf einer aktuell intensiv genutzten Grünlandfläche in Essel rd. 16 km südöstlich des Eingriffsortes. Und Anlage einer niedrigwüchsigen Strauchhecke sowie eines Saumstreifens entlang eines angrenzenden Grabens. Fläche: 2,66 ha.</p> <p>→CEF-Maßnahme für: insbes. Schwarzkehlchen, weitere Arten der offenen / halboffenen Feldflur</p>

6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Für die im Kapitel 3 ermittelten relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäische Vogelarten erfolgt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auf Basis der Wirkfaktoren der Planung. Es ist zu prüfen, ob durch Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände für diese Arten erfüllt werden. Die Betroffenheit wird mittels Artensteckbriefen geprüft. Zum Erhaltungszustand der Arten können teilweise keine Angaben gemacht werden, da entsprechende Veröffentlichungen der Fachbehörde noch ausstehen.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Die Vorprüfung der FFH-Anhang IV Arten in Kapitel 3.1 ergab für die Gruppe der Säugetiere eine artenschutzrechtliche Bedeutung für Fledermäuse. Potentiell vom Vorhaben betroffen sind folgende Arten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serptinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis natteri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bei den Fledermäusen müssen potenzielle Quartierstandorte und Jagdhabitats im Plangebiet und Umfeld sowie die Bedeutung von Flugrouten zwischen den Teillebensräumen berücksichtigt werden. Werden im Rahmen des Vorhabens Leitstrukturen beseitigt, kann dies zum Verlust oder zur Fragmentierung bedeutsamer Habitats führen. Zudem können Flugrouten und Jagdhabitats durch betriebsbedingte Störungen (insbes. Lärm und optischen Reize) beeinträchtigt werden. Auf der Straße Benzen – Schneeheide, deren begleitender Gehölzbestand eine Leitlinienfunktion für Fledermäuse besitzt und regelmäßig als Transferroute („Flugstraße“) sowie zu jagdlichen Zwecken genutzt wird, kann es infolge der zu erwartenden Verkehrssteigerung in diesem Bereich zu Kollisionen einzelner Tiere mit Fahrzeugen kommen. Im Folgenden werden die potenziellen Beeinträchtigungen artspezifisch beurteilt.

6.1.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (G) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ungünstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Sie meidet geschlossene Waldgebiete. Zu den bevorzugten Jagdlebensräumen gehören Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Gejagt wird darüber hinaus an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden. Die Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden. Die Überwinterung findet v.a. in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen oder auch in Holzstapeln statt. Die Art fliegt relativ hoch und schnell, z.T. auch im völlig freien Luftraum, Orientierung dennoch häufig an Strukturen wie Waldrändern und Hecken. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann bis über 6 km betragen (NLWKN 2010A, BMVBS 2011). <i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens nur eine geringe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Nordwestdeutschland und ist auch in Niedersachsen weit verbreitet. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010A).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für die Breitflügelfledermaus wurden regelmäßige Jagdaktivitäten über den gesamten Erfassungszeitraum festgestellt mit einem Peak im Sommer. Bejagt wurden insbesondere die windgeschützten Randbereiche der Gehölze und Grünland. Zeitweise wurden auch im zentralen Untersuchungsgebiet abseits von vertikalen Strukturen überfliegende Individuen beobachtet. Quartiere der Breitflügelfledermaus, die sich i.d.R. an oder in Gebäuden befinden, wurden nicht gefunden, diese liegen vermutlich in den umliegenden Ortschaften Benzen und Schneeheide.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelungen Im Plangebiet wurden keine Quartiere der gebäudebewohnenden Breitflügelfledermaus festgestellt. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine Tötung von Individuen kann sicher ausgeschlossen werden. Vorsorglich erfolgt der Abriss der Hofstelle dennoch in einem für Fledermäuse konfliktarmen Zeitraum (Wintermonate: Dezember, Januar, Februar), um sicherzugehen, dass sich auch kurzfristig keine Tiere in den Gebäuden aufhalten (4 V _{CEF}). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der von Gehölzen gesäumten Straße Benzen – Schneeheide, die von einzelnen Tieren zum Transferflug sowie zur Nahrungssuche genutzt wird. Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung der Art ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu		

erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 1: Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen • V_{CEF} 6: Erhalt und dauerhafte Sicherung des westseitigen Gehölzbestandes entlang der Benzer Straße mit Funktion als Fledermausflugroute und Jagdhabitat <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Im Plangebiet sind keine Quartiere der Breitflügelfledermaus bekannt. Randlich und in sehr geringem Umfang werden durch das Vorhaben Jagdhabitats der Art in Anspruch genommen. Auf den am südlichen Rand des Geltungsbereiches gelegenen Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (M1, M2) sind Gehölzpflanzungen vorgesehen (A 1, A 2), sodass im Bereich des Eingriffs neue Nahrungshabitats entstehen. Der westseitige Gehölzbestand entlang der Straße Benzen - Schneeheide bleibt als Jagdgebiet und Leitstruktur erhalten (V _{CEF} 1, V _{CEF} 6) Von einer vorhabenbedingten Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen ist somit nicht auszugehen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt In den vom Abriss betroffenen Gebäuden der Hofstelle, Benzer Straße Nr. 12, wurden keine Quartiere der gebäudebewohnenden Breitflügelfledermaus festgestellt. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.2 Fransenfledermaus (*Myotis natterii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. günstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Fransenfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt entsprechend auch Vogel- und Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen und in Zwischenwänden oder hohlen Decken (auch von Stallungen). Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden aber oft nach wenigen Tagen gewechselt, auch mit noch flugunfähigen Jungtieren. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt bei 60-80 km, z.T. über 120 km.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten. Genutzt werden mehrere Kernjagdgebiete im Umkreis von 1-5 km der Quartiere bei einer Gesamtgröße des Jagdreviers von ca. 200 ha. Fransenfledermäuse gehören zu den strukturgebunden fliegenden Fledermausarten, Flughöhe 1-4m (NLWKN 2010B).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtmeidenden Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Die Fransenfledermaus ist in Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten, also den Marschengebieten. In Niedersachsen ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet (NLWKN 2010B).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für die Fransenfledermaus gelangen im Untersuchungsgebiet drei Nachweise – jeweils randlich im Bereich von Gehölzstrukturen (am Waldrand des Benzer Sunders, entlang der von Gehölzen gesäumten Benzer Straße im westlichen Plangebiet und der Gehölzen auf der Autobahnböschung im Norden). Die Art kommt jedoch möglicherweise häufiger vor als die Nachweise zum Ausdruck bringen. Quartiere der Fransenfledermaus wurden im Zuge der Kartierungen nicht gefunden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz <p>Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Fransenfledermaus im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze mit Quartierpotenzial im Bereich der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, sind vorsorglich vor Beginn der Fällungsarbeiten auf einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (V_{CEF} 5).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 7: Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Benzer Straße zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse <p>Die Fransenfledermaus weist eine hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf</p>		

(BMVS 2011). Vorhabenbedingt kommt es im Bereich der als Jagdhabitat und Flugroute genutzten Straße Benzen – Schneeheide zu einer deutlichen Zunahme des Fahrzeugverkehrs (Lieferverkehr). Um ein signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos einzelner Tiere mit Fahrzeugen zu vermeiden, ist in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorzusehen (V_{CEF} 7).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 1: Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen
- V_{CEF} 6: Erhalt und dauerhafte Sicherung des westseitigen Gehölzbestandes entlang der Benzer Straße mit Funktion als Fledermausflugroute und Jagdhabitat

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Fransenfledermaus im Plangebiet vorhanden. Nahrungshabitate der Art werden wenn überhaupt nur randlich und in sehr geringen Umfang in Anspruch genommen. Auf den am süd-/südöstlichen Rand des Plangebietes gelegenen Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (M1, M2) sind Gehölzpflanzungen vorgesehen (A 1, A 2), sodass im Eingriffsbereich neue Nahrungshabitate entstehen. Die westseitige Gehölzstruktur entlang der Straße Benzen – Schneeheide bleibt als Jagdhabitat und Leitstruktur erhalten (V_{CEF} 1, V_{CEF} 6). Von einer Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen ist somit nicht auszugehen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei den Kartierungen wurden im Plangebiet keine Quartiere der Fransenfledermaus festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu vermeiden, wird der im Umfeld der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, befindliche Gehölzbestand mit Quartierpotenzial vor Beginn der Fällungsarbeiten dennoch vorsorglich auf eine Belegung durch die Fransenfledermaus geprüft (V_{CEF} 5). Im Falle einer Betroffenheit müssen vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, die eine erfolgreiche Umsiedlung der Art bzw. einen Ersatz des Quartierverlusts umfassen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.1.3 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ungünstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierzu zählen z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist. Ideale Jagdgebiete sind parkartige Waldstrukturen und intakte Hutewälder, die ihnen auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben. Die Art fliegt hoch und schnell, z.T. auch völlig im freien Luftraum, orientiert sich dennoch häufig an Strukturen (Hecken, Waldrand) und zeichnet sich durch einen großen Aktionsradius aus. Jagdausflüge erfolgen in 6 – 50 m Höhe oftmals weit entfernt von den Quartieren (z.T. über 10 km) (NLWKN 2010c, BMVBS 2011). <i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens nur eine geringe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Große Abendsegler ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Die Art kommt ebenfalls in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlage vor. Im Tiefland tritt sie weniger zahlreich auf (NLWKN 2010c).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Große Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet regelmäßig festgestellt mit einem Schwerpunkt zu den Zugzeiten im Frühjahr. Meist handelte es sich um überfliegende Tiere. Längere Jagdaufenthalte fanden v.a. im nordwestlichen Untersuchungsgebiet statt, im zentralen Bereich fehlte die Art weitgehend. Soweit beobachtet flogen Große Abendsegler das Gebiet sowohl aus südlicher als auch aus nördlicher Richtung kommend an. Quartiere der Art wurden nicht gefunden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers im Plangebiet festgestellt. Vor Beginn der Fällungsarbeiten sind die im Umfeld der Hofstelle, Benzer Straße Nr. 12, befindlichen Gehölze mit Quartierpotenzial vorsorglich auf einen Besatz durch die Art zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (V _{CEF} 5). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der von Gehölzen gesäumten Straße Benzen – Schneeheide, die von einzelnen Tieren zum Transferflug sowie zur Nahrungssuche genutzt wird. Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung der Art ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Art im Plangebiet vorhanden. Vom Großen Abendsegler regelmäßig genutzte Jagdhabitats werden durch die Planung nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Im Bereich der am südlichen Rand des Plangebietes gelegenen Maßnahmenflächen (M1, M2) sind Gehölzpflanzungen vorgesehen (A1, A2), sodass im Bereich des Eingriffs neue Nahrungshabitats entstehen. Aufgrund der Eigenschaft der Art auch strukturungebunden zu fliegen ist keine Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen zu erwarten. Zudem bleibt der westseitige Gehölzbestand entlang der Straße Benzen – Schneeheide erhalten. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei den Kartierungen wurden im Plangebiet keine Quartiere des Großen Abendseglers festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu vermeiden, werden die zu fällenden Gehölze mit Quartierpotenzial im Umfeld der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, vor Beginn der Fällungsarbeiten vorsorglich auf eine Belegung durch den Großen Abendsegler geprüft (V_{CEF} 5). Im Falle einer Betroffenheit müssen vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, die eine erfolgreiche Umsiedlung der Art bzw. einen Ersatz des Quartierverlusts umfassen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.1.4 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Weibchenkolonien benötigen geräumige Gebäude-Dachböden (Gutshäuser, Kirchen u. ä.) und Brückenhohlräume als Sommer- und Wochenstubenquartier, die warm und störungsarm sind, in denen sie in „Clustern“ frei an Dachsparren und Balken hängen. Männchen benötigen ebenfalls Gebäudequartiere, aber eher Spalten und enge Hohlräume sowie Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Es besteht eine sehr große Quartiertreue; Traditionsbildung. Die Wanderung vom Sommer zum Winterquartier beträgt bis über 250 km, keine Nord-Süd-Wanderung.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder. Weitere wichtige Jagdhabitats sind Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, auch kurzhalbige Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften, Parks, weniger Siedlungsbereiche.</p> <p>Die Art fliegt z.T. strukturgebunden z.B. entlang von Hecken, lediglich an der Struktur orientiert. Die Beute wird im Flug dicht über dem Boden gesucht und nach Landung direkt vom Boden aufgenommen. Transferflüge teils bodennah, teils in großer Höhe (NLWKN 2009).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtmeidenden Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Das Große Mausohr ist in Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen. In Schleswig-Holstein lediglich Vorkommen an der Grenze zu Hamburg und generell im Nordwesten teilweise fehlend. In Niedersachsen liegt der Verbreitungsschwerpunkt der wärmeliebenden Art in Südniedersachsen. Die nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art verläuft durch den nördlichen Teil Niedersachsens (NLWKN 2009).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Für das Große Mausohr gelangen vier Kontakte am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Waldrand des Benzer Sunders). Der Benzer Sunder stellt mit seinen in Teilbereichen vorhandenen, unterwuchersarmen Buchenhallenwaldbeständen ein potentiell geeignetes Jagdhabitat für die Art dar. Quartiere wurden nicht gefunden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz <p>Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere des Großen Mausohrs im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze mit Quartierpotenzial im Bereich der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, sind vorsorglich vor Beginn der Fällungsarbeiten auf einen Besatz durch die Art zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (V_{CEF} 5).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Die Art wurde nicht in Bereichen mit einer zukünftigen Verkehrszunahme erfasst. Eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist daher nicht anzunehmen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Art im Plangebiet vorhanden. Vom Großen Mausohr regelmäßig genutzte Jagdhabitats oder Flugrouten sind von der Planung nicht betroffen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei den Kartierungen wurden im Plangebiet keine Quartiere des Großen Mausohrs festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu vermeiden, wird der im Umfeld der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, befindliche Gehölzbestand mit Quartierpotenzial vor Beginn der Fällungsarbeiten vorsorglich auf eine Belegung durch das Große Mausohr geprüft (V_{CEF} 5). Im Falle einer Betroffenheit müssen vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, die eine erfolgreiche Umsiedlung der Art bzw. einen Ersatz des Quartierverlusts umfassen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.1.5 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ungünstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kleine Abendsegler als ausgesprochener Waldbewohner hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Seine Lebensraumsprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Diese sind z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen und / oder Spalten hinter der Rinde. Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hutewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Er bevorzugt Gebiete, die eine sehr hohe Insektdichte aufweisen. Der Jagdflug erfolgt in Wäldern ober- und unterhalb der Baumkronen. Jagdaktivitäten erfolgen regelmäßig auch außerhalb von Wäldern, auf geschützten Waldlichtungen mit Überhältern und an stufigen, lückigen Waldrändern. In Schleswig-Holstein wurde der Kleinabendsegler jagend entlang linearer Strukturen wie z.B. beleuchtete Straßenzüge, Baumreihen entlang von Gewässern oder Alleen festgestellt. Der Jagdflug ist geradlinig und sehr schnell (40 km/h). Der Kleine Abendsegler zeigt wie der Große Abendsegler nur eine bedingte Strukturnutzung beim Flug (NLWKN 2010D, BMVBS 2011). <i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens nur eine geringe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Kleine Abendsegler kommt fast im kompletten Bundesgebiet vor, jedoch bestehen beträchtliche Erfassungslücken, sodass Bestandsgrößen für Deutschland nicht angegeben werden können. In Niedersachsen ist die Art bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen, in Ostfriesland und an der Unterems ist sie nicht nachgewiesen (NLWKN 2010D).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vom Kleinen Abendsegler ergaben sich nur drei sichere Nachweise, alle aus dem westlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes (Waldrand, Straße Benzen – Schneeheide). Quartiere der Art wurden nicht gefunden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere des Kleinen Abendseglers im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze mit Quartierpotenzial im Bereich der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, sind vorsorglich vor Beginn der Fällungsarbeiten auf einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (V _{CEF} 5). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der von Gehölzen gesäumten Straße Benzen – Schneeheide, die von einzelnen Tieren zum Transferflug sowie zur Nahrungssuche genutzt		

wird. Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung der Art ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere des Kleinen Abendseglers im Plangebiet vorhanden. Von der Art regelmäßig genutzte Jagdhabitats werden durch die Planung nicht oder wenn nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen (Anschnitt Waldrandbereiche im Nordwesten). Eine Unterbrechung von potenziellen Flugrouten und Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen findet nicht statt. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Art im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere des Kleinen Abendseglers betroffen sind. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu vermeiden, werden die im Umfeld der Hofstelle, Benter Str. Nr. 12, bestehenden Gehölze mit Quartierpotenzial vor Beginn der Fällungsarbeiten vorsorglich auf eine Belegung durch den Kleinen Abendsegler geprüft (V_{CEF} 5). Im Falle einer Betroffenheit müssen vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, die eine erfolgreiche Umsiedlung der Art bzw. einen Ersatz des Quartierverlusts umfassen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.1.6 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Mückenfledermaus bevorzugt in Norddeutschland in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Als Wochenstubenquartiere werden Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fensterläden, Mauerhohlräume, Baumhöhlen und Nistkästen bevorzugt. Im Siedlungsbereich dienen als Jagdgebiete unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze, sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen. Die Art scheint an einen engen Verbund von Wald und Gewässer gebunden zu sein. Zwischen den Quartieren und dem Jagdgebiet liegen in der Regel 3 km. Die Art hat einen schnellen und sehr wendigen Jagdflug in wechselnder Flughöhe zwischen 3 und 6 m. Die Beutetiere werden entlang von Waldschneisen, naturnahen Gewässerufern und im lichten Auwald im freien Luftraum gefangen. Flug mehr oder weniger strukturfolgend (NLWKN 2010E). <i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine mittlere Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der bisherige Kenntnisstand über die Verbreitung und Bestandssituation ist noch sehr lückenhaft. Es wird vermutet, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland häufiger ist als im Süden des Landes. Für Niedersachsen liegen Nachweise der Art aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Ostheide, im Landkreis Grafschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus (NLWKN 2010E).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Mückenfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet lediglich zweimal nachgewiesen – jeweils im Bereich von Gehölzstrukturen (Waldrandbereich im Nordwesten und Feldgehölz im Osten). Quartiere wurden nicht festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Mückenfledermaus im Plangebiet festgestellt. Um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen, sind die zu fällenden Gehölze mit Quartierpotenzial im Umfeld der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, vor Beginn der Fällungsarbeiten auf einen Besatz durch die Art zu kontrollieren (V _{CEF} 5).		

<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 7: Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Benzer Straße zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse <p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zunahme des Fahrzeugverkehrs im Bereich der Straße Benzen – Schneeheide, der tlw. von Tieren befliegen wird. Die Mückenfledermaus weist eine mittlere Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVS 2011). Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos infolge verkehrsbedingter Kollisionen für Individuen der Art zu vermeiden, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorzusehen (V_{CEF} 7).</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 6: Erhalt und dauerhafte Sicherung des westseitigen Gehölzbestandes entlang der Benzer Straße mit Funktion als Fledermausflugroute und Jagdhabitat <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Mückenfledermaus im Plangebiet vorhanden. Von der Art genutzte Jagdhabitats werden durch die Planung nicht oder nur in sehr geringem Umfang randlich in Anspruch genommen. Auf den Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im Süd/Südosten des Plangebietes sind Gehölzpflanzungen vorgesehen (A 1, A 2), sodass im Eingriffsbereich neue Nahrungshabitats entstehen. Die Gehölzstruktur westseitig entlang der Benzer Straße bleibt als Leitstruktur erhalten (V_{CEF} 6). Zudem fliegt die Art tlw. auch strukturungebunden. Von einer Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teil Lebensräumen ist somit nicht auszugehen. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Art im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Mückenfledermaus betroffen sind. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu vermeiden, werden die im Umfeld der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, bestehenden Gehölze mit Quartierpotenzial vor Beginn der Fällungsarbeiten vorsorglich auf eine Belegung durch die Art geprüft (V_{CEF} 5). Im Falle einer Betroffenheit müssen vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, die eine erfolgreiche Umsiedlung der Art bzw. einen Ersatz des Quartierverlusts umfassen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>

6.1.7 Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. günstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Rauhauffledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder, die nach Möglichkeit einen hohen Anteil an Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und ein reich strukturiertes gewässerreiches Umland aufweisen. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen und Holzstößen, aber auch hinter Fensterläden oder Fassadenverkleidungen. Die Rauhauffledermaus weist eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf) auf. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen, Felsspalten. Die Art jagt in mittlerer Höhe z.B. über Schneisen, Wegen und an Waldrändern. Es handelt sich um eine wandernde Art, die ähnlich den beiden Abendseglerarten im Herbst vor allem Richtung Südwesten wandert, z.T. über Distanzen von mehr als 1000 km (NLWKN 2010F). <i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens nur eine geringe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Rauhauffledermaus ist in Deutschland weit verbreitet und ebenfalls zerstreut in (vermutlich) allen Regionen Niedersachsens vertreten (NLWKN 2010F).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Rauhauffledermaus wurde relativ häufig zu den Zugzeiten im Spätsommer und Herbst nachgewiesen. Intensive Jagdaktivitäten fanden v.a. im nördlichen Untersuchungsgebiet statt (Waldrand im Nordwesten, Bereich um das RRB). Quartiere wurden nicht festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Rauhauffledermaus im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze mit Quartierpotenzial im Bereich der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, sind vorsorglich vor Beginn der Fällungsarbeiten auf einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (V _{CEF} 5). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der von Gehölzen gesäumten Straße Benzen – Schneeheide, die von einzelnen Tieren zum Transferflug sowie zur Nahrungssuche genutzt wird. Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung der Art ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 6: Erhalt und dauerhafte Sicherung des westseitigen Gehölzbestandes entlang der Benzer Straße mit Funktion als Fledermausflugstraße und Jagdhabitat

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Rauhaufledermaus im Plangebiet vorhanden.

Durch das Vorhaben werden randlich und in geringem Umfang Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen. Im Süd-/Südosten des Plangebietes ist die Anlage eines weiteren RRB und auf den Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft Gehölzpflanzungen vorgesehen (A 1, A 2), sodass im Eingriffsbereich neue Nahrungshabitate entstehen. Die westseitige Gehölzstruktur entlang der Straße Benzen – Schneeheide bleibt als Leitstruktur erhalten (V_{CEF} 6). Von einer Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen ist somit nicht auszugehen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Rauhaufledermaus im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu vermeiden, sind die im Umfeld der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, bestehenden Gehölze mit Quartierpotenzial vor Beginn der Fällungsarbeiten vorsorglich auf eine Belegung durch die Rauhaufledermaus zu prüfen (V_{CEF} 5). Im Falle einer Betroffenheit müssen vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, die eine erfolgreiche Umsiedlung der Art bzw. einen Ersatz des Quartierverlusts umfassen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.1.8 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. günstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern. Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen, auch in engen Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und in Mauerspalten. Die Jagdgebiete (Gewässer) befinden sich i.d.R. nur 2-5 km vom Quartier entfernt und werden meist entlang von festen Flugwegen (entlang von markanten Landschaftsstrukturen) angefliegen. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Die Art ist als typischer Tiefstflieger zu bezeichnen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist mittlere Strecken von unter 150 km zurück (NLWKN 2010G). <i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtmeidenden Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine sehr hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Wasserfledermaus ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, aufgrund der bevorzugten Besiedlung gewässerreicher Landschaften bestehen jedoch erhebliche regionale Dichteunterschiede. In Niedersachsen kommt die Wasserfledermaus regelmäßig und im gesamten Bundesland vor (NLWKN 2010G).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wasserfledermaus wurde jagend am RRB im Nordosten des Untersuchungsgebietes beobachtet (Anflug vermutlich aus nördlicher bzw. östlicher Richtung). Quartiere wurden nicht festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Wasserfledermaus im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze mit Quartierpotenzial im Bereich der Hofstelle, Benzer Str. Nr. 12, sind vorsorglich vor Beginn der Fällungsarbeiten auf einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (V _{CEF} 5). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Die Art wurde nicht in Bereichen mit einer zukünftigen Verkehrszunahme erfasst. Eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist daher nicht anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Art im Plangebiet vorhanden. Von der Wasserfledermaus regelmäßig genutzte Jagdhabitats (im Bereich des bestehenden RRB im Norden des Plangebietes) sind von der Planung nicht oder nur in sehr geringem Umfang betroffen. Eine Unterbrechung von Flugrouten und damit eine Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Wasserfledermaus im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu vermeiden, sind die zu fällenden Gehölze mit Quartierpotenzial im Umfeld der Hofstelle, Benzer Straße Nr. 12, vor Beginn der Fällungsarbeiten vorsorglich auf eine Belegung durch die Wasserfledermaus zu prüfen (V_{CEF} 5). Im Falle einer Betroffenheit müssen vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, die eine erfolgreiche Umsiedlung der Art bzw. einen Ersatz des Quartierverlusts umfassen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.1.9 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. günstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Die Art ist bezüglich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen (NLWKN 2010H). Flüge bevorzugt strukturgebunden, aber auch quer und relativ hoch über Offenland und über 4-spurigen Straßen (BMVBS 2011).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine mittlere Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011).</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Auch in Niedersachsen ist die Art in nahezu sämtlichen Regionen anzutreffen und ist v.a. im Süden zahlreich vertreten (NLWKN 2010H).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde häufig und in allen Teilen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Regelmäßig genutzte Jagdhabitats bestehen im Bereich der flächenhaften und linearen Gehölzstrukturen sowie dem bestehende RRB Becken. Quartiere wurden nicht festgestellt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelungen <p>Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus im Plangebiet festgestellt. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine Tötung von Individuen kann sicher ausgeschlossen werden. Vorsorglich erfolgt der Abriss der Hofstelle dennoch in einem für Fledermäuse konfliktarmen Zeitraum (Wintermonate: Dezember, Januar, Februar), um sicherzugehen, dass sich auch kurzfristig keine Tiere in den Gebäuden aufhalten (4 V_{CEF}).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 7: Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Benzer Straße zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse <p>Die Zwergfledermaus weist eine mittlere Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2011). Vorhabenbedingt kommt es im Bereich der als Jagdhabitat und Flugroute genutzten Straße</p>		

Benzen – Schneeheide zu einer deutlichen Zunahme des Fahrzeugverkehrs (Lieferverkehr). Um ein signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos einzelner Tiere mit Fahrzeugen zu vermeiden, ist in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorzusehen (V_{CEF} 7).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 6: Erhalt und dauerhafte Sicherung des westseitigen Gehölzbestandes entlang der Benzer Straße mit Funktion als Fledermausflugroute und Jagdhabitat

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Zwergfledermaus im Plangebiet vorhanden. Durch das Vorhaben werden in geringem Umfang Nahrungshabitate der Zwergfledermaus in Anspruch genommen. Auf den Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im Süd/Südosten des Plangebietes sind Gehölzpflanzungen vorgesehen (A 1, A 2), sodass im Eingriffsbereich neue Nahrungshabitate entstehen. Die westseitige Gehölzstruktur entlang der Benzer Straße bleibt als Jagdhabitat und Leitstruktur erhalten (V_{CEF} 6). Von einer Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen ist nicht auszugehen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 5: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

In den vom Abriss betroffenen Gebäuden der Hofstelle, Benzer Straße Nr. 12, wurden keine Quartiere der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus festgestellt. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2 Europäische Vogelarten

Bei der Avifauna sind insbesondere die mit der Flächeninanspruchnahme (Beseitigung der Biotopstrukturen) verbundenen Lebensraumverluste und ggf. Individuenverluste sowie Störwirkungen durch optische und akustische Reize zu berücksichtigen.

6.2.1 Artbezogene Betrachtung

Bei der durchgeführten Abschichtung im Kapitel 3.2 wurden insgesamt 11 Brutvogelarten ermittelt, die potentiell vom Vorhaben betroffen und artbezogen zu betrachten sind:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

6.2.1.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in Deutschland. Biotop des Bluthänflings sind sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich in Gärten und Parkanlagen vor. Die Brutperiode dauert von März bis Juli, seltener August. Die Nistplatzwahl erfolgt durch das Weibchen, wobei jedes Jahr neue Nistplätze gewählt werden. Auch zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Die Brut erfolgt häufig in kleinen Kolonien, das verteidigte Nestterritorium befindet sich in einem ca. 15m-Radius um das Nest. Nahrungsflüge erfolgen jedoch bis zu 1km weit. Der Legebeginn ist frühestens Anfang April, die Hauptzeit im Mai. Es werden 1-2 Jahresbruten mit 4-6 Eiern durchgeführt. Auf die Brutdauer von 10-14 Tagen folgt eine Nestlingszeit von 12-17 Tagen. Nach Verlassen des Nestes werden die jungen Bluthänflinge noch 1-2 Wochen von den Altvögeln geführt (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Für Deutschland wird der Bestand auf 125.000-235.000 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 25.000 Brutpaare geschätzt, was als häufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2014) waren Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen, kurzfristig (1990-2014) sogar von über 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Bluthänfling wurde mit 2 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, deren Reviermittelpunkte beide innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V _{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Bluthänflings sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A_{CEF} 5: Entwicklung von Extensivgrünland und lockere Gehölzpflanzungen im Böhmetal für das Rebhuhn und andere Halboffenlandarten

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen insgesamt 2 Reviere des Bluthänflings verloren.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Bluthänflings im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Durch die Anlage von Gehölzstrukturen in Kombination mit einer extensiven Grünlandentwicklung im Böhmetal als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für den Bluthänfling im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden (A_{CEF} 5). Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt. Die Art profitiert zudem von der Anlage von Gehölzstrukturen und der Grünlandextensivierung in Essel (A_{CEF} 8.1, A 8.2) und den Gehölzpflanzungen im Bereich der Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im süd-/südöstlichen Plangebiet (A 1, A 2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. Ungünstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Feldlerche besiedelt offene Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate sind durch Ackerland oder extensive Weiden geprägt, wobei höhere Dichten in reich strukturierter Feldflur erreicht werden. Bevorzugt wird Sommergetreide, in Wintergetreide, Raps, Hackfrüchten und Mais sind die Siedlungsdichten und der Bruterfolg geringer. Die Brutzeit beginnt mit der Balz und Paarbildung im Februar und dauert bis August. Das Nest wird am Boden angelegt. Optimale Bedingungen liegen bei einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von 20-50% vor. Spärlich bewachsene Flächen werden gerne als Landeplatz genutzt von wo aus die Tiere dann in die deckungsreicheren Bestände laufen. Die Reviere sind durchschnittlich zwischen 0,5 und 0,8 ha, zum Teil auch 1,8 bis 4,8 ha groß, wobei saisonale Änderungen in Abhängigkeit von der Feldbestellung auftreten können. Die geringsten Nestabstände liegen bei 40 m. In der Regel ist die Feldlerche saisonal monogam, wobei jedoch infolge Reviertreue auch Partnertreue auftreten kann. Zumeist werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Die Gelegegröße schwankt zwischen 2-5 Eiern. Nach einer Brutdauer von 11-12 Tagen werden die Jungvögel noch mindestens 15-20 Tage von den Adulten bis zur vollen Flugfähigkeit geführt. Erst ab einem Alter von 25-30 Tagen sind die Jungen unabhängig von den Altvögeln (BAUER et al. 2005).</p> <p>Zu Wald- und Siedlungsflächen hält die auf optische Störreize besonders empfindlich reagierende Art einen Abstand von mindestens 60 - 120 m, einzelne Gebäude, Gebüsche und Bäume werden geduldet (NLWKN 2011A).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen <p>Nach GRÜNEBERG et al. (2015) umfasst der Brutbestand in Deutschland ca. 1.300.000-2.000.000 Brutpaare, wobei eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 140.000 Brutpaare geschätzt. Als Folge der Intensivierung der Landwirtschaft sind die Brutbestände in Nds. stark zurückgegangen (> 50%), seit 1995 wird die Art in der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Feldlerche ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet, lediglich in großflächig bewaldeten oder bebauten Bereichen fehlt sie (NLWKN 2011A).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Feldlerche wurde mit 2 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, deren Reviermittelpunkte beide innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.</p>		

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen <p>Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V_{CEF} 4).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden</p> <p>Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der Feldlerche sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> A_{CEF} 3: Anlage einer Ackerbrache mit Blühstreifen für die Feldlerche A_{CEF} 4: Grünlandextensivierung im Böhmetal für die Feldlerche <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen insgesamt 2 Reviere der Feldlerche verloren.</p> <p>Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Feldlerche im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Durch die Anlage einer Ackerbrache mit Blühstreifen (A_{CEF} 3) und die Aufwertung von Grünlandflächen im Böhmetal (A_{CEF} 4) als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für die Feldlerche im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>	

6.2.1.3 Feldsperling (*Passer montanus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Feldsperling brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch einerseits, wenn Haussperlinge fehlen, in Siedlungen und andererseits in lichte Baumbestände und Wälder oder geschlossene Wälder mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen. Typische Brutplätze sind unter anderem Feldgehölze, Windschutzstreifen und Hecken, Obst- und Kleingärten und der Baumbewuchs um Einzelhöfe. Mitunter werden aber auch Alleen, Waldränder, Ruderalvegetation, lichte Auwälder oder gewässerbegleitende Gehölze, oft fernab von Siedlungen aber auch bis in dichter bebaute Stadtbereiche angenommen. Der Feldsperling lebt ganzjährig sozial, so dass es häufig zu sehr geringen Nestabständen kommt. Der unmittelbare Nestbereich wird jedoch verteidigt, zudem ist Nistplatztreue häufig. Nahrungsfüge erfolgen in bis zu 900 m Entfernung zum Nest. Die Nahrungssuche erfolgt, meist im Schwarm, auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen. Die Nahrungssuche am Boden findet meist nahe an Deckung bietenden Strukturen statt, so dass diese bei Störung direkt aufgesucht werden können. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras- und Getreidekörner sowie von zahlreichen anderen Pflanzen wie Brennnessel oder Knöterich. Kurz vor der Brutzeit werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen; die Nestlingsnahrung besteht zunächst aus kleineren (z. B. Blattläuse), später aus größeren Insekten (Raupe, Heuschrecken, Käfer). Eine wesentliche Gefährdungsursache des Feldsperlings ist die Intensivierung der Landwirtschaft, durch die es zu Nahrungsengpässen und Brutplatzverlusten kommen kann. Die Brutzeit des Feldsperlings beginnt mit dem Legebeginn ab Mitte März bis Anfang April. Nestbauaktivitäten können schon im vorangegangenen Herbst beginnen. Ende August ist die Brutperiode im Allgemeinen abgeschlossen. Der Feldsperling legt 3-7 Eier und ist ein klassischer Höhlenbrüter, der eine Vielzahl unterschiedlicher Höhlentypen besiedelt. Die Brutdauer beträgt 11-14 Tage, die Nestlingszeit 16-18 Tage. Jungvögel können nach Verlassen des Nestes noch zwei Wochen von den Altvögeln geführt werden (BAUER al. 2005).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Feldsperling ist ein häufig vorkommender Vogel in Niedersachsen. Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca.800.000-1.200.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 80.000 Brutpaare geschätzt. Die Art ist somit häufiger Brutvogel. Es waren jedoch langfristig (1900-2014) Bestandsabnahmen von über 50 % und kurzfristige Bestandsabnahmen (1990-2014) von über 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Feldsperling wurde mit insgesamt 6 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon liegen 5 Reviermittelpunkte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, wovon 2 Reviermittelpunkte im baulich überplanten Bereich erfasst wurden.</p>		

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen <p>Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V_{CEF} 4).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Feldsperlings sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • A_{CEF} 6: Installation von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling und Star <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen insgesamt 2 Reviere des Feldsperlings verloren.</p> <p>Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Feldsperlings im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Durch die Installation von mind. 4 Nisthilfen (A_{CEF} 6) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für den Feldsperling im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.</p> <p>Die Art profitiert zudem von den Gehölzpflanzungen im Bereich der Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im süd-/südöstlichen Plangebiet (A 1, A 2), den Maßnahmen für Rebhuhn, Bluthänfling und Goldammer im Böhmetal (A_{CEF} 5) und der Grünlandentwicklung mit der Anlage von Gehölzstrukturen in Essel (A_{CEF} 8.1, A 8.2).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>	

6.2.1.4 Flussregenpfeifer (*Chadrius dubius*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Flussregenpfeifer (<i>Chadrius dubius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Flussregenpfeifer besiedelt ebenes, vegetationsarmes Gelände mit kiesigem Substrat möglichst in Gewässernähe. Dieses findet sich vor allem in naturnahen Flussabschnitten. Es werden heute jedoch aufgrund fehlender natürlicher Bruthabitate hauptsächlich anthropogene Standorte, wie z.B. Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Brachflächen als Brutplätze genutzt. Das „Nest“ wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue kann hoch sein, wenn die Lebensbedingungen optimal und konstant sind (GLUTZ VON BOLTZHEIM et al. 1999, S. 177). Wegen natürlicher Habitatveränderungen (Sukzession) kann es jedoch auch zu kurzfristigen Umsiedlungen kommen. Flussregenpfeifer sind als an die Flussdynamik angepasste Arten in der Lage, sehr schnell auf veränderte Landschaftsstrukturen zu reagieren. Der Flussregenpfeifer ist flexibel und in der Lage kurzfristig neu entstandene Biotope anzunehmen, mitunter sogar während der Bauzeit auf Großbaustellen (z.B. Hamann in NWO 2002, S. 102). Der Flussregenpfeifer stellt grundsätzlich geringe Ansprüche an den Standort, wie zahlreiche (temporäre) Vorkommen an stark anthropogen überprägten Stellen zeigen.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist der Flussregenpfeifer mit Schwerpunkt im Tiefland fast flächendeckend verbreitet. Dichtezentren liegen in den großen Flusstälern, insbesondere von Elbe und Rhein (hier vor allem in Kiesabbaugebieten, an Elbe und Mulde aber auch in natürlichen Habitaten), in den Braunkohle-Tagebaugebieten des südlichen Ostdeutschlands sowie an naturnahen Flüssen des Alpenvorlands. Der Flussregenpfeifer gehört zu den regelmäßigen Brutvogelarten in Niedersachsen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Flussregenpfeifer wurde mit einem Brutpaar (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet erfasst. Eine Brut innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans besteht nicht. Potentiell als Brutplatz in Frage kommen die spärlich bewachsenen und übersichtlichen Freiflächen im nördlich angrenzenden, bereits bestehenden Gewerbegebiet, vermutlich auf einer kleinen Freifläche direkt nördlich des Regenrückhaltebeckens.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden (V _{CEF} 4). Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Flussregenpfeifers sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		

Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 4) auszuschließen. Der Flussregenpfeifer ist flexibel und in der Lage kurzfristig neu entstandene Biotope anzunehmen, mitunter sogar während der Bauzeit auf Großbaustellen (z.B. Hamann in NWO 2002, S. 102). Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Geltungsbereich befinden sich keine aktuell besetzten Brutplätze des Flussregenpfeifers. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung wird eine störungsbedingte Aufgabe des Brutplatzes im Zuge der Baufeldräumung sicher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.5 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Gartengrasmücke bevorzugt gebüschreiches offenes Gelände, üppig gewachsene Doppelknicks, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, sowie Ufergehölze und Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennesselbeständen. In höheren Lagen kommt sie in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen vor. Geschlossene dichte Wälder meidet sie, allenfalls ist sie in Randhecken zu finden und meist nur in den Außenbereichen von Siedlungen.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der langfristige Bestand der Gartengrasmücke wird als stabil eingestuft. Der kurzfristige Trend (1990-2009) ist negativ. Der Bestand umfasst in der Bundesrepublik 930.000 – 1,35 Mio. Reviere (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist die Gartengrasmücke mit einer fast flächendeckend gleichmäßigen Siedlungsdichte verbreitet. Niedrigere Dichtewerte finden sich auf den Inseln, in Ballungsgebieten sowie in der Lüneburger Heide, im Solling und im Harz. Der Landesbestand wird mit ca. 56.000 Revieren angegeben (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Gartengrasmücke wurde mit insgesamt 2 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon liegt 1 Reviermittelpunkt im Bereich der Eingriffsfläche (überplantes Gebiet) und ein zweiter außerhalb des Geltungsbereiches ca. 150 m nordwestlich in einem Gehölzbestand		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V _{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der Gartengrasmücke sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V _{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme geht insgesamt 1 Revier der Gartengrasmücke verloren.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Gartengrasmücke im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Die Gartengrasmücke zählt zu den euryöken Arten ohne spezielle Habitatansprüche und ist hinsichtlich der Brutplatzwahl vergleichsweise flexibel. Bezüglich des Nistplatzverlustes ist davon auszugehen, dass das betroffene Brutpaar ein neues Nest im Umfeld anlegen kann. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt. Zudem profitiert die Art von den Gehölzpflanzungen im Bereich der Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im süd-/südöstlichen Plangebiet (A 1, A 2) sowie der Grünlandentwicklung in Kombination mit Gehölzen in Essel (A_{CEF} 8.1, A 8.2) sowie den Maßnahmen für Rebhuhn, Bluthänfling und Goldammer im Böhmetal (A_{CEF} 5).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.6 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Goldammer hat ihren Lebensraum in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und Heckenstrukturen, in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen Randstrukturen unterschiedlicher Vegetationshöhe. Sie brütet gewöhnlich am Boden oder in Bodennähe in dichter Vegetation im Schutz von Gehölzen (z.B. unter Hecken oder Baumreihen). Die Brut beginnt frühestens ab Mitte April und endet Anfang August (meist 2 Jahresbruten). Erreicht in Mitteleuropa Revierdichten von 3,9-9,7 Brutpaaren/10 ha, großflächig zwischen 0,03 bis 27,7 Brutpaaren/km ² . Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel (BAUER et al. 2005)		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Bestand an Goldammern in Nds. bestand 2014 aus rd. 185.000 Brutpaaren (Krüger & Nipkow 2015). Die Art wird als häufig eingestuft, weist jedoch langfristig einen Rückgang auf. Von 1990 bis 2014 nahmen die Bestände in Nds. um mehr als 20 % ab. Bundesweit weist die Art ebenfalls deutliche Bestandsrückgänge auf.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Goldammer wurde mit insgesamt 9 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon liegen 2 Reviermittelpunkte im Bereich der Eingriffsfläche (überplantes Gebiet) und 1 Reviermittelpunkt direkt am Rand des Geltungsbereichs. Die übrigen Reviermittelpunkte befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V _{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der Goldammer sind durch das Vorhaben nicht abzu-sehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V _{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A_{CEF} 5: Entwicklung von Extensivgrünland und lockeren Gehölzpflanzungen im Böhmetal für das Rebhuhn und andere Halboffenlandarten

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen insgesamt 3 Reviere der Goldammer verloren.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Goldammer im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Durch die Anlage von Gehölzstrukturen in Kombination mit einer extensiven Grünlandentwicklung im Böhmetal (A_{CEF} 5) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für die Goldammer im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt. Die Art profitiert zudem von den Gehölzpflanzungen und der Grünlandentwicklung in Essel (A_{CEF} 8.1, A 8.2) und den Gehölzpflanzungen im Bereich der Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im süd-/südöstlichen Plangebiet (A 1, A 2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.7 Haussperling (*Passer domesticus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u. v. m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Dabei ist insbesondere die Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen sowie die Aufgabe der Kleintierhaltung relevant, durch die es zu Nahrungsengpässen und Verlusten möglicher Brutplätze kommt. Der Neststand des Haussperlings ist vielseitig, z. B. in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, in Baumhöhlen, aber auch als Untermieter in Storchen oder Greifvogelnestern. Höhlen werden als Brutstandort präferiert, bei Mangel an Höhlen werden aber auch Freinester angelegt. Nistkästen werden sehr gut angenommen. Das Gelege mit 4-6 Eiern wird 10-14 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen dann nach 14-16 Tagen das Nest und werden noch etwa zwei Wochen von den Altvögeln geführt. Ende August bis Mitte September endet die Brutperiode, in der 2-3 Jahresbruten durchgeführt werden. Der Haussperling bleibt ganzjährig an seinem Brutplatz, wobei auch am Nistplatz festgehalten wird. Allerdings erfolgen auch Nistplatzwechsel, auch innerhalb einer Brutsaison kann ein Nistplatz durch verschiedene Paare genutzt werden. Nahrungsflüge sind in Entfernungen von bis zu 2-5 km möglich (BAUER et al. 2005).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen <p>Die Art ist ein häufig vorkommender Brutvogel in Niedersachsen. Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 3.500.000-5.100.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 610.000 Brutpaare geschätzt und als häufig eingestuft. Langfristig (1900-2014) gab es allerdings Bestandsabnahmen von über 50 %, kurzfristig (1990-2014) waren die Bestandsabnahmen mit über 20 % etwas geringer (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Haussperling wurde mit insgesamt 3 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon liegen 1 Reviermittelpunkt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und 2 Reviermittelpunkte außerhalb der Eingriffsfläche im Bereich der südwestlich gelegenen Hofstelle.</p>		

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen <p>Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V_{CEF} 4).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Haussperlings sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> A_{CEF} 6: Installation von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling und Star <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme geht insgesamt 1 Revier des Haussperlings verloren.</p> <p>Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Haussperlings im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Durch die Installation von mind. 2 Nisthilfen (A_{CEF} 6) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für den Haussperling im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.</p> <p>Die Art profitiert zudem von den Gehölzpflanzungen im Bereich der Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im süd-/südöstlichen Plangebiet (A 1, A 2) sowie den Maßnahmen für Rebhuhn, Bluthänfling und Goldammer im Böhmetal (A_{CEF} 5) und den Maßnahmen in Essel (A_{CEF} 8.1, A 8.2).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>	

6.2.1.8 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher, deren Überwinterungsgebiete in Afrika, der südlichen Sahara bis an die Küste Südafrikas liegen. Die Ankunft an den Brutplätzen erfolgt frühestens ab März, meist jedoch im Laufe des Aprils. Insbesondere die Männchen weisen eine hohe Nistplatztreue auf. Meist erfolgen 1-3 Jahresbruten, Drittbruten erfolgen jedoch nur in besonders günstigen Jahren. Die Rauchschwalbe baut ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Ihre Nahrung – in der Hauptsache fliegende Insekten – jagt die Rauchschwalbe gerne in Viehställen sowie im Offenland und innerhalb von Dörfern. Hauptgefährdungsursache ist der zunehmende Nistplatz- und Nahrungsverlust durch die Intensivierung der Landwirtschaft mit Aufgabe der traditionellen Milchkuh- und Fleischviehhaltung, intensiver Grünlandnutzung mit Einsatz von Bioziden sowie das Verschwinden dörflicher Strukturen und kleinbäuerlicher Betriebe (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Rauchschwalbe ist ein häufig vorkommender Brutvogel in Niedersachsen. Nach GRÜNEBERG et al. (2015) umfasst der Brutbestand in Deutschland 455.000-870.000 Brutpaare, wobei eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 105.000 Brutpaare geschätzt, was als häufig eingestuft wird. Sowohl lang- (1900-2014) als auch kurzfristig (1990-2014) sind Bestandsabnahmen zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Rauchschwalbe wurde mit 5 Brutpaaren nachgewiesen. Die Nistplätze befinden sich in Gebäuden der südlichen Hofstelle und somit im Bereich der Eingriffsfläche (überplantes Gebiet).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V _{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der Rauchschwalbe sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 1) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A_{CEF} 7: Installation von Nisthilfen für Rauchschnalben und weitere Schnalbenartige

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen insgesamt 5 Brutplätze der Rauchschnalbe verloren.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Rauchschnalbe im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Durch die Installation von mind. 15 Nisthilfen an fünf verschiedenen Standorten (A_{CEF} 7) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für die Rauchschnalbe im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.9 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. Ungünstig
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt das Rebhuhn halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Die Tiere besiedeln Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsch, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine. Größere Gehölzstrukturen und Waldkulissen werden weitestgehend gemieden. Entscheidend für das Vorkommen sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie günstige Versteckmöglichkeiten. Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt. Rebhühner sind vergleichsweise ortstreu und vollziehen nur selten größere Ortswechsel. Meist bewegen sie sich in einem begrenzten Bereich von nur wenigen Quadratkilometern (BAUER et. al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Art ist ein mäßig häufig vorkommender Vogel in Niedersachsen. Der Bestand des Rebhuhns in Deutschland beträgt ca. 37.000-64.000 Brutpaare (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 10.000 Brutpaare geschätzt (KRÜGER & NIPKOW 2015), seit Ende der 60er Jahre hat es jedoch Bestandsabnahmen von über 90 % gegeben. Die Art brütet in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens, wobei der Verbreitungsschwerpunkt insbesondere in der Oldenburgischen Geest, der Ems-Hunte-Geest, der Stader Geest sowie der Lüneburger Heide mit Wendland zu finden ist. (NLWKN 2011b)		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Rebhuhn wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V _{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Rebhuhns sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögel durch Bauzeitenregelungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A_{CEF} 5: Entwicklung von Extensivgrünland und lockeren Gehölzpflanzungen im Böhmetal für das Rebhuhn und andere Halboffenlandarten

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme geht insgesamt 1 Revier des Rebhuhns verloren.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Rebhuhns im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Durch eine extensive Grünlandentwicklung in der Kombination mit der Anlage lockerer Gehölzstrukturen im Böhmetal (A_{CEF} 5) als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für das Rebhuhn im räumlichen Umfeld und in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt. Die Art profitiert zudem auch von den Maßnahmen für die Feldlerche (A_{CEF} 3, A_{CEF} 4).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.10 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Bei dem Schwarzkehlchen handelt es sich um Art der offenen bzw. halboffenen Feldflur. Das Schwarzkehlchen baut sein Nest meist in einer kleinen Vertiefung am Boden, nach oben durch die Krautschicht gut abgeschirmt, bevorzugt an kleinen Böschungen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut (BAUER et al. 2005 S. 398). Das Schwarzkehlchen bevorzugt offenes, vorwiegend gut besonntes und trockenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und meist bis zu 2 m (GLUTZ VON BLOTZEIM & BAUER 1988 S. 489) hohen Ansitzwarten wie einzelnen Büschen, Stauden Pfählen (Nahrungserwerb) und Böschungen, oder Grabenkanten mit Grasbulten o. a. dichter krautiger Vegetation (Nestanlage). Locker stehende höhere Bäume werden toleriert (BAUER et al. 2005 S. 398). Typische Habitats sind z. B. Ruderalflächen, Industrieanlagen, Dämme von Verkehrsanlagen, rekultivierte Halden, Brachflächen, aufgelassene Weiden, offene, mit kleinen Gebüsch durchsetzte, graben- und zaunreiche Grünländereien, Kahlschläge, Windwurfflächen, wenig verbuschte Heideflächen, Randbereiche von Mooren, Trockenabgrabungen und andere extensiv genutzte Flächen (BAUER et al. 2005 S. 398, FLINKS in NWO 2002, S. 206, MILDENBERGER 1984, S. 342). Oft werden auch lineare Säume z. B. an Bahndämmen oder Wegen besiedelt (ANDRIS 1999, GRIMM 2001, 2010, STRAUBE 1999). Wichtige Habitatrequisiten in Grünlandrevieren sind Gräben, Zäune und niedrige Gebüsche (FLINKS & PFEIFER 1993).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist die Verbreitung des Schwarzkehlchens im Wesentlichen auf die Niederungsgebiete beschränkt. Bis in die 1980er Jahre lagen die Schwerpunktorkommen in den Tiefländern der westlichen Bundesländer, besonders in Rheinland-Pfalz, im Saarland, dem Südwesten Nordrhein-Westfalens sowie den nördlichen und westlichen Bereichen Niedersachsens. In den letzten Jahrzehnten fand eine deutliche Arealerweiterung nach Osten statt.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Schwarzkehlchen wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V _{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Rebhuhns sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögel durch Bauzeitenregelungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A_{CEF} 8.1: Grünlandextensivierung mit Anlage Saumstreifen und Gehölzpflanzungen in Essel

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme geht insgesamt 1 Revier des Schwarzkehlchens verloren.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Schwarzkehlchens im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Durch eine extensive Grünlandentwicklung in Kombination mit der Anlage eines grabenbegleitenden Saumstreifens und niedrigwüchsigen Heckenstrukturen (A_{CEF} 8.1) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeglichen. Die etwas entferntere Lage der Kompensationsfläche zum Eingriff ist mit der UNB des Landkreises Heidekreis abgestimmt. Die Art profitiert zudem auch von den Maßnahmen für die Feldlerche, Rebhuhn, Bluthänfling und Goldammer (A_{CEF} 3, A_{CEF} 4, A_{CEF} 5).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.11 Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Star besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z.B. Parks mit Rasenflächen, Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten für größere Individuenzahlen (Baumhöhlen oder Nistkästen) und für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb der Brutansiedlungen werden nur kleine Nestterritorien verteidigt. Der Star ist in Europa Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher, nur die nordeuropäischen Wälder werden im Winter weitgehend geräumt. Der Legebeginn erfolgt frühestens ab Februar oder März, hauptsächlich aber ab Anfang April. Während der Brutsaison kommt es häufig zum Wechsel von Brutpartnern und Bruthöhlen, auch Polygynie ist nicht selten. Das Ende der Brutsaison liegt zwischen Anfang und Ende Juli. Gefährdungsfaktoren sind direkte Verfolgung in Winterquartieren und z.T. in Brutgebieten, die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Unfälle durch Straßenverkehr und Leitungsdrähte sowie Störungen am Brutplatz (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Star ist ein häufig auftretender Brutvogel in Niedersachsen. Der Bestand in Deutschland wird auf 2.950.000-4.050.000 Brutpaare geschätzt und als häufig eingestuft, der Bestandstrend ist jedoch abnehmend (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf 420.000 Brutpaare geschätzt. Langfristig (1900 bis 2014) sind abnehmende Bestandstrends von über 20 % zu verzeichnen, kurzfristig (1990-2014) sogar von über 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Star wurde mit insgesamt 6 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon liegen 1 Reviermittelpunkt im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die übrigen Reviermittelpunkte in Gehölzbeständen außerhalb der Eingriffsfläche.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V _{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Stars sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 1) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A_{CEF} 6: Installation von Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling und Star

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme geht insgesamt 1 Revier des Stars verloren.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Stars im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Durch die Installation von mind. 2 Nisthilfen (A_{CEF} 6) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für den Star im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.

Die Art profitiert zudem von den Gehölzpflanzungen im Bereich der Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im süd-/südöstlichen Plangebiet (A 1, A 2) sowie den Maßnahmen für Rebhuhn, Bluthänfling und Goldammer im Böhmetal (A_{CEF} 5) und den Maßnahmen im Essel (A_{CEF} 8.1, A 8.2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.2 Gruppenbezogene Betrachtung

6.2.2.1 Brutvögel der Wälder und Gebüsche

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvögel Wälder und Gebüsche Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Tryglodytes tryglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p>		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Artgruppe umfasst die oben genannten ubiquitären Brutvogelarten, die in Laub-, Nadel- und Mischwäldern sowie Hecken und Gebüsche unterschiedlichster Lebensräume anzutreffen sind. Die Gehölzstrukturen fungieren als Schutz, Singwarten, Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätten.</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Entsprechend ihres Lebensraumes wurden die Arten in den Waldbereichen bzw. dem Feldgehölz, Gebüschen, Hecken oder Baumreihen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V_{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der oben genannten Arten sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art**Brutvögel Wälder und Gebüsche**

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Tryglodytes tryglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V_{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der oben genannten Arten sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme (Verlust Gehölze, Waldbereiche) werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten zerstört.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Arten in geeignete Ersatzbiotopie möglich ist und somit die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Die Arten profitieren zudem von den Gehölzpflanzungen im Bereich der Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft im süd-/süd-östlichen Plangebiet (A 1, A 2) sowie den Maßnahmen für Rebhuhn, Bluthänfling und Goldammer im Böhmetal (A_{CEF} 5) und weiteren Biotopaufwertungsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen und walddrechtlichen Kompensation.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.2.2 Brutvögel des Offenlandes

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Brutvögel Offenland		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Bei den oben genannten Vogelarten handelt es sich um häufige Offenlandbrüter, die offenes, vorwiegend sonniges und ebenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation sowie Sitz- und Singwarten besiedeln.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Arten besiedeln im Untersuchungsgebiet entsprechend ihrer Lebensraumsprüche die offenen bis halboffenen Grünland- und Ackerflächen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (V _{CEF} 4). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode vermieden. Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der oben genannten Arten sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V _{CEF} 4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der oben genannten Arten sind nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art**Brutvögel Offenland**Bachstelze (*Motacilla alba*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- V_{CEF} 4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen

 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten verloren.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V_{CEF} 4) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Arten in geeignete Ersatzbiotope möglich ist und somit die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Die Arten profitieren zudem von den Maßnahmen für u.a. Feldlerche (A_{CEF} 3, A_{CEF} 4) und Rebhuhn (A_{CEF} 5) und weiteren Biotopaufwertungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?** ja nein Prüfung endet hiermit

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Der vorliegende Artenschutzbeitrag dient dazu, die artenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Ebene der B-Planaufstellung Nr. 115 Industriegebiet „Große Schneede III“ zu berücksichtigen.

Von den nachgewiesenen und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wurden zunächst die Arten ausgewählt, die im Rahmen des Artenschutzbeitrags detailliert zu betrachten sind (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten). Im Zuge des Vorhabens als relevant identifiziert wurden dabei verschiedene Fledermausarten und Vogelarten. Für diese Arten wurden mittels Formblättern geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Die potenziell betroffenen Fledermausarten wurden einzelartbezogen untersucht (Breitflügel-fledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Bei den Vogelarten erfolgte die Prüfung für die gefährdeten Arten ebenfalls einzelartbezogen (Blut-hänfling, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen⁴ und Star) und für die ungefährdeten Arten gruppenweise (Brutvögel der Wälder und Gebüsche und Brutvögel des Offenlandes).

In die Prognose wurden projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG einbezogen, die dazu dienen die Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Fledermaus- und Vogelarten verhindert. Für das Vorhaben ist somit keine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 erforderlich.

⁴ Das Schwarzkehlchen zählt zwar nicht zu den gefährdeten Arten, wurde aber aufgrund seiner Habitatansprüche ebenfalls artbezogen betrachtet.

8 Quellenverzeichnis

ABIA (2012): Untersuchung der Fauna und der Biotoptypen im Rahmen der Erweiterungsplanungen zum B-Plan Nr. 78 Gewerbegebiet „Groß Schneede I“ (Stadt Walsrode) mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Neustadt, Dezember 2012.

ABIA (2018A): Untersuchung der Fauna im Rahmen der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A 27 Park Walsrode (Stadt Walsrode) – Ergebnisbericht -. Neustadt, Januar 2018.

ABIA (2018B): Kontrolle einer Hofstelle auf Fledermäuse im Rahmen der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A27Park Walsrode. Neustadt, Juli 2018.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Oktober 2011. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen“. Bonn.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT C., EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., BERND, KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAV, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKER, F. & WITT, K. (2104): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.

GFP – GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2018): Umweltbericht zum B-Plan Nr. 115 Industriegebiet „Große Schneede III“ der Stadt Walsrode. Langenhagen, Oktober 2018.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

KRÜGER, T., LUDWIG, J. PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.).- Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 48, 552 S.

KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Nieders., 35. Jg. Nr. 4, 181-260, Hannover.

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis.

MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2018): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>, aufgerufen am 08.06.2018

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großes Mausohr (*Myotis myotis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010A): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010B): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis natteri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010C): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010D): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010E): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010F): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010G): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010H): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011A): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011B): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

STADT WALSRÖDE (Hrsg.) (2015): Landschaftsplan. April 2014, mit Änderungen von Juli 2015.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

Gesetze und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. Das Gesetz trat am 01.03.2010 in Kraft.

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, vom 20. Dezember 2006.

Vogelschutz-RL – Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG, vom 30. November 2009.

**Untersuchung der Fauna im Rahmen der Erweiterung des
Gewerbe- und Industriegebietes A27 Park Walsrode
(Stadt Walsrode)
- Ergebnisbericht -**

Auftraggeber:
Gruppe Freiraumplanung
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Januar 2018

**Untersuchung der Fauna und Artenschutzbeitrag im Rahmen der
Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A27 Park Walsrode
(Stadt Walsrode) - Ergebnisbericht**

Auftraggeber:

Gruppe Freiraumplanung
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann
Dipl.-Biol. Tobias Wagner
Jens André

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



24. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Untersuchungsgebiet.....	3
3	Methoden	5
3.1	Brutvögel	5
3.2	Fledermäuse	5
3.3	Reptilien	6
3.4	Feuersalamander	6
3.5	Waldameisen	6
4	Ergebnisse	8
4.1	Brutvögel	8
4.2	Fledermäuse	14
4.2.1	Artenspektrum	14
4.2.2	Funktionsräume.....	15
4.3	Reptilien	17
4.4	Feuersalamander	18
4.5	Waldameisen	19
5	Naturschutzfachliche Bewertung	20
5.1	Brutvögel	20
5.2	Fledermäuse	21
5.3	Reptilien	21
5.4	Feuersalamander	21
5.5	Waldameisen	22
7	Literatur	23
8	Anhang: Karten	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage	6
Tabelle 4-1: Artenliste Vögel	9
Tabelle 4-2: Artenliste Fledermäuse	15
Tabelle 4-3: Artenliste Reptilien	18
Tabelle 5-1: Bewertung Brutvögel	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes.....	4
--	---

Kartenverzeichnis

- Karte 1: Reviermittelpunkte Brutvögel
- Karte 2: Raumnutzung Fledermäuse
- Karte 3: Reptilien, Amphibien und Waldameisen

1 Anlass

Das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet A27 Park Walsrode soll in den nächsten Jahren erweitert werden. In diesem Rahmen wurde im Jahr 2017 eine faunistische Untersuchung durchgeführt. Das vorliegende Gutachten stellt zunächst die Ergebnisse dieser Untersuchung einschließlich einer naturschutzfachlichen Bewertung dar. Darauf aufbauend wird in einem zweiten Schritt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Untersucht wurde die geplante Erweiterungsfläche zum Gewerbe- und Industriegebiet A27 Park Walsrode (inkl. der Flächen für Regenrückhaltung) mit einer Größe von rund 66 ha, einschließlich einer Pufferzone von 100 m um die Erweiterungsfläche (Abbildung 2-1). Damit ergibt sich ein Untersuchungsgebiet von insgesamt ca. 101 ha Größe.

Das untersuchte Gebiet liegt im Stadtgebiet von Walsrode, und zwar südwestlich der Kernstadt Walsrode. Es gehört zum Heidekreis. Naturräumlich befindet sich das Untersuchungsgebiet in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und gehört damit zum niedersächsischen Tiefland. Gesetzlich geschützte oder bekannte, gemäß Daten des NLWKN aus landesweiter Sicht für die Fauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt. Der überwiegend Teil des aktuellen Untersuchungsgebietes war bereits im Jahr 2012 im Auftrag der Stadt Walsrode faunistisch untersucht worden (ABIA 2012).

Das Untersuchungsgebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist im Kernbereich stark ausgeräumt und strukturarm. Nordöstlich wird es von der Autobahn A27 begrenzt. Nordwestlich grenzt der bereits bestehende Teil des Gewerbegebietes an, das vor allem durch eine mehrere Hektar große Logistikhalle geprägt wird. Randlich ist dort ein größeres Regenrückhaltebecken vorhanden. Dieses teils umzäunte Gewerbegebiet wurde innerhalb der 100 m Pufferzone mit untersucht, soweit eine Betretung der Flächen möglich bzw. eine Begutachtung von außen möglich war.

Wälder sind im Gebiet randlich vorhanden. Am nordwestlichen Rand handelt es sich um einen heterogenen Waldbestand, der teils aus Fichtenforst, teils aus Laubmischwald besteht. Östlich grenzt an das beplante Gebiet der Benzer Sunder an, ein größeres, überwiegend von Laubmischwald geprägtes Waldgebiet, das sich beiderseits der A27 erstreckt¹ und dessen Relief nach Osten, d.h. zum Tal der Böhme hin abfällt. Der Benzer Sunder wurde ebenso wie das erstgenannte Waldgebiet innerhalb des 100 m Korridors generell mit untersucht. In Bezug auf den Feuersalamander wurde außerdem der gesamte Teil des Benzer Sunders südlich der A27 einbezogen. Hier durchzieht ein naturnaher, kleiner Bachlauf den Wald.

Außerhalb dieser größeren Waldgebiete ist im Nordosten des Untersuchungsgebietes ein kleinerer Kiefernforst vorhanden, der innerhalb der Feldflur liegt. Außerdem befinden sich in verschiedenen Bereichen des Gebietes weitere Feldgehölze, Hecken und Baumgruppen. Auch diese konzentrieren sich aber im Wesentlichen am Rand des beplanten Gebietes.

Außer dem oben erwähnten Rückhaltebecken befinden sich keine weiteren Stillgewässer im Gebiet. Das Gebiet wird nur von relativ wenigen Gräben durchzogen, die im Untersuchungszeitraum zudem weitgehend trocken waren. Am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei Gehöfte, die von den angrenzenden Wegen aus kartiert wurden. Außerdem befindet sich ein ehemaliger Sendeturm am Nordwestrand des Gebietes.

¹ Soweit im Folgenden vom Benzer Sunder gesprochen wird, ist immer der Teil südlich der A27 gemeint.

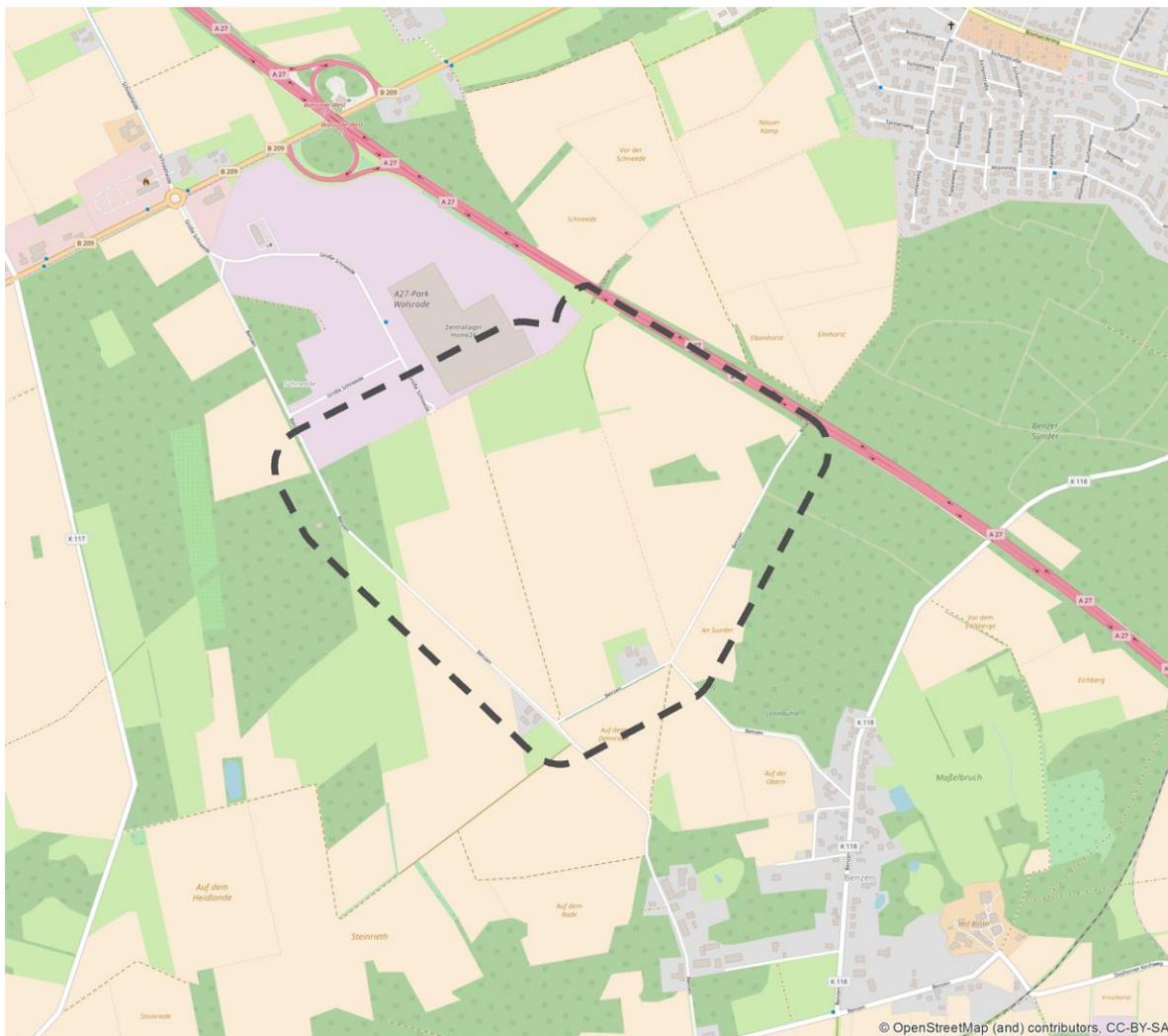


Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes. Kartengrundlage: OpenStreetMap.

3 Methoden

3.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im UG selbst wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln im direkten Umfeld geachtet. Es wurden sieben Begehungen im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juni durchgeführt, und zwar zwei abends und nachts, die anderen in den Morgenstunden (Tabelle 3-1). Ergänzungen erfolgten im Rahmen der anderen Kartierungen.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die über das untersuchte Gebiet hinausgehen, werden mit zum Brutbestand gezählt.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

3.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch Verhören mittels Ultraschall-Detektoren (Pettersson D240 / D240x, Elekon BatLogger), verbunden mit optischen Kontrollen. Das Untersuchungsgebiet wurde im Zeitraum von Ende April bis Mitte Oktober an neun Terminen von April bis Oktober (sieben ganznächtigt, zwei halbnächtigt) auf Fledermausvorkommen untersucht (Tabelle 3-1). Alle Verhaltensweisen von Fledermäusen (Jagd, Durchflug usw.) wurden dokumentiert.

Eine Bestimmung bis zur Art ist bei Fledermausrufen nicht immer möglich. So überschneiden sich u.a. die Rufe der Arten aus der Gattung *Myotis* in ihrer Charakteristik. Bei Rufen von weiter vom Mikrofon entfernten Tieren sind außerdem die charakteristischen Details oft nicht mehr eindeutig erkennbar, da unterwegs ein Teil des Frequenzspektrums ausgelöscht wird. Es ist auch zu beachten, dass die Rufe je nach Art und Flugsituation eine deutlich unterschiedliche Reichweite haben. So können beispielsweise die sehr leise rufenden Langohren nur auf wenige Meter registriert werden (sie sind deshalb bei Detektoruntersuchungen in aller Regel unterrepräsentiert), die meist sehr lauten Abendsegler dagegen in der Regel bis über 100 m. Die Erfassungsbereichweite der übrigen Arten liegt zwischen diesen beiden Extremen.

Aus den genannten Gründen wurde ein Teil der Aufnahmen nur bis auf Gattungsniveau bestimmt. Weitere Aufnahmen wurden als „nyctaloid“ klassifiziert; diese nicht verwandtschaftlich definierte Gruppe umfasst hier die beiden Abendseglerarten, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus².

Die Angabe der Gefährdung in Niedersachsen entspricht der – fachlich inzwischen als veraltet anzusehenden - Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (Stand 1991, HECKENROTH et al. 1993). Die bundesweite Gefährdung wird nach MEINIG et al. (2009) angegeben.

² Die anderen Arten dieser Gruppe sind regional nicht relevant.

3.3 Reptilien

Die für Reptilien geeigneten Bereiche im Untersuchungsgebiet wurden bei günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum Mai bis September 2017 insgesamt sechsmal abgesucht (Kartiertage siehe Tabelle 3-1). Untersucht wurden insbesondere Wald- und Gehölzränder sowie besonnte Wegsäume. Fundorte von Reptilien wurden mittels GPS (Navigations-Handgerät, Garmin etrex 20x) ermittelt. Es ist eine systembedingte Lageungenauigkeit zu beachten, die bis zu einigen Metern betragen kann.

Die Angabe der Gefährdung erfolgt nach PODLOUCKY & FISCHER (2013), die der bundesweiten nach KÜHNEL et al. (2009).

3.4 Feuersalamander

Das östlich außerhalb des Plangebietes liegende Waldgebiet „Benzer Sunder“ wurde im Teilbereich südlich der A27 in Bezug auf den Feuersalamander kartiert. Dazu wurden bei zwei Begehungen im Mai und Juli 2017 sämtliche Wasserläufe, die als Laichgewässer der Art infrage kommen, auf ganzer Länge abgesucht. Für Larven geeignete Bereiche (Kolke) wurden dabei mittels eines feinmaschigen Siebes vorsichtig abgekeschert.

3.5 Waldameisen

Es erfolgte eine Suche nach Nestern der gesetzlich geschützten, Hügel bauenden *Formica*-Arten. Eine Kartierung der gesamten Ameisenfauna war nicht vorgesehen. Die Positionsbestimmung aufgefundenen Nester erfolgte mittels GPS (s.o.).

Tabelle 3-1: Kartiertage (B = Brutvögel, Fm = Fledermäuse, Fs = Feuersalamander, R = Reptilien)

Datum	Arbeiten	Wetter
03.03.2017 (morgens)	B	klar, ca. 7°C, windstill
07.04.2017 (morgens)	B	bedeckt, ca. 9°C, windstill
29.04.17 (abends bis Mitternacht)	Fm	13°C, schwacher Wind, nicht bewölkt. Rasche Abkühlung auf 4°C, bis 2°C in 2. Nachthälfte. 00:00 Abbruch, Wiederholung im Mai
03.05.2017 (tagsüber)	R	bedeckt mit Aufheiterungen, ca. 10°C, wenig Wind
03.05.2017 (morgens)	B	bedeckt, zwischenzeitlich aufgeheitert, ca. 10 °C, schwacher Wind
17.05.2017 (morgens)	B	sonnig, ca. 25°C, schwach windig
17.05.2017 (abends / nachts)	B	klar, ca. 18°C, windstill, leicht feucht
18.05.2017 (tagsüber)	Fs, R	sonnig, gegen Mittag leichte Schleierwolken, etwas schwül, ca. 18-22°C, kaum Wind
18.05.2017 (ganze Nacht)	Fm	18°C, schwacher Wind, dichte Bewölkung. Am Abend vor SU Gewitter mit Starkregen.
31.05.2017 (ganze Nacht)	Fm	15°C, schwacher Wind, nicht bewölkt. 2 Nachthälfte bis 7°C
09.06.2017 (morgens)	B	klar, ca. 15°C, windstill
11.06.2017 (ganze Nacht)	Fm	22°C, schwacher Wind, dichte Bewölkung. Regen bis ca. 20:00. Schauer beim SU bis ca. 22:00Uhr.

Datum	Arbeiten	Wetter
20.06.2017 (abends/nachts)	B	klar, später bedeckt, ca. 18°C, windstill
18.07.2017 (ganze Nacht)	Fm	21°C, schwacher – mäßiger Wind, nicht bewölkt.
21.07.2017 (tagsüber)	Fs, R	sonnig, leichte Quellwolken, ca. 16-21°C, leichter Wind
07.08.2017 (nachmittags)	R	sonnig, ca. 22°C, zeitweise leichter Wind
16.08.2017 (ganze Nacht)	Fm	17°C, schwacher Wind, dichte Bewölkung mit Auflockerungen.
30.08.2017 (vormittags)	R	sonnig, leicht diesig, etwas schwül, ca. 20-25°C, leichter Wind
04.09.2017 (tagsüber)	R	sonnig, ca. 15°C, windstill
16.09.2017 (ganze Nacht)	Fm	13°C, schwacher Wind, locker bewölkt. Nachts kühl (8-5°C)
29.09.17 (abends bis Mitternacht)	Fm	18°C, windstill, locker bewölkt. Extratermin 1. Nachthälfte
16.10.2017 (ganze Nacht)	Fm	21°C, schwacher Wind, keine Bewölkung.

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 51 Vogelarten beobachtet werden (Tabelle 4-1 u. Karte 1), von denen drei Arten (Wanderfalke, Erlenzeisig und Wacholderdrossel) aufgrund zu geringer Beobachtungshäufigkeit von Individuen mit Revier anzeigendem Verhalten lediglich den Status der Brutzeitfeststellung erreichten. Fünf weitere Arten (Braunkehlchen, Mäusebussard, Rotmilan, Steinschmätzer, Turmfalke) sind als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste einzustufen. Für zwei Arten (Buntspecht und Kohlmeise) konnte ein sicherer Brutnachweis erbracht werden. Damit sind insgesamt 43 Arten zum Brutbestand des Untersuchungsgebietes zu zählen.

Das Artenspektrum besteht im Wesentlichen aus Arten, die drei verschiedenen strukturell unterscheidbaren Habitattypen zuzuordnen sind. Einerseits sind Arten zu nennen, die als Bruthabitat Wälder oder dichtere, kleinere Gehölze in parkartigen Landschaften besiedeln; andererseits sind aber auch Offenlandarten vertreten. Das Gesamtbild wird durch Arten, die die halboffenen Übergangsbereiche besiedeln, und solche, die an oder in Gebäuden brüten, vervollständigt.

Die Auswertung der häufigsten elf im Gebiet angetroffenen Brutvogelarten ergibt folgende Rangliste: Buchfink (15 Reviere), Amsel und Dorngrasmücke (beide je 11 Reviere), Goldammer und Kohlmeise (je 9 Reviere), Rotkehlchen (8 Reviere), Blaumeise und Zaunkönig (je 7 Reviere), Feldsperling, Gartenbaumläufer, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen, Singdrossel und Star (je 6 Reviere). Interessant ist dabei, dass unter diesen hier häufig vorkommenden Arten zwar an Gehölze (im weitesten Sinne) gebundene Arten dominieren, aber auch Arten der offeneren Bereiche wie z.B. Dorngrasmücke und Goldammer (als Brutvogel in randlich oder vereinzelt stehenden Gebüsch) oder auch Arten der Übergangsbereiche wie z.B. der Feldsperling als Bewohner des (Halb-)Offenlands bzw. auch dörflicher Siedlungsbereiche häufig vertreten sind. Daraus lässt sich ableiten, dass für die Avifauna des Untersuchungsgebietes allgemein sowohl die durch Gehölze geprägten Bereiche einschließlich der Wälder eine wesentliche Bedeutung haben, aber auch die offeneren und die halboffenen Bereiche, die durch einzelne Gebüsche oder Hecken geprägt sind, und auch Randbereiche zwischen dichter bewachsenen und offenen Bereichen Wert bestimmend sind.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch zu betonen, dass Offenlandarten wie die Feldlerche, das Rebhuhn und die (Wiesen-)Schafstelze zwar vorhanden sind, aber in Anbetracht der Größe des Untersuchungsgebietes nur vergleichsweise geringe Abundanzen und damit auch geringe Siedlungsdichten erreichen. Dieses ist u.a. begründet durch großflächig intensiv genutzte Ackerflächen, die selbst für an solche offeneren Strukturen angepasste, vormals häufige Arten nur sehr eingeschränkt nutzbar sind.

Beide Aspekte zusammen ergeben ein Bild des Untersuchungsgebietes, das auf vorhandene strukturreiche Wälder und Gehölze und Übergangsbereiche zum Offenland auf der einen Seite und großflächig intensiv bewirtschaftete Ackerflächen auf der anderen Seite hinweist. Der Anteil extensiver bewirtschafteter, landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verhältnismäßig klein.

Tabelle 4-1: Artenliste Vögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	11
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	7
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	3	2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	2	2	2	§	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	15
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BN	*	*	*	§	2
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	*	*	*	§	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	11
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*	*	§	1
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	BZ	*	*	*	§	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	§	6
Fitis	<i>Phylloscopos trochilus</i>	BV	*	*	*	§	5
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	BV	*	3	3	§§	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	5
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	V	V	§	2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	*	*	*	§	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§	9
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	*	§§	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	3
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	V	§	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	3
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV	*	*	*	§	3
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV	*	V	V	§	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN	*	*	*	§	9
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§§	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	6
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	3	3	3	§	5
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2	2	2	§	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	8
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	V	2	2	§§	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	*	§	6
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	*	*	*	§	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	6
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	3	§	6
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	1	1	1	§	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV	3	3	3	§	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	*	*	§§	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Σ Reviere
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BZ	*	*	*	§	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	*	3	3	§	2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BV	*	*	*	§	1
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	BZ	*	3	3	§§	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	*	*	*	§	2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	4
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	*	§	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	7
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	8

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und in der Region Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Im Folgenden soll nach Habitaten geordnet auf einige Arten besonders eingegangen werden, die besondere Lebensraumsprüche stellen:

Folgende Arten sind den Wäldern oder größeren Gehölzen zuzuordnen.

Die Dohle besiedelt in Deutschland inzwischen überwiegend anthropogen entstandene Sekundärlebensräume im Siedlungsbereich, bevorzugt in Gartenstädten, Hof- und Dorfgehölzen, die sich in randlicher Lage zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen befinden. Besiedelt werden aber auch urbane Bereiche, in denen die nischenreichen Gebäudekonstruktionen als Bruthabitate und verschiedenste Offenflächen (von Scherrasenflächen über Müllkippen bis hin zu Parkanlagen mit z.T. anthropogener Fütterung) als Nahrungshabitate dienen. Der innerhalb des Untersuchungsgebietes besiedelte Bereich ist jedoch nicht zu den anthropogen entstandenen Lebensräumen zu zählen sondern ist im Wirtschaftswald liegend eher als natürlich oder naturnah entstanden zu bezeichnen. Er liegt am südlichen Untersuchungsgebietsrand innerhalb eines von Buchenaltbeständen geprägten Laub- bzw. Mischwaldbereiches, dessen Stämme eine größere Zahl von Schwarzspechthöhlen aufweisen. Hier ergab sich in zwei Fällen ein Brutverdacht.

Auch die Hohltaube ist hauptsächlich eine Nachnutzerin von in Buchenaltholzbeständen vorhandenen Schwarzspechthöhlen, wird aber auch in Höhlen anderen Ursprungs (z.B. Nistkästen oder an der Küste sogar ausnahmsweise in Kaninchenhöhlen) gefunden. Dabei ist sie bei der Wahl der Waldbestände nicht wählerisch, auch in ausgedehnten Nadelwäldern liegende kleine, inselartige Buchenbestände oder Parkanlagen, einzeln stehende Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze und Obstbäume werden besiedelt. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Reviere der Art liegen ebenfalls im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, der auch von den Dohlen besiedelt ist; außerdem befindet sich ein weiteres Revier im Fichtenbestand am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Ebenfalls einen Hinweis auf einen Bestand vorhandener Höhlen in Bäumen oder künstlichen Höhlenangeboten geben insgesamt sechs nachgewiesene Reviere des Stares. Sie fanden sich im südlichen Untersuchungsgebiet im Bereich der dortigen Wälder und Gehölze, aber auch im nordwestlichen Gebietsteil, dort jeweils im Übergangsbereich

zwischen dem vorhandenen Nadelholzbestand zu auf ihn zulaufenden Reihen älterer Bäume.

Ein weiterer Nachnutzer von hier allerdings zumeist kleineren Baumhöhlen ist der Trauerschnäpper, der in Wäldern mit alten Bäumen mit ausreichendem Angebot an Höhlen- und / oder Halbhöhlen, die zur Brut genutzt werden, siedelt. Von dieser Art wurde im Untersuchungsgebiet ein Revier ebenfalls im Südosten in dem dortigen Buchenaltholzbestand festgestellt.

Ein am Boden in der Krautschicht bzw. in der Streu brütender Vertreter der Waldarten ist der Waldlaubsänger, von dem zwei Reviere, eines im Buchenaltholzbestand im Südosten und ein weiteres im Nordwesten des Untersuchungsgebietes im Bereich des dortigen Fichtenforstes lokalisiert wurden.

Aus den aufgezählten und den übrigen vorhandenen, hier nicht besonders erwähnten, allgemein häufigeren Waldarten mit weniger speziellen Brutplatzansprüchen lässt sich ableiten, dass im Untersuchungsgebiet einerseits weniger strukturreiche Waldabschnitte aber auch Waldbereiche vorhanden sind, die sich durch Buchenaltholzbestände mit einem ausgeprägten Reichtum an Höhlen auszeichnen.

Folgende Nachweise von Arten mit spezielleren Lebensraumsprüchen sind den halboffenen bzw. mit einzelnen Gebüsch durchsetzten offenen Bereichen oder auch den Bereichen der Gehöfte mit ihren Gebäuden und umgebenden Gärten oder parkartigen Strukturen mit Altbäumen oder Obstgehölzen zuzuordnen:

Diesen Bereichen sind Goldammer und Dorngrasmücke zuzuordnen, zwei häufig im Untersuchungsgebiet brütende Arten. Ihre Habitate sind als Halboffenland zu beschreiben. Sie bauen ihre Nester am Boden bzw. bodennah in Bereichen mit überwiegend einzeln stehenden Gebüsch, in locker bebuschten Hecken oder auch in halboffenen Übergangsbereichen zwischen Wald- und Offenlandstrukturen. Die Häufigkeit beider Arten und deren recht gleichmäßige Verteilung im UG weisen auf das Vorhandensein von linearen Gehölzen im Offenland oder auch z.T. naturnah ausgeprägten Randstrukturen der vorhandenen Wälder hin.

Auch der Feldsperling ist vor allem ein Brutvogel halboffener, feldgehölzreicher Landschaften. Heute hat er seine Reviere häufig im Bereich menschlicher Siedlungen und kommt in gehölzreichen Stadtlebensräumen, aber auch in strukturreichen Dörfern mit Bauergärten, Obstweiden und Hofgehölzen vor. Von Bedeutung sind dabei ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Samen und Insekten als Nahrung für die Jungen, die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und an Gebäuden, die als Brutplätze genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet ist die Art mit sechs Revieren vertreten, die den Erwartungen entsprechend an in der Landschaft liegenden Gebüschgruppen oder Heckenstrukturen liegen.

Der Hausperling hat als ausgesprochener Kulturfolger seinen Lebensraum in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, wobei er in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen und auch an einzeln stehenden Gebäuden in der freien Landschaft siedelt. Auch für diese Art ist neben den Nischen und Höhlungen, die an Gebäuden als Nistplatz vorhanden sein müssen, die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen von großer Bedeutung. Die im hier bearbeiteten Gebiet vorhandenen Reviere liegen im Süden im Bereich der dort vorhandenen zwei Gehöfte.

Der Bluthänfling ist ebenfalls dem offenen bis halboffenen Landschaftstyp mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen zuzuordnen und besiedelt sowohl Ausschnitte der Agrarlandschaft, wenn diese noch eine ausreichende Strukturvielfalt anbieten oder auch verschiedene andere ähnlich strukturierte Bereiche wie verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Heiden, o.ä.. Wichtig ist das Vorhandensein von Hochstaudenfluren und selten gemähten Saumstrukturen als Nahrungshabitate. Im Untersuchungsgebiet finden sich solche Bereiche im nördlichen Teil, wo Ackerbrachen und auch Hecken und weniger

intensiv genutzte Randbereiche von Grünlandflächen vorhanden sind. Dort wie auch im Übergangsbereich zwischen dem Gehöft und den anschließenden Ackerflächen im Süden des Untersuchungsgebietes wurden Reviere wie auch einzelne Tiere der Art festgestellt.

Auch das Schwarzkehlchen konnte mit einem Revier im Norden des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Dort sind in Randbereichen von ehemals kleineren Grünlandparzellen Reste von Zäunen und Weideunterständen stehen geblieben, die in die aktuell großflächigere Bewirtschaftung nicht mit einbezogen werden konnten. Die sich dort bildenden Staudensäume und vereinzelt Gebüsche zusammen mit den noch stehenden Weidezaunpfählen, die als Sitzwarten genutzt werden können, bieten dieser Art offenbar noch ausreichend Lebensraum. Für das eigentlich ähnlich orientierte Braunkehlchen reichen diese Strukturen offenbar für einen Revieraufbau nicht aus. Es gelang nur eine Beobachtung der Art während der Zugzeit, ohne dass ein auf eine engere Bindung an das Untersuchungsgebiet hinweisendes Verhalten (Reviergesang o.ä.) festzustellen gewesen wären.

Die Nachweise der Rauchschwalbe ergaben sich im Bereich von Nebengebäuden am Gehöft am Südrand des Untersuchungsgebietes. Dort waren im Hofbereich selbst und auch in der Umgebung ständig mehrere Individuen der Art bei Jagdflügen und bei Ein- bzw. Ausflügen aus einem alten Stallgebäude zu beobachten. In diesen sind mit einiger Sicherheit auch deren Nistplätze zu verorten.

Als klar dem Offenland zuzuordnende Arten wurden das Rebhuhn, die Feldlerche und die (Wiesen)Schafstelze nachgewiesen.

Von der Feldlerche konnten lediglich zwei Reviere nachgewiesen werden. Diese offene Grünland- und Ackerflächen besiedelnde, am Boden brütende Art ist auf eine nicht zu dicht werdende Gras- und Krautvegetation angewiesen. Da solche Stellen auf intensiv bewirtschafteten Äckern immer weniger vorhanden sind, gehen ihre Bestände immer stärker zurück. Als Gründe hierfür sind vor allem im Frühjahr zu schnell wüchsige und dabei zu dicht schließende Pflanzenbestände auf intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu nennen. Im Untersuchungsgebiet konnten die Nachweise auf großflächig offenen Ackerflächen im zentralen Bereich erbracht werden.

Das Rebhuhn wurde mit einem Revier festgestellt. Es befand sich im Südosten des Untersuchungsgebietes. Dort wurde im Frühsommer im Bereich einer längeren Hecke einmal ein aufgescheuchtes Männchen und einmal beide Partner eines vorhandenen Paares beobachtet. Auch diese Art ist als Offenlandart zu bezeichnen, die jedoch Flächen benötigt, die ständigen Kontakt zu in der Landschaft vorhandenen Rainen bieten. Diese gewährleisten die notwendigen Rückzugsmöglichkeiten, in denen die Tiere Deckung finden.

Eine weitere am Boden brütende Art des Offenlandes ist die (Wiesen-)Schafstelze, deren Reviere sich zunehmend in Ackergebieten finden, wo sie auf Flächen mit unterschiedlichen angebauten Früchten zumindest zeitweise für sie günstige, kurzrasige Vegetationsstellen und Ansitzwarten in Form von Weidezaunpfählen, Hochstauden oder auch an einzelnen, horstbildenden Pflanzen finden. Bei fortgeschrittener Vegetationsentwicklung werden auch Raps- oder Getreidehalme als Ansitzwarten akzeptiert.

Nachweise weiterer Arten des Offenlandes gelangen nicht. Als vorab potenziell nicht auszuschließende Arten wären z.B. die Wachtel oder der Kiebitz zu nennen. Für diese Arten bieten sich im Untersuchungsgebiet offenbar keine ausreichenden Habitatstrukturen. Beide Arten waren bereits bei der Untersuchung im Jahr 2012 (Abia 2012) nicht nachgewiesen worden.

Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich auf unbewachsenen Schotter-, Kies- und Sandufeln wie auch auf kahlen oder spärlich bewachsenen, abtrocknenden oder schlammigen Uferstreifen von Flüssen oder Seen, ist aber heutzutage vor allem in

Sekundärlebensräumen wie z.B. Abgrabungen anzutreffen. Ein Paar war während des Untersuchungszeitraums regelmäßig am neuen Regerückhaltebecken am Rand des bestehenden Gewerbegebietes zu beobachten. Das mit Folie ausgestattete Becken ist in niederschlagsarmen Phasen überwiegend trocken. Es sind jedoch ständig flach überstaute Bereiche mit nur geringem Wasserstand wie auch vegetationsfreie und abgetrocknete Bereiche vorhanden, die der Art günstige Bedingungen zur Nahrungssuche bieten. Eine Brut selbst erfolgte hier zwar nicht, eine solche ist jedoch für das nördlich angrenzende, bereits bestehende Gewerbegebiet auf spärlich bewachsenen Freiflächen durchaus möglich.

Viele der vorhandenen Arten sind bezüglich ihres Brutplatzes den Gehölzen zuzuordnen, einige jedoch auch den vorhandenen Bauwerken des Menschen im weitesten Sinne. Letztere sind dann zumeist auf am Gebäude vorhandene Hohlräume angewiesen (oder nutzen diese fakultativ, s.u.), in denen sie ihre Nester anlegen. Zu nennen sind vorkommende Arten wie Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star. Lediglich die Rauchschnalbe baut selbst aus kleinen Lehmklumpen zusammengesetzte Höhlen, die sie unter Dachbalken oder Deckenkonstruktionen anheftet und dann zumeist über mehrere Jahre lang immer wieder nutzt. Auch unter den Gehölzbrütern sind Arten, die zum Nestbau auf Schutz bietende Nischen (z.B. unter schadhafter, abstehender Rinde) oder (Halb-)Höhlen in älteren Bäumen oder auch in Nisthilfen angewiesen sind. Diese sind die Arten Feldsperling, Gartenbaumläufer, Hohltaube, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise. Bunt- und Grünspecht legen ihre Höhlen in Baumstämmen oder stärkeren Ästen vollständig oder zumindest in Teilen selbst an. Unter den schon erwähnten Arten können die Blaumeise, die Dohle, der Hausrotschwanz, der Haussperling, die Kohlmeise und auch der Star, sowohl in Gehölzen wie auch an anthropogenen Bauwerken nutzen. Der große Anteil der anderen Arten baut seine Nester in Gehölzen frei und in jeder Saison neu. Wiederum die Mehrzahl von diesen hat dabei Nistplätze in mehr oder weniger großer Höhe in Büschen oder Bäumen. Einige von ihnen legen ihre Nester jedoch auch am Boden, zumeist in dichten und dadurch Schutz bietenden Pflanzenbeständen oder Gebüsch an. Dabei sind die Arten Fitis, Waldlaubsänger, Zaunkönig und Zilpzalp den Gehölzbereichen zuzuordnen bzw. in Wäldern zu finden. Mit dem Braunkehlchen und dem Schwarzkehlchen sind zwei Bodenbrüter des Halboffenlandes und mit der Feldlerche und Rebhuhn auch zwei des Offenlandes vertreten.

Folgende Greifvogelarten wurden zwar beobachtet, waren jedoch lediglich als Brutzeitfeststellung oder als Nahrungsgäste einzustufen:

Häufig zu beobachten war der Mäusebussard, der das Untersuchungsgebiet überflog oder an exponierten Stellen ansaß, ein Horst der Art wurde jedoch innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt. Das Gleiche ist für den Turmfalke festzustellen, auch dieser Greifvogel wurde häufig bei Flügen beobachtet, ohne dass sich ein Hinweis auf einen vorhandenen Brutplatz ergab. Auch der Rotmilan wurde - allerdings nur einmalig - bei einem Jagdflug über den Äckern des zentralen Untersuchungsgebietes beobachtet. Alle drei Arten waren daher als nicht zum Brutbestand des Gebietes gehörend zu werten, obwohl die Beurteilung der strukturellen Situation einiger Gebietsbereiche für alle drei Arten in Bezug auf ihre Brutplatzansprüche positiv ausfallen könnte.

Als Brutzeitfeststellung war dagegen die Beobachtung eines Wanderfalken zu werten, der bei der ersten Begehung auf der Plattform des an der Westgrenze des Untersuchungsgebietes stehenden ehemaligen Funkturms der Post rufend beobachtet wurde. Später im Jahr war er jedoch nicht mehr festzustellen. Ein Kasten oder zu einer erfolgreichen Brut geeignete Bedingungen sind hier offenbar nicht vorhanden.

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Artenspektrum

Insgesamt wurden 255 Fledermauskontakte von mindestens neun Arten bei den Begehungen gezählt (Tabelle 4-2, Karte 2). Davon stammen 119 von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die damit wie zu erwarten die häufigste Art im Untersuchungsgebiet ist. Zwanzig weitere Kontakte wurden von der Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) registriert, was als relativ häufig zu beurteilen ist. Diese fernwandernde Art trat zu ihren Zugzeiten im Frühjahr und Herbst auf und fehlte in den Sommermonaten. Die dritte im Untersuchungsgebiet vorkommende *Pipistrellus*-Art ist die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die allerdings nur mit zwei kurzen Kontakten am 16.08. festgestellt wurde.

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurde mit 19 Beobachtungen regelmäßig mit einem Schwerpunkt zu den Zugzeiten im Frühjahr festgestellt. Meist handelte es sich um überfliegende Tiere, längere Jagdaufenthalte fanden vor allem im westlichen Grenzbereich des Untersuchungsgebietes statt. Im zentralen ausgeräumten Untersuchungsgebiet fehlte er weitgehend. Soweit beobachtet, flogen Große Abendsegler das Gebiet sowohl aus südlicher als auch aus nördlicher Richtung kommend an, was auf Quartiergebiet in dieser Richtung hinweisen kann. Vom Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) ergaben sich dagegen nur drei Nachweise aus den Randbereichen des Untersuchungsgebietes. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ein Teil der aufgrund mangelnder Rufcharakteristika nur als „nyctaloid“ und *Nyctalus spec.* zu bestimmenden Rufaufnahmen dem Kleinabendsegler zuzuordnen sein könnte.

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) wurde mit einem Häufigkeitsschwerpunkt im Sommer bei insgesamt 36 Kontakten über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg beobachtet. Die Breitflügelfledermaus hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in der Norddeutschen Tiefebene. Insbesondere die windgeschützten Randbereiche der Gehölze und Grünland wurden bejagt, insbesondere am östlichen Rand des Gebietes. Sie wurde aber auch innerhalb der Wälder jagend über Auflichtungen und Waldwegen angetroffen. Erwähnenswert ist eine Häufung von Beobachtungen überfliegender Breitflügelfledermäuse im zentralen Untersuchungsgebiet im Sommer.

Arten der Gattung *Myotis* waren regelmäßig zu beobachten. Insgesamt wurden 38 Kontakte registriert. Es zeigt sich eine deutliche Konzentration im Umfeld der Wälder und an der von Gehölzen gesäumten Straße am Westrand des Gebietes. Soweit auf Artebene bestimmbar, handelte es sich um die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Letztere wurde jagend am Rückhaltebecken im Nordosten des Gebietes beobachtet. Daneben gab es am 18.07. vier Kontakte am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Waldrand Benzer Sunder), die dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) zuzuordnen sind. Der Benzer Sunder stellt mit seinen in Teilbereichen vorhandenen, unterwuchsarmen Buchenhallenwaldbeständen ein potenziell geeignetes Jagdhabitat für diese Art dar.

Die im Jahr 2012 mit einem Einzelkontakt am Benzer Sunder nachgewiesene Langohrfledermaus (vermutlich Braunes Langohr, *Plecotus auritus*) wurde in der aktuellen Untersuchung nicht festgestellt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die beiden Langohr-Arten wegen ihrer sehr leisen, nur wenige Meter detektierbaren Rufe schwer nachweisbar sind.

Tabelle 4-2: Artenliste Fledermäuse (Erläuterungen s.u.)

Art	RL Nds.	VZH	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz	Vorkommen
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	3	*	*	IV	g	§§	Nachweise am Regenrückhaltebecken, Jagd.
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	2	3	*	IV	g	§§	Einzelnachweis (möglicherweise häufiger als es in den Nachweisen zum Ausdruck kommt)
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	2	3	V	II, IV	x	§§	Nachweise am 18.07., Waldrand im südöstlichen UG.
<i>Myotis unbestimmt</i> Gattung Myotis				IV		§§	Regelmäßige Nachweise über die gesamte Untersuchungsperiode hinweg. An Waldrändern und linearen Gehölzstrukturen.
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	2	kA	V	IV	u	§§	Regelmäßig v.a. zu den Zugzeiten nachgewiesen, räumlicher Schwerpunkt am Nordwest- und Südwestrand des Gebietes. ÜF, z.T. auch intensive Jagdaktivität im nordwestlichen UG.
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	1	D	D	IV	u	§§	Nachweise in den Sommermonaten an den Waldrändern, v.a. nordwestliches UG.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	3	*	*	IV	g	§§	Häufig und in allen Teilen des Untersuchungsgebietes
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus		D	D	IV	s	§§	Zwei Nachweise am 16.08.2017
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	2	kA	*	IV	g	§§	Relativ häufig zu den Zugzeiten der Art im Spätsommer und v.a. im Herbst. Intensive Jagdaktivität im nördl. UG im Spätsommer / Herbst.
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	2	kA	G	IV	u	§§	Regelmäßige Jagdaktivität über die Erfassungsperiode. Auch mehrfach im zentralen UG über offenem Feld beobachtet. Peak der Häufigkeit und zeitlichen Intensität im Sommer.

Erläuterungen: Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend. VZH: vermutliche aktuelle Gefährdung in Niedersachsen gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (kA = keine Angabe). FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.

4.2.2 Funktionsräume

- **Jagdhabitats**

Zur Nahrungssuche werden insbesondere Bereiche in und um die flächenhaften und linearen Gehölze genutzt, wobei je nach Windrichtung gehäuft die windgeschützten Leeseiten befliegen werden. Räumliche Schwerpunkte ergeben sich vor allem am Westrand des Benzer Sanders (einschließlich einer im Untersuchungs-jahr nur extensiv genutzten, vorgelagerten Ackerfläche direkt südlich der A27), am Rückhaltebecken sowie dem Grünland- und Gehölzbereich direkt östlich und nördlich davon sowie im Bereich des Waldes am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Karte 2). Im erstgenannten Bereich war vor allem im Frühjahr viel Jagdaktivität zu verzeichnen. Im letztgenannten Bereich waren am nordwestlichen Waldrand Einzeltiere in der Nacht z.T. über viele Stunden aktiv. Wenige Jagdaktivität war an den Waldrändern zu beobachten, an die Maisäcker oder Getreidefelder unmittelbar angrenzen, z.B. an dem kleinen, dem Benzer Sunder westlich vorgelagerten Kiefernwald.

Zur Jagd innerhalb der Waldflächen zeichnet sich vor allem der am Westrand des Untersuchungsgebietes liegende Buchenwald als genutztes Habitat aus. Der ebenfalls hier befindliche Fichtenbestand wird vor allem an seinen Rändern bejagt. Insbesondere bei kühlen Temperaturen fanden sich innerhalb des Waldes im Gegensatz zum Offenland noch jagende Individuen, die offenbar den moderierenden Effekt auf die Temperatur nutzten. Ein weiterer, räumlich kleinerer Schwerpunkt der Jagdaktivität lag im Umfeld der beiden Höfe am südlichen Rand des Gebietes. Am Funkturm war, soweit beobachtbar, keine gesteigerte Aktivität festzustellen.

Aufgrund der außerordentlichen Jagdaktivität besonders ab dem Spätsommer sind das Regenrückhaltebecken und das angrenzende Grünland zu nennen. Dieser Bereich wurde von einer größeren Gesellschaft von Zwerg-, Rohhaut- und Wasserfledermäusen befliegen. Auffallend ist eine deutliche Konzentration von Fledermausbeobachtungen an den Randbereichen des Gebietes, also Vegetationsstrukturen wie Waldränder und Gehölzgalerien, wie sie für strukturgebunden jagende Arten typisch ist. Aus dem Offenland gibt es einige Kontakte in der Nähe der wenigen Gehölze. Der stark ausgeräumte zentrale Teil des Gebietes wird aber insgesamt nur selten genutzt. Einzig die Breitflügelfledermaus war zeitweise auch in diesen Bereichen abseits vertikaler Strukturen anzutreffen.

Ein auffallendes Phänomen außerhalb des Untersuchungsgebietes war als Zufallsbeobachtung entlang der Zufahrtsstraße zur B 209 zu verzeichnen. Hier waren im Frühjahr zeitweise viele Große Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermäuse beim Jagen zu beobachten.

- **Flugrouten / Flugstraßen**

Häufig genutzte Transfer Routen („Flugstraßen“), auf denen Fledermäuse in die einzelnen Teillebensräume gelangen (z.B. von Quartieren und Jagdhabitaten), fanden sich ebenfalls vor allem an den linearen Strukturen und Waldrändern (Karte 2). An erster Stelle ist die von Gehölzen gesäumte Straße Benzen – Schneeheide am Südwestrand des Gebietes zu nennen. Diese wird in der Regel ganznächtlich von einzelnen Tieren zum Transferflug, aber auch zur Nahrungssuche genutzt. Entlang des Nordwestrand des Gebietes, d.h. an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet wird die dort befindliche Baumreihe vor allem von der Zwerg- und zeitweise von der Rohhautfledermaus befliegen. Das stark frequentierte Jagdhabitat am Regenrückhaltebecken scheinen aber nur wenige Tiere von hier aus anzufliegen; offenbar ist dieses vor allem aus nördlicher bzw. östlicher Richtung angebunden.

Am 18.07. wurde in den frühen Morgenstunden vor Sonnenaufgang eine Flugstraße der Zwergfledermaus südöstlich des Resthofes am südlichen Rand des Gebietes festgestellt. Die Tiere kamen aus westlicher Richtung und bogen nach Südosten Richtung Benzen ein. Es wurden mindestens 10 Tiere gezählt, die genaue Anzahl war aber wahrscheinlich größer. An den darauffolgenden Terminen wurde diese Flugstraße nicht mehr in gleichem Maße genutzt, und es flogen nur noch Einzeltiere aus bzw. in diese Richtung, so dass eine genauere Zählung der durchfliegenden Tiere nicht stattfinden konnte.

Im ausgeräumten zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes lassen sich aufgrund der Seltenheit der Beobachtungen keine Flugrouten ableiten. An den isolierten Heckenstrukturen im westlichen Zentralbereich gab es keine Beobachtungen von Fledermäusen.

- **Quartiere**

Es wurden im Rahmen der Detektorbegehungen keine Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Allerdings ist einschränkend zu bemerken, dass die Feststellung von Quartieren regelmäßig mit großen Schwierigkeiten behaftet ist, da sich insbesondere nur vorübergehend besetzte Quartiere nur schwer nachweisen lassen. Die Untersuchungsergebnisse lassen allerdings belastbare Rückschlüsse auf die Lage der potenziellen Quartiergebiete zu.

Es ist zu vermuten und deckt sich mit den im Rahmen der Untersuchung getätigten Beobachtungen, dass die vorwiegend gebäudebewohnenden Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus Quartiere in den umliegenden Ortschaften Benzen und Schneeheide besetzen. Es ergaben sich keine direkten oder indirekten Hinweise auf Quartiere in Bäumen, wobei diese aufgrund der Größe der Gehölze und der z.T. kurzen Besiedlungsdauer von Fledermausquartieren nicht sicher auszuschließen sind. Ähnliches gilt für Quartiere in den beiden Hofstellen innerhalb des Gebietes, da die Grundstücke im Rahmen dieser Untersuchung nicht betreten werden konnten. Bei einem eventuellen Abriss wäre eine genauere Überprüfung der betreffenden Gebäude notwendig.

4.3 Reptilien

Mit Blindschleiche und Waldeidechse wurden zwei Reptilienarten nachgewiesen (Tabelle 4-3). Dieses Artenspektrum entspricht dem Ergebnis der Erfassung im Jahr 2012 (ABIA 2012). Beide Arten sind in Niedersachsen sowie deutschlandweit bislang ungefährdet, allerdings wird die Blindschleiche in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt (PODLOUCKY & FISCHER 2013, KÜHNEL et al. 2009).

Die Blindschleiche wurde auf einem Waldweg im Benzer Sunder, d.h. außerhalb des beplanten Bereiches nachgewiesen (Karte 3). Es handelte sich um ein adultes Exemplar. Die Art ist recht heimlich und nur schwer systematisch zu kartieren, da sie sich abseits der Sonnplätze in der Regel versteckt hält. Es ist davon auszugehen, dass die Blindschleiche im Benzer Sunder noch weiter verbreitet ist.

Die Blindschleiche besiedelt als anpassungsfähige Art ein breites Spektrum von Lebensräumen. Wichtig ist deckungsreiche Vegetation und eine ausreichende Bodenfeuchtigkeit. Schwerpunkte bilden lichte Laubwälder und die halboffene Kulturlandschaft. Sonnplätze müssen vorhanden sein (oft z.B. Waldwege). Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Regenwürmern und Nacktschnecken; die Nahrungssuche findet entweder in der Dämmerung oder bei Regenwetter auch am Tage statt. Die Art ist lebendgebärend. Für die Blindschleiche geeignete Lebensräume befinden sich insbesondere im Bereich des Benzer Sunders, wo die Art noch weiter verbreitet sein dürfte. Auch der Laubwald nordwestlich des beplanten Gebietes dürfte geeignet sein. Im Jahr 2012 war eine überfahrene Blindschleiche auf der Straße nordöstlich Schneede, d.h. außerhalb des aktuell untersuchten Gebietes gefunden worden.

Als weitere Art wurde die Waldeidechse am Nordrand des Gebietes nachgewiesen, und zwar zum einen an der südostexponierten Böschung der Brücke des Fahrweges über die Autobahn, zum anderen am Rand einer teils locker mit Sukzessionsgebüsch bewachsenen und randlich teils von einem Gehölzstreifen gesäumten Grünlandbrache (Karte 3). Direkt westlich des eben genannten Bereiches befindet sich ein umzäuntes Gelände des Rückhaltebeckens im bereits realisierten Teil des Gewerbegebietes. Da dieses Gelände nicht begangen werden konnte, sind hier weitere Vorkommen der Art möglich.

Am Rand der Grünlandbrache wurden eine adulte und vier juvenile Waldeidechsen gefunden, an der Brückenböschung noch einmal ein juveniles Tier. Bei dem Vorkommen im Gebiet handelt es sich demnach um eine zwar eher kleine, aber reproduzierende Population. Trotz intensiver Nachsuche war die Art am ehemaligen Fundort aus dem Jahr 2012, nämlich am Waldrand des Benzer Sunders am Ostrand des Gebietes nicht mehr nachweisbar. Der Grund dafür ist nicht mit Sicherheit zu benennen, es könnte allerdings sein, dass der Waldsaum, der hier an einen Acker grenzt, seit 2012 schmaler wurde. Außerdem war der Acker im Jahr 2017 mit Mais bestellt, so dass ab dem Sommer eine aus Eidechsenicht deutliche Beschattung hinzukam. Die Waldeidechse ist allerdings im

Bereich des Benzer Sunders außerhalb des Untersuchungsgebietes weiterhin zu erwarten.

Die Waldeidechse besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, die aber meist eine geschlossene, deckungsreiche Vegetation, Sonnplätze und ausreichende Bodenfeuchtigkeit aufweisen. Totholz ist als Sonnplatz und Tagesversteck wichtig. Die Nahrung besteht vor allem aus Arthropoden, insbesondere auch Spinnen. Die Waldeidechse ist ebenso wie die Blindschleiche lebendgebärend.

Trotz gezielter Nachsuche erfolgte wie auch im Jahr 2012 kein Nachweis der Zauneidechse. Ein Vorkommen dieser regional relativ weit verbreiteten und artenschutzrechtlich in besonderer Weise relevanten Art (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) war im Vorfeld nicht auszuschließen. Potenziell geeignet wäre in dieser Hinsicht vor allem die oben bereits genannte Böschung der Brücke des Fahrwegs über die Autobahn im Norden des Gebietes, an dem aber wie beschrieben lediglich die Waldeidechse nachgewiesen wurde.

Tabelle 4-3: Artenliste Reptilien (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	Schutz	Σ
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	V	*	-	§	1
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	*	-	§	6

Erläuterungen: Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds.) nach PODLOUCKY & FISCHER (2013), Gefährdung in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009). 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. FFH-RL: Status gemäß Anhang II/IV FFH-Richtlinie. Schutz: gesetzlicher Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Σ: Summe der Beobachtungen der Art.

4.4 Feuersalamander

In dem kleinen Bachlauf, der sich aus Richtung des geplanten Gewerbegebietes kommend nach Osten durch den Benzer Sunder zieht, wurden in zwei Kolken insgesamt 40 Larven der Art nachgewiesen (Karte 3). Bei beiden Begehungen war in diesem Arm des Bachlaufs kein fließendes Wasser zu verzeichnen, aber die vorhandenen, recht tiefen Kolke führen offenbar in der Regel lange genug Wasser, um eine erfolgreiche Entwicklung der Art zu ermöglichen. Trotz ebenfalls günstiger Bedingungen wurden keine Larven in einem kleinen Nebenarm gefunden, der in einem Quellbereich im Benzer Sunder entspringt und wahrscheinlich regelmäßiger Wasser führt. Ein weiteres, kleines Fließgewässer, das nördlich längs eines Waldwegs verläuft, führt wahrscheinlich nur kurzzeitig Wasser.

Der Feuersalamander ist eine typische Waldart, die als Landhabitat in der Regel Laubwälder nutzt. Die Larven werden vor allem in kleinere, kühle und sauerstoffreiche, fischfreie Fließgewässer eingesetzt; sehr selten auch in Stillgewässer. Der Benzer Sunder bietet der Art günstige Voraussetzungen und ist als gut geeigneter, wenn auch möglicherweise von anderen Vorkommen isolierter Lebensraum einzustufen. Während der Feuersalamander im niedersächsischen Hügel- und Bergland recht weit verbreitet ist, kommt er im Tiefland nur sehr zerstreut vor, lediglich in der Lüneburger Heide etwas gehäuft (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Die Vorkommen im niedersächsischen Tiefland bilden die nördliche Grenze des Verbreitungsgebietes der Art.

4.5 Waldameisen

Es wurde ein Nest von Hügel bauenden Waldameisen gefunden. Es befindet sich an einem Gehölzstreifen am nordwestlichen Rand des Gebietes zum bestehenden Gewerbegebiet hin (Karte 3). Eine Artbestimmung erfolgte im Jahr 2017 nicht. Es ist aber wahrscheinlich, dass es sich wie der Untersuchung im Jahr 2012 (ABIA 2012) um die die Art *Formica polyctena* (Kahlrückige Waldameise) handelt. Diese Art ist in Deutschland verbreitet. Sie besiedelt lichte Nadel- und Mischwälder und ihre Waldränder und baut meist Kuppelbauten überwiegend aus Pflanzenteilen (Nadeln, Zweige, Blätter) über Baumstubben. Die Kolonien sind fast immer polygyn, d.h. die Eier werden von mehreren Königinnen gelegt.

Ein weiterer Nachweisort von Hügel bauenden Waldameisen lag im Jahr 2012 am Rand eines westlich dem Benzer Sunder vorgelagerten Kiefernwaldes, d.h. benachbart zu den damaligen Waldeidechsenfundpunkten (s.o.). Trotz gezielter Nachsuche konnte dieser Fundort allerdings ebenfalls aktuell nicht mehr bestätigt werden.

5 Naturschutzfachliche Bewertung

5.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch ein vergleichsweise großes Artenspektrum aus, das 43 Brutvogelarten umfasst. Sieben Arten sind nach der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) gefährdet (Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Rauchschwalbe, Star, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger), eine Art (Rebhuhn) sogar stark gefährdet. Dazu kommen sechs Arten der Vorwarnliste. Die landesweite und die regionale Einstufung sind für alle Arten identisch. Bundesweit sind nach der Roten Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) fünf Arten gefährdet und drei auf der Vorwarnliste verzeichnet. Eine Art - wiederum das Rebhuhn - ist bundesweit stark gefährdet.

Die Bewertung des untersuchten Gebietes wurde nach dem Bewertungsverfahren der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013) durchgeführt (Tabelle 5-1). Das Gebiet hat mit einer Fläche von rund 100 ha eine für dieses Verfahren optimale Größe. Danach ergibt sich aufgrund des zahlreichen Vorkommens von RL-Arten eine landesweite, d.h. eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel. Dabei sind die wertgebenden Arten über das Gebiet verteilt, d.h. die Bedeutung kommt dem gesamten Gebiet zu.

Für Greifvögel wie u.a. den Rotmilan hat das Gebiet eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat. Eine besondere Häufung von Nahrungsflügen wurde jedoch nicht festgestellt.

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt; darüber hinaus sind einige der im Gebiet vorkommenden Vogelarten auch streng geschützt (vgl. Tabelle 4-1).

Tabelle 5-1: Bewertung für das Gebiet (Fläche ca. 101 ha) gemäß der Methodik der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013).

Art	RL D	RL Nds.	RL reg.	Reviere	Punkte D	Punkte Nds.	Punkte Region	Sonderart
Bluthänfling	3	3	3	2	1,8	1,8	1,8	-
Feldlerche	3	3	3	2	1,8	1,8	1,8	-
Flussregenpfeifer	*	3	3	1	0	1	1	-
Rauchschwalbe	3	3	3	5	3,6	3,6	3,6	-
Rebhuhn	2	2	2	1	2	2	2	-
Star	3	3	3	6	4	4	4	-
Trauerschnäpper	3	3	3	1	1	1	1	-
Waldlaubsänger	*	3	3	2	0	1,8	1,8	-
Summe					14,2	17	17	
Flächenfaktor					1,01	1,01	1,01	
Punktzahl					14,06	16,83	16,83	
Einzelbewertung					-	landesweit	regional	
Gesamtbewertung	landesweit							

5.2 Fledermäuse

Die Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993, Stand 1991) ist fachlich als veraltet anzusehen, so dass eine Beurteilung anhand der Gefährdung stark erschwert ist. In Tabelle 4-2 wurden deshalb auch die aufgrund aktuellerer Erkenntnisse vermutlichen Gefährdungseinstufungen gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN angegeben. Ersatzweise kann auch auf die Beurteilung des landesweiten Erhaltungszustandes zurückgegriffen werden (siehe ebenfalls Tabelle 4-2). Die bundesweite Rote Liste ist zwar deutlich aktueller, regional aber naturgemäß nur eingeschränkt nutzbar. Werden alle genannten Informationen übereinandergelegt, so zeichnet sich eine höhere Gefährdung vor allem für die Breitflügelfledermaus, daneben aber auch für die beiden Abendsegler-Arten und wahrscheinlich auch für das Große Mausohr ab.

Aus fachlicher Sicht ist vor allem das regelmäßige Vorkommen der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsgebiet hervorzuheben. Diese bundesweit gefährdete Art besitzt einen Verbreitungsschwerpunkt im Nordwestdeutschland und im niedersächsischen Tiefland, so dass für den Erhalt der Art hier eine besondere Verantwortung besteht. Auch für andere naturschutzfachlich in besonderer Weise bedeutsame Arten wie den Großen Abendsegler oder die vor allem zur Zugzeit vertretene Rauhauffledermaus besitzt das Gebiet eine Bedeutung.

In funktionaler Hinsicht kommt dem untersuchten Gebiet vor allem eine Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Teilbereiche werden regelmäßig und teils auch in größerer Zahl als Jagdgebiet genutzt. Den in Karte 2 verzeichneten Jagdgebieten kommt deshalb eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zu.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Absatz 2 BNatSchG in Zusammenhang mit Anhang IV der FFH – Richtlinie streng geschützt.

5.3 Reptilien

Die beiden nachgewiesenen Arten sind in Niedersachsen und deutschlandweit verbreitet und ungefährdet; die Blindschleiche wird dabei in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt. Gefährdete Arten fehlen. Sowohl Waldeidechse als auch Blindschleiche sind als Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13c BNatSchG besonders geschützt.

Die Reptilienlebensräume im Benzer Sunder sowie am Nordrand des Untersuchungsgebietes (Böschung der Feldwegbrücke über die Autobahn, Rand der Grünlandbrache) besitzen als Lebensraum der ungefährdeten Arten Blindschleiche bzw. Waldeidechse eine allgemeine Bedeutung. Der Waldrand am westlichen Rand des Gebietes ist zwar potenziell als geeignet anzusehen, wird aber offenbar nicht besiedelt. Die offene, landwirtschaftlich genutzte Feldflur, d.h. der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes weist kaum Randstrukturen auf und ist für Reptilien wenig geeignet.

5.4 Feuersalamander

Der Feuersalamander ist in Niedersachsen auf der Vorwarnliste verzeichnet (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Bundesweit wird die Art als ungefährdet geführt (KÜHNEL et al. 2009). Der Feuersalamander ist rechtlich national besonders geschützt, aber keine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Aufgrund der Seltenheit des Feuersalamanders im niedersächsischen Tiefland und der Lage am Arealrand der Art ist das Vorkommen im Benzer Sunder naturschutzfachlich bedeutsam und unbedingt erhaltenswert.

5.5 Waldameisen

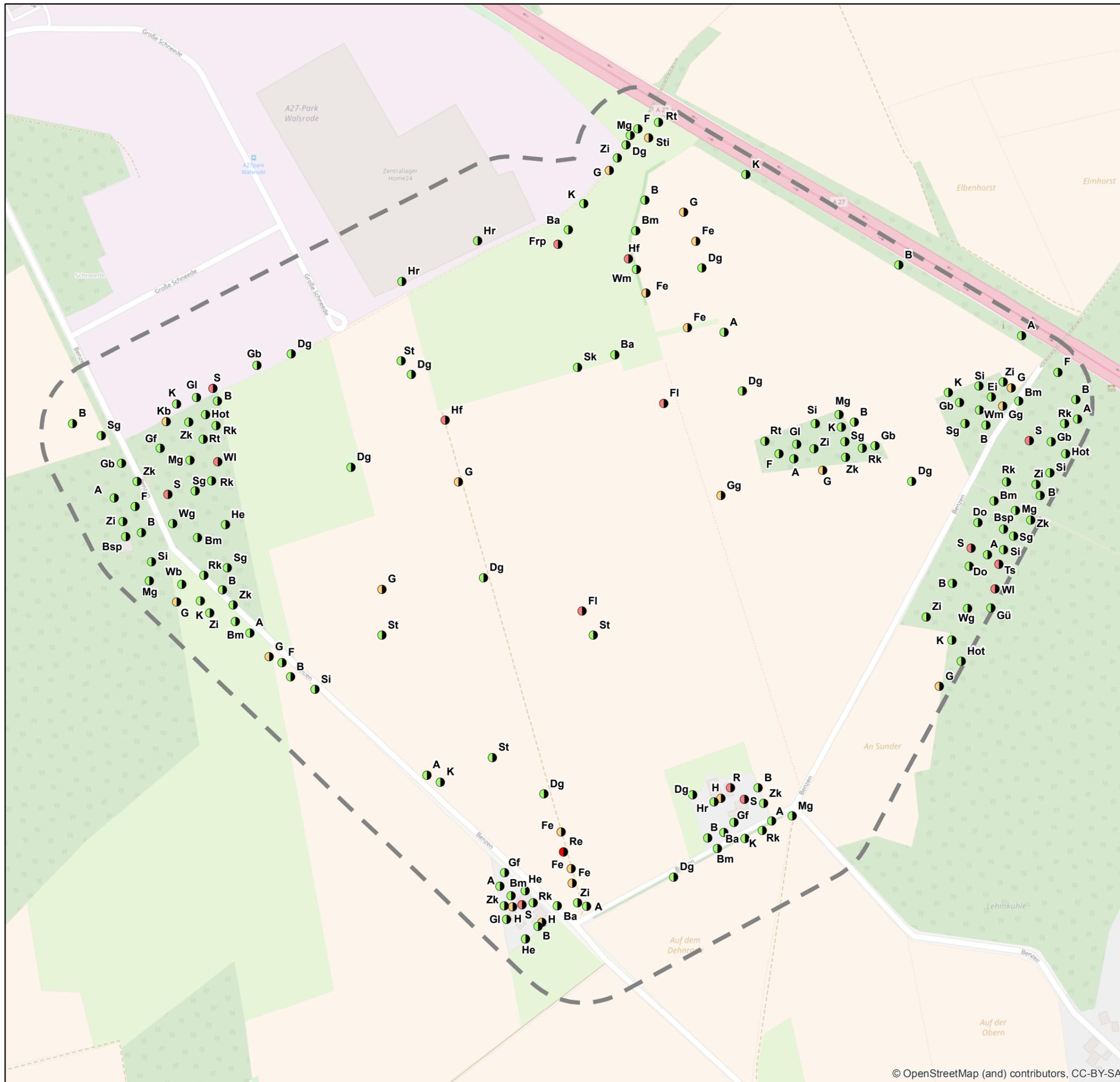
Das nähere Umfeld des identifizierten Neststandortes weist eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum von Waldameisen auf. Insgesamt besitzt das Untersuchungsgebiet angesichts der sonst überall fehlenden Nachweise jedoch nur eine geringe Bedeutung für diese Artengruppe.

Alle Hügel bauenden Waldameisen sind mit Ausnahme von *Formica (Raptiformica) sanguinea* – gemäß Bundesartenschutzverordnung, d.h. national besonders geschützt.

6 Literatur

- ABIA (2012): Untersuchung der Fauna und der Biotoptypen im Rahmen der Erweiterungsplanungen zum B-Plan Nr. 78 Gewerbegebiet „Groß Schneede I“ (Stadt Walsrode) mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Gutachten im Auftrag der Stadt Walsrode.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55-69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 - 226.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (Stand Dezember 2008). – Naturschutz u. biologische Vielfalt 70(1): 259-283.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(4): 122 - 167.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 Anhang: Karten



Reviermittelpunkte

Rote-Liste-Status Niedersachsen (landesweit)

- ungefährdet
- Vorwarnliste
- gefährdet
- stark gefährdet

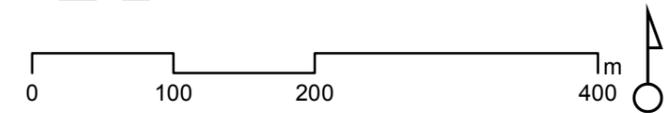
Artkürzel

A	Amsel	Hr	Hausrotschwanz
B	Buchfink	K	Kohlmeise
Ba	Bachstelze	Kb	Kernbeißer
Bm	Blaumeise	Mg	Mönchsgrasmücke
Bsp	Buntspecht	R	Rauchschwalbe
Dg	Domgrasmücke	Re	Rebhuhn
Do	Dohle	Rk	Rotkehlchen
Ei	Eichelhäher	Rt	Ringeltaube
F	Fitis	S	Star
Fe	Feldsperling	Sg	Sommergoldhähnchen
Fi	Feldlerche	Si	Singdrossel
Frp	Flussregenpfeifer	Sk	Schwarzkehlchen
G	Goldammer	St	Wiesenschafstelze
Gü	Grünspecht	Sti	Stieglitz
Gb	Gartenbaumläufer	Ts	Trauerschnäpper
Gf	Grünfink	Wb	Waldbaumläufer
Gg	Gartengrasmücke	Wg	Wintergoldhähnchen
Gl	Gimpel	Wl	Waldlaubsänger
H	Hausperling	Wm	Weidenmeise
He	Heckenbraunelle	Zi	Zilpzalp
Hf	Bluthänfling	Zk	Zaunkönig
Hot	Hohltaube		

Status Brutverdacht oder Brutnachweis, Brutzeitfeststellungen sind nicht dargestellt. Reviermittelpunkte sind nicht mit Neststandorten gleichzusetzen.



Untersuchungsgebiet



A27 Park Walsrode

Brutvögel

Auftraggeber: Gruppe Freiraumplanung
Unter den Eichen 4 / 30855 Langenhagen

Karte Nr. 1		Datum	Name
Blatt	Kartierung	2017	Wagner
Maßstab 1 : 5.000	gez.	21.12.2017	Herrmann
Grundlage: OpenStreetMap	Sterntalerstr. 29a 31535 Neustadt Tel. 05032 / 67 42 3 Fax. 05032 / 800 404		



Einzelbeobachtungen

- ◆ Wasserfledermaus
- ◆ Großes Mausohr
- ◆ Fransenfledermaus
- ◆ Myotis unbestimmt
- ◆ Großer Abendsegler
- ◆ Kleinabendsegler
- ◆ Abendsegler unbestimmt
- ◆ Breitflügelfledermaus
- ◆ Zwergfledermaus
- ◆ Mückenfledermaus
- ◆ Rauhautfledermaus
- ◆ "Nyctaloid" (vgl. Methodik)

Flugrouten

- ← → regelmäßig oder zeitweise genutzt

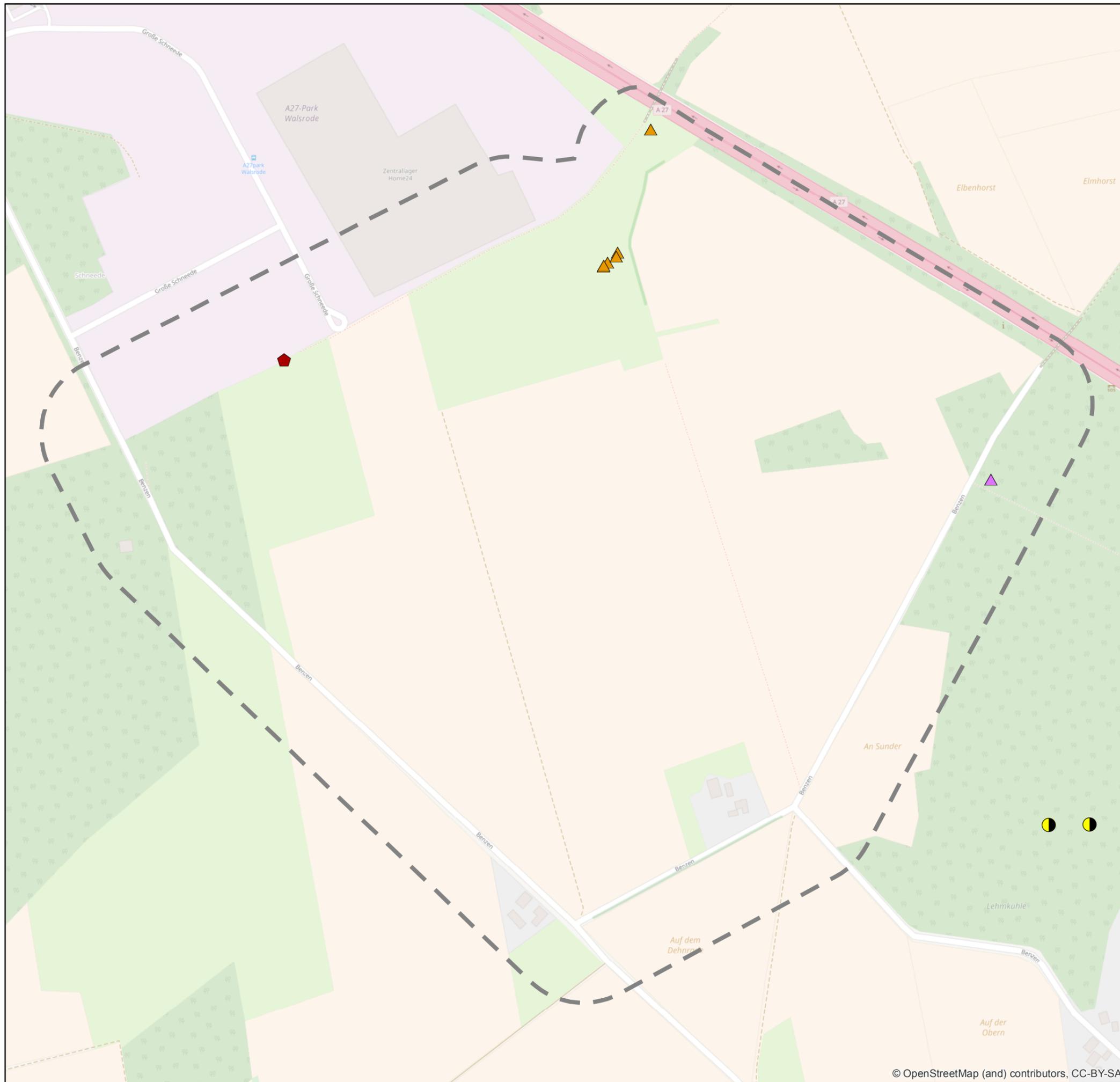
Jagdgebiete

- ▨ regelmäßig genutzte Nahrungs-habitate mit wichtigen Arten
- Kürzel: Es = Breitflügelfledermaus, My = Myotis-Arten,
 Nn = Großer Abendsegler, Pn = Rauhautfledermaus,
 Pp = Zwergfledermaus

- Untersuchungsgebiet



<h2>A27 Park Walsrode</h2>			
<h3>Raumnutzung Fledermäuse</h3>			
Auftraggeber: Gruppe Freiraumplanung Unter den Eichen 4 / 30855 Langenhagen			
Karte Nr. 2		Datum	Name
Blatt	Kartierung	2017	André
Maßstab 1 : 5.000	gez.	06.12.2017	Herrmann
Grundlage: OpenStreetMap			Sterntalerstr. 29a 31535 Neustadt Tel. 05032 / 67 42 3 Fax. 05032 / 800 404



Reptiliennachweise

-  Blindschleiche
-  Waldeidechse

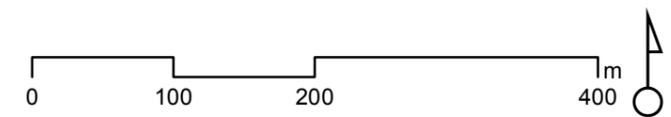
Feuersalamander

-  Fundpunkte von Larven

Waldameisen

-  Fundpunkt Nest

 Untersuchungsgebiet



A27 Park Walsrode			
Reptilien, Feuersalamander, Waldameisen			
Auftraggeber: Gruppe Freiraumplanung Unter den Eichen 4 / 30855 Langenhagen			
Karte Nr. 3		Datum	Name
Blatt	Kartierung	2017	Herrmann / Wagner
Maßstab 1 : 5.000	gez.	06.12.2017	Herrmann
Grundlage: OpenStreetMap			Sterntalerstr. 29a 31535 Neustadt Tel. 05032 / 67 42 3 Fax. 05032 / 800 404

**Kontrolle einer Hofstelle auf Fledermäuse im Rahmen der
Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A27Park Walsrode**

Auftraggeber:
Gruppe Freiraumplanung
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann

Juli 2018

**Kontrolle einer Hofstelle auf Fledermäuse im Rahmen der Erweiterung des
Gewerbe- und Industriegebietes A27Park Walsrode**

Auftraggeber:

Gruppe Freiraumplanung
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Bearbeitung:

Dirk Herrmann

Abia GbR
Sternthalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



05. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	4
2	Ergebnisse.....	5
3	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	5
4	Literatur	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Untersuchte Hofstelle (Luftbild: GoogleEarth)	4
--	---

1 Anlass und Vorgehensweise

Das bereits in Teilen bestehende Gewerbe- und Industriegebiet A27 Park Walsrode soll in den nächsten Jahren erweitert werden. In diesem Rahmen wurde im Jahr 2017 bereits eine faunistische Untersuchung durchgeführt, die auch eine Kartierung der Fledermäuse umfasste (ABIA 2017). Da im Rahmen dieser größerflächigen Kartierung das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Bereich einer Hofstelle, die im Zuge des Vorhabens abgerissen werden soll, nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, erfolgte nun eine entsprechende Detailkontrolle.

Untersucht wurde die Hofstelle an der Straße „Benzen“ innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche zum Gewerbe- und Industriegebiet A27Park Walsrode (Abbildung 1-1), die aus einem Haupt- und mehreren Nebengebäuden besteht.

Es fand zunächst am 07.06.2018 tagsüber eine Begehung der Gebäude statt, um in den Innenräumen nach möglichen Quartieren zu suchen. Da nicht alle potenziellen Quartierplätze z.B. im Bereich der Fassaden direkt kontrollierbar waren¹, wurden im weiteren Verlauf zwei Ultraschalldetektorbegehungen durchgeführt, bei denen auf Ausflug kontrolliert wurde. Es wurde zudem auf Sozialrufe oder anderes Sozialverhalten geachtet. Die beiden Begehungen fanden am 11.06. und am 04.07.2018 jeweils in der Zeit von rund einer halben Stunde vor bis ca. anderthalb Stunden nach Sonnenuntergang statt.



Abbildung 1-1: Untersuchte Hofstelle. Luftbild: GoogleEarth.

¹ Zudem waren die Dachböden aufgrund teilweiser Einsturzgefahr nicht vollständig begehbare.

2 Ergebnisse

Die Hofstelle besteht aus mehreren Gebäuden. Das Hauptgebäude umfasst einerseits einen Wohntrakt, andererseits einen ehemaligen Stall mit großem Heuboden sowie einen weiteren kleinen, angebauten Stall. Das Dach wäre prinzipiell als Hangplatz für Fledermäuse geeignet, Spuren einer Besiedlung fanden sich jedoch nicht. Ein kleiner Keller unter der Küche im Wohntrakt ist nicht von außen zugänglich und damit nicht für Fledermäuse erreichbar. Weitere Keller sind im Bereich der Hofstelle nicht vorhanden.

Der Dachboden der Scheune böte Fledermäusen ebenfalls grundsätzlich geeignete Bedingungen, aber auch hier wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch diese Artengruppe gefunden. Die übrigen Nebengebäude weisen keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen auf.

Bei den beiden Ausflugkontrollen wurden keine Anzeichen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse beobachtet. Weder waren Sozialrufe registrierbar, noch wurde ein Aus- oder Einflug an den Gebäuden festgestellt.

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da die Hofstelle nicht als Quartierplatz von Fledermäusen dient, ergeben sich bei einem Abriss keine Beeinträchtigungen. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen treten nicht auf, so dass für diese Artengruppe weder CEF-Maßnahmen noch Beschränkungen in Hinsicht auf den Zeitpunkt des Abrisses notwendig sind.

4 Literatur

ABIA (2017): Untersuchung der Fauna im Rahmen der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes A27 Park Walsrode (Stadt Walsrode). Gutachten im Auftrag der Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen.